

Oswald Hoch

- **Von** Jens Glüsing
- **Datum** 22.9.1989 - 13:00 Uhr

SPD Niedersachsen

Kurzgehalten an der Leine

Gerhard Schröders Führungsstil verstimmt viele Genossen in Hannover / Von Jens Glüsing

Hannover, im September

Politische Journalisten in Hannover wüchsen allmählich in die Rolle von Theaterkritikern hinein, begrüßte SPD-Sprecher Günther Morell am vergangenen Wochenende die zum Landesparteitag der Sozialdemokraten angereiste Presse. Wenigstens der Humor ist den Genossen an der Leine noch nicht abhandengekommen. Dabei zeichnen sie für den vorerst letzten Akt in dem Possenstück verantwortlich, das seit einigen Wochen den niedersächsischen Landtag beherrscht. Aus dem Bauernschwank um den widerborstigen Kurt Vajen war über Nacht eine Schmierkomödie geworden, als der entnervte Oswald Hoch die Bühne betrat. Aus Verdruß, über seine Gifhorner Parteifreunde hatte der SPD- Abgeordnete just in dem Moment seinen Austritt aus der Partei erklärt, als die Sozialdemokraten nach dem Austritt Vajens aus der CDU ihre große Chance gekommen sahen: Opposition und Regierungskoalition waren stimmengleich. SPD-Fraktionsführer Gerhard Schröder, der sich bereits als Regisseur wähnte, fand sich über Nacht in der Rolle des betrogenen Helden wieder.

Das CDU-Publikum applaudierte dem „Hoch für Albrecht“ schadenfroh, jenseits der Landesgrenzen schüttelte man nur noch den Kopf. Von „Schmuddelkindern“ und „Dunkelmännern“ war die Rede, vom Vertrauensverlust der Bürger in die- Politik und der Sumpflandschaft Niedersachsen.

Das wollten die Genossen nicht auf sich sitzenlassen. Auf dem Landesparteitag schlossen sie demonstrativ die Reihen hinter Gerhard Schröder. Ohne große Diskussion verabschiedeten sie ihre Kandidatenliste für die bevorstehenden Landtagswahlen, lauschten den Anmerkungen Willy Brandts zur deutschen Frage und entschwanden erleichtert ins Wochenende — der Tagesordnungspunkt „Aussprache“ entfiel mangels Interesse. War was?

Nein, eigentlich war nichts. Die Aufregung um Oswald Hoch schrieb schließlich nur die Tragikomödie fort, die der Landtag in Hannover seit vielen Jahren aufführt. Unvergessen ist der legendäre CDU-Fraktionschef Bruno Brandes, der sich den Spitznamen „Greifvogel“ zuzog, weil es ihm immer wieder gelang, Abgeordnete aus anderen Parteien mit dubiosen Mitteln in die eigenen Reihen zu lotsen und der CDU damit die Macht zu sichern. Unvergessen ist auch das „U-Boot“ in der SPD-Fraktion, das Schröders Mißtrauensvotum gegen Ernst Albrecht im Dezember vergangenen Jahres so kläglich scheitern ließ.

Wunde Stelle

Die traditionell knappen Mehrheitsverhältnisse in Niedersachsen bereiten den Nährboden für derlei Überläufertum und Gemauschel hinter den Kulissen. Für die CDU sind die unsicheren Kantonisten in der SPD aber auch ein Beweis für die mangelnde Loyalität der Abgeordneten zu ihrem Fraktionsführer und für das Mißtrauen, das viele Genossen gegen Gerhard Schröder hegen. Tatsächlich rührt sie damit an die wunde Stelle der Sozialdemokraten.

Denn Gerhard Schröder wird von seinen Fraktionskollegen zwar geachtet, geliebt wird er nicht. Vielen gilt der ehemalige Juso-Vorsitzende als arrogant, sein gelegentlich rüder Umgangston hat ihm auch nicht nur Freunde gemacht. „Die Fraktion besteht aus 65 Leuten, denen man gelegentlich mal sagen muß: Was ihr euch so vorstellt für euren Wahlkreis, geht nicht“, sagt Schröder. „Wenn man Landespolitik nicht als die Summe der Wünschbarkeiten aus den Wahlkreisen betrachtet, gibt es über Entscheidungen auch Konflikte.“ Er will die Landespolitik modernisieren, dazu müsse man „ausgetretene Pfade verlassen“. Effizienz und Professionalität sind zwei Vokabeln, die in seinen Reden immer wieder erscheinen. Der Ehrgeiz, in der Riege der „Enkel“ Willy Brandts mit Björn Engholm und Oskar Lafontaine Schritt halten zu können, zehrt an dem politischen Selfmademan Schröder. Er ist ein Technokrat, ein Macher, dem vieles nicht schnell genug geht — und er weiß, daß es keine Alternative zu ihm gibt.

„Gerhard Schröder stellt sich die Partei moderner vor, als sie ist“, sagt Rolf Wernstedt, SPD-Abgeordneter aus Hannover, der für ein Kabinett Schröder als Kultusminister im Gespräch ist. Bei Entscheidungsprozessen sage er „den ersten und den vierten Satz“, die Schritte dazwischen verlange er den Abgeordneten zu schnell ab. „Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung setze ich auf Dialog. Nach der Entscheidung gibt es aber immer noch Leute, die das nochmal hinund herwenden wollen. Das geht nicht“, beschreibt Schröder seinen Führungsstil. Dabei verletzt er gelegentlich, stößt auch Parteifreunde vor den Kopf. Die Mehrheit in der Partei nimmt den rabiüten Umgangston Schröders hin. Von Widerstand gegen den Spitzenmann gar, von „bürgerkriegsähnlicher Stimmung“ bei den Sozialdemokraten, wie sie der aufgeregte Oswald Hoch im Landtag diagnostizierte, kann keine Rede sein. Im Gegenteil: Auf dem Parteitag präsentierte sich die SPD als eine eher biedere, brave und sehr mittelmäßige Vereinigung. Fast scheint es, als könnten die Genossen noch nicht ganz glauben, daß sie eine reale Chance haben, Ernst Albrecht aus dem Sattel zu hieven. Schröders Rede zollten sie freundlich Beifall, doch erst als Gerhard Glogowski ans Mikrophon trat, kam ein wenig Stimmung auf. Der Oberbürgermeister von Braunschweig, Innenminister im Schattenkabinett, attackierte in markigen Worten die Regierung Albrecht und verzichtete auf sozialdemokratische Selbstkritik — das war den Delegierten lieber als eine Nabelschau. Unbekümmert und ein wenig lax ging es bisweilen auch bei der SPD im Landtag zu. Bei der Abstimmung über die Besetzung des Verfassungsschutz-Ausschusses scherten gleich neun SPD-Abgeordnete aus der Fraktionsdisziplin aus. „Bei diesen knappen Mehrheitsverhältnissen mußte man erstmal das Bewußtsein schaffen, daß es auf jeden einzelnen ankommt“, sagt Gerhard Schröder. Weil die SPD Anfang der achtziger Jahre keine Chance zum Machtwechsel bei Wahlen gesehen habe, hätten einige Abgeordnete ihre Parlamentsarbeit vernachlässigt und sich zu sehr auf kommunale Aufgaben konzentriert.

Suche nach Kandidaten

Und auf die Skandale: Vom „Celler Loch“ bis zum Spielbankenskandal sei die SPD zu sehr auf eine mögliche Chance zum Sturz der Regierung fixiert gewesen und habe dabei die Programmarbeit vernachlässigt, kritisiert ein niedersächsisches SPD-Mitglied. Der im Juli verabschiedete Entwurf für ein Landeswahlprogramm hat ein laues Echo gefunden. Von einem Programmparteitag im Januar erhofft Schröder sich lebendigere Diskussionen.

Seine Rede auf dem Landesparteitag riß allerdings auch niemanden mit. Die Umweltkriminalität will Schröder mit „mobilen Einsatzkommandos“ bekämpfen, der Kampf gegen den Drogenhandel soll ein Schwerpunkt seiner Regierungsarbeit werden. Als Wirtschaftsminister kann er sich „jemanden vorstellen, der erfolgreich ein mittelständisches Unternehmen geführt hat“, bei der Suche nach geeigneten Kandidaten blickt er auch über die Landesgrenzen. Der Frauenanteil im Kabinett werde „größer als die Quote“ sein, „aber ich werde nicht so weit gehen wie Walter Momper in Berlin“.

manns politisches Denken und Handeln: „Politik und Völkerpolitik ist heute in erster Linie Weltwirtschaftspolitik“, erklärte er 1910 im Reichstag. Nach seinem modernen Politikverständnis ist Außenpolitik nicht länger bloß traditionelle militärische Macht- und Bündnispolitik, sondern sie bezieht die ökonomischen Grundlagen der internationalen Politik ein. Deutschlands Schicksal

hängt von der Weltwirtschaft ab, so sein ständig Je mehr sich bei den Siegern die Erkenntnis

wiederholter Fundamentalsatz, und deshalb konnte nur eine konsequente Weltmarktorientierung der deutschen Wirtschaft dem Reich seinen Platz unter den ersten Industrienationen sichern.

Sein Eintreten für eine liberale, expansionistische Handelspolitik brachte Stresemann in Gegensatz zu den Protektionisten der Schwerindustrie. Sie mißbilligten auch sein sozialpolitisches Engagement. Doch er wußte, ein nach außen starkes Deutschland brauchte ökonomische Stabilität und sozialen Interessenausgleich. Er wollte die Arbeiterbewegung nicht ausgrenzen, vielmehr an den Staat heranführen. Berührungspunkte vor der Sozialdemokratie waren ihm von Anfang an fremd. Man muß also nicht nach einer großen Wandlung in seinem Leben suchen, um zu verstehen, warum er später als Reichskanzler (1923) und langjähriger Außenminister mit seinen sozialdemokratischen Kabinettskollegen oft besser harmonierte als mit den bürgerlichen Ministern.

Der „Kampf um den Weltmarkt“ wurde freilich in den Vorkriegsjahren mit harten Bandagen ausgetragen. Daher war es für Stresemann selbstverständlich, daß der Anspruch auf den „Platz an der Sonne“ notfalls auch mit militärischen Mitteln gewahrt werden mußte. Als im August 1914 der Weltkrieg begann, zweifelte er keinen Augenblick, daß England diesen Krieg angestiftet hatte, um die lästige deutsche Konkurrenz auszuschalten.

Das subjektiv ehrliche Gefühl, Opfer eines Überfalls geworden zu sein, das Stresemann mit der Mehrheit seiner Landsleute teilte, lieferte ihm die sachliche und ethische Rechtfertigung dafür, die deutschen Sicherheitsinteressen künftig so hochzuschrauben, daß für die anderen Staaten Europas kaum mehr als die Rolle eines Satelliten blieb. Das „größere Deutschland der Zukunft“, wie er sein Kriegszielprogramm euphemistisch nannte, sollte von Calais bis Riga reichen, ganz Belgien umspannen und durch ein riesiges afrikanisches Kolonialreich ergänzt werden.

Stresemanns schrankenloser Annexionismus beruhte indessen nicht auf Eroberungslust oder alldeutschem Größenwahn, sondern in einem Gefühl der Schwäche. Denn auch nach

Hier lag Deutschlands Chance für den Wiederaufstieg. Angesichts der gewaltigen wirtschaftlichen Nachkriegsprobleme und der bolschewistischen Bedrohung, so Stresemanns These, saßen alle kapitalistischen Industriestaaten in einem Boot — Sieger wie Besiegte. Die wirtschaftliche Schwächung Deutschlands widersprach auch den Interessen der Feinde von gestern. Ohne die deutsche Produktions- und Konsumkraft sei die Wiederherstellung einer stabilen Weltwirtschaft unmöglich. Durchsetzte, daß der Versailler Vertrag aller wirtschaftlichen Vernunft Hohn sprach, desto mehr würden die Deutschen mit ihrer Forderung, die Friedensbedingungen zu revidieren, Gehör finden. Allerdings vermochten die Sieger dieser Logik nicht bereitwillig zu folgen. Besonders Belgier und Franzosen bestanden unnachgiebig auf der Erfüllung ihrer Reparationsforderungen. Stresemanns revisionistischen Hoffnungen richteten sich denn auch in erster Linie auf die Vereinigten Staaten. Wie er prophezeit hatte, war Amerika als weltwirtschaftliche Führungsmacht aus dem Krieg hervorgegangen. Es verfügte über nahezu unbegrenzte Ressourcen und Kapitalreserven, hatte den Versailler Vertrag nicht ratifiziert und war dringend daran interessiert, seine deutschen und europäischen Märkte wiederzubeleben.

Wenn aber der Weg zum deutschen Wiederaufstieg über die wirtschaftliche Zusammenarbeit der ehemaligen Kriegsgegner führte, dann mußte sich auch Deutschland zur Zusammenarbeit bereit zeigen; es konnte nicht ewig im heiligen Zorn über den „Weltbetrug“ verharren. Schon wenige Mo-

In einer Phönixmontage der Hugenberg-Presse wird Stresemanns Ausgleichspolitik

zahlung der französischen Kriegsschulden bestanden und alle Ansätze zu einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich argwöhnisch beobachteten.

Etwas ganz anderes war die deutsche Forderung nach Revision der Nachkriegsgrenzen, an der auch Stresemann unbeirrbar festhielt. Hier stieß sein Konzept, wirtschaftliche Mittel zu politischen Zwecken zu gebrauchen, unverkennbar an prinzipielle Schranken. Trotz seiner wiederholten Versuche ließ sich Belgien Eupen-Malmedy nicht abkaufen, und Polen war durch keinen wirtschaftlichen Druck zur Rückgabe des Korridors zu bewegen.

Die Veränderung der europäischen Landkarte hätte das europäische Mächtegleichgewicht berührt, dessen Verschiebung zugunsten Deutschlands die Großmächte noch nicht hinzunehmen bereit waren. Zwischen Revisionsverzicht und Revisionskrieg gab es keinen dritten Weg, wie Stresemann bis zu seinem Tode glaubte. Hier war Hitler zweifellos konsequenter, der seine territorialen Forderungen erst stellte, als er glaubhaft mit Krieg drohen konnte.

Wer jedoch Politik für die Kunst des Möglichen hält, hätte bei nüchterner Betrachtung am Ende der „Ära Stresemann“ gleichwohl eine höchst positive Bilanz ziehen müssen. Als Stresemann im August 1923 die Leitung der deutschen Außenpolitik übernahm, war das Reich diplomatisch völlig isoliert und am Rande des politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruchs. Als er starb, waren das Ruhrgebiet geräumt, die Gefahr neuer alliierter Sanktionen faktisch gebannt, Deutschland gleichberechtigtes Mitglied im Völkerbund. Die Militärkontrollen gehörten der Vergangenheit an, der Youngplan und die anschließende Haager Konferenz brachten nicht nur erhebliche reparationspolitische Erleichterungen, sondern auch einen verbindlichen Termin für die Räumung des Rheinlands mit sich; für Stresemann der größte Erfolg seiner Laufbahn, den er freilich nicht mehr selber miterlebte!

Die nüchterne Betrachtung außenpolitischer Fragen gehörte allerdings nicht zu den hervorstechenden Merkmalen der Weimarer Republik. Erfolge der deutschen Außenpolitik, die zuvor niemand für möglich gehalten hätte, wurden umgehend mit Fingerzeig auf unerfüllt gebliebene Maximalforderungen bagatellisiert, notwendige Kompromisse als Verzichtspolitik denunziert. Kein Wunder, daß Stresemann nach den zermürbenden Auseinandersetzungen der zurückliegenden Jahre am Ende seiner Kraft war.

Nach der Annahme des Youngplans lag ein außenpoliti- ■eradezu irT

eb»*)ft. Seiest im Regieruags- [(<\$£ ertönte der Ruf nach einer naerSig"der außenpolitischen Dynamik" immer lauter. Es ging darum, ob die auf weltwirtschaftliche Verflechtung und Integration in das europäische Mächtesystem gerichtete Revisionspolitik Stresemanns fortgesetzt oder ob eine die eingegangenen Bindungen allmählich abstreifende, stärker militärisch fundierte Politik der „freien Hand“ an ihre Stelle treten sollte. Stresemann selber, das muß festgehalten werden, hielt die Möglichkeiten der Locarnopolitik noch nicht für ausgeschöpft. Nach Abschluß der Haager Verhandlungen, so schrieb er an Reichspräsident Lobe, hoffe er, „frei und unabhängig von den ewigen Kämpfen um die Reparationsfrage und das besetzte Gebiet, eine großzügigere Verständigungspolitik in Zukunft zu treiben“. Sein Tod enthüllte freilich, wie schwach die innenpolitischen Grundlagen seiner Politik gewesen waren. Mit dem Übergang von der großen Koalition zum Präsidialkabinett Brüning ging nicht nur ein innen- und verfassungspolitischer Umschwung einher, damit — nicht erst 1932/33 — begann auch die Abwendung vom System der kollektiven Sicherheit. Bezeichnend war, daß Stresemanns wichtigster Mitarbeiter im Auswärtigen Amt, Staatssekretär von Schubert, seinen Posten verlor und eine neue Führungsgruppe mit Wilhelm von Bülow, Ernst von Weizsäcker und Konstantin von Neurath einrückte, die der Politik des verstorbenen Außenministers stets reserviert gegenübergestanden hatte.

Der Kurswechsel der deutschen Außenpolitik war eine direkte Folge des innenpolitischen Umschwungs. Insofern hatte es mehr als nur symbolische Bedeutung, daß Name und Leistung Gustav Stresemanns im gemeinsamen Aufruf von Reichsregierung und Reichspräsident zur Rheinlandräumung im Juni 1930 mit keinem Wort erwähnt wurden, obwohl niemandem mehr Verdienst daran zukam als ihm.

Die Trauer und Betroffenheit über den Tod des deutschen Außenministers, die sich fast überall in Europa und Nordamerika zeigte, galt einem Politiker, der alles andere als ein bequemer Partner gewesen war, dessen erklärtes Ziel der Wiederaufstieg Deutschlands zur gleichberechtigten, souveränen Großmacht war, der im Interesse dieses Ziels hart und bisweilen taktisch gerissen verhandelte. Aber Stresemann wurde als verlässlicher Partner geschätzt, der Vereinbarungen einhielt und mit aller Entschlossenheit innenpolitisch durchsetzte. Der ihn auszeichnende Pragmatismus, seine Lernfähigkeit und seine Bereitschaft, sich in die Interessenlage anderer Nationen zu (versetzen, waren dünrigesäte Qualitäten unter den Führungseliten des Deutschen Reiches.

Trotz mancher verdächtiger Sentenzen in vermeintlichen Schlüsseldokumenten wie dem „Kronprinzenbrief“ berechtigt nichts zu der Unterstellung, Stresemann sei lediglich früh genug gestorben, um als Friedenspolitiker in die Geschichte einzugehen. Sowenig er vermutlich den Aufstieg Hitlers hätte verhindern können, sowenig ist vorstellbar, daß er, wie andere bürgerliche Politiker, sich jemals auf eine Zusammenarbeit mit den Nationalsozialisten eingelassen hätte. Er habe sich dem kommenden Strafgericht entzogen, schrieb Joseph Goebbels halb triumphierend, halb bedauernd in sein Tagebuch, als die Nachricht vom Tode des verhaßten Außenministers bekannt wurde. Diese Einschätzung dürfte, so deprimierend es klingt, zutreffend gewesen sein.

wie auf die Verminderung sozialer Gegensätze einschließlich der Vermehrung sozialer Aufstiegschancen, die sich im Rahmen der „Modernisierung“ gerade auch während der NS-Zeit ergab und von Hitler — im Gegensatz zu den früheren Annahmen — mindestens intentional unterstützt

wurde.

Dennoch wird in dem Buch, weil der Verfasser sich fast nur auf das Selbstverständnis Hitlers btr zieht, nicht deutlich, daß der Diktator bei aller Rationalität, die sein Denken und manche seiner Einzelmaßnahmen kennzeichnet, von irrationalen Motivationen beherrscht war. Für seine „Lebensraum“-Forderung stellte die „wirtschaftstheoretische“ Begründung letztlich nur eine Hilfskonstruktion dar. Hitlers innere Antriebe sind erkennbar zum Beispiel aus einem von Zitelmann beigebrachten Rede-Ausschnitt von 1928:

„Wenn mir heute ein Prolet seine Meinung brutal sagt, habe ich die Hoffnung, daß die Brutalität eines Tages nach außen gekehrt werden könnte. Wenn mir ein Bürgerlicher überästhetisch seine Meinung entgegensäuselt, sehe ich, daß hier die Schwachheit und die Feigheit dazukommt ...“

Der Grund für die „Arbeiterfreundlichkeit“ Hitlers hat demnach zumindest zu einem beachtlichen Teil in der Hoffnung gelegen, in der entsprechenden Bevölkerungsgruppe, aufgrund welcher Vorurteile auch immer, „brutale“ Kämpfer zu finden. Auch wenn etwa die Sozialpläne des Dritten Reiches, wie Zitelmann zu belegen versucht, keineswegs nur entworfen wurden, um die Bevölkerung für die Kriege des Regimes zu gewinnen, sollte doch das Leitbild der „durch und durch wehrhaften Gesellschaft“ beachtet werden, das be-

Themen der Zeit finden Sie heute auf Seite 54

stimmend für Hitler und gewiß für zahlreiche seiner Anhänger gewesen ist. Auf ein so zu qualifizierendes Sozialmodell hat der Historiker Peter Longerich in einer sehr kritischen, aber bedenkenswerten Rezension des Erstlingswerkes von Zitelmann hingewiesen (DIE ZEIT vom 2. Oktober 1987). Obwohl die Mehrzahl der Kritiker Longerich nicht oder nur in Teilen gefolgt ist, hat sein Beitrag doch Wesentliches auch zu der — dennoch wichtigen und lesenswerten — Biographie zu sagen.

Rainer Zitelmann: Adolf Hitler — Eine politische Biographie

Muster-Schmidt-Verlag, Göttingen 1989 (Reihe Persönlichkeit und Geschichte, Bd. 22/23); 176 S., 16,80 DM Hitler — Selbstverständnis eines Revolution nars , Zweite überarbeitete und ergänzte

Auflage; Klett Verlag, Stuttgart 1989; 603 S., 89- DM Amerika ist ein gutes Land, es blüht unter dem Segen Gottes, aber doch trägt es auch Dornen und Disteln." Und noch eins läßt der Arbeiter Johann Carl Wilhelm Pritzlaff aus Milwaukee in seinem Brief vom 23. April 1842 seine „herzlich vielgeliebte Mutter, Bruder und Schwester" im fernen Pommern wissen. „Es herrscht eine ziemliche Gleichheit unter den Menschen hier in Amerika. Die Hohen und Reichen schämen sich nicht umzugehen mit den Armen und Niedrigen." Zwar gebe es auch in der neuen Heimat eine Obrigkeit, „sie ist aber keine herrschende, so wie bei Euch; sie straft das Böse und sucht das Wohl des Landes aufrecht zu erhalten".

Sehr viel härter als der Pommer Pritzlaff geht der Farmer Franz Joseph Löwen, den es 1857 von der Mosel nach Detroit verschlagen hat, mit der alten Heimat ins Gericht: „... der Gedanke allein an preussische Obrigkeit erregt schon Zorn in mir, wie sollte es gehn, wenn ich müsst des freien Lebens in Amerika gewohnt, preussischer Soldat sein, Mich von jedem komadieren lassen. Es würde gewiss das größte Unglück für mich sein."

Die beiden stehen für unzählige namenlose deutsche Auswanderer, die seit dem 18. Jahrhundert in der Neuen Welt einen Ausweg aus materieller Not und aus politischer und religiöser Bevormundung suchten. Allein sechs Millionen waren es zwischen 1830 und 1930, die das Wagnis eingingen, jenseits des Atlantiks neue Wurzeln zu schlagen. Die Vision vom menschenwürdigen Leben in einer Welt der Gleichen und Freien erfüllte sich nicht für alle. Auch das Scheitern gehörte zum Alltag vieler Auswanderer.

Die Briefe aus Amerika dokumentieren beides: die lichten Träume und das bittere Erwachen, bestandene und nicht bestandene Überlebenskämpfe, Verzagen und Hoffen, schließlich die Ambivalenz der Gefühle zur alten Heimat und zur neuen. In Millionen Auswandererbriefen, über Generationen hin, ist dies alles dokumentiert. Keine Statistik und kein Aktenstück hat solche Aussagekraft wie diese individuellen Zeugnisse, zumeist aus der Feder von Angehörigen der Unter- und unteren Mittelschicht.

In langjähriger Suche haben die Herausgeber 5000 Briefe zusammengetragen. Das ist kaum der Rede wert, gemessen an der Millionenanzahl. Und dennoch sind die zwanzig zusammengestellten Briefserien typisch und damit wertvolle sozialhistorische Dokumente, zumal es ansonsten nur wenige persönliche Zeugnisse aus der deutschen Unterschicht des 19. Jahrhunderts gibt. „Insofern ist dieser Band", so schreiben die Herausgeber in ihrer Einführung, „wiewohl in erster Linie mit Blick auf Auswanderung und Anpassung konzipiert, auch ein Beitrag zur Geschichte der ‚Sprachlosen‘, einer ‚Geschichte von unten‘, einer ‚Alltagsgeschichte‘."

Alltägliches dominiert in diesen Briefen: die Befindlichkeit der Familie diesseits und jenseits des Atlantiks, Nachrichten von Freunden aus der Nachbarschaft, Berichte über Krankheiten und Todesfälle, über Arbeit und Verdienst, Kaufkraft, Preise und Freizeit. Immer wieder vergleichen die Briefschreiber ihre augenblicklichen Lebensbedingungen mit jenen in Deutschland, und natürlich wird dabei auch nicht die detailgenaue Beschreibung von Essen und Trinken und Kleiderordnung in Amerika vergessen.

Fortsetzung von Seite 55

Beispiel des neuen unternehmerischen Kapitalismus, ein Familienunternehmen, dem es gelang, außerhalb der großen Konzerne und Gewerkschaften Italiens eine flexible, dezentralisierte Produktion mit einem zentralisierten Computer-Informationssystem zu verknüpfen, das es ihm ermöglichte, schnell auf Marktveränderungen und Geschmacksveränderungen der Konsumenten zu reagieren und innerhalb eines Jahrzehnts 3000 Filialen und Lizenzfirmen zu gründen.

Die entscheidende Frage ist also nicht: Kapitalismus versus Sozialismus, sondern die Fähigkeit demokratischer Systeme, ihre wirtschaftlichen Probleme zu bewältigen: Wachstum, Umweltschutz, Sozialleistungen für die Benachteiligten, aber auch Hilfe für die um ihre Existenz kämpfenden

Länder, damit sie ihre Bewohner ernähren und einen gangbaren Weg der Fortentwicklung finden können.

Das Problem heute sind nicht die veralteten ideologischen Kontroversen aus dem 19. Jahrhundert, sondern die gegensätzlichen — zentripetalen und zentrifugalen — Strömungen der immer enger verflochtenen Weltwirtschaft und der auseinanderstrebenden Nationalstaatspolitik. Vom historischen Aussichtspunkt betrachtet ist nicht die Konfrontation der Großmächte das wichtigste Ereignis im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts, sondern die große Zahl von Bürgerkriegen, besonders im Mittleren Osten und in Afrika, sowie die Sprengkraft der ethnischen Rivalitäten in der Sowjetunion, in Osteuropa, im Balkan und anderen Ländern Europas, wo der Nationalismus hervorbricht und nach politischer Autonomie strebt.

Der Sozialismus im klassischen Sinne ist nicht gescheitert, denn er wurde niemals wirklich erprobt. Er bleibt, wie alle ethischen Überzeugungen, als Ideal, als Maßstab des Denkbaren und des Möglichen gegen die Realität. Das war immer die Funktion der Utopie. Der Fehler war zu glauben, die Utopie könne vom Berg herabsteigen und menschliche Gestalt annehmen.

Das soziologische Problem heute ist die Schaffung von lebensfähigen Gemeinwesen, die den Menschen die Verfügung über ihr eigenes Leben ermöglichen, in der Politik, am Arbeitsplatz, in der Gemeinde, kurz, eine Gesellschaft der Bürger, tolerant und pluralistisch. Aber ist nicht auch das eine Utopie?

Aus dem Amerikanischen von Irmgard Leinen Was ist denn das: der Sozialismus? Die schönste Definition gab Camus: „Sozialismus ist: so lange auf dem nackten Boden schlafen, bis der Bruder ein Bett hat.“

Anders ausgedrückt: Sozialismus ist die tätige Sorge dafür, daß alle Menschen gleichermaßen das materiell Lebensnotwendige haben und dazu unverzichtbar das menschenwürdige Maß an Freiheit. Kapitalismus ist das rücksichtslose Bestehen einer kleinen Minderheit auf Privilegien an Landbesitz, Geld, Macht, auf Kosten der Schwächeren.

Ich bekam dieser Tage einen Brief eines Israeli, der sich gründlich befaßt hat mit meinen Gedanken zum Thema Sozialismus, wie ich sie 1972 dar-

Luise Rinser, Schriftstellerin, geboren 1911 in Pitzling (Oberbayern), lebt in Rom. Publikationsverbot unter den Nazis, 1944 verhaftet.

stellte in meinem Buch „Wie, wenn wir ärmer würden“. Ich hatte dem Buch den Untertitel gegeben: „Von der Heimkehr des verlorenen Sohnes“. Gemeint ist: die Umkehr vom ausbeuterischen Kapitalismus und Materialismus zum humanen Sozialismus, der aus dem Geist der Sympathie (des Mit-Leidens, der Liebe) geboren ist.

Ich gab dem Buch zum Vorwort einen Satz von Karl Marx, geschrieben genau hundert Jahre früher, 1873: „Die widerspruchsvolle Bewegung der kapitalistischen Gesellschaft macht sich dem praktischen Bourgeois am schlagendsten fühlbar in den Wechselfällen des periodischen Kreislaufes, den die moderne Industrie durchläuft, und deren Gipfelpunkt: die allgemeine Krise. Sie ist wieder im Anmarsch, obgleich noch begriffen in den Vorstadien.“

Der israelische Leser schrieb dazu, er habe die Entwicklung des Sozialismus, wie ich ihn in dem Buch darstellte, in den letzten Jahrzehnten spiegelgleich erlebt an der Entwicklung des Kibbuz, in dem er schon lange lebt. Zu Beginn der marxistisch-kommunistisch orientierten Kibbuz-Bewegung gab es keinerlei Privateigentum. Nicht einmal eigene Kleider besaß man: Man lieferte sie zur Wäsche ab und bekam irgendwie passende andere. Die Kleiderkammer nannte man Kommune. Heute ist daraus eine normale Wäscherei geworden, wo jeder seine eigenen Kleider abgibt und sauber wiederbekommt. Ob man sich (beispielsweise) eine Tasse Tee aufbrühen dürfe, war Thema von Grundsatzdebatten. Heute

haben Kibbuz-Mitglieder ihre eigenen Stereoanlagen und Mikrowellenherde. Das Leben im Kibbuz glich sich allmählich dem kleinbürgerlichen Leben außerhalb an. Allerdings sind Produktionsmittel und Boden immer noch Allgemeinbesitz. Der sozialistische Staat selbst aber wurde praktisch zur Diktatur der „Falken“. Martin Buber, bei dem ich 1962 war, fürchtete schon damals diese Entwicklung. Er blieb dennoch der großen Utopie vom humanen Sozialismus treu. Freilich war sein Sozialismus religiös fundiert und nicht marxistisch-materialistisch. Und das macht einen wesentlichen Unterschied.

Die Kibbuzim waren zu Beginn reiner Ur-Kommunismus. Man kann auch sagen: Sie waren die jüdische Form des Ur-Christentums. Es war der Versuch, die Utopie vom Gottesreich auf Erden zu verwirklichen durch den radikalen Sozialismus, jene Utopie, wie sie der Jude Jesus predigte und wie sie seine Anhänger lebten, ehe das Christentum „Kirche“ wurde; jene Utopie, die Franziskus und die Waldenser lebten und die Böhmisches Brüder und wie sie Proudhon, Tolstoi, Marx, Lenin, Mao, Kim Il Sung als politisch-gesellschaftliche Form forderten.

Der Israeli schrieb, er habe am 1. Mai die roten Fahnen auf Halbmast imaginiert. Die aus der DDR flüchtenden Deutschen geben ihm recht: Sie sind des diktierten, geistlos gewordenen „realen Sozialismus“ unsäglich überdrüssig. Sie fliehen in den kapitalistischen Westen. So wäre denn erwiesen, daß die kapitalistische Gesellschaftsordnung die bessere ist?

Vor zwanzig Jahren war ich in den USA einer Arbeit wegen in einen Kreis reicher Leute geraten. Da wurde von einem Herrn X geredet und gefragt: „How much is he worth?“ Die Antwort war nicht: Er ist tüchtig, zuverlässig, gütig. Sondern: „Three millions.“ Ich begriff viel später, was damit gemeint war: Als man mir ein Album zeigte mit Photographien von College-Studenten neben jenen der Männer, die aus den Studenten geworden waren, und unter jedem Männer-Photo stand eine Zahl, etwa five millions, nämlich Dollar. Das ist ein gültiger Maßstab, der auch anzeigt, wie Gott die Reichen liebt und mit noch mehr Reichtum segnet. Die US-Reichen sind viel religiöser als die Armen ...

Ich habe nicht nur in Ländern der Dritten

Welt, sondern auch in den USA, dem grundsätzlich und typisch kapitalistischen reichen Land sehr viel Armut gesehen, und zwar bei jedem meiner Besuche mehr. In Washington, dem Regierungssitz, sah ich Reihen von Armen bei der Caritas um einen Napf Suppe anstehen. In Florida sah ich außer den Traumvillen der Reichen am Strand die Slums im Hinterland, von deren Existenz kein Reicher wissen will. Ich sah in New York die vielen bag ladies und bag gentlemen, die alten Obdachlosen, die ihre ganze Habe in bags herumtragen und die von keiner Sozialversicherung vor dem Verhungern geschützt sind. Der Herausgeber der black />eo/>/e-Luxuszeitschrift Ebony, ein Schwarzer, erklärte mir rundheraus, er sei sehr reich, und die Armen seien selber schuld an ihrer Armut; um aufzusteigen, müsse man eben Ellbogen haben. Die kapitalistische Gesellschaftsordnung als die bessere?

Aber es gibt doch kapitalistische Länder, die sozialdemokratisch funktionieren, oder nicht? Schweden zum Beispiel, oder die BRD. Warum aber auch da Alkoholismus, Drogensucht, wachsende Kriminalität, Selbstmorde, psychische Krankheiten? Da stimmt doch auch etwas nicht. Und wie ist das, wenn die sozialistischen Länder die gleichen Entartungserscheinungen haben wie die kapitalistischen? Geht es denn da noch um die Alternative Sozialismus — Kapitalismus? Man verweist heute auf das Experiment Ungarn und seinen humanen Sozialismus. Es ist vorauszusehen, daß mit dem größeren Angebot an Konsumgütern und mit der größeren Marktfreiheit auch der Materialismus wächst. Wie überall. Wie immer. Bisher jedenfalls ging's so zu: Die reichen Länder wurden immer reicher, die armen immer ärmer.

So wäre denn alles vergeblich gewesen, all die Opfer, die aktiv und passiv von jenen gebracht wurden, die der „roten Fahne“ des Sozialismus folgten? So wäre also der Sozialismus wirklich am Ende?

Unser Denk-Irrtum: daß irgend etwas auf unsrer Erde endgültig erreicht werden könne. Alles Leben ist Wandlung. Was bleibt, ist eine große Idee, der wir verschiedene Namen geben. Einer dieser Namen

ist: Kommunismus; ein anderer: Reich Gottes auf Erden; ein anderer: Weltfrieden; ein anderer: Sozialismus. Gemeint ist immer dasselbe, nämlich das Anstreben eines menschenwürdigen Lebens für alle. Es gibt schlechthin nichts anderes, was dem Leben des einzelnen und dem der Menschheit Sinn gibt, als die große Idee des „Sozialismus“. Teilhard de Chardin (Jesuit, Anthropologe, Theologe) sprach von der amorisation, der „Durch-Liebung“ der Erde (alles Seienden). Der radikale Reformers aus Nazareth sprach schlicht von der Liebe und meinte damit die tiefe Sympathie (das Mit-Leiden) aller für alle und für lernen müssen. Der Sozialismus ist unser Weg. Wer nicht mitgeht, wer nicht mitliebt, schließt sich aus von der Teilhabe an der Höherentwicklung der Menschheit. Die Politik der Zukunft wird eine sozialistische sein — oder es gibt keine Zukunft mehr.

Junker, die ihre Güter bestellten und beharrlich vergrößerten. Einige brachten es zu einem Platz im Parlament. Den großen Sprung aber schafft erst Robert Walpole. Als Vertreter der Whigs kommt er 1721 an die Spitze der Regierung und wird Premierminister von George I. und George II. Walpole, zunächst Lordschatzkanzler, trägt als erster den Titel Prime Minister, und er bleibt es länger als jeder andere, bis 1742, doppelt so lang wie (bisher) Margaret Thatcher.

Er ist ein geschickter Diplomat, scheut weder Korruption noch Kabalen, ein Höfling und ein Beherrscher des Hofes, der bei seinen Schachzügen den König und die Königin so virtuos einsetzt wie seine Springer und Läufer im Parlament und daheim seine Bauern. Norfolk trickstet nennen ihn seine Gegner: Gauner aus Norfolk, Parvenü aus der Provinz (auch er), der seinen Aufstieg mit einem Landschloß krönt. Er ist unpopulär wie alle, die wirklich Macht haben und sie gebrauchen, durchaus auch zu eigenem Vorteil.

Indes trägt Walpole dazu bei, die alte Kluft zwischen Krone und Parlament zu überbrücken und eine neue Ära der Harmonie zwischen Exekutive und Legislative einzuleiten. Tatsächlich, schreibt der Oxforder Historiker Paul Langford, „veränderte Walpole sachte die Grundlagen der Hannoveraner Herrschaft. Die Politik des Zwangs wich der des Konsensus“. Statt Krieg zu führen, fördert er den Handel und sorgt für Stabilität im Inneren, Voraussetzungen für Britanniens Wohlstand und den Aufstieg zur Weltmacht.

Die Walppjana . endet mit dem Sieg der Kriegspartei und Walpoles Sturz, 1742. Sir Robert zieht sich mit seiner Geliebten Mary Skerrett und seinem jüngsten Sohn Horace auf seine Güter zurück, genießt die Freuden der Jagd und der countryside, John Wootton malt das Bild, das Walpole von sich überliefern will. Da steht der alte Parlamentsfuchs in der " Rolle des biedereren Patrons, der Frieden und Wohlstand in barocker Fülle verkörpert, steht da wie eine Eiche in Uniform: Hier bin ich Squire von Houghthon Hall, in London war ich nur Premierminister. Ist dieses Rollenportrait der letzte Trick des Norfolk trickster? Ein Mann im Einklang mit der Natur, vor allem mit seiner eigenen, nicht mehr im Machtkampf zwischen Krone und Parlament; die pastorale Attitüde eines landlords, der seinen Pächtern rüde das Dach über dem Kopf abriß, weil ihre Hütten seinem Park im Wege standen. Ebenso souverän schuf er ihnen 1729 Ersatz, das Modelldorf New Houghthon; das steht nun Spalier entlang der Straße zum Schloß. Die fünfzig Einwohner zahlen wie eh und je ihre Miete an den Marquis von Cholmondeley.

In der kleinen Kirche im Park von Houghthon Hall liegt der große Mann begraben, zusammen mit seinem heute berühmteren Sohn, dem Schriftsteller Horace Walpole. Ich gehe hinüber in die ehemalige Orangerie. Marschmusik tönt mir entgegen. Hier toben noch immer die Schlachten von Waterloo und Balaklawa, im zierlichen Format der Zinnfiguren Lord Cholmondeleys, des jetzigen Besitzers. Eine der größten Sammlungen in Europa, rund 22 000 Zinnfiguren. „Jede einzelne hat der Marquis selbst aufgestellt“, versichert Mr. Baldwin, der Verwalter. Nebenan gibt es Tee. Erst Häuskapelle, dann Turnhalle, jetzt tea room: So ändern sich, auch darin, die Herrenhäuser.

Junker, die ihre Güter bestellten und beharrlich vergrößerten. Einige brachten es zu einem Platz im Parlament. Den großen Sprung aber schafft erst Robert Walpole. Als Vertreter der Whigs kommt er 1721 an die Spitze der Regierung und wird Premierminister von George I. und George II. Walpole,

zunächst Lordschatzkanzler, trägt als erster den Titel Prime Minister, und er bleibt es länger als jeder andere, bis 1742, doppelt so lang wie (bisher) Margaret Thatcher.

Er ist ein geschickter Diplomat, scheut weder Korruption noch Kabalen, ein Höfling und ein Beherrscher des Hofes, der bei seinen Schachzügen den König und die Königin so virtuos einsetzt wie seine Springer und Läufer im Parlament und daheim seine Bauern. Norfolk trickster nennen ihn seine Gegner: Gauner aus Norfolk, Parvenü aus der Provinz (auch er), der seinen Aufstieg mit einem Landschloß krönt. Er ist unpopulär wie alle, die wirklich Macht haben und sie gebrauchen, durchaus auch zu eigenem Vorteil.

Indes trägt Walpole dazu bei, die alte Kluft zwischen Krone und Parlament zu überbrücken und eine neue Ära der Harmonie zwischen Exekutive und Legislative einzuleiten. Tatsächlich, schreibt der Oxforder Historiker Paul Langford, „veränderte Walpole sachte die Grundlagen der Hannoveraner Herrschaft. Die Politik des' Zwangs wich der des Konsensus". Statt Krieg zu führen, fördert er den Handel und sorgt für Stabilität im Inneren, Voraussetzungen für Britanniens Wohlstand und den Aufstieg zur Weltmacht. Die Walpöliana endet mit dem Sieg der Kriegspartei und Wal-

Informationen:

poles Sturz, 1742. Sir Robert zieht sich mit seiner Geliebten Mary Skerrett und seinem jüngsten Sohn Horace auf seine Güter zurück, genießt die Freuden der Jagd und der countryside. John Wootton malt das Bild, das Walpole von sich überliefern will. Da steht der alte Parlamentsfuchs in der Rolle des biedereren Patrons, der Frieden und Wohlstand in barocker Fülle verkörpert, steht da wie eine Eiche in Uniform: Hier bin ich Squire von Houghton. Hall, in London war ich nur Premierminister. Ist dieses Rollenportrait der letzte Trick des Norfolk trickster? Ein Mann im Einklang mit der Natur, vor allem mit seiner eigenen, nicht mehr im Machtkampf zwischen Krone und Parlament; die pastorale Attitüde eines landlords, der seinen Pächtern rüde das Dach über dem Kopf abriß, weil ihre Hütten seinem Park im Wege standen. Ebenso souverän schuf er ihnen 1729 Ersatz, das Modelldorf New Houghton; das steht nun Spalier entlang der Straße zum Schloß. Die fünfzig Einwohner zahlen wie eh und je ihre Miete an den Marquis von Cholmondeley.

In der kleinen Kirche im Park von Houghton Hall liegt der große Mann begraben, zusammen mit seinem heute berühmteren Sohn, dem Schriftsteller Horace Walpole. Ich gehe hinüber in die ehemalige Orangerie. Marschmusik tönt mir entgegen. Hier toben noch immer die Schlachten von Waterloo und Balaklawa, im zierlichen Format der Zinnfiguren Lord Cholmondeleys,

des jetzigen Besitzers. Eine der größten Sammlungen in Europa, rund 22 000 Zinnfiguren. „Jede einzelne hat der Marquis selbst aufgestellt", versichert Mr. Baldwin, der Verwalter. Nebenan gibt es Tee. Erst Hauskapelle, dann Turnhalle, jetzt tea room; So ändern sich, auch darin, die Herrenhäuser.

Offen für Koalitionen

Pragmatisch ist Schröder auch, was zukünftige Koalitionen betrifft. Für ein Bündnis mit den Grünen ist er offen, auch eine sozial-liberale Koalition kann er sich vorstellen. „Allerdings läßt sich die niedersächsische FDP so sehr von der CDU umarmen, daß ein Zusammengehen mit ihr immer schwieriger erscheint“, sagt SPD-Fraktionsgeschäftsführer Reinhard Scheibe. Die Grünen seien dagegen „zuverlässiger als woanders“; Eine Ampelkoalition trägt nach Ansicht Schröders dagegen nicht.

Unsicher ist weiterhin der Zeitpunkt der Wahlen. Die Sozialdemokraten rechnen mit einem Termin „irgendwann zwischen März und Juni“. Entscheidend ist vor allem, ob die Regierung Albrecht im November ihren Haushalt durchbringt. Gerhard Schröder hat der CDU eine gemeinsame Verabschiedung des Etats angeboten, wenn Ernst Albrecht anschließend vorgezogenen Neuwahlen zustimmt. Doch die CDU setzt auf die fraktionslosen Abgeordneten Vajen und Hoch. Oswald Hoch hat zwar erkennen lassen, daß er bereit sei, mit der SPD zu stimmen. Doch die Sozialdemokraten wünschen sich von ihrem Ex-Genossen nur noch eins: „Wenn er wirklich Anstand beweisen will,- soll er sein Mandat niederlegen/

<http://www.deutschland-debatte.de/2009/12/11/schulgesetze-und-grundrechtsverletzungen-in-deutschland-zum-tag-der-menschenrechte/>

"Die niederländische Regierungskoalition ist an einem monatelangen Streit um den Afghanistan-Einsatz zerbrochen. Das verkündete Ministerpräsident Jan Peter Balkenende. Die zweitgrößte Regierungspartei, die sozialdemokratische PvdA, ist gegen die von der NATO geforderte Ausweitung des Afghanistan-Mandats" -> http://www.stern.de/politik/ausland/streit-um-afghanistan-einsatz-niederlaendische-regierungskoalition-geplatzt-1545075.html#utm_source=standard&utm_medium=rssfeed&utm_campaign=politik

Schulgesetze und Grundrechtsverletzungen in Deutschland zum Tag der Menschenrechte

Die

Bürgerinitiative für Verfassungsschutz

[veröffentlichte eine Pressemeldung](#), die die Deutschland-Debatte gern wiedergibt:

Pressemitteilung: Schulgesetze und Grundrechtsverletzungen in Deutschland zum Tag der Menschenrechte

Am 08.12.2009 um 09.30h vermeldete die Bildzeitung online, dass die Schülerin Sandy B. in Halle an der Saale seit dem 07.12.2009 wegen Verstoßes gegen das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der JVA Halle an der Saale ihren gerichtlich angeordneten Jugendarrest verbüßt. Es ist anzunehmen, dass die Schülerin derzeit in der JVA Halle I untergebracht ist.

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besitzt keine dem entsprechende Strafvorschrift und ist darüber hinaus ungültig, denn es verstößt gegen die zwingende grundgesetzliche Gültigkeitsvorschrift gemäß

Artikel 19 Abs. 1 GG

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Einfache Gesetze, die gegen das sog. Zitiergebot verstoßen sind ungültig, alle damit in Verbindung stehenden Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen sind nichtig.

Diese Informationen wurde nach Bekanntwerden am 08.12.2009 der in Halle zuständigen Polizeidienststelle sowie der JVA Halle I und am 09.12.2009 dem Amtsgericht Halle mitgeteilt, mit der Forderung nach Feststellung und sofortiger Freilassung der unrechtmäßig verurteilten und inhaftierten minderjährigen Person. Weder die Anstaltsleitung, noch das Schließerpersonal und die Beamten der Polizeidienststelle Halle-Süd, geschweige denn der zuständige Eilrichter vom Amtsgericht Halle sind ihrer grundgesetzlichen Verpflichtung gemäß Artikel 1 Abs. 3 GG i.V.m. Artikel 1 Abs. 2 GG nachgekommen. Weder hat die Polizei Anstalten einer Befreiung unternommen, noch haben der Eilrichter sowie das Justizpersonal der JVA Halle I die sofortige Freilassung veranlasst.

Der Forderung nach Aufklärung wurde am 09.12.2009 durch den Pressesprecher des AG Halle, Richter Budtge, nicht entsprochen, im Gegenteil wurde diese Mitteilung als persönliche Meinung bewertet, ohne jeden Hinweis auf eine gebotene Weiterleitung vom Amts wegen an den zuständigen Richter. Gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG hat jedermann vor Gericht das Recht auf rechtliches Gehör. Eine Ablehnung des Grundrechts auf rechtliches Gehör, weil ein Richter der Meinung ist, dass sei eine bloße Meinungsäußerung, welche keiner Prüfung bedürfe, ist im Jahre 60 des Inkrafttretens des Grundgesetzes nicht akzeptabel.

Zum Tag der Menschenrechte ein Eklat sondergleichen. Wird heute durch Politiker und Medien gleichlautend die Lage der Menschenrechte im Iran, China, Uganda usw. kritisiert, bleiben die gleichen Personen stumm hinsichtlich der Tatsache, dass eine 16jährige wegen Schulschwänzens zu Freiheitsentzug verurteilt wird, ohne dass das Schulgesetz Sachsen-Anhalt dafür eine gesetzliche Grundlage hergeben würde, bzw. aufgrund des Verstoßes gegen eine zwingende Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränkende Gesetze seit dem Tage der Verkündung ungültig ist. Verstöße gegen einfache Gesetze werden ohne gesetzliche Grundlage geahndet, während fortdauernde Verstöße gegen das Grundgesetz stillschweigend geduldet und entsprechende Hinweise von den Verantwortlichen ignoriert werden.

Gegen die Verantwortlichen wurde von Seiten des Mitgliedes der BI für Verfassungsschutz, Herrn Oswald Hoch, Mitglied des nds. Landtages der 7. bis 11. Legislaturperiode, Strafanzeige erstattet, wegen Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Verfolgung Unschuldiger und Vollstreckung gegen Unschuldige, sowie Beihilfe in Tateinheit mit unterlassener Hilfeleistung.

Politisch zuständig für das Zustandekommen des offensichtlich seit Jahren ungültigen Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt als Gesetzgebungsorgan, sowie der Ministerpräsident, der Justizminister, der Innenminister, als auch das zuständige Ressortministerium für Schule und Bildung.

[1] http://verfassungsschutz.files.wordpress.com/2009/12/bild_schulschwaenzerin_sandy.pdf

[2] <http://verfassungsschutz.files.wordpress.com/2009/12/pressemitteilung-schulgesetze-und-grundrechtsverletzungen-in-deutschland-zum-tag-der-menschenrechte.pdf>

[3] <http://verfassungsschutz.files.wordpress.com/2009/12/statusreport-schulgesetze-und-zitiergebot-printable.pdf>

<http://www.deutschland-debatte.de/2009/12/11/schulgesetze-und-grundrechtsverletzungen-in-deutschland-zum-tag-der-menschenrechte/>

"Die niederländische Regierungskoalition ist an einem monatelangen Streit um den Afghanistan-Einsatz zerbrochen. Das verkündete Ministerpräsident Jan Peter Balkenende. Die zweitgrößte Regierungspartei, die sozialdemokratische PvdA, ist gegen die von der NATO geforderte Ausweitung des Afghanistan-Mandats" -> http://www.stern.de/politik/ausland/streit-um-afghanistan-einsatz-niederlaendische-regierungskoalition-geplatzt-1545075.html#utm_source=standard&utm_medium=rssfeed&utm_campaign=politik

<http://verfassungsschutz.wordpress.com/>

60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Ein Anlass zur Freude

8. Dezember 2008 · [5 Kommentare](#)

Als Menschenrechtspolitiker spielt der diesjährige 10. Dezember für mich eine besonders wichtige Rolle, denn er markiert den 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Es muss ein bewegender Moment gewesen sein, als am 10. Dezember 1948 die Vertreter der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beschlossen. Sie ist ein wichtiger Meilenstein der zivilisatorischen Entwicklung. Dank ihr und den UN-Menschenrechtspakten kann sich heute jeder Mensch auf fundamentale, unveräußerliche Rechte berufen. Die Menschenrechte gelten universell. Überall.



Florian Toncar

Wir Liberale freuen uns darüber ganz besonders, denn wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte stellt auch der Liberalismus die Freiheit des Individuums in den Mittelpunkt. Daher haben sich Liberale von Anfang an für die Menschenrechte eingesetzt. Sie sind der Kern des Liberalismus.

Das Bekenntnis der Staatengemeinschaft zur Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte hat viele Fortschritte der letzten sechs Jahrzehnte erst ermöglicht. Dazu zählen die Dekolonisierung, das Ende des Sozialismus und die Verbreitung von Demokratie in vielen Teilen der Welt. Schon allein deshalb ist dieses 60. Jubiläum Anlass zu großer Freude.

Doch wo Licht, da auch Schatten: die Gewalt im Osten des Kongo oder die Unterdrückung von Menschen durch autoritäre Regimes wie Kuba oder Nordkorea führen uns vor Augen, dass mancherorts bei der Verwirklichung der Menschenrechte noch ein weiter Weg vor uns liegt. Aus meiner Perspektive lautet die menschenrechtliche Schlüsselfrage unserer Zeit, wie der Westen autoritären, jedoch wirtschaftlich erfolgreichen Staaten begegnen sollte. Russland und China sind nur zwei Beispiele. Insbesondere unsere Abhängigkeit von Rohstoffimporten aus Staaten wie Iran, Saudi Arabien oder Turkmenistan engt unseren politischen Handlungsspielraum stark ein. Hier muss

Deutschland gemeinsam mit den europäischen Partnern neue Antworten finden. In den USA hat der neu gewählte Präsident Barack Obama bereits angekündigt, auch vor diesem Hintergrund die Ölimporte aus dem Mittleren Osten deutlich zu reduzieren.

Nur wenn sich der Westen in der Menschenrechtspolitik neue Optionen schafft, wird es möglich sein, für alle das Versprechen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einzulösen, die mit den Worten beginnt: „*Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.*“

Ihr Florian Toncar

Kategorien: [Florian Toncar](#) · [Internationale Politik](#) · [Menschenrechte](#)
Mit Tag(s) versehen: [10.Dezember 1948](#), [60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), [Menschenrechte](#)

5 Antworten bis hierher ↓



Traudl Hopp // [11. Dezember 2008 um 9:19 am](#)

Die FDP – in Form des niedersächsischen Wirtschaftsministers Hirche hat mit der Bundestagsdrucksache 16/521 über den Bundesrat einen Gesetzentwurf in den Bundestag ein gebracht.

Mit der dort vorgesehenen Änderung des Schwarzarbeitsgesetzes soll den für die Verfolgung von handwerksrechtlichen Verstößen zuständigen Ordnungsbehörden das Recht zum Betreten von Wohnungen und Prüfungen in den selben eingeräumt werden, um wegen möglicher Verstöße gegen den Meisterzwang zu ermitteln. Bei den Betretungs- und Prüfrechten handelt es sich um das Recht zum Durchsuchen ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss. Als Zielsetzung für diese Gesetzesänderung wird angegeben:

“Handwerks- und gewerberechtliche Verstöße nach dem Schwarzarbeitsgesetz schädigen gesetzestreue Unternehmer sowie Arbeitnehmer und führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen. Der Schutz von Handwerk und Gewerbe vor rechtswidrig arbeitender Konkurrenz wird als außerordentlich wichtig erachtet.”

In der Zielsetzung des FDP Ministers kommt also deutlich zum Ausdruck, dass es bei der Durchsetzung des Meisterzwangs darauf ankommt, das Handwerk vor Konkurrenz ohne Eintragung in die Handwerksrolle zu schützen.

Da bin ich zweimal enttäuscht von der FDP:

Menschenrechte gilt es auch in Deutschland zu schützen. Den Richtervorbehalt bei (faktischen) Hausdurchsuchungen (in Verdachtsfällen von ORDNUNGSWIDRIGKEITEN!!) abschaffen zu wollen steht im krassen Widerspruch zu Ihrem BlogArtikel, Zitat:

„Wir Liberale freuen uns darüber ganz besonders, denn wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte stellt auch der Liberalismus die Freiheit des Individuums in den Mittelpunkt.“

„

Gesetzesmacht einseitig im Sinne der Interessen einzelner Gruppen – hier des verkammerten Handwerks einzusetzen ist nicht liberal, stärkt nicht die Freiheit, sondern ist zumindest moralisch verwerflich.

Auch hier sehe ich einen Widerspruch zu Ihrem Artikel, Zitat: „Nur wenn sich der Westen in der Menschenrechtspolitik neue Optionen schafft, wird es möglich sein, für alle das

Versprechen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einzulösen, die mit den Worten beginnt: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Können Sie diesen Widerspruch auflösen?

Was werden Sie in der noch verbleibenden Zeit der Legislaturperiode unternehmen, um den Rechten meisterfreier Unternehmer zu Ihrem Recht zu verhelfen

Welche Schlüsse ziehen Sie für Ihre aktuelle persönliche Arbeit in Parlament und Land daraus, das das Bundesverfassungsgericht binnen 14 Monaten 21 mal Hausdurchsuchungen bei Handwerkern ohne Meisterbrief für Verfassungswidrig erklärte?

Und was nutzt es, wie schreiben: “Dank ihr und den UN-Menschenrechtspakten kann sich heute jeder Mensch auf fundamentale, unveräußerliche Rechte berufen.” – wenn die Durchsuchungen weitergehen und wenn eine liberale Partei nicht daran rüttelt?

Werden Sie mir antworten, Herr Toncar?

Mit freundlichen Grüßen
Traudl Hopp, Düsseldorf



Helmut Samjeske // [24. Dezember 2008 um 7:47 am](#)

Guten Tag Frau Hopp!

Herr Hirche verstößt gegen Art. 13 GG. Herr Hirche ist Minister! Ein Minister ist auf das GG vereidigt. Ein Minister der gegen das Grundgesetz verstößt ist ein Verfassungsfeind. Das BVerfG hat zu Amtsträgern, die gegen die Verfassung verstoßen eine ganz klare Feststellung getroffen. Die müssen aus dem Amt entfernt werden.

Es ist immer wunderschön, wie unsere Politik in die Ferne schweift, anstelle vor der eigenen Haustür zu kehren. Der FdP stünde es gut, wenn diese sehr vehement die Grundrechte und deren zwingende Folgen im Wahlkampf nach vorne tragen würde und ihre Mannschaft auf die Verwirklichung der Grundrechte hinarbeiten würde. Das wäre für Deutschland – nicht für Afrika etc. eine Revolution. Das würde Stimmen bringen. Die FdP setzt den Rechtsstaat durch!

Das geht aber nicht mit Leuten, die den Richtervorbehalt kippen wollen.

M.f.G.
Helmut Samjeske



Burkhard Lenniger // [24. Dezember 2008 um 9:03 am](#)

Herr Tonca schrieb:

“Doch wo Licht, da auch Schatten: die Gewalt im Osten des Kongo oder die Unterdrückung von Menschen durch autoritäre Regimes wie Kuba oder Nordkorea führen uns vor Augen, dass mancherorts bei der Verwirklichung der Menschenrechte noch ein weiter Weg vor uns liegt.”

Ich empfehle Herrn Toncar sich mit der Website “steuern + grundrechte.blog”, der Dokumentation einer Existenzvernichtung eines anerkannten Künstlers von Staats wegen, sehr sorgfältig und intensiv zu befassen und zwar unter dem Aspekt, dass das Grundgesetz der

Bundesrepublik Deutschland die ranghöchste Rechtsnorm in diesem Lande ist und die darin verankerten Grundrechte gleichzeitig Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat und seine Institutionen sind. Nach Art. 1.3 GG sind der Gesetzgeber, die vollziehende Gewalt und die Gerichte an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden. Art. 20.3 GG zwingt vollziehende Gewalt und Gerichte an Gesetz und Recht. So verbreitet es jedenfalls gerne der Bundespräsident schriftlich, wenn er gefragt wird.

In Niedersachsen ist es der stellvertretende Ministerpräsident und Wirtschaftsminister der FDP, Walter Hirche, der seit Jahren zusieht, wie in Niedersachsen mit seinem Wissen aber auch dem Wissen des Ministerpräsidenten und mit ausdrücklicher Billigung des nds. Finanzministers (ein aufgefundener Brief lässt diesen Schluss zu) der anerkannte freischaffende filmschaffende Künstler Burkhard Lenniger systematisch seiner Grundrechte beraubt und von der nds. Finanzverwaltung geplündert wird. Angeblich hindert den Wirtschaftsminister die Geschäftsordnung der nds. Landesregierung am Einschreiten. Herr Hirche stellt der Einfachheit halber eine Geschäftsordnung über geltendes Völkerrecht, die Menschenrechte sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Was mag der Mann nur für einen Amtseid geschworen haben, denn in der nds. Landesverfassung heißt es im Art. 31 wörtlich:

“Ich schwore, dass ich meine Kraft dem Volke und dem Lande widmen, das Grundgesetz fuer die Bundesrepublik Deutschland und die Niedersaechsische Verfassung sowie die Gesetze wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfuellen und Gerechtigkeit gegenueber allen Menschen ueben werde.”

In diesem Sinne frohe Weihnachten 2008.

Burkhard Lenniger



Oswald Hoch, ehemaliger MdL // [30. Dezember 2008 um 4:44 am](#)

Hallo liebe Frau Hopp,
lieber Herr Toncar,

was sagen Sie zu den Ausführungen der Herrn Samjeski und Herrn Lenniger!?
Wann müssen wir Deutschland verlassen? Die Finanzämter treten das GG täglich mit Füßen!
Die Umsatzsteuer wird rechtswidrig eingetrieben, die Einkommenssteuer nach Festlegungen von 1934 erhoben, die Staatssekretärin aus dem Finanzministerium kann vor dem Bundestag die AO der Verfassung gleich setzen! Des Koalitions-zwangs wegen muss Walter Hirche sich dem ver-fassungswidrigen Treiben des Nieders. Finanz-ministers Möllring unterordnen! Ich habe meiner Mutter bei der Rettung von hunderten von Juden bei ihrer Flucht geholfen! Sind wie wieder soweit, dass aufrechte Menschen dieses Land verlassen?
Wo bleibt die Anklage der FDP? Die faschistoiden Methoden der FA ist nur zu entkommen, wenn ein der Verfassung gemässes Steuerrecht geschaffen wird!!! Wieso merkt Ihr das nicht!!!

Herzliche Grüsse und viel Erfolg 2009!!!
Oswald Hoch (W.Hirche, M.Hildebrandt, und MdB Döring kennen mich)



Traudl Hopp // [22. Januar 2009 um 11:04 am](#)

Hallo Herr Hoch,

ich bin den Diskussionen nur oberflächlich gefolgt.

Das Land verlassen? – Das ist nicht in meinem Werkzeugkasten vorhanden. Das Land gehört gestaltet. Nur weil die FDP (beispielsweise...) dabei an den Grundrechten nahezu täglich versagt, verliere ich nicht die Hoffnung und Energie, dass politischer Einsatz sich lohnt. Die FDP ist zwar überflüssig, sie wird es aber weiter geben. Das mir Abgeordnete auf Fragen nicht antworten oder “irrtümlich” Antworten auf andere Fragenkomplexe geben, zeigt mir, dass diese Menschen dort weg müssen. Wohl gemerkt: Es sind Menschen “wegmachen” heisst nicht jemanden zu schaden oder zu vernichten. Aber die Positionen und Ämter die sie inne haben müssen sie räumen. In die Richtung will ich wirken. Nicht in eine Richtung, die mich ausser Landes bringt.

Das ist zwar schwer und unbezahlte Arbeit. Aber es geht um grundsätzliches. Es kann nicht sein, dass diese Damen und Herren bei google, im ZDF und in der BILD immer mit Einsatz für die Menschenrechte gefunden werden, während sie doch eigentlich dazu beitragen diese Grundrechte mit Füßen und mit Missachtung zu treten!

Es ist ein langer Prozess dass zu ändern, aber es lohnt sich.

Heuchelei war gestern und ist Heute. Es wird eine Zukunft ohne Toncar und andere geben. Statt derer werden wieder Mandatsträger auftreten, die sich den Diskussionen, den Fragen stellen.

(nochmal: diese Sätze sind nicht im Sinne der Forderung nach Vernichtung zu lesen!)

Traudl Hopp

<http://fdpbundestagsfraktion.wordpress.com/2008/11/28/gez-gebuhren-fur-pcs-ad-acta-legen/>

GEZ-Gebühren für PCs ad acta legen!

28. November 2008 · [2 Kommentare](#)

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands verbreiten Rundfunk auch über das Internet. Das ist im Prinzip ja auch gut so. Sie verlangen dafür allerdings auch von allen Internet-Usern Gebühren. Dies geschieht im Namen der grundgesetzlich geschützten Rundfunkfreiheit und bedeutet in der Konsequenz, dass insgesamt mehr Gebühren gezahlt werden müssen.

Denn seit dem 1. Januar 2007 gilt, dass alle Computer mit Internetanschluss, Mobiltelefone und sonstige sogenannte “neuartige Rundfunkempfangsgeräte” rundfunkgebührenpflichtig sind. Der allseits beliebten Gebühreneinzugszentrale (GEZ) schwemmte diese gesetzliche Regelung im Jahr 2007 rund vier Millionen Euro an zusätzlichen Gebühren in die Kasse.

Diese Form der “Internetsteuer” traf vor allem selbständige Unternehmer, Handwerker und Freiberufler, die mehrmals Rundfunkgebühren zahlen müssen – etwa für das Privathaus, die Zweitwohnung, die Werkstatt und das beruflich genutzte Auto – und nun eben auch noch für den PC. Sie trifft aber auch Privathaushalte, die sich bewusst gegen den Konsum von Rundfunk entschieden hatten, keinen Fernseher und kein Radio besitzen und aus diesem Grund eben auch keine

Rundfunkgebühren zahlen wollen. Doch allein der Besitz eines PC brachte einem nun schon die GEZ ins Haus.

Die Rechtmäßigkeit dieser Einschränkung der persönlichen und auch beruflichen Entfaltung wird aber zunehmend [angezweifelt](#), wie aktuell ein Gerichtsurteil aus Wiesbaden zu meiner großen Freude darlegt. Die Richter des Verwaltungsgerichtes kamen nämlich zu dem Schluss, dass für Internet-PC keine zusätzlichen Rundfunkgebühren gezahlt werden müssen und somit nicht jeder Besitzer eines Computers unter Generalverdacht steht, mit seinem PC Rundfunk zu konsumieren. Das sei sogar eher unüblich – gerade bei beruflich genutzten Computern.

Für mich ist das ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Gebührenpflicht von PC und “neuartigen Rundfunkempfangsgeräten” muss zurückgenommen werden. Darüber hinaus muss unser völlig veraltetes Gebührensystem insgesamt reformiert werden, und zwar schleunigst. Ich plädiere für die Einführung einer allgemeinen Medienabgabe, die von jedem erwachsenen Bürger mit steuerpflichtigen Einkommen getragen wird. Details dazu gibt es auf [meiner Homepage](#). Was halten Sie von dem Modell?

Ihr

[Hans-Joachim Otto](#)

Kategorien: [Hans-Joachim Otto](#) · [Innen und Recht](#) · [Innovation, Gesellschaftspolitik und Kultur](#)
Mit Tag(s) versehen: [öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten](#), [Gebührensysteem](#), [GEZ](#), [GEZ-Gebühren](#), [Internet](#), [neuartige Rundfunkempfangsgeräte](#), [Rundfunkfreiheit](#)

2 Antworten bis hierher ↓

RexCramer // [28. November 2008 um 10:06 pm](#)

Lieber Hans-Joachim Otto,

Ihre Seite ist nicht erreichbar, so daß die Details nicht ersichtlich sind, aber den wesentlichen Punkt hatten Sie ja genannt: eine allgemeine Medienabgabe, die von jedem erwachsenen Bürger mit steuerpflichtigem Einkommen zu entrichten sei. Was davon zu halten ist? Überhaupt nichts: Es wäre wiederum Zwang, nur in anderer Form!

Es gibt nur einen akzeptablen Weg: Aufhebung der Zwangsgebühren. Es gibt kein haltbares Argument, die diese rechtfertigen könnte. Dementsprechend könnten die öffentlich-rechtlichen Sender ihr Angebot verschlüsseln und wie Premiere den Zugang verkaufen oder im Internet nur per Benutzernamen und Kennwort zugänglich machen; technologisch gar kein Problem. Das würde die ÖR dem Wettbewerb aussetzen und könnte ungeahnte Effizienzreserven freisetzen: Man müßte sich genau überlegen, ob man bspw. J. B. Kerner extra aus China einfliegen läßt, nur um ein völlig belangloses Freundschaftsspiel zwischen Deutschlands und Belgiens B-Elf zu kommentieren; das würde verhindern, daß das Geld der Bürger mit vollen Händen ausgegeben wird, wogegen sie sich jetzt nicht wehren können.

Für die Freiheit einzutreten, sollte für die FDP eine Selbstverständlichkeit sein. Politiker, die sich für Erziehungsberechtigte des Volkes halten, gibt es in den anderen Parteien schon genug.

MfG

- [Beck lässt sich feiern - Ist GEZahlt. « Conrad Buchholz](#) // [2. März 2009 um 6:24 pm](#)

[...] GEZ-Gebühr für PC der liberale Bundestagsabgeordnete Hans-Joachim [...]

Akt. 29.08.09; 11:59 Pub. 29.08.09; 11:46
Celtura

Novartis-Schweinegrippe-Impfung im Oktober

Der Basler Pharmakonzern Novartis will die ersten Dosen seines Schweinegrippe-Impfstoffes Celtura im Oktober ausliefern. Mehrere Staaten, auch die Schweiz, haben den Impfstoff geordert.

Interaktiv-Box



 [Dossier: Schweinegrippe](#)

Dies sagt Andrin Oswald, Leiter der Division Impfstoffe und Diagnostik, in einem Interview in der «Basler Zeitung» vom Samstag.

Novartis produziert die Impfviren teils traditionell mit Hühnereiern, teils mit einem neuartigen Verfahren mit Hilfe von Hundezellen, wie dem Interview weiter zu entnehmen ist. Ähnlich geht Konkurrent Baxter vor.

Entsprechend heikel sei die Produktion. Die Investitionen sind laut Oswald hoch, so dass die Profite mit dem Schweinegrippe-Impfstoff - trotz eindrücklicher Verträge mit Regierungen - «eher bescheiden» blieben, sofern keine Pandemie ausbricht. Das Schweizer Bundesamt für Gesundheit gehört zu den Bestellern, aber auch die USA.

Neben Novartis arbeiten auch Sanofi-Pasteur, GlaxoSmithKline und Baxter an Impfstoffen gegen das H1N1-Virus. Novartis' Studien zum H1N1-Impfstoff sollen noch bis Sommer 2010 laufen; ausgeliefert wird aber schon vor deren Abschluss. Experten erwarten, dass Impfstoffe ab Herbst 2009 auf den Markt kommen.

Wirtschaft: 29. August 2009, 12:11

Novartis: Impfstoff wird im Oktober geliefert

BASEL. Novartis will die ersten Dosen seines Schweinegrippe-Impfstoffes Celtura im Oktober ausliefern. Dies sagt Andrin Oswald, Leiter der Division Impfstoffe und Diagnostik, in einem Interview in der "Basler Zeitung".

Novartis produziert die Impfviren teils traditionell mit Hühnereiern, teils mit einem neuartigen Verfahren mit Hilfe von Hundezellen, wie dem Interview weiter zu entnehmen ist. Ähnlich geht Konkurrent Baxter vor.

Entsprechend heikel sei die Produktion. Die Investitionen sind laut Oswald hoch, so dass die Profite mit dem Schweinegrippe-Impfstoff - trotz eindrücklicher Verträge mit Regierungen - "eher bescheiden" blieben, sofern keine Pandemie ausbricht. Das Schweizer Bundesamt für Gesundheit gehört zu den Bestellern, aber auch die USA.

Neben Novartis arbeiten auch Sanofi-Pasteur, GlaxoSmithKline und Baxter an Impfstoffen gegen das H1N1-Virus. Novartis' Studien zum H1N1-Impfstoff sollen noch bis Sommer 2010 laufen; ausgeliefert wird aber schon vor deren Abschluss. Experten erwarten, dass Impfstoffe ab Herbst 2009 auf den Markt kommen. (sda)

[Grundrechteforum | Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#)

Spiegelseite der Domain <http://grundrechteforum.de>

[Unsere neue Web-Adresse!](#)

28. Januar 2010 – 15:24

Unsere Veröffentlichungen werden ab sofort unter folgender Web-Adresse erscheinen:

<http://grundrechteforum.de>

Für Kommentare benutzt bitte die neue Web-Adresse.

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [Wichtige Hinweise!](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Abgabenordnung seit 1977 ungültig wegen Verletzung des Zitiergebotes](#)

3. Februar 2010 – 15:28

Nicht nur das Umsatzsteuergesetz ist seit dem 01.01.2002 ein ungültiges Gesetz, dass wenn auch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, nur ein "stummes" Gesetz ist, da es die zwingenden grundgesetzlich im Artikel 19 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber vorgeschriebenen Gültigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt. Obwohl es ein grundrechtseinschränkendes Gesetz ist, die §§ 26c und 27b UStG schränken die Grundrechte Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Person sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung ein, wird die den Gesetzgeber zwingende Gültigkeitsvorschrift gemäß Artikel Abs. 1 Satz 2 GG "Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen" nicht vollzogen.

Inzwischen hat sich Abgabenordnung 1977 als ebenfalls ungültiges Gesetz herausgestellt, es mangelt auch diesem Gesetz an der zwingend durch den Gesetzgeber hätte umgesetzt werden müssenden Zitierpflicht gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Betrachtet der interessierte Laie die AO 1977, fällt ihm sicherlich der § 413 AO ins Auge, denn der steht unter der Überschrift "Einschränkung von Grundrechten" und damit sollte doch das Gesetz den Gültigkeitsvorschriften des Artikels 19 Abs. 1 GG vollständig genügen. Tut es aber nicht, denn nach den Buchstaben des Grundgesetzes ist dem einfachen Gesetzgeber hinsichtlich des sog. Zitiergebotes gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG keinerlei Ermessen eingeräumt worden. Schränkt ein Gesetz ein Grundrecht ein, muss es dieses unter Angabe des Artikels im Gesetz nennen.

Verletzt ein Gesetz das zwingende Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG, ist es automatisch ungültig, es ist nicht nur verfassungswidrig, sondern vom Tage seiner Verkündung an nichtig. Alle auf diesem Gesetz basierenden Verwaltungsakte der vollziehende Gewalt sowie alle auf diesem Gesetz basierenden Gerichtsentscheidungen sind nichtig. Die Nichtigkeit eines solches Gesetzes kann und darf das BVerfG nur noch deklaratorisch feststellen.

Ein vertiefender Blick in die Abgabenordnung 1977 zeigt, wie ausnahmslos dieses Gesetz in die Grundrechte eingreifen lässt, die Grundrechte also einschränkt und nicht nur die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 GG, sondern auch das Post- und Fernmeldegeheimnis gemäß Artikel 10 und die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 GG und selbstverständlich auch laut Abschnitt 6 der AO 1977 das im Artikel 14 GG garantierte Recht auf Eigentum.

Während im § 413 AO (Einschränkung von Grundrechten) die Artikel 2.2 GG, 10 GG und 13 GG genannt werden, herrscht mit Blick auf das Recht auf Eigentum gemäß Artikel 14 Abs. 1 GG - Fehlanzeige.

Der Verfassungsgeber hat und das steht in den Protokollen des parlamentarischen Rates von 1948 / 49 klar und unmissverständlich geschrieben, dieses sog. Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG mit keinerlei Einschränkungen versehen, also es gibt keine einzige Ausnahme von dieser Gültigkeitsvorschrift abzuweichen, es sei denn, dass das Gesetz keine Grundrechteinschränkung gestattet.

Das Bundesverfassungsgericht hat erstmalig 1953 sich zum Zitiergebot geäußert und dazu in seiner Entscheidung BVerfGE 2, 121ff vom 10.02.1953 -1 BvR 787/52 wie folgt ausgeführt:

„Allerdings ist in § 81 StPO das Grundrecht der persönlichen Freiheit – Art. 2 GG – nicht ausdrücklich bezeichnet, während nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 ein Grundrecht, wenn es durch Gesetz eingeschränkt wird, unter Angabe des Artikels genannt werden muss. Dieses formelle Erfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, auf das sich die Beschwerdeführerin beruft, hat jedoch nach Sinn und Zweck der Bestimmung nur für die künftige Gesetzgebung Geltung (vgl. hierzu Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 fß zu Art. 19).“

Selbst hat sich das BVerfG in seiner Entscheidung BVerfG 1,14ff unter Rdn. 74 zum Ermessen des einfachen Gesetzgebers wie folgt bis heute den Gesetzgeber zwingend gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG bindend, geäußert:

Das Bundesverfassungsgericht hat nur die Rechtmäßigkeit einer angegriffenen Norm, nicht auch ihre Zweckmäßigkeit nachzuprüfen. Insbesondere ist es nicht befugt, darüber zu entscheiden, ob der Gesetzgeber von dem ihm eingeräumten Ermessen den "richtigen" Gebrauch gemacht hat. Wie weit das freie Ermessen des Gesetzgebers reicht, ist aber eine Rechtsfrage und unterliegt deshalb der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wenn das Grundgesetz die Grenzen des Ermessens gezogen hat.

Sollte der einfache Gesetzgeber oder die vollziehende Gewalt in Gestalt der Finanzverwaltung oder die Gerichte auf die Idee kommen, das Eigentum durch den Begriff „Vermögen“ ersetzen zu wollen, um auf diese Weise der Zitierpflicht gemäß Artikel 19 I 2 GG entkommen zu können, steht z.B. im Kommentar „Tröndle“:

„Vermögen ist grds. die Gesamtheit aller geldwerten Güter einer natürlichen oder juristischen Person, abzüglich der Verbindlichkeiten (§ 263 Rn.55). Beispielhaft aufgeführt sind: Eigentum, Besitz, dingliche Rechte, Forderungen....“

Fazit:

Auch die Abgabenordnung 1977 ist seit ihrem Inkrafttreten zum 01.01.1977 wegen ihrer Ungültigkeit aufgrund der ungenügend erfüllten zwingenden Zitierpflicht gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG **nichtig**.

Auch das Bundesverfassungsgericht ist als Verfassungsorgan an das Grundgesetz und seine Buchstaben zwingend gebunden. Das BVerfG hat keine gesetzgeberischen Kompetenzen und kann

und darf sich diese auch nicht anmaßen. Somit sind alle Entscheidungen des BverfG zur Einschränkung des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG, dem sog. Zitiergebot, auf nur bestimmte Grundrechte verfassungswidrig und somit ebenfalls nichtig.

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [§§ Ablage](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Annahmeverfahren zum Bundesverfassungsgericht ist verfassungswidrig

1. Februar 2010 – 16:46

Die sog. Annahmekammern beim Bundesverfassungsgericht leiten ihre Entscheidungskompetenz aus [Artikel 94 Abs. 2 GG](#) i.V.m. [§ 93b BVerfGG](#) i.V.m. [§ 93a BVerfGG](#) ab. Da diese Vorschriften mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß [Art. 19 Abs. 4 GG](#) (Rechtsweggarantie/Justizgewährleistungsanspruch) kollidieren, ist das Annahmeverfahren insgesamt verfassungswidrig und daher nichtig.

Art 19 . 4 GG bestimmt als Rechtsweg den Gang vor die ordentlichen Gerichte. Dort heißt es nämlich:

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Gemäß Artikel [93 Abs. 1 Ziff. 4a GG](#) i.V.m. [§ 90 Abs. 1 BVerfGG](#) kann jedermann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte (...) verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum BverfG erheben.

Artikel 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG lautet:

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet: über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in [Artikel 20 Abs. 4](#), [33](#), [38](#), [101](#), [103](#) und [104 GG](#) enthaltenen Rechte verletzt zu sein;

§ 90 Abs. 1 BVerfGG lautet:

Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in [Artikel 20 Abs. 4](#), [Artikel 33](#), [38](#), [101](#), [103](#) und [104](#) des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

Zur weiteren Begründung soll auf den 7. Leitsatz der „Südweststaat-Entscheidung“ – [BVerfGE 1,14](#) – hingewiesen werden, der da lautet:

„Das Bundesverfassungsgericht muss, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen, soweit dies angängig ist. Das ist immer der Fall, wenn es sich um Bundesrecht handelt.“

Da dieser Leitsatz des BverfG gemäß [§ 31 Abs.1 BVerfGG](#) alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte bindet, somit auch den Bundesgesetzgeber, war dieser gehindert, die einfachgesetzlichen Vorschriften der §§ 93a bis 93d BVerfGG so zu fassen, dass eine Missachtung und / oder Verletzung des 7. Leitsatzes auszuschließen war. Das ist erkennbar nicht geschehen. Da die negativen Entscheidungen der Annahmekammern nicht begründet zu werden brauchen, unterlaufen sie das Gebot (**Das Bundesverfassungsgericht muss...**) aus dem 7. Leitsatz

... die Gültigkeit einer Rechtsvorschrift, die mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, positiv festzustellen, was beim Bundesrecht immer der Fall zu sein hat.

Daraus ergibt sich, dass die das Annahmeverfahren regelnden einfachgesetzlichen Vorschriften der §§ 93a bis 93d BVerfGG nichtig sind. Im Übrigen kollidiert die Vorschrift des [Artikels 94 Abs. 2 GG](#), die da lautet:

Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

mit dem uneinschränkbarsten Freiheitsgrundrecht gemäß [Artikel 19 Abs. 4 GG](#), dem sog. Justizgewährleistungsanspruch. Das BVerfG hat selbst wie folgt rechtssätzlich und somit sich selbst bindend entschieden:

„Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG garantiert nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes; der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame Kontrolle ([BVerfGE 35, 263 \[274\]](#); 35, 382 [401]; 40, 272 [275]; 41, 23 [26]; 41, 323 [326]; 42, 128 [130]; 46, 166 [178]). Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet die vollständige Nachprüfung des Aktes der öffentlichen Gewalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch den Richter (BVerfGE 18, 203 [212]; 35, 263 [274]). Nur ein Gesetz, das eine solche umfassende Prüfung zulässt, genügt diesem Verfahrensgrundrecht (BVerfGE 21, 191 [195]).“

Es kann und darf daher nicht sein, dass mit Blick auf die besondere Stellung der Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat und seine Institutionen (1. Leitsatz der [„Lüth-Entscheidung“ des BVerfG – 1 BvR 400/51](#) – vom 15.01.1958) es dem einfachen Gesetzgeber als gemäß Artikel 1.3 GG ausdrücklich an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht Gebundener einfachgesetzlich gestattet ist, ein einfachgesetzlich normiertes Annahmeverfahren für Verfassungsbeschwerden des einzelnen Grundrechtsträgers, die sich grundsätzlich gegen Akte der öffentlichen Gewalt richten, gegen das nicht einschränkbare Freiheitsgrundrecht gemäß Artikel 19.4 GG zu konstituieren.

Sogar der Verfassungsgesetzgeber hat durch die Ergänzung des Artikels 94 Abs. 2 GG gegen das am 23.05.1949 in Kraft getretene absolute Freiheitsgrundrecht gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG verstoßen, indem es das absolute Freiheitsgrundrecht einschränkende Annahmeverfahren der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vorgeschaltet hat. Diese Kollision kann keinen Bestand haben. Der höherrangigen Rechtsnorm des Artikels 19 Abs. 4 GG als absolutes Freiheitsgrundrecht muss der Vorrang eingeräumt werden. Das heißt, dass die Vorschrift des Art. 94 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht deklaratorisch für verfassungswidrig erklärt zu werden hat. Gleiches gilt für die Vorschriften der §§ 93a bis 93d BVerfGG.

Kommentar Sachs 1996 zu Artikel 94 Abs. 2 GG Annahmeverfahren

“Das Annahmeverfahren, seit 1956 bereits durch §§ 93a ff. BVerfGG eingeführt, wurde im GG erst 1969 in der Ermächtigung des Art 94 II 2 ausdrücklich vorgesehen.”

IV. Annahmeverfahren für Verfassungsbeschwerden (Satz 2 Hs. 2)

Das Annahmeverfahren, seit 1956 bereits durch §§ 93a ff. BVerfGG eingeführt, wurde im GG erst 1969 in der Ermächtigung des Art. 94 II 2 ausdrücklich vorgesehen. Es liegt weitestgehend in der Hand von mit je drei Richtern des BVerfG besetzten Vorprüfungsausschüssen bzw. seit 1985 **Kammern** und dient der verfahrenstechnischen Bewältigung der großen Zahl der Verfassungsbeschwerden. 1993 wurde das Verfahren erheblich verschärft.³¹

Jede Verfassungsbeschwerde **bedarf der Annahme** zur Entscheidung (§ 93a I 2 BVerfGG), die entweder einstimmig die Kammer oder mit den Stimmen von mindestens drei Richtern der Senat beschließen kann (§§ 93b, 93d III BVerfGG). Bereits die Kammer kann einer Verfassungsbeschwerde **stattgeben**, wenn sie offensichtlich begründet und die maßgebliche Frage bereits entschieden ist. Dies gilt nicht bei Normenkontrollentscheidungen mit Gesetzeskraft (§ 93c I 3 BVerfGG).

Eine **Pflicht zur Annahme** sieht § 93a II BVerfGG nur bei grundsätzlicher Bedeutung vor oder wenn diese zur Durchsetzung der Grundrechte angezeigt ist, was bei besonders schwerem Nachteil der Fall sein kann. **Grundsätzliche Bedeutung** bejaht das Gericht bei klärungsbedürftigen, kontrovers diskutierten verfassungsrechtlichen Fragen, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. **Angezeigt** erscheint ihm die Annahme bei besonderem Gewicht der Grundrechtsverletzung (bejaht bei genereller Grundrechtsvernachlässigung oder abschreckender Wirkung, bei grober Verknennung des grundrechtlichen Schutzes) oder existenziellem Betroffensein (BVerfGE 90, 22 [24 ff.]; BVerfG (K) NJW 1994, 1719). Im übrigen können Kammer (einstimmig) oder Senat auch begründete Verfassungsbeschwerden ablehnen.

Die Neuregelung mindert die subjektive Rechtsschutzqualität der Verfassungsbeschwerde, indem sie die Erfolgsaussicht an die strengen Bedingungen der Vorabentscheidung (§ 90 II 2 BVerfGG) annähert und dem BVerfG weite Spielräume eröffnet. Diese bedürfen verfassungskonformer **Eingrenzung**, um die Verfassungsbeschwerde als ein primär subjektives Rechtsschutzinstrument (vgl. *Sturm*, Art. 93 Rdn. 67), um den Anspruch auf die Verfassungsbeschwerde als ein grundrechtsgleiches Recht³² nicht zu gefährden.³³

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [§§ Ablage](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Der Unruhestifter

31. Januar 2010 – 10:55

Es gibt Formeln, die man gern zur Beschwichtigung oder zur Tarnung der eigenen Bequemlichkeit benutzt. Dazu gehört der Satz: *"Alleine kann man doch ohnehin nichts bewirken"*. So heißt es also: *"Was soll man machen?"*, die Welt sei halt schlecht, *"das war schon immer so, und das wird auch so bleiben"*. Es sind Sätze der Gleichgültigkeit, Sätze der Trägheit, der Apathie, der Resignation, manchmal auch der Feigheit. In uns allen stecken solche Sätze: *"Was soll man machen? Da kann man gar nichts machen."* Und: *"Nach uns die Sintflut"*.

Eine Demokratie kann man aber mit solchen Sätzen nicht bauen. Einen guten Rechtsstaat auch nicht. Und die Menschenrechte bleiben, wenn man solchen Sätzen nachgibt, papierene Rechte.

In den Flugblättern der Weißen Rose heißt es: **"Zerreißt den Mantel der Gleichgültigkeit, den ihr um euer Herz gelegt habt"**. Und: **"Wenn jeder wartet, bis der andere anfängt, wird keiner anfangen!"**

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von [Heribert Prantl](#) in der Februar-Ausgabe 2010 der Zeitschrift **"Blätter für deutsche und internationale Politik"** – einer Insel im Meer der Unvernunft zur Verleihung des Herman-Kesten-Preises des PEN-Zentrums Deutschland am 11. November 2009. <http://blaetter.de>

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [§§ Ablage](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Pressemitteilung: Schulgesetze und Grundrechtsverletzungen in Deutschland zum Tag der Menschenrechte

10. Dezember 2009 – 03:03

Am 08.12.2009 um 09.30h vermeldete die Bildzeitung online, dass die Schülerin Sandy B. in Halle an der Saale seit dem 07.12.2009 wegen Verstoßes gegen das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der JVA Halle an der Saale ihren gerichtlich angeordneten Jugendarrest verbüßt. Es ist anzunehmen, dass die Schülerin derzeit in der JVA Halle I untergebracht ist.

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besitzt keine dem entsprechende Strafvorschrift und ist darüber hinaus ungültig, denn es verstößt gegen die zwingende grundgesetzliche Gültigkeitsvorschrift gemäß

Artikel 19 Abs. 1 GG

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Einfache Gesetze, die gegen das sog. Zitiergebot verstoßen sind ungültig, alle damit in Verbindung stehenden Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen sind nichtig.

Diese Informationen wurde nach Bekanntwerden am 08.12.2009 der in Halle zuständigen Polizeidienststelle sowie der JVA Halle I und am 09.12.2009 dem Amtsgericht Halle mitgeteilt, mit der Forderung nach Feststellung und sofortiger Freilassung der unrechtmäßig verurteilten und inhaftierten minderjährigen Person. Weder die Anstaltsleitung, noch das Schließpersonal und die Beamten der Polizeidienststelle Halle-Süd, geschweige denn der zuständige Eilrichter vom Amtsgericht Halle sind ihrer grundgesetzlichen Verpflichtung gemäß Artikel 1 Abs. 3 GG i.V.m. Artikel 1 Abs. 2 GG nachgekommen. Weder hat die Polizei Anstalten einer Befreiung unternommen, noch haben der Eilrichter sowie das Justizpersonal der JVA Halle I die sofortige Freilassung veranlasst.

Der Forderung nach Aufklärung wurde am 09.12.2009 durch den Pressesprecher des AG Halle, Richter Budtge, nicht entsprochen, im Gegenteil wurde diese Mitteilung als persönliche Meinung bewertet, ohne jeden Hinweis auf eine gebotene Weiterleitung vom Amts wegen an den zuständigen Richter. Gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG hat jedermann vor Gericht das Recht auf rechtliches Gehör. Eine Ablehnung des Grundrechts auf rechtliches Gehör, weil ein Richter der Meinung ist, dass sei eine bloße Meinungsäußerung, welche keiner Prüfung bedürfe, ist im Jahre 60 des Inkrafttretens des Grundgesetzes nicht akzeptabel.

Zum Tag der Menschenrechte ein Eklat sondergleichen. Wird heute durch Politiker und Medien gleichlautend die Lage der Menschenrechte im Iran, China, Uganda usw. kritisiert, bleiben die gleichen Personen stumm hinsichtlich der Tatsache, dass eine 16jährige wegen Schulschwänzens zu Freiheitsentzug verurteilt wird, ohne dass das Schulgesetz Sachsen-Anhalt dafür eine gesetzliche Grundlage hergeben würde, bzw. aufgrund des Verstoßes gegen eine zwingende Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränkende Gesetze seit dem Tage der Verkündung ungültig ist. Verstöße gegen einfache Gesetze werden ohne gesetzliche Grundlage geahndet, während fortdauernde Verstöße gegen das Grundgesetz stillschweigend geduldet und entsprechende Hinweise von den Verantwortlichen ignoriert werden.

Gegen die Verantwortlichen wurde von Seiten des Mitgliedes der BI für Verfassungsschutz, Herrn Oswald Hoch, Mitglied des nds. Landtages der 7. bis 11. Legislaturperiode, Strafanzeige erstattet, wegen Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Verfolgung Unschuldiger und Vollstreckung gegen Unschuldige, sowie Beihilfe in Tateinheit mit unterlassener Hilfeleistung.

Politisch zuständig für das Zustandekommen des offensichtlich seit Jahren ungültigen Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt als Gesetzgebungsorgan, sowie der Ministerpräsident, der Justizminister, der Innenminister, als auch das zuständige Ressortministerium für Schule und Bildung.

Anhang:

[1] http://verfassungsschutz.files.wordpress.com/2009/12/bild_schulschwaenzerin_sandy.pdf

[2] <http://verfassungsschutz.files.wordpress.com/2009/12/pressemitteilung-schulgesetze-und-grundrechtsverletzungen-in-deutschland-zum-tag-der-menschenrechte.pdf>

[3] [Statusreport Schulgesetze und Zitiergebot Stand Dezember 09*](#)

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [Argumente der Täter](#), [Fragwürdige Urteile](#), [Pressemitteilungen](#), [Rechtsbeugung](#), [Schreibtischtäter](#), [Schulgesetze](#), [Ungültige Gesetze](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Sandy ist doof?

9. Dezember 2009 – 13:30

Die Online-Ausgabe der Bildzeitung schlagzeilte am 08.12.09, dass die notorische Schulschwänzerin Sandy B. (16) aus Halle während der letzten vier Jahre dauernd die Schule schwänzte, Ordnungsstrafen ignorierte und nun bis Weihnachten eine Haft verbüßen muss, welche von einem Richter am Amtsgericht Halle verhängt wurde [1].

Mama Yvonne (34) lieferte sie im Jugendknast „Roter Ochse“ in Halle ab und sagt: *„So schlimm sich die Trennung auch anfühlt: Ich hoffe, Sandy lernt daraus.“*

Was soll Sandy nun aus dieser Geschichte lernen?

Zuerst sollte sich Sandy mit dem Schulgesetz von Sachsen-Anhalt auseinandersetzen. Darin steht zum Thema Schulpflicht:

§ 44a – Durchsetzung der Schulpflicht

Ein Schulpflichtiger, der ohne berechtigten Grund seinen Verpflichtungen aus § 36 Abs. 1 nicht nachkommt, kann der Schule auch gegen seinen Willen zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, den Auszubildenden und den Arbeitgeber des Schulpflichtigen sowie die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes, ohne Erfolg geblieben sind. Die Zuführung wird von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Landkreis oder von der zuständigen kreisfreien Stadt angeordnet.

§ 84 – Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die erste große Lehre, welche Sandy aus der Sache ziehen kann, ist die Gewissheit, dass sie gemäß des Schulgesetzes von Sachsen-Anhalt gar nicht mit Gefängnis, also Freiheitsentzug, bestraft werden kann, weil sie die Schule schwänzt, denn dieses Schulgesetz sieht eine solche Strafe nicht vor. Somit bliebe als nächstes die Tatsache festzuhalten, dass der Amtsrichter den Freiheitsentzug ohne Gesetzesgrundlage angeordnet hat. Das führt uns auf kurzem Wege direkt zu

Artikel 103 GG

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Das ist doof, nicht für Sandy, aber für den Richter. Nun könnte man es dabei belassen und verfassungswidrig behaupten, na ja, aber immerhin gibt es das Schulgesetz und Gesetze muss man nun einmal befolgen und dass man das schon als Schüler lernen sollte. Dann betrachten wir uns das Schulgesetz von Sachsen-Anhalt mal aus der Perspektive der durch die §§ 44a und 84 eingeschränkten Grundrechte, welche da wären:

Art. 2 Abs. 1 GG (Informelle Selbstbestimmung), **Art. 2 Abs. 2 GG** (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), **Art. 6 Abs. 2 GG** (Pflege und Erziehung der Kinder), **Art. 13 Abs. 1 GG** (Unverletzlichkeit der Wohnung), **Art. 14 Abs. 1 GG** (Recht auf Eigentum).

Das Grundgesetz lässt gemäß

Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

allgemeine Einschränkungen von Grundrechten zu, wenn diese Einschränkung in diesem Grundrecht vorgesehen ist, z.B. die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 GG. Die Absätze 2-7 geben die möglichen Einschränkungen vor. Wenn ein Gesetz eine solche mögliche Einschränkung vornehmen kann, muss es diese Einschränkung gemäß

Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG

Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

zitieren. Ein dem entsprechendes Zitat – wir nehmen als Beispiel das Schulgesetz von Berlin – würde so aussehen:

§ 127 – Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 (Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 (Schulverhältnis) und der §§ 41 bis 45 (Schulpflicht) eingeschränkt.

Sollte Sandy bis dahin vorgedrungen sein, wäre sie schon ein wenig schlauer und hätte eine Menge gelernt und wir können davon ausgehen, dass Sandy sich als nächstes das Schulgesetz von Sachsen-Anhalt dahingehend vornehmen würde. Das Problem, welches Sandy dabei hätte, wäre die Tatsache, dass sie im Schulgesetz von Sachsen-Anhalt kein dem entsprechendes Zitat finden würde.

Nun könnte man hier generös sein und sagen, na ja, so schlimm ist das nun auch wieder nicht, Hauptsache Strafe! Das verfassungsrechtliche Problem dabei wäre jedoch, dass das so genannte Zitiergebot eine Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränken könnende Gesetz ist, so wie beispielsweise ein Kfz eine Betriebserlaubnis haben muss. Hat es diese nicht, kann man zwar damit fahren, aber ohne gültige Zulassung.

Das Bundesverfassungsgericht hat 2005 sich rechtssätzlich zur Frage der Gültigkeit eines gegen das Zitiergebot verstößenden Gesetzes wie folgt verbindlich geäußert (BVerfG, 1 BvR 668/04):

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird.

Das Zitiergebot findet Anwendung auf Grundrechte, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (vgl. BVerfGE 64, 72 <79 f.>).

„Die Verletzung des Zitiergebots bewirkt die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (vgl. BVerfGE 5, 13 <15 f.>).“

Die Frage, wie ein verfassungswidriges Gesetz zu behandeln ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung BVerfGE 8, 1, Rdn. 50, mit Rechtssatz wiederum gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte zwingend bindend erklärt:

„Grundsätzlich ist ein gegen die Verfassung verstoßendes Gesetz für nichtig zu erklären.“

Die Grundsatzfrage, welche hier gestellt werden muss:

Warum wird ein Verstoß gegen ein ungültiges Gesetz mit Gefängnis geahndet, aber der Verstoß gegen eine grundgesetzliche Gültigkeitsvorschrift für ein solches Gesetz nicht?

Würde das im Iran passieren, würden hier alle laut aufheulen – in Deutschland interessiert es keinen. Da kann man nur hoffen, dass der Artikel 21 der hessischen Verfassung nicht angewendet wird:

Art. 21 [Freiheitsstrafe; Todesstrafe]

(1) Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen und beschränkt werden. Bei besonders schweren Verbrechen kann er zum Tode verurteilt werden. [2]

Auf das Schulgesetz von Sachsen-Anhalt bezogen bedeutet es nichts weiter, als dass dieses Schulgesetz ungültig ist. Um es vorwegzunehmen: alle Schulgesetze in Deutschland sind ungültig wegen ungenügender oder nicht erfolgter Zitierung der dadurch eingeschränkten Grundrechte.

Zur Bedeutung der Grundrechte sei hier angeführt:

Artikel 1 Abs. 3 GG

“Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht”.

Was bleibt, ist die Frage:

Was lernen unsere Kinder in der Schule und warum soll Sandy doof sein?

Für weitere Informationen zu den deutschen Schulgesetzen im Lichte des Zitiergebotes sei hier auf den entsprechenden Statusreport [3] der Bürgerinitiative für Verfassungsschutz verwiesen [4].

FAZIT: Ein unwissender Richter, den es nicht geben dürfte, da er von Amts wegen zumindest über das Grundgesetz Bescheid wissen müsste, verurteilt ein 16jähriges Mädchen zum Freiheitsentzug – der ultima ratio im juristischen Gewerbe – ohne gesetzliche Grundlage, weil das entsprechende Gesetz nicht nur diese Strafe gar nicht vorsieht, sondern darüber hinaus aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine grundgesetzliche Gültigkeitsvoraussetzung nichtig ist.

Auf entsprechende Anfragen beim Amtsgericht Halle sagte der Pressesprecher, Richter Buttge, dazu gäbe es keinen Kommentar, da die Delinquentin minderjährig sei – man beachte die plötzlich einsetzende richterliche Sorgfalt – und die Sache mit dem Zitiergebot sei wohl eine irriige Meinung. Die Chefin vom Amtsgericht Halle, Frau Beyer-Württemberg gab ebenfalls keine Auskunft, *“sie wolle sich da nicht in etwas hineinreden“*, wurde jedoch gemäß

Artikel 103

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

umfassend über die rechtliche Problematik informiert – man weiß also worum es geht. Den Namen des zuständigen Richters nannte sie aber auf Anfrage nicht. Auf die Information, dass auch sie demzufolge in die entsprechenden Strafanzeigen wegen Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB einbezogen würde, lachte sie herzlich und legte auf.

Da kann man schon Angst bekommen, am Tage vor dem großen Tag der Menschenrechte.

Quellen:

[1] <http://www.bild.de/BILD/news/2009/12/08/schulschwaenzerin-sandy-b/muss-ins-gefaengniss.html>

[2] http://www.lawww.de/hlv/Aktuell/hv_text.htm#21

[3] <http://verfassungsschutz.files.wordpress.com/2009/11/statusreport-schulgesetze-und-zitiergebot-restrict3.pdf>

[4] <http://verfassungsschutz.wordpress.com>

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [BVerfGE](#), [Fragwürdige Urteile](#), [Rechtsbeugung](#), [Schreibtischtäter](#), [Schulgesetze](#), [Ungültige Gesetze](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

BVerfGE 7, 198 – Lüth

4. Dezember 2009 – 14:41

Ohne Zweifel sind die Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Das ergibt sich aus der geistesgeschichtlichen Entwicklung der Grundrechtsidee wie aus den geschichtlichen Vorgängen, die zur Aufnahme von Grundrechten in die Verfassungen der einzelnen Staaten geführt haben.

25

Diesen Sinn haben auch die Grundrechte des Grundgesetzes, das mit der Voranstellung des Grundrechtsabschnitts den Vorrang des Menschen und seiner Würde gegenüber der Macht des Staates betonen wollte. Dem entspricht es, daß der Gesetzgeber den besonderen Rechtsbehelf zur Wahrung dieser Rechte, die Verfassungsbeschwerde, nur gegen Akte der öffentlichen Gewalt gewährt hat.

26

Ebenso richtig ist aber, daß das Grundgesetz, das keine wertneutrale Ordnung sein will (BVerfGE 2, 1 [12]; 5, 85 [134 ff., 197 ff.]; 6, 32 [40 f.]), in seinem Grundrechtsabschnitt auch eine objektive Wertordnung aufgerichtet hat und daß gerade hierin eine prinzipielle Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte zum Ausdruck kommt (Klein-v. Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, Vorbem. B III 4 vor Art. 1 S. 93). Dieses Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muß als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten; Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von ihm Richtlinien und Impulse. So beeinflußt es selbstverständlich auch das bürgerliche Recht; keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf in Widerspruch zu ihm stehen, jede muß in seinem Geiste ausgelegt werden.

27

Der Rechtsgehalt der Grundrechte als objektiver Normen entfaltet sich im Privatrecht durch das Medium der dieses Rechtsgebiet unmittelbar beherrschenden Vorschriften. Wie neues Recht im Einklang mit dem grundrechtlichen Wertsystem stehen muß, so wird bestehendes älteres Recht inhaltlich auf dieses Wertsystem ausgerichtet; von ihm her fließt ihm ein spezifisch verfassungsrechtlicher Gehalt zu, der fortan seine Auslegung bestimmt. Ein Streit zwischen Privaten über Rechte und Pflichten aus solchen grundrechtlich beeinflussten Verhaltensnormen des bürgerlichen Rechts bleibt materiell und prozessual ein bürgerlicher Rechtsstreit. Ausgelegt und angewendet wird bürgerliches Recht, wenn auch seine Auslegung dem öffentlichen Recht, der Verfassung, zu folgen hat.

Der Einfluß grundrechtlicher Wertmaßstäbe wird sich vor allem bei denjenigen Vorschriften des Privatrechts geltend machen, die zwingendes Recht enthalten und so einen Teil des ordre public – im weiten Sinne – bilden, d. h. der Prinzipien, die aus Gründen des gemeinen Wohls auch für die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen verbindlich sein sollen und deshalb der Herrschaft des Privatwillens entzogen sind. Diese Bestimmungen haben nach ihrem Zweck eine nahe Verwandtschaft mit dem öffentlichen Recht, dem sie sich ergänzend anfügen. Das muß sie in besonderem Maße dem Einfluß des Verfassungsrechts aussetzen. Der Rechtsprechung bieten sich zur Realisierung dieses Einflusses vor allem die “Generalklauseln”, die, wie § 826 BGB, zur Beurteilung menschlichen Verhaltens auf außer-zivilrechtliche, ja zunächst überhaupt außerrechtliche Maßstäbe, wie die “guten Sitten”, verweisen. Denn bei der Entscheidung darüber, was diese sozialen Gebote jeweils im Einzelfall fordern, muß in erster Linie von der Gesamtheit der Wertvorstellungen ausgegangen werden, die das Volk in einem bestimmten Zeitpunkt seiner geistig-kulturellen Entwicklung erreicht und in seiner Verfassung fixiert hat. Deshalb sind mit Recht die Generalklauseln als die “Einbruchstellen” der Grundrechte in das bürgerliche Recht bezeichnet worden (Dürig in Neumann-Nipperdey- Scheuner, Die Grundrechte, Band II S. 525).

Der Richter hat kraft Verfassungsgebots zu prüfen, ob die von ihm anzuwendenden materiellen zivilrechtlichen Vorschriften in der beschriebenen Weise grundrechtlich beeinflusst sind; trifft das zu, dann hat er bei Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften die sich hieraus ergebende Modifikation des Privatrechts zu beachten. Dies ist der Sinn der Bindung auch des Zivilrichters an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG). Verfehlt er diese Maßstäbe und beruht sein Urteil auf der Außerachtlassung dieses verfassungsrechtlichen Einflusses auf die zivilrechtlichen Normen, so verstößt er nicht nur gegen objektives Verfassungsrecht, in dem er den Gehalt der Grundrechtsnorm (als objektiver Norm) verkennt, er verletzt vielmehr als Träger öffentlicher Gewalt durch sein Urteil das Grundrecht, auf dessen Beachtung auch durch die rechtsprechende Gewalt der Bürger einen verfassungsrechtlichen Anspruch hat. Gegen ein solches Urteil kann – unbeschadet der Bekämpfung des Rechtsfehlers im bürgerlich-rechtlichen Instanzenzug – das Bundesverfassungsgericht im Wege der Verfassungsbeschwerde angerufen werden.

Das Verfassungsgericht hat zu prüfen, ob das ordentliche Gericht die Reichweite und Wirkkraft der Grundrechte im Gebiet des bürgerlichen Rechts zutreffend beurteilt hat. Daraus ergibt sich aber zugleich die Begrenzung der Nachprüfung: es ist nicht Sache des Verfassungsgerichts, Urteile des Zivilrichters in vollem Umfange auf Rechtsfehler zu prüfen; das Verfassungsgericht hat lediglich die bezeichnete “Ausstrahlungswirkung” der Grundrechte auf das bürgerliche Recht zu beurteilen und den Wertgehalt des Verfassungsrechtssatzes auch hier zur Geltung zu bringen. Sinn des Instituts der Verfassungsbeschwerde ist es, daß alle Akte der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt auf ihre “Grundrechtmäßigkeit” nachprüfbar sein sollen (§ 90 BVerfGG). Sowenig das Bundesverfassungsgericht berufen ist, als Revisions- oder gar “Superrevisions“-Instanz gegenüber den Zivilgerichten tätig zu werden, sowenig darf es von der Nachprüfung solcher Urteile allgemein absehen und an einer in ihnen etwa zutage tretenden Verkennung grundrechtlicher Normen und Maßstäbe vorübergehen.

28 Vo
n
Bür
geri
niti
ativ
e
für
Ver
fass
ung
29 ssc
hut
z |
Ver
öffe
ntli
cht
in
BV
erf
GE,
Zita
te |
Hin
terl
ass
30 e
ein
en
Ko
mm
ent
ar
Sc
h
ul
ge
31 se
tz
e
&
Zi
tie
rg
eb
ot

3. November 2009 – 15:43

Alle Schulgesetze der Bundesrepublik Deutschland leiden unter dem gar nicht bis nicht vollständigen Beachten des gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG durch den Verfassungsgeber an den einfachen Gesetzgeber zwingend gerichteten Zitiergebotes als unabdingbare Gültigkeitsvorschrift für Grundrechte einschränkende Gesetze.

Der Verfassungsgeber hat nur diejenigen Grundrechte vom Zitiergebot befreit, die vorbehaltlos und daher einfachgesetzlich nicht einschränkbar sind. Von den bekannten 39 Entscheidungen des BverfG zum Zitiergebot sind nur wenige in die richtige Richtung gehend, alle anderen sind verfassungswidrig, weil falsch, womit die Qualität der Rechtsprechung des BverfG weiter in Frage zu stellen ist.

Und jetzt beginnt das Dilemma für den betroffenen Bürger, denn aufgrund dessen, dass der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Abs. 4 Satz 2 GG bis heute nicht ausgeformt ist, können ungültige Gesetze vom Bürger nicht gerügt werden. Ungültige Gesetze sind deklaratorisch für nichtig zu erklären vom BverfG, doch der Bürger kommt gegenwärtig dort mit der Forderung nicht hin.

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind die Verwaltungsgerichte nicht zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von nur verfassungsrechtlicher Art, denn aufgrund der sachlichen Unzuständigkeit z.B. der Schulbehörde wegen Ungültigkeit des Schulgesetzes ist auch das Verwaltungsgericht jetzt sachlich unzuständig.

Alle bisher bekannten Rechtszüge sind falsch und führen ins Nichts.

Eine Normenkontrolle im Sinne von verfassungswidrig oder verfassungsgemäß oder verfassungskonformer Auslegung ist alles "kalter Kaffee"...

Ebenso eine Verfassungsbeschwerde, denn da scheitern alle im grundgesetzwidrigen Annahmeverfahren, da Artikel 19.4 GG ein vorbehaltloses Grundrecht ist, kann ein Annahmeverfahren nur verfassungswidrig sein. Artikel 94 Abs. 2 GG kollidiert mit Art. 19 Abs. 4 GG und ist daher für nichtig zu erklären vom BverfG und zwar deklaratorisch.

Deutschland hat bis heute seine Hausaufgaben nicht gemacht, spielt aber in der Welt als Globalplayer freiheitlich-demokratische Grundordnung auf dem Boden des Grundgesetzes.

Der parlamentarische Rat wollte, dass Grundrechtseinschränkungen in der BRD die wohlüberlegte Ausnahme bilden sollte, das Gegenteil wurde bisher vollzogen, alles grundgesetzwidrig und vom Völkerrecht wollen wir gar nicht erst sprechen.

Es bleibt festzuhalten, dass die drei Gewalten entgegen dem Befehl aus Artikel 1 GG den Grundrechtsträger seit 60 Jahren systematisch bekämpfen, anstatt die Grundrechte als unmittelbar geltendes und sie bindendes Recht zu akzeptieren, zu akzeptieren, dass die Grundrechte unverletzlich sowie unveräußerlich sind und nur gültige Gesetze und gültiges Recht, also dem GG entsprechen müssen, angewendet werden darf.

[Download: Statusreport Schulgesetze und Zitiergebot Stand Dezember 09*](#)

** Bei Verlinkungen zum Statusreport bitte beachten, dass dieser jeweils nach neuestem Kenntnisstand erweitert wird und sich der Link dem entsprechend ändern kann!*

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [Schulgesetze](#), [Ungültige Gesetze](#) | [Kommentare \(3\)](#)

Will Wolfgang Schäuble die Umsatzsteuer abschaffen?

23. Oktober 2009 – 13:46

Vorsicht! Keine (reine) Satire!

Im Umsatzsteuergesetz vom 01.01. 2001 finden wir folgende neue Paragraphen:

§ 26c Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des § 26b gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Handlungen verbunden hat, handelt.

mit offensichtlichem Eingriff in das einschränkbare Grundrecht aus

Artikel 2 GG

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

sowie

§ 27b Umsatzsteuer-Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

mit offensichtlichem Eingriff in das einschränkbare Grundrecht aus

Artikel 13 GG

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

Wie wir aber feststellten, findet sich im Umsatzsteuergesetz hinsichtlich dieser beiden Einschränkungen von Grundrechten kein Zitat derselben.

Daraus folgert gemäß

Artikel 19 GG

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

dass das Umsatzsteuergesetz wegen Verletzung des Zitiergebots ungültig ist. Da Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG den Begriff „muss“ enthält, entfällt somit jede wie auch immer von Juristen gewünschte Möglichkeit der Interpretation. Muss ist nicht auslegbar.

Zum Zitiergebot sagt der Jurist IM Schäuble:

“Danach hat der Gesetzgeber die Pflicht, bei einer Einschränkung von Grundrechten durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes das betroffene Grundrecht unter Angabe des Grundgesetzartikels zu nennen, also zu zitieren. Bei einem Verstoß gegen das Zitiergebot wäre ein Gesetz verfassungswidrig.” Dr. Wolfgang Schäuble

Wir können also davon ausgehen, dass IM Schäuble als im Moment noch oberster Verfassungsschützer mit Hinsicht auf sein vollumfängliches Wissen über die Verfassungswidrigkeit des UStG, dieses als Finanzminister vom BVerfG für nichtig erklären lassen muss.

Und IM *Thomas de Maizière* muss ihm dabei helfen.

Das ist Revolution von oben!

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [Umsatzsteuergesetz](#), [Ungültige Gesetze](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Nichtigkeit

17. Oktober 2009 – 21:33

Der als der bedeutendste Rechtswissenschaftler des 20. Jahrhunderts bezeichnete Rechtsprofessor und Rechtsphilosoph Hans Kelsen hat zur Nichtigkeit folgendes in seinem Buch “**Wer soll Hüter der Verfassung sein**” ausgeführt:

“Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so dass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemessene Eigenschaft zu nehmen.”

“Dem nichtigen Akte gegenüber ist jedermann, Behörde wie Untertan befugt, ihn auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen, ihn als rechtswidrig zu erkennen, und demgemäß als ungültig, unverbindlich zu behandeln.”

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz

11. Oktober 2009 – 20:47

“Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz” von Heinrich Amadeus Wolff (S. 312)

Das Bundesverfassungsgericht ist befugt, die Verfassung, sofern dies zur Klärung einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung notwendig ist, zu konkretisieren, nur insoweit hat es die letztverbindliche Konkretisierungsbefugnis; die Kompetenz, die Verfassung durch ungeschriebene, im Wege der >>authentischen Interpretation<< gefundene Rechtssätze, die für alle Organe ebenso wie die Grundgesetz-Normen verbindlich sind, zu ergänzen, verleiht das Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht eben gerade nicht, rechtlich ist hier neben der Verfassungsorganantreue und der Bestandskraftwirkung vor allem ” 31 BVerfGG maßgebend. [H. H. Klein, in: FS f. Franz Klein, 1994, 511 (518)]

Quelle:

<http://books.google.de/books?id=00ihRUx1H18C&pg=PA312&lpg=PA312&dq=BVerfGE+19,+377&source=bl&ots=r->

[59u1U1bR&sig=XXy1DNph9W8wk_a3II9SMFsdN28&hl=de&ei=ySLSSqb3N9Ox4Qag86iKAw&a=X&oi=book_result&ct=result&resnum=7&ved=0CB0Q6AEwBg#v=onepage&q=BVerfGE%2019%2C%20377&f=false](https://www.bverfge.de/urn:nbn:de:hbz:5:1-30000-p0001-7-1-0)

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [BVerfGE](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Die Bundesregierung setzt sich weltweit für die Achtung der Menschenrechte ein](#)

11. Oktober 2009 – 08:39

Auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes steht zu Menschenrechte und Folter am 11.10.2009 folgendes zu lesen:

“Achtung und Ausbau der Menschenrechte sind ein zentrales Anliegen der Politik der Bundesregierung. Deutsche Menschenrechtspolitik in den internationalen Beziehungen folgt einer konkreten Verpflichtung: Menschen vor Verletzungen ihrer Rechte und Grundfreiheiten zu schützen und tragfähige Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Unterdrückung, Willkür und Ausbeutung keine Chance mehr haben.

Die Bundesregierung engagiert sich konsequent und kontinuierlich im Kampf gegen Folter und Misshandlung. Sie tritt gemeinsam mit den EU-Partnern für eine Stärkung der internationalen Mechanismen zur Bekämpfung der Folter ein.”

Von [Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [Zitate](#) | [Kommentare \(1\)](#)

[Freiheit der Kunst & Wissenschaft](#)

9. Oktober 2009 – 12:12

Frau Merkel leistete den Amtseid aller Amtsträger in diesem Land *“Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.”*

In der September-Ausgabe der Apotheken-Umschau wurde Frau Merkel gefragt: *“Haben Sie nicht die Befürchtung, dass Sie Menschen am Rand der Gesellschaft, die weniger Gebildeten oder auch die Älteren ausschließen?”*, woraus unsere Bundeskanzlerin antwortete:

“Wechselmöglichkeiten bedeuten Wahlfreiheit, also die Freiheit, das für mich Passende zu nehmen.”

Klingt das nach Freiheit oder bekommt man angesichts dieser Entäußerung Angst?

Die Freiheit der Kunst aus **Artikel 5 Abs. 3 GG** **“Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei”** ist eines der uneingeschränkten Grundrechte unseres Grundgesetzes und der Umgang mit der Freiheit der Kunst durch den Staat wirft ein bezeichnendes Licht auf den Wahrheitsgehalt staatlicher Freiheitsgarantien. Als eigentlich uneinschränkbares Freiheitsgrundrecht, kann aber z.B. jeder Finanzbeamte in den geschützten Werk- und Wirkungsbereich des Künstlers eingreifen, indem er, durch Anwendung einfachgesetzlicher Ermächtigung und damit gegen die Verfassung verstoßend, in eigenem Ermessen bestimmt, was der Künstler zur Schaffung seines Werkes benötigen darf und was er von seinem meist schmalen Erlös als Steuer abgeben muss. Verdient der Künstler aber nicht genügend um die gewünschten Steuern zu zahlen, wird sein Wirken als Liebhaberei ausgelegt,

welches ihn nun nicht einmal mehr berechtigt, seine Kosten geltend zu machen. In diesem Sinne wird der verfassungswidrige Eingriff in ein absolutes Freiheitsgrundrecht zugunsten der Finanzierung der staatlicher "benötigter" Ausgaben gebilligt und staatlich gefordert und gefördert. Durch diese Art und Weise des "Förderns und Forderns" (heute bekannt als die Grundlage der industriellen Erwerbslosenverarbeitung) wurden schon im 3. Reich "entartete" Künstler aus dem Verkehr gezogen. An ihnen und nicht systemkonformen Wissenschaftlern, Forschern und Lehrern wurde erprobt, wie Kritik und Widerstand so teuer werden können, dass sie für den Normadressaten nicht mehr bezahlbar sind. Widerstand kann man sich einfach nicht mehr leisten. Er ist ein finanzielles Problem geworden, womit er faktisch durch fiskalischen Eingriff nicht mehr möglich ist oder nur sehr eingeschränkt genutzt werden kann, mehr als Happening, denn als ernstzunehmende Variante der Verweigerung staatlichen Terrors, auch wenn dieser im Schafspelz einher kommt. Damit ist im übertragenen Sinne das ebenfalls absolute Freiheitsgrundrecht auf Widerstand aus Artikel 20 Abs. 4 GG ebenfalls außer Kraft gesetzt. Das mag sich ungeheuerlich lesen, wird aber unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die deutsche Verwaltungsstruktur und vor allem die fiskalische und juristische 1:1 aus dem 3. Reich übernommen wurde, offensichtlich.

Freiheitsgrundrechte sind Abwehrrechte des Bürgers gegenüber Eingriffen des Staates.

Gemäß **Artikel 1 Abs. 3 GG** binden die Grundrechte "*Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht*".

Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG "*Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei*" ist ein Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt, also nicht einschränkbar und eine Lehre aus der vor allem fiskalischen Verfolgung und Vernichtung von Künstlern im III. Reich. Einschränkungen von Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt sind nicht möglich.

§ 18.1.1 EStG (vormals wortgleich mit § 18.1.1 Reichs-EStG) greift seit 1949 als einfaches Recht mit den Begriffen "*wissenschaftlich und künstlerisch*", in das Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt aus **Artikel 5 Abs. 3 GG** ein. Diese Kollision eines einfachen Gesetzes mit einem nicht einschränkbar Freiheitsgrundrecht hätte gemäß **Artikel 123 Abs. 1 GG** "*Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht*" vermieden werden müssen, indem beide Begriffe nicht im EStG erwähnt hätten werden dürfen.

Schränkt ein einfaches Gesetz ein Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt ein, ist es ungültig und seine Anwendung verfassungswidrig, weil die Gültigkeitsvoraussetzung gemäß **Artikel 19 Abs. 1 GG** nicht erfüllt ist.

Eine Anwendung des einfachgesetzlichen EStG für den Werk- und Wirkungsbereich aller gemäß Artikel 5 Abs. 3 freischaffenden Personen ist daher nicht möglich.

Eine auf die Wahrung des Grundrechts gemäß **Artikel 5 Abs. 3 GG** abzielende Verfassungsbeschwerde unterliegt dem Justizgewährleistungsanspruch gemäß **Artikel 19 Abs. 4 GG** "*Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben*" und muss angenommen werden.

Da sich unsere Verfassungsrichter aber selbst die Kraft verliehen haben, dass ihre Ansichten und die einfache Verfassungsgerichtsbarkeit Verfassungsrang hätten, ohne dass davon etwas im Grundgesetz stünde, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit jede dahingehende Beschwerde wegen Verletzung unverletzbarer Grundrechte ohne Begründung abgelehnt – natürlich unter Bruch des absoluten Freiheitsgrundrechts auf die **Justizgewährleistung aus Artikel 19 Abs. 4 GG**. Verdeutlicht man sich dazu, dass einer der Gegner von absoluten Freiheitsgrundrechten, das Mitglied des Parlamentarischen Rates, welcher das Grundgesetz entwarf, Dr. v. Mangoldt, während der Nazidiktatur Professor für Öffentliches Recht war und sein Sohn, ebenfalls und heute Professor für Öffentliches Recht und Mitglied des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen, diese väterlichen Werte vertritt, dann

wird die Herleitung offensichtlich. Die ablehnenden Argumente des Dr. v. Mangoldt gegen absolute Freiheitsgrundrechte (z.B. bloße Förmerei gegenüber dem Gesetzgeber) wurde nicht ohne Grund vom Parlamentarischen Rat oft abgelehnt (siehe Stichwort Zitiergebot – “die Fessel des Gesetzgebers”), was Dr. v. Mangoldt nicht daran hinderte, die wohl am meisten zitierte Sammlung von Kommentaren zum Grundgesetz herauszugeben – welche natürlich seine Ansichten im Nachhinein zum Tragen bringt. Da wird aus dem absoluten Recht auf Freiheit schon mal das Recht des Staates dieses Recht einzuschränken – natürlich zum Wohle und zur Sicherheit des nun unfreien und rechtlosen Individuums.

Europäische Charta der Menschenrechte

Artikel 13 – Freiheit von Kunst und Wissenschaft

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

BVerfGE 30, 173 – Mephisto

Leitsätze

1. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine das Verhältnis des Bereiches Kunst zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm. Sie gewährt zugleich ein individuelles Freiheitsrecht.

2. Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft nicht nur die künstlerische Betätigung, sondern auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks.

4. Für die Kunstfreiheit gelten weder die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG noch die des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG.

5. Ein Konflikt zwischen der Kunstfreiheitsgarantie und dem verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich ist nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung zu lösen; hierbei ist insbesondere die in GG Art. 1 Abs. 1 garantierte Würde des Menschen zu beachten.

-

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [Argumente der Täter](#), [Kunstfreiheit](#) | [Kommentare \(2\)](#)

Das Sozialgesetzbuch II ist ungültig wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG

23. September 2009 – 21:33

„Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen.“ - [Hans Jürgen Papier](#) – Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Am 23. Mai 1949 trat das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Am 29. Mai 2008 ließ der Bundespräsident Horst Köhler schriftlich folgendes mit Blick auf den rechtlichen Stellenwert des bundesdeutschen Grundgesetzes verlauten:

„Alle Rechtsnormen in der Bundesrepublik Deutschland stehen in einer sog. Normenhierarchie. Dabei ist das Grundgesetz – und damit die Grundrechte des Bürgers unter anderem in ihrer Funktion als Abwehrrechte gegen den Staat und seine Institutionen – die wesentliche und ranghöchste

Rechtsquelle unseres Landes. Die Verfassung „strahlt“ auf alle unsere Rechtsgebiete aus und ist das zentrale Dokument unseres Staates, an das sich alle drei Gewalten zu halten haben.“

Der Geltungsvorrang des Grundgesetzes ist alleiniger Maßstab für alle nachfolgende Gesetzgebung und Rechtsprechung.

„Das Grundgesetz bezweckt in seinem grundrechtlichen Teil gerade auch den Schutz des einzelnen vor einer übermäßigen Ausdehnung der Staatsgewalt. Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, als es der Grundgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat. Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach Art. 19 Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist. Es würde dem Sinn der Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen.“ ([BVerwGE 1, 303](#) – „Sünderin“-Fall)

Das Zitiergebot betrifft nicht einzelne Paragraphen, sondern dem Wortlaut des GG nach immer das ganze Gesetz. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich an den Wortlaut, der dem Gesetzgeber im Artikel 19 Abs. 1 GG kein Ermessen einräumt, auf das Komma genau zu halten. Auch hat das Bundesverfassungsgericht kein eigenes Ermessen aus dem Wortlaut der Verfassung, einzelne Artikel im Wortlaut zu verändern, um so zu einer anders lautenden Entscheidung zu kommen. In der sog. [Südweststaat-Entscheidung des BverfG vom 23.10.1951](#) heißt es im 20. Leitsatz wörtlich:

„Das Bundesverfassungsgericht kann den Wortlaut des Gesetzes nicht ändern.“

Die Frage, wie ein verfassungswidriges Gesetz zu behandeln ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung [BVerfGE 8, 1, Rdn. 50](#), mit Rechtssatz wiederum gemäß [§ 31 Abs. 1 BverfGG](#) für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte zwingend bindend erklärt:

„Grundsätzlich ist ein gegen die Verfassung verstoßendes Gesetz für nichtig zu erklären.“

Ein Zitat von gewisser Tragweite: Lübke-Wolff, Bundesverfassungsrichterin in „Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte“

„Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne das es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist.“

SOZIALGESETZBUCH II UND DAS ZITIERGEBOT BEI GRUNDRECHTSEINSCHRÄNKUNGEN

Hier die beiden einzigen vorhandenen Beispiele zur Zitierung aus dem Sozialgesetz:

SGB VII

[§ 19 Befugnisse der Aufsichtspersonen](#)

(2) [...] Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 1 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. **Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.**

SGB XI

§ 114a Durchführung der Qualitätsprüfungen

(2) [...] Soweit Räume einem Wohnrecht der Heimbewohner unterliegen, dürfen sie ohne deren Einwilligung nur betreten werden, soweit dies zur Verhütung drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist; **das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.**

Ein Gesetz, welches in einschränkbare Grundrechte eingreift und diese Grundrechte nicht einzeln und jedes zitiert, ist nichtig bzw. ungültig. Ein nichtiges oder ungültiges Gesetz entfaltet keine Bindewirkung. Alle mit diesem Gesetz verbundenen Verwaltungsakte sind ebenfalls nichtig und ungültig und deshalb rückwirkend aufzuheben. Im Falle des SGB ist also nicht nur das SGB II gemeint, sondern das Sozialgesetz mit allen 12 Büchern als Ganzes!

LEGENDE ZUR RECHERCHE NACH GRUNDRECHTSEINSCHRÄNKUNGEN

Hinweis

Grundrechte einschränkende Inhalte

Eingeschränkte Grundrechte

Einschränkbare Grundrechte

Nicht einschränkbare Grundrechte

ALLE NICHT ZITIERTEN GRUNDRECHTSEINSCHRÄNKUNGEN UND - VERLETZUNGEN IM SGB II NACH BETROFFENEN ARTIKELN

§ 2 Grundsatz des Forderns

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. **Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.**

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

Eingeschränkte Grundrechte:

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

§ 7 Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1.

das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,

2.

erwerbsfähig sind,

3.

hilfebedürftig sind und

4.

ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind

1.

Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2.

Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,

3.

Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1.

die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,

2.

Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1.

die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,

2.

die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,

3.

als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

a)

der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,

b)

der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,

c)

eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,

Eingeschränkte Grundrechte:

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 14

Nicht einschränkbare Grundrechte: Artikel 3, 4

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

4.

die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1.

länger als ein Jahr zusammenleben,

2.

mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,

3.

Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder

4.

befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Eingeschränkte Grundrechte:

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 14

Nicht einschränkbare Grundrechte: Artikel 3, 4

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1.

wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder

2.

wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(4a) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch die Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.

Eingeschränkte Grundrechte:

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 11

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1.

die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder

2.

deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst oder

3.

die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

§ 10 Zumutbarkeit

(1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1.

er zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,

2.

die Ausübung der Arbeit ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,

3.

die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,

4.

die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

5.

der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1.

sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat,

2.

sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringerwertig anzusehen ist,

3.

der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,

4.

die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,

5.

sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.

Eingeschränkte Grundrechte:

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 11, 12

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

§ 14 Grundsatz des Förderns

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

Eingeschränkte Grundrechte:

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2

Nicht einschränkbare Grundrechte: Artikel 3

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

§ 15 Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1.

welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,

2.

welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat,

3.

welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

Eingeschränkte Grundrechte:

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadenersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421n, 421o, 421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6 des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1

Nr. 3, Satz 2 und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.

§ 16d Arbeitsgelegenheiten

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Eingeschränkte Grundrechte:

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 9

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen

Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 12

Nicht einschränkbare Grundrechte: Artikel 3, 9

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

§ 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlages nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1.

der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,

a)

eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,

b)

in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,

c)

eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderte Arbeit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder

d)

zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,

Dieser ominöse SATZ 2 existiert nicht. Die meisten Sanktionen beziehen sich auf diesen Satz – er existiert nicht. Alle damit verbundenen Bescheide und Sanktionen sind nichtig. Dazu:

§ 16 Abs. 3 SGB II

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Eingeschränkte Grundrechte:

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 9

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 12

Nicht einschränkbare Grundrechte: Artikel 3, 9

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

Eingeschränkte Grundrechte:

Artikel 2

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 11

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

(3) Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der zuständige Träger soll Leistungen nach Satz 6 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

1.

bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,

2.

bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,

3.

bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,

a)

dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder

b)

der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(5) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder 4 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Die Agentur für Arbeit kann Leistungen nach Absatz 3 Satz 6 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen.

(6) Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt; in den Fällen von Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a treten Absenkung und Wegfall mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann der Träger die Absenkung und den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

Eingeschränkte Grundrechte:

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

§ 39 Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt,

1.

der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft oder herabsetzt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit regelt,

2.

der den Übergang eines Anspruchs bewirkt,

3.

mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung oder

4.

mit dem nach § 59 in Verbindung mit § 309 des Dritten Buches zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird,

haben keine aufschiebende Wirkung.

Dazu:

§ 309 SGB III – Allgemeine Meldepflicht

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Der Arbeitslose hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle zu melden. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

Eingeschränkte Grundrechte:

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 11

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

§ 51 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen abweichend von § 80 Abs. 5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch einschließlich der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Bekämpfung von Leistungsmissbrauch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst.

Dazu (folgende Bestimmungen gelten nicht bei § 51 SGB II!!!):

§ 80 Abs. 5 SGB X

(5) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag durch nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn

1.

beim Auftraggeber sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten können oder

2.

die übertragenen Arbeiten beim Auftragnehmer erheblich kostengünstiger besorgt werden können und der Auftrag nicht die Speicherung des gesamten Datenbestandes des Auftraggebers umfasst. Der überwiegende Teil der Speicherung des gesamten Datenbestandes muss beim Auftraggeber oder beim Auftragnehmer, der eine öffentliche Stelle ist, und die Daten zur weiteren Datenverarbeitung im Auftrag an nicht-öffentliche Auftragnehmer weitergibt, verbleiben.

Eingeschränkte Grundrechte:

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

Nicht einschränkbare Grundrechte: Artikel 3

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 10, 11, 12, 13

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

FAZIT der Grundrechtseinschränkungen:

Nicht einschränkbare Grundrechte: Artikel 3, 4, 9

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 10, 11, 12, 13, 14

Hinweis zu:

§ 51 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

In den Hinweisen der Bescheide steht folgendes:

„Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann nach **§ 93 AO Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO)** auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden.

Dazu:

§ 93 AO Abs. 8 – Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen

(8) Die für die Verwaltung

1.

der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

2.

der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

3.

der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,

4.

der Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und

5.

des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

zuständigen Behörden dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in **§ 93b Abs. 1** bezeichneten Daten abzurufen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Für andere Zwecke ist ein Abrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern hinsichtlich der in **§ 93b Abs. 1** bezeichneten Daten nur zulässig, soweit dies durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist.

Dazu:

§ 93b Abs. 1 AO – Automatisierter Abruf von Kontoinformationen

(1) Kreditinstitute haben die nach § 24c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Datei auch für Abrufe nach **§ 93 Abs. 7** und 8 zu führen.

Dazu:

§ 93 Abs. 7 AO

(7) Ein automatisierter Abruf von Kontoinformationen nach § 93b ist nur zulässig, soweit

1.

der Steuerpflichtige eine Steuerfestsetzung nach § 32d Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes beantragt oder

2.

die Kapitalerträge in den Fällen des § 2 Abs. 5b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes einzubeziehen sind und der Abruf in diesen Fällen zur Festsetzung der Einkommensteuer erforderlich ist oder er erforderlich ist

3.

zur Feststellung von Einkünften nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in Veranlagungszeiträumen bis einschließlich des Jahres 2008 oder

4.

zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern

oder

5.

der Steuerpflichtige zustimmt.

In diesen Fällen darf die Finanzbehörde oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Gemeinde das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten einzelne Daten aus den nach § 93b Abs. 1 zu führenden Dateien abzurufen; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 darf ein Abrufersuchen nur dann erfolgen, wenn ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

§ 93 AO Abs. 9

(9) Vor einem Abrufersuchen nach Absatz 7 oder Absatz 8 ist der Betroffene auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs hinzuweisen; dies kann auch durch ausdrücklichen Hinweis in amtlichen Vordrucken und Merkblättern geschehen. Nach Durchführung eines Kontenabrufs ist der Betroffene vom Ersuchenden über die Durchführung zu benachrichtigen. Ein Hinweis nach Satz 1 erster Halbsatz und eine Benachrichtigung nach Satz 2 unterbleiben, soweit

1.

sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Ersuchenden liegenden Aufgaben gefährden würden,

2.

sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden oder

3.

die Tatsache des Kontenabrufs nach einer Rechtsvorschrift oder seinem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden muss

und deswegen das Interesse des Betroffenen zurücktreten muss; § 19 Abs. 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(10) Ein Abrufersuchen nach Absatz 7 oder Absatz 8 und dessen Ergebnis sind vom Ersuchenden zu dokumentieren.

Vielleicht sollte man hier – unabhängig von der Nichtigkeit der AO – noch auf eine Grundrechtseinschränkung prüfen.

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [Sozialgesetz](#), [Ungültige Gesetze](#), [Zitate](#) | Schlagwörter: [Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#), [SGB II](#), [Zitiergebot](#) | [Kommentare \(2\)](#)

[TMG & RStV](#)

21. September 2009 – 09:30

Warum das Telemediengesetz und der Rundfunkstaatsvertrag ungültig sind und es keine Impressumspflicht gibt, welche mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Kopieren und die Verwendung im Impressum erlaubt. Zu Risiken und Nebenwirkungen befragen Sie Ihr Grundgesetz!

Vorab ein Zitat von gewisser Tragweite: Lübke-Wolff, Bundesverfassungsrichterin in “Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte”

“Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne das es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist.”

Normenhierarchie des Grundgesetzes [1] vor dem einfachen Gesetz:

[Artikel 1 GG](#)

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Die umstrittene Impressumspflicht beruht auf § 5 TMG (Telemediengesetz) [2] und § 55 RStV (Rundfunkstaatsvertrag) [3]

Telemediengesetz (TMG)

vom 26.02.2007, in Kraft getreten am 01.03.2007 (BGBl. I 2007 S. 179).

§5 TMG – Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,

2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,

3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,

4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,

5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über

a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,

b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,

c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,

6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer.

7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

und

Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –)

vom 31.08.1991, in der Fassung von Artikel 1 des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 18.12.2008 (vgl. GBl. S.130, 2009), in Kraft getreten am 01.06.2009

§ 55 RStV – Informationspflichten und Informationsrechte

(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten

(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und [6 des Telemediengesetzes](#) einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist.

Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(3) Für Anbieter von Telemedien nach [Absatz 2 Satz 1](#) gilt [§ 9a \(RStV\)](#) entsprechend

Verweis von Abs. 2 Satz 1 auf §6 TMG:

Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen

(1) Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die Telemedien oder Bestandteile von Telemedien sind, mindestens die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

1. Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein.
2. Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein.
3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

(2) Werden kommerzielle Kommunikationen per elektronischer Post versandt, darf in der Kopf- und Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt dann vor, wenn die Kopf- und Betreffzeile absichtlich so gestaltet sind, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.

Verweis von Abs. 3 Satz 1 auf §9a RStV:

§ 9a RStV – Informationsrechte

(1) Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder

2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(2) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Rundfunkveranstalter verbieten, sind unzulässig.

(3) Rundfunkveranstalter können von Behörden verlangen, dass sie bei der Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen im Verhältnis zu anderen Bewerbern gleichbehandelt werden

HINWEIS: Abgesehen vom Folgenden erkennen wir hier klar und deutlich, dass die Behörden alle Informationen unter Strafandrohung bekommen wollen, aber keine Informationen geben müssen obwohl der Abs. 2 genau das suggerieren soll!

Das TMG und der RStV greifen ein in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG, wobei streng genommen der Staatsvertrag kein Gesetz ist:

Artikel 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Jedes Gesetz mit Eingriff in einschränkbare Grundrechte muss das eingeschränkte Grundrecht gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 zitieren:

Artikel 19 GG

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Ein Beispiel zur Zitierung des Artikel 2 GG:

Gesetz über das Krebsregister des Landes Schleswig-Holstein (Landeskrebsregistergesetz – LKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2006 – Fundstelle: GVOBl. 2006, S. 78

§ 19 LKRG

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden

1.

wegen der namentlichen Meldung (§ 4 Abs. 1) das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) und

2.

wegen der Meldepflicht für Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 4 Abs. 1) das Grundrecht der Freiheit der Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Ein Gesetz, welches in einschränkbare Grundrechte eingreift und diese Grundrechte nicht zitiert, ist nichtig bzw. ungültig. Ein nichtiges oder ungültiges Gesetz entfaltet keine Bindewirkung. Alle mit diesem Gesetz verbundenen Verwaltungsakte sind ebenfalls nichtig und ungültig.

Weder im Telemediengesetz noch im Rundfunkstaatsvertrag findet sich ein Hinweis auf die Einschränkung des Artikel 2 Abs. 1 GG. Die einzige Grundrechtseinschränkung – die Unverletzlichkeit der Wohnung – wird [§ 22 Abs. 4 Satz 2 RStV](#) erwähnt:

Das Grundrecht des Artikels 13 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.

HINWEIS: Damit entfällt die Impressumspflicht aufgrund der Ungültigkeit/Nichtigkeit des Telemediengesetzes und des Rundfunkstaatsvertrages!!! Ein ungültiges Gesetz hat keine Bindewirkung. Alle mit ihm erlassenen Verwaltungsakte sind ebenfalls nichtig. Ebenso alle gerichtlichen Entscheidungen zur Sanktionierung – denn gemäß

Artikel 103

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Das Zitiergebot ist zwingend!

Eine Anmerkung zur Entstehung und Anwendung des Zitiergebotes [4]:

1. Dr. Herrmann v. Mangoldt ((seit 1939 Professor für Öffentliches (Nazi)-Recht)) wollte diese Fessel – den Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 – nicht und beantragte dessen Streichung – warum? Er begründete das mit “bloßer Förmelerei” gegenüber dem Gesetzgeber. Diese Ausrede wird auch heute noch gern zitiert.
2. Dr. Thomas Dehler (FDP) wollte diese Fessel des Gesetzgebers und beantragte deren Beibehalt.
3. Der parlamentarische Rat entschied sich für diese Fessel des Gesetzgebers.

... das sind die historischen Fakten!

Die Hauptbegründung all derer, welche die Meinung propagieren, das Zitiergebot müsse nicht immer beachtet werden, ist welche?

... es würde “in bloße Förmelerei ausarten”!

Es wird also bewusst und an der historischen Entscheidung des Parlamentarischen Rates vorbei exakt die Begründung des Dr. v. Mangoldt verwendet, welche von Parlamentarischen Rat aus guten Gründen abgelehnt wurde!

[Hermann von Mangoldt](#) trat Anfang 1934 dem Bund Nationalsozialistischer Juristen, dem “[Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund](#)” (man wollte das nationalsozialistische Recht bewahren) bei und wurde 1939 ordentlicher Professor für Öffentliches (Nazi-) Recht. Hermann von Mangoldt war 1948/49 Mitglied des [Parlamentarischen Rates](#). Hier war er Vorsitzender des Ausschusses für Grundsatzfragen und Grundrechte. Also machte man den Bock zum Gärtner. Danach war er Begründer des [Grundgesetz-Kommentars Mangoldt-Klein](#), welcher nach wie vor seine ablehnende Meinung zum Zitiergebot (Förmelerei) zum Ausdruck bringt und welcher als eine der Referenzen für heutige Juristen gilt, warum auch immer. Ein Schelm wer Arges dabei denkt?

Ist das nicht seltsam? Ein bisschen zumindest? Oder so?

Um letztlich noch einen kleinen und unscheinbaren und ebenfalls nicht zitierten Grundrechtseingriff des nichtigen/ungültigen Telemediengesetzes aufzuzeigen, folgen hier die Bußgeldvorschriften, wenn man sich nicht an das nichtige Gesetz hält, welche in das Recht auf Eigentum – Artikel 14 Abs. 1 GG – eingreifen:

Fünfter Abschnitt: Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 den Absender oder den kommerziellen Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält,
2. entgegen § 12 Abs. 3 die Bereitstellung von Telemedien von einer dort genannten Einwilligung abhängig macht,
3. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
4. einer Vorschrift des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder 5 über eine dort genannte Pflicht zur Sicherstellung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 oder 2 personenbezogene Daten erhebt oder verwendet oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder
6. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Auszug aus dem Bonner Kommentar (Fassung 1949) zu Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 – Zitiergebot. Dieser Kommentar ist die Erstfassung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates – dem Verfassungsgeber für die Bundesrepublik Deutschland in Gestalt des Grundgesetzes:

“Das von v. Mangoldt zur Begründung seiner Ansicht gebrachte Beispiel entbehrt zwar nicht einer gewissen Berechtigung, geht jedoch daran vorbei, daß sich der Verfassungsgeber bewußt für einen so weitgehenden GR.-Schutz entschieden hat (vgl. HptA. 47. Sitz. StenBer S. 620 lks., Abg. Dr. Dehler; „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers . . .“). Das neuartige Erfordernis des Art. 19 I 2 enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums — nach heutiger Auffassung — wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlaß — wie in dem von v. Mangoldt (a. a. O. S. 120) angeführten Beispiel — „der Gesetzgeber sich im Augenblick . . . nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Anführung von Art. und GR.“ unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die GR. „unbewußt“ eingreifen dürfen, Er darf es sich jedenfalls dann nicht mehr „bequem“ machen, wenn GR. angetastet werden. Unter der Herrschaft des BGG. sollen Eingriffe in GR. etwas so Außergewöhnliches sein – daß sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflichster Überlegung und in einer für jedermann von vornherein-erkennbaren Weise entschließen darf (vgl. hierbei Mannheim bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 328). In der Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der GR. in wirkungsvollem Umfange von vornherein zu begegnen, bildet Abs. I 2 somit ein nicht unwesentliches Glied (vgl. auch Vf. Hess., 1946, Art. 63 II 1).

Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden. [5]

Zum Schluss das Bundesverfassungsgericht zur Pflicht des Amtsträgers zur Einhaltung des Grundgesetzes:

Berufsbeamte und Berufsrichter unterliegen einer politischen Treuepflicht, die zu den von Art. 33 Abs. 5 GG garantierten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt. Gemeint ist damit nicht eine Verpflichtung, sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Regierung zu identifizieren. Gemeint ist vielmehr die Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren. Dies schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik üben zu dürfen, für Änderungen der bestehenden Verhältnisse – innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln – eintreten zu können, solange in diesem Gewand nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage in Frage gestellt werden. Unverzichtbar ist, dass der Beamte den Staat und die geltende verfassungsrechtliche Ordnung bejaht, sie als schützenswert anerkennt, in diesem Sinne sich zu ihnen bekennt und aktiv für sie eintritt. Der Beamte, der dies tut, genügt seiner Treuepflicht und kann von diesem Boden aus auch Kritik äußern und Bestrebungen nach Änderungen der bestehenden Verhältnisse – im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und auf verfassungsmäßigen Wegen – unterstützen. Die Treuepflicht

gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern auch dadurch, dass der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt.

Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (vgl. [BVerfGE 39, 334](#) <347 f.>)

Quellen:

[1] [Grundgesetz](#)

[2] [Telemediengesetz](#)

[3] [Rundfunkstaatsvertrag](#)

[4] [Parlamentarischer Rat zum Zitiergebot](#)

[5] [Bonner Kommentar zum GG Artikel 19 Absatz 1 Zitiergebot Fassung 1949](#)

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [Rundfunkstaatsvertrag](#), [Telemediengesetz](#), [Ungültige Gesetze](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Justizbetriebsordnung

20. September 2009 – 22:10

Quelle: <http://bundesrecht.juris.de/jbeitro/BJNR002980937.html>

Eingangsformel

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) wird folgendes verordnet:

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft

Der Reichsminister der Justiz

Zur Justizbetriebsordnung und deren Nichtigkeit weil:

Die in Gerichtskostensachen usw., man schaue in den § 1 JBeitRO, zugrunde gelegte Justizbetriebsordnung ist auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) am 01.04.1937 in Kraft getreten.

Bei der Justizbeitreibungsordnung handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern nur um eine Verordnung, also informelles Recht. Gemäß **Artikel 123 Abs. 1 GG** gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

„Im Widerspruch zum GG stehen alle zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigende Normen früheren Rechts, die nicht formelles Gesetzesrecht sind (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, § 104 Abs. 1 GG) sowie auch alle eingriffsermächtigenden „Gesetze“ der nationalsozialistischen Zeit, die in dem Verfassungskonglomerat des sogenannten Dritten Reiches – „nachdem im neuen Reich... Gesetzgebung und Exekutive in der Hand des Führers vereinigt worden sind, hat der Begriff des „formellen Gesetzes“ seinen Sinn verloren“. (Bonner Kommentar zum GG zu Artikel 123 Abs. 1, Ausgabe 2009)

Dazu hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 14 Februar 1968 – [2 BvR 557/62](#) – wie folgt ausgeführt:

„Recht und Gerechtigkeit stehen nicht zur Disposition des Gesetzgebers. Die Vorstellung, dass ein „Verfassungsgeber alles nach seinem Willen ordnen kann, würde einen Rückfall in die Geisteshaltung eines wertungsfreien Gesetzespositivismus bedeuten, wie sie in der juristischen Wissenschaft und Praxis seit längerem überwunden ist. Gerade die Zeit des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland hat gelehrt, dass auch der Gesetzgeber Unrecht setzen kann“ (BVerfGE 3, 225 [232]). Daher hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit bejaht, nationalsozialistischen „Rechts“-Vorschriften die Geltung als Recht abzuerkennen, weil sie fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit so evident widersprechen, dass der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde (BVerfGE 3, 58 [119]; 6, 132 [198]).

Dieser Gedanke ist nicht nur in dem o. a. Rechtssatz vom BVerfG mit bindenden Wirkung gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG i.V.m. der Berlin Vorlage II – Entscheidung des BVerfG geltendes Recht geworden, vielmehr hat das BVerfG dazu auch folgenden Leitsatz entwickelt:

„Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird.“

Hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass in der zur Zeit angewendeten Fassung der Justizbeitreibungsordnung die darin enthaltenen gemäß Artikel 19 Abs. 1 GG zitierpflichtigen Grundrechtseinschränkungen nicht im Sinne von Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG benannt sind. Somit wäre die Verordnung auch aus diesem Grunde ungültig. Jeder auf die nichtige Justizbeitreibungsordnung gestützte Verwaltungsakt ob in Gestalt einer Verhaftung nach 901 ff. ZPO z.B. ist somit nichtig. Er darf vom Amtsgericht nicht bearbeitet werden und darf vom Gerichtsvollzieher nicht erledigt werden. Die mit der JBeitrO arbeitenden Amtsträger machen sich sämtlich der Nötigung und Erpressung schuldig; ggfl. der Freiheitsberaubung im Amt sowie der Verfolgung Unschuldiger.

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [BVerfGE](#), [Justizbeitreibungsordnung](#), [Ungültige Gesetze](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Alles nur Verschwörungstheorie?](#)

20. September 2009 – 19:55

Der unten veröffentlichte Text nimmt laut Autor für sich in Anspruch, ein Leitfaden zur Entdeckung juristischer Querulanten zu sein. Grundlage dieses für „juristische Querulanten“ veränderten Texts ist eine Abhandlung über die „Epidemie der Irrationalität“ von [Carl Sagan](#) (wissenschaftlicher Querulant). [Die deutsche Googleübersetzung findet sich hier](#).

Die Grundlagen der Quatsch-Erkennung sind frei übersetzt:

Schärfen Sie Ihren Verstand • Reduzieren Sie Angst vor Einschüchterung • Vermeiden Sie die Fallen, die Sie später lächerlich machen • Versuchen Sie Weisheit und Einsicht zu erhöhen • Prüfen Sie, wie Sekten antworten • Werden Sie klüger durch das Lernen, wie man die Themen manipuliert • Gewinnen Sie mehr Achtung vor der Wahrheit

Anhand der Grundlagen der Quatsch-Erkennung ist es relativ einfach zu überprüfen, ob die nachstehende Eigeninterpretation Substanz hat oder einfach Quatsch mit wissenschaftlicher Soße ist.

Gefunden bei <http://www.recht.de/phpbb/kb.php?mode=article&k=22>

Querulanten vs. ernstzunehmender Geschädigter

Regeln zur Unterscheidung

Die folgenden Regeln helfen zu entscheiden, ob jemand ein Querulant oder ein ernstzunehmender Geschädigter ist.

Generalisierung/Verallgemeinerung

Sieht A die Gegenseite als einheitliche Masse ohne Individualität?

Glaubt A, dass alle Angehörigen der Gegenseite “zusammenhalten” oder “verschworen sind”?

Querulanten tendieren dazu, aus Kritik an Einzelpersonen Kritik an kompletten Berufsgruppen zu extrapolieren.

Hatten sie mit 2 oder 3 Juristen Probleme, ist gleich die ganze Justiz korrupt.

Hat ihr Arzt einen Fehler gemacht, wird gleich die Schulmedizin zur “Pfuschedizin”.

Angehörige derselben Berufsgruppe/Rasse/Religion/Partei sind für Querulanten stets durch ein unsichtbares, aber unzerstörbares Band der Solidarität verbunden. Sie sind bestrebt, Verfehlungen ihrer “Brüder” unter allen Umständen zu vertuschen und Außenstehende zu benachteiligen und zu verfolgen.

Typische Zitate: “eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus”, “die sind doch alle gleich”, “man muss schon kriminell veranlagt / machtgeil / krank etc. sein, um in dem Beruf zu arbeiten”.

Schwarz-Weiß-Denken

Glaubt A, dass alle Kritiker Angehörige der Gegenseite sind?

Querulanten tendieren dazu, Diskussionen nach der Maxime “wer nicht für uns ist, ist gegen uns” zu führen.

Wer die Auffassung des Querulanten kritisiert, wird sofort mit dem Vorwurf konfrontiert, der Gegenseite anzugehören.

Die Möglichkeit, man könne seine Argumente auch aus logischen oder sachlichen Gründen heraus als falsch ansehen, wird nicht einmal in Betracht gezogen.

Typische Zitate: “Du gehörst doch auch zu denen”, “Sie sind bestimmt Anwalt”, “dass hier Polizisten während ihrer Dienstzeit Kritiker angreifen”, “Kritiker sollen mundtot gemacht werden”.

Nachkarten

Sucht A nach verlorenem Streit nach Möglichkeit zur Rache?

Querulanten möchten oft dann, wenn sie schon in der Sache keine Möglichkeiten mehr haben, wenigstens gegenüber den Personen der Gegenseite ein Erfolgserlebnis haben. So wird dann versucht,

dem gegnerischen Anwalt eine Pflichtverletzung nachzuweisen oder die Gegenpartei wird nach verlorenem Prozess noch wegen Prozessbetrugs oder wegen einer von dem Verfahren völlig unabhängigen Angelegenheit verklagt.

Typische Zitate: “darf der gegnerische Anwalt...?”, “verstößt es gegen Berufspflichten”

Mangelndes Eingehen auf Argumente

Kann A Kritik an seiner Argumentation widerlegen und tut er dies?

Ignoriert A solche Kritik, die seine Argumentation zusammenbrechen lassen könnte?

Querulanten tendieren dazu, auf Kritik an ihren Argumenten gar nicht oder nur in unsachlicher Form einzugehen.

Oft antworten sie dann gar nicht mehr, oder nur jenen, bei deren Kritik sie sich sicher fühlen (etwa bei ebenfalls unsachlicher Kritik), weil sie nicht den Kern ihrer Konstruktion angreift.

Beliebt sind auch “Totschlagsargumente”, die Populismus vor Logik stellen.

Typische Zitate: “weil die Juristen sich ihre Gesetze selber machen”, “verstößt gegen den gesunden Menschenverstand”, “verfassungswidrig”, “das ist juristische Rabulistik”, “bei Freisler ging auch alles “korrekt” zu”

Offensichtliche Fehlinterpretation der Rechtslage

Ist A in der Lage, ein Gesetz oder Urteil im Kern korrekt zu erfassen?

Holt sich A nur das heraus, was in seine Argumentation passt und ignoriert den Rest?

Querulanten picken sich aus Gesetzen und Urteilen gerne das, was ihre Ansicht zu stützen scheint, selbst wenn eine Zeile darunter oder gar im selben Satz schon wieder etwas steht, das dem komplett entgegensteht.

So wird schnell aus der Aussage “C ist nicht Ds Bruder, sondern sein Sohn” die Behauptung “C ist nicht Ds Bruder, also sind sie nicht verwandt”.

Wenn sie nichts finden können, ziehen sie sich gerne auf schwammige Allgemeinplätze zurück, etwa auf die Menschenwürde oder “die ZPO”.

Typische Zitate: “aber der BGH hat doch geurteilt”, “gemäß ZPO”, “verfassungswidrig”

Repetition

Stellt A immer wieder dieselben Fragen?

Bringt A immer wieder dieselben Argumente vor, obwohl diese längst ausdiskutiert wurden?

Querulanten lernen nicht (wie oben dargestellt), daher tendieren sie dazu, endlos weiter nach jemandem zu suchen, der ihre Rechtsansicht doch endlich bestätigen kann.

Dies korrespondiert auch mit ihrem Wunsch nach endlosem Rechtsweg, bis sie endlich Recht bekommen.

Typische Zitate: “noch einmal, ist denn nicht...”, “suche immer noch nach einer Antwort”, “vielleicht kann ja diesmal”

Repetition im Detail

Benutzt A immer wieder dieselben Formulierungen?

Beruft sich A gebetsmühlenartig immer auf dieselben Zitate?

Querulanten glauben, wie bereits dargestellt, dass sie sich im Recht gut auskennen und ihre Interpretation der Gesetze die (einzig) richtige ist. Alles, was an Formulierungen und Aspekten ihre Auffassung auch nur marginal zu stützen scheint, wird aufgesogen und bei jeder Gelegenheit den eigenen Argumenten hinzugefügt.

Typische Zitate: “von Amts wegen”, “§139 ZPO”, “Verletzung der Berufspflichten”, “Menschenrechtskonvention”, “wie das BVerfG am ... urteilte”, “die Bundesregierung muss”, “Divergenz”, “Urkundsbeweis”

Selbstüberhöhung

Hält A sich für etwas Besonderes?
Grenzt A sich bewusst von anderen ab?

Querulanten meinen oft, weil sie ihrer Meinung so alleine dastehen, sei dies ein Zeichen dafür, daß sie etwas

Besonderes sind – besonders schlau, besonders wenig angepasst, besonders couragiert.

Sie sehen sich als die Rebellen der Neuzeit, eine Mischung aus Robin Hood und Wilhelm Tell, die dem “bösen System” trotzen. Dies geht oft einher mit einer entsprechenden Herabwürdigung der anderen – wer das “System” nicht so wie sie “durchschaut”, ist der Einfältige, dem es an Intelligenz, Aufgeschlossenheit und Mut mangelt, sich zur Wehr zu setzen.

Meist geht dies verstärkt durch den Glauben, vom “System verfolgt” zu werden; dies geht bis hin zum Vergleich

mit den Juden oder der Resistance im 3. Reich.

Typische Zitate: “das System offen legen”, “von der Justiz verfolgt”, “zwangspsychiatrisiert”, “Widerstand”, “der dumme Michel”, “der nasgeführte Mann von der Straße”, “Wahlvieh”, “Schafe”

.Argumentative Übertreibung

Dramatisiert A seine Sachlage?
Verwendet er drastische Begriffe für harmlose Vorfälle?

In der Suche nach Rechtfertigung für ihren “Kreuzzug” versuchen Querulanten oft, durch eine drastische Überhöhung der Sachlage auch extremere Widerstandsmaßnahmen zu rechtfertigen. Wenn der Wunsch nach Rache groß genug ist, muss diese gegenüber dem eigenen Gewissen und Dritten auch angemessen verpackt werden. So wird dann das Widerstandsrecht aus dem Grundgesetz bemüht; den Gegnern wird vorgeworfen, sie planten gar die physische Vernichtung des Querulanten.

Typische Zitate: “Todesurteil”, “bürgerlicher Tod”, “Völkermord”, “Verfassungshochverrat”, “Art. 20 (4) GG”

Rückzug auf Exterritorialität

Geht der Versuch, sich dem Rechtssystem zu entziehen, ins Extreme?

Ein Merkmal des Querulanten ist, dass er nicht verlieren kann. Zeichnet sich also schon ab, dass er in einem Fall keine Chance hat, sucht er nach Rechtfertigungen, wieso er das Gericht “nicht anerkennt”.

Typische Zitate: “verbotenes Ausnahmegericht”, “nicht gesetzlicher Richter”, “exterritorial”, “erkenne das Gericht nicht an”, “handeln ohne gesetzlichen Auftrag”

Mangelnde Stringenz/Konsequenz

Sind As Argumente bereits inhärent widersprüchlich zu seinen Aktionen?

Querulanten folgen mit ihren Aktionen selten ihren Worten. Die Justiz ist korrupt, trotzdem wird munter weiter gegen alles und jeden geklagt. Die Hoffnung wird auf immer höhere Instanzen (BVerfG, EuGH, UNO) gelegt, bei Enttäuschung dieser Hoffnung gleich wieder queruliert. Manche stellen zwar die Existenz der BRD und die Gültigkeit des Grundgesetzes in Frage, klagen aber fröhlich weiter unter Berufung auf das GG oder andere von der "erloschenen" BRD erlassene Gesetze.

Typische Zitate: "da das GG keinen Geltungsbereich mehr hat, verstößt der Staat gegen Artikel XY GG", "wird Klage vor der EU-Kommission erhoben"

Besessenheit/Ausuferung

Dreht sich As Leben nur noch um seinen "Kampf"?

Sucht A immer extremere und ausgefallener Möglichkeiten, seinen Fall voranzutreiben?

Querulanten wollen ja, dass der Instanzenweg für sie endlos ist, bis sie schließlich einmal Recht bekommen. (Dann muss natürlich sofort Schluss sein, weil dann ja endlich "richtig" geurteilt wurde.) Beliebt ist der Versuch, über Drittprozesse die bereits abgeschlossenen eigenen Prozesse wieder aufzurollen.

So wird der befasste Richter wegen Rechtsbeugung, der befasste Staatsanwalt wegen Strafvereitelung angezeigt.

Auch Beleidigung des befassten Richters scheint dem Querulanten logisch – muss doch nach der Beleidigung als "Rechtsbeuger" seiner Meinung nach der Wahrheitsgehalt des Vorwurfes ermittelt, der abgeschlossene Prozess also noch einmal überprüft werden.

Auch der Hilferuf an die Politik wird gerne genommen – die Vorteile der Gewaltenteilung sind dem Querulanten dabei aber höchst zuwider.

Ist der Instanzenweg erfolglos durchexerziert, bleibt meist als letzte Möglichkeit nur, die Legitimation der Instanzen selbst in Frage zu stellen. Nicht zuletzt deswegen landen viele Querulanten früher oder später bei den sogen. Reichstheoretikern (rechte Spinner, die anhand fehlerhafter "juristischer Gutachten" nachweisen wollen, dass die BRD de jure gar nicht mehr besteht).

Typische Zitate: "verbotenes Ausnahmegericht", "nicht gesetzlicher Richter", "Deutsches Reich besteht fort", "wird Klage vor der EU-Kommission erhoben"

Der Beitrag wurde vom Nutzer tonnello den deutschen – europäischen – Verhältnissen angepasst auf der Basis eines Textes von Carl Sagans "Baloney Detection Kid",

<http://creationsafaris.com/crevbd.htm> [

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [Argumente der Täter](#), [Zitate](#) | [Kommentare \(2\)](#)

BVerwGE 1, 303 – „Sünderin“-Fall

20. September 2009 – 19:21

Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, als es der Grundgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat. Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach Art. 19 Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist. Es würde dem Sinn der Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen.

BVerfGE 30, 173 – Mephisto-Entscheidung

20. September 2009 – 19:14

Leitsätze:

1. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine das Verhältnis des Bereiches Kunst zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm. Sie gewährt zugleich ein individuelles Freiheitsrecht.
2. Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft nicht nur die künstlerische Betätigung, sondern auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks.
3. Auf das Recht der Kunstfreiheit kann sich auch ein Buchverleger berufen.
4. Für die Kunstfreiheit gelten weder die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG noch die des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG.
5. Ein Konflikt zwischen der Kunstfreiheitsgarantie und dem verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich ist nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung zu lösen; hierbei ist insbesondere die in GG Art. 1 Abs. 1 garantierte Würde des Menschen zu beachten.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erklärt die Kunst neben der Wissenschaft, Forschung und Lehre für frei. Mit dieser Freiheitsverbürgung enthält Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nach Wortlaut und Sinn zunächst eine objektive, das Verhältnis des Bereiches Kunst zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm. Zugleich gewährleistet die Bestimmung jedem, der in diesem Bereich tätig ist, ein individuelles Freiheitsrecht.

Der Lebensbereich “Kunst” ist durch die vom Wesen der Kunst geprägten, ihr allein eigenen Strukturmerkmale zu bestimmen. Von ihnen hat die Auslegung des Kunstbegriffs der Verfassung auszugehen. Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewußten und unbewußten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers.

Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft in gleicher Weise den “Werkbereich” und den “Wirkbereich” des künstlerischen Schaffens. Beide Bereiche bilden eine unlösbare Einheit. Nicht nur die künstlerische Betätigung (Werkbereich), sondern darüber hinaus auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks sind sachnotwendig für die Begegnung mit dem Werk als eines ebenfalls kunstspezifischen Vorganges; dieser “Wirkbereich”, in dem der Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird, ist der Boden, auf dem die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG vor allem erwachsen ist. Allein schon der Rückblick auf das nationalsozialistische Regime und seine Kunstpolitik zeigt, daß die Gewährleistung der individuellen Rechte des Künstlers nicht ausreicht, die Freiheit der Kunst zu sichern. Ohne eine Erstreckung des personalen Geltungsbereichs der Kunstfreiheitsgarantie auf den Wirkbereich des Kunstwerks würde das Grundrecht weitgehend leerlaufen.

Quelle:

<http://sorminiserv.unibe.ch:8080/tools/ainfo.exe?Command=ShowPrintVersion&Name=bv030173>

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [BVerfGE](#), [Kunstfreiheit](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

BVerfGE zu den Grundrechten als Abwehrrechte und Meinungsfreiheit

20. September 2009 – 18:44

Leitsätze des Bundesverfassungsgerichts in der Lüth-Entscheidung

BVerfGE 7, 198 – Lüth

1. Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat; in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt.
2. Im bürgerlichen Recht entfaltet sich der Rechtsgehalt der Grundrechte mittelbar durch die privatrechtlichen Vorschriften. Er ergreift vor allem Bestimmungen zwingenden Charakters und ist für den Richter besonders realisierbar durch die Generalklauseln.
3. Der Zivilrichter kann durch sein Urteil Grundrechte verletzen (§ 90 BVerfGG), wenn er die Einwirkung der Grundrechte auf das bürgerliche Recht verkennt. Das Bundesverfassungsgericht prüft zivilgerichtliche Urteile nur auf solche Verletzungen von Grundrechten, nicht allgemein auf Rechtsfehler nach.
4. Auch zivilrechtliche Vorschriften können “allgemeine Gesetze” im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG sein und so das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung beschränken.
5. Die “allgemeinen Gesetze” müssen im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt werden.
6. Das Grundrecht des Art.5 GG schützt nicht nur das Äußern einer Meinung als solches, sondern auch das geistige Wirken durch die Meinungsäußerung.
7. Eine Meinungsäußerung, die eine Aufforderung zum Boykott enthält, verstößt nicht notwendig gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB; sie kann bei Abwägung aller Umstände des Falles durch die Freiheit der Meinungsäußerung verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Quelle: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv007198.html>

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [BVerfGE](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Das Recht auf Grundrechte

20. September 2009 – 18:20

„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft — auf sie „pocht“ und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum

Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen.“

Prof. Dr. Jörn Ipsen, Präsident des nds. Staatsgerichtshofes in Bückeburg: Staatsrecht II, 10. Auflage, Rn 61+65

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

BVerfGE zu Artikel 1 Abs. 3 GG als Leitnorm

20. September 2009 – 17:23

Artikel 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

BverfG-Entscheidung zur Wirkweise von Artikel 1 Abs. 3 GG als Leitnorm gegenüber den drei Gewalten (BverfGE 49,220)

Die Aufgabe des Staates, das Recht zu wahren, umfaßt die Pflicht, (...). Im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf (...) stets einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Andererseits findet staatliche Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten. Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die *für alle Bereiche des Rechts* gelten (BVerfGE 21, 362 [371 f.]). Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO.

Quelle:

<http://sorminiserv.unibe.ch:8080/tools/ainfo.exe?Command=ShowPrintText&Name=bv049220>

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [BVerfGE](#), [Zitate](#) | [Kommentare \(1\)](#)

Recherche zum Zitiergebot

20. September 2009 – 16:56

Anleitung zur Überprüfung einzelner Gesetze auf die Verletzung des Zitiergebotes am aktuellen Beispiel des Umsatzsteuergesetzes in seiner Fassung vom 01.01. 2001 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 74, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2001 – Seite 3923)

Wie erkenne ich, ob ein Gesetz dem Zitiergebot entspricht?

Untersuchungsgrundlage ist der [Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#)

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Abschnitt 1

ALLGEMEINE UNTERSUCHUNG

1. Befreie Deinen Geist von allen Vorurteilen. In einem vollen Gefäß hat nichts Platz.
2. Rufe die Seite <http://bundesrecht.juris.de/aktuell.html> auf und speichere sie als Lesezeichen.
3. Suche den Buchstaben “U” und klick ihn an.
4. Drücke die Tasten [STRG] und [F] – damit aktivierst Du in jedem Programm die Suchfunktion.
5. Trage in das Suchfeld den Begriff “UStG” ein.

Das erste Ergebnis zeigt Dir folgende Zeile:

[UStG](#)

Umsatzsteuergesetz [PDF](#)

Klick auf den Link [UStG] – es öffnet sich eine Html Seite mit den einzelnen Paragraphen der Justizbeitragsordnung.

In der zweiten Zeile findest du: zur Gesamtausgabe der Norm im Format: HTML PDF

Klick auf den Link [HTML] und es öffnet sich eine Seite mit dem vollständigen Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes.

Suche das Suchfeld  [STRG] und [F]

Trage in das Suchfeld das Wort “Grundrecht” ein.

Was findest Du? Kein Ergebnis. Das bedeutet, dass das Umsatzsteuergesetz kein Grundrecht zitiert. Hier ein Beispiel für ein solches Zitat:

§ 413 AO – Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Zur Sicherheit und Überprüfung kannst Du noch nach den Begriffen “Grundgesetz” oder “GG” suchen. Bei dem Begriff “GG” musst Du im Suchfeld die Option der Beachtung von Groß- und Kleinschreibung einschalten, damit nur nach dem Großbuchstaben “G” gesucht wird. Zur abschließenden und alle Zweifel aufräumende Untersuchung gibst Du den Begriff “Artikel” ein. Dann wirst je nach Wortlaut des Gesetzes einige Treffer haben.

Untersuche diese Treffer nach einem ähnlichen Wortlaut wie im oben stehenden Beispiel eines Zitates nach Formulierungen, aus denen hervorgeht, dass ein Grundrecht eingeschränkt sein könnte. Diese Form der detaillierten Untersuchung brauchen wir vor allem im nächsten Abschnitt.

Im Falle des hier untersuchten Umsatzsteuergesetzes findet sich kein Zitat auf ein eingeschränktes Grundrecht.

Wenn Du kein Zitat eines eingeschränkten Grundrecht gefunden hast, bleiben zwei Möglichkeiten als Zwischen-Ergebnis. Entweder es wird kein zu zitierendes Grundrecht eingeschränkt oder ein einschränkbares Grundrecht wird eingeschränkt und nicht zitiert, womit es ungültig ist und alle damit verbundenen nachrangigen Verordnungen und Verwaltungsakte.

Wie erkenne ich, ob ein Gesetz Grundrechte einschränkt?

Arbeitsgrundlage sind die Grundrechte. Das Erkennen von Grundrechtseingriffen ist einfach. Zuerst hat man das Gefühl, dass man in seiner eigenen Freiheit eingeschränkt wird. Dann selektiert man anhand der Grundrechte alle in Betracht kommenden Grundrechte und schreibt diese auf. Dann schaut man in das die vermutete Grundrechtseinschränkung verursachende Gesetz. Dann untersucht man den Gesetzesinhalt auf entsprechende Paragraphen, welche die vermutete Grundrechtseinschränkung herstellen. Als nächstes untersucht man die dem entsprechenden Paragraphen auf offensichtliche oder versteckte Grundrechtseinschränkungen sowohl der einschränkbaren als auch der nicht einschränkbaren Art. Zum Schluss sucht man nach dem Zitat. Ist es nicht vorhanden, sollte man prüfen, ob hier wirklich eine Grundrechtseinschränkung vorliegt oder ob das Zitat fehlt. Fehlt es, bedeutet das gemäß **Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG** (*bitte verinnerliche diesen Artikel!!!*) die Nichtigkeit des ganzen Gesetzes! Auch wenn Dir das kein Beamter glauben möchte, weil er dann plötzlich richtig viel Arbeit hat. Hat man jedoch ein nicht einschränkbares Zitat gefunden, kann dieses Grundrecht nicht zitiert werden, weil es gar nicht einschränkbar ist. Dann muss man “nur” noch den Rechtsweg gemäß Justizgewährleistungsanspruch aus Artikel 19 Abs. 4 GG beschreiten und davon ausgehen, dass einen alle Täter für verrückt erklären und man plötzlich merkt – die Täter denken nicht im Traum daran, wegen Dir und Deinen lächerlichen Grundrechten ihr Leben zu verändern. Dann kannst Du Deine Grundrechte aufgeben oder dafür kämpfen.

Der Artikel 19 GG erfüllt eine Schutzfunktion für den Grundrechtsberechtigten gegenüber Eingriffen in diese Grundrechte! Wer auf diesen Schutz verzichtet ist dafür selbst verantwortlich.

Abschnitt 2

DETAILLIERTE UNTERSUCHUNG

Ab hier beginnt die eigentliche Arbeit – die Arbeit mit den einzelnen Paragrafen und an der eigenen Geduld. Dabei sind folgende Punkte – der Viersatz der Recherche – zu beachten:

- 1. Genaues Wahrnehmen (Sehen, Hören, Fühlen) – hier gilt es aufmerksam zu lesen!*
- 2. Genaues Verständnis – Wort für Wort – Wortgruppe für Wortgruppe – Satz für Satz!*
- 3. Genaue Hierarchie – Explizite Wortbedeutung gilt vor jeder Auslegung – explizite Satzbedeutung gilt vor jeder Auslegung!*
- 4. Geduld – Geduld – Geduld!*

Im Umsatzsteuergesetz vom 01.01. 2001 finden wir folgende neue Paragraphen:

§ 26c Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des § 26b gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Handlungen verbunden hat, handelt.

mit offensichtlichem Eingriff in das einschränkbare Grundrecht aus

Artikel 2 GG

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

sowie

§ 27b Umsatzsteuer-Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

mit offensichtlichem Eingriff in das einschränkbare Grundrecht aus

Artikel 13 GG

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

Wie wir aber feststellten, findet sich im Umsatzsteuergesetz hinsichtlich dieser beiden Einschränkungen von Grundrechten kein Zitat derselben.

Daraus folgert gemäß

Artikel 19 GG

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

dass das Umsatzsteuergesetz wegen Verletzung des Zitiergebots ungültig ist. Da Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG den Begriff "muss" enthält, entfällt somit jede wie auch immer von Juristen gewünschte Möglichkeit der Interpretation. Muss ist nicht auslegbar.

Die Frage, wie ein verfassungswidriges Gesetz zu behandeln ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung BVerfGE 8, 1, Rdn. 50, mit Rechtssatz wiederum gemäß [§ 31 Abs. 1 BVerfGG](#) für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte zwingend bindend erklärt:

„Grundsätzlich ist ein gegen die Verfassung verstoßendes Gesetz für nichtig zu erklären.“

Das Zitiergebot betrifft nicht einzelne Paragraphen, sondern dem Wortlaut des GG nach immer das ganze Gesetz. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich an den Wortlaut, der dem Gesetzgeber im Artikel 19 Abs. 1 GG kein Ermessen einräumt, auf das Komma genau zu halten. Auch hat das Bundesverfassungsgericht kein eigenes Ermessen aus dem Wortlaut der Verfassung, einzelne Artikel im Wortlaut zu verändern, um so zu einer anderslautenden Entscheidung zu kommen. In der sog. [Südweststaat-Entscheidung des BVerfG vom 23.10.1951](#) heißt es im 20. Leitsatz wörtlich:

„Das Bundesverfassungsgericht kann den Wortlaut des Gesetzes nicht ändern.“

Gemeint ist damit das einfache Gesetz, also das, was der einfache Gesetzgeber unter Beachtung des Grundgesetzes produziert hat. Wenn aber da schon das BVerfG nicht ändernd eingreifen darf, dann darf es das in den einzelnen Vorschriften des Grundgesetzes erst recht nicht.

Mehr zum Zitiergebot und seinen Feinden: <http://verfassungsschutz.wordpress.com/zitiergebot/>

Verständlichkeit und Auslegung von Gesetzestexten

20. September 2009 – 16:30

BverfG – 2 BvR 2238/07 – vom 1. September 2008 zu [Artikel 103 Abs. 2 GG](#)

“Nach dem Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1995 (vgl. BVerfGE 92, 1 <11 ff.>) enthält Art. 103 Abs. 2 GG nicht nur ein Rückwirkungsverbot für Strafvorschriften. Die Vorschrift verpflichtet den Gesetzgeber vielmehr auch, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Anwendungsbereich und Tragweite der Straftatbestände sich aus dem Wortlaut ergeben oder jedenfalls durch Auslegung ermitteln lassen. Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck. Sie soll einerseits sicherstellen, dass die Normadressaten vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Sie soll andererseits gewährleisten, dass die Entscheidung über strafwürdiges Verhalten im Voraus vom Gesetzgeber und nicht erst nachträglich von der vollziehenden oder der rechtsprechenden Gewalt gefällt wird. Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt, der die Strafgerichte auf die Rechtsanwendung beschränkt.”

“... Jedenfalls im Regelfall muss der Normadressat aber anhand der gesetzlichen Vorschrift voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist. In Grenzfällen ist auf diese Weise wenigstens das Risiko einer Bestrafung erkennbar. Für die Rechtsprechung folgt aus dem Erfordernis gesetzlicher Bestimmtheit ein Verbot analoger oder gewohnheitsrechtlicher Strafbegründung. Dabei ist „Analogie“ nicht im engeren technischen Sinn zu verstehen; ausgeschlossen ist vielmehr jede Rechtsanwendung, die über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht. Da Gegenstand der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen immer nur der Gesetzestext sein kann, erweist dieser sich als maßgebendes Kriterium: Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation. Da Art. 103 Abs. 2 GG die Vorhersehbarkeit der Strafandrohung für den Normadressaten garantieren will, ist die Grenze aus dessen Sicht zu bestimmen.”

Kommentar: *Das bedeutet, dass der Wortlaut eines Gesetzes für den Normadressaten im Regelfall – und das Grundgesetz ist die Regel – verständlich sein muss und von ihm ein lebensnahes Verständnis für den Wortlaut eines Gesetzes zur Anwendung dessen verlangt. Bezogen auf das Zitiergebot und die Unmöglichkeit seiner Auslegung durch Beamte oder wen auch immer einleuchtend.*

Von [Bürgerinitiative für Verfassungsschutz](#) | Veröffentlicht in [BVerfGE](#) | Schlagwörter: [Normadressat](#), [Verständlichkeit von Gesetzen](#), [Auslegung](#), [Zitiergebot](#), [Art. 103 Abs. 2 GG](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Volkszustandsbericht!

"Die öffentliche Meinung ist das wichtigste Mittel, ein Mittel, das wie die Religion in die verborgensten Tiefen dringt, wo administrative Maßregeln keinen Einfluss mehr haben. Die öffentliche Meinung verachten, ist so gefährlich, als ob man die moralischen Grundsätze verachtet; während aber letztere dort, wo man sie ausrotten wollte, wieder entstehen können, ist es mit der öffentlichen Meinung nicht so bestellt; diese erfordert eine besondere Beachtung, konsequente und ausdauernde Pflege." – Clemens Graf Metternich

Impressumpflicht versus Zitiergebot

Dienstag, 15. September 2009 /38/257 – 17:33

Warum das Telemediengesetz ungültig ist und es keine Impressumpflicht gibt, welche mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Kopieren und die Verwendung im Impressum erlaubt. Zu Risiken und Nebenwirkungen befragen Sie Ihr Grundgesetz!

[Mehr lesen »](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Bundestagswahl 2009](#), [Cyber:GAU](#), [Gehirnwäsche](#), [Mnemonemo](#), [Personen](#), [Politik](#), [Popfaschismus](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wussten Sie schon?](#), [Zitate](#), [Zitiergebot](#) | Schlagwörter: [Zitiergebot](#) | [Kommentare \(1\)](#)

Abgabenordnung seit 1977 ungültig wegen Verletzung des Zitiergebotes

Mittwoch, 3. Februar 2010 /05/33 – 15:28

Nicht nur das Umsatzsteuergesetz ist seit dem 01.01.2002 ein ungültiges Gesetz, dass wenn auch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, nur ein "stummes" Gesetz ist, da es die zwingenden grundgesetzlich im Artikel 19 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber vorgeschriebenen Gültigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt. Obwohl es ein grundrechtseinschränkendes Gesetz ist, die §§ 26c und 27b UStG schränken die Grundrechte Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Person sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung ein, wird die den Gesetzgeber zwingende Gültigkeitsvorschrift gemäß Artikel Abs. 1 Satz 2 GG "Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen" nicht vollzogen.

Inzwischen hat sich Abgabenordnung 1977 als ebenfalls ungültiges Gesetz herausgestellt, es mangelt auch diesem Gesetz an der zwingend durch den Gesetzgeber hätte umgesetzt werden müssenden Zitierpflicht gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Betrachtet der interessierte Laie die AO 1977, fällt ihm sicherlich der § 413 AO ins Auge, denn der steht unter der Überschrift "Einschränkung von Grundrechten" und damit sollte doch das Gesetz den Gültigkeitsvorschriften des Artikels 19 Abs. 1 GG vollständig genügen. Tut es aber nicht, denn nach den Buchstaben des Grundgesetzes ist dem einfachen Gesetzgeber hinsichtlich des sog. Zitiergebotes gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG keinerlei Ermessen eingeräumt worden. Schränkt ein Gesetz ein Grundrecht ein, muss es dieses unter Angabe des Artikels im Gesetz nennen.

Verletzt ein Gesetz das zwingende Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG, ist es automatisch ungültig, es ist nicht nur verfassungswidrig, sondern vom Tage seiner Verkündung an nichtig. Alle auf

diesem Gesetz basierenden Verwaltungsakte der vollziehende Gewalt sowie alle auf diesem Gesetz basierenden Gerichtsentscheidungen sind nichtig. Die Nichtigkeit eines solches Gesetzes kann und darf das BVerfG nur noch deklaratorisch feststellen.

Ein vertiefender Blick in die Abgabenordnung 1977 zeigt, wie ausnahmslos dieses Gesetz in die Grundrechte eingreifen lässt, die Grundrechte also einschränkt und nicht nur die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 GG, sondern auch das Post- und Fernmeldegeheimnis gemäß Artikel 10 und die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 GG und selbstverständlich auch laut Abschnitt 6 der AO 1977 das im Artikel 14 GG garantierte Recht auf Eigentum.

Während im § 413 AO (Einschränkung von Grundrechten) die Artikel 2.2 GG, 10 GG und 13 GG genannt werden, herrscht mit Blick auf das Recht auf Eigentum gemäß Artikel 14 Abs. 1 GG - Fehlanzeige-.

Der Verfassungsgeber hat und das steht in den Protokollen des parlamentarischen Rates von 1948 / 49 klar und unmissverständlich geschrieben, dieses sog. Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG mit keinerlei Einschränkungen versehen, also es gibt keine einzige Ausnahme von dieser Gültigkeitsvorschrift abzuweichen, es sei denn, dass das Gesetz keine Grundrechteinschränkung gestattet.

Das Bundesverfassungsgericht hat erstmalig 1953 sich zum Zitiergebot geäußert und dazu in seiner Entscheidung BVerfGE 2, 121ff vom 10.02.1953 -1 BvR 787/52 wie folgt ausgeführt:

„Allerdings ist in § 81 StPO das Grundrecht der persönlichen Freiheit – Art. 2 GG – nicht ausdrücklich bezeichnet, während nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 ein Grundrecht, wenn es durch Gesetz eingeschränkt wird, unter Angabe des Artikels genannt werden muss. Dieses formelle Erfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, auf das sich die Beschwerdeführerin beruft, hat jedoch nach Sinn und Zweck der Bestimmung nur für die künftige Gesetzgebung Geltung (vgl. hierzu Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 fß zu Art. 19).“

Selbst hat sich das BVerfG in seiner Entscheidung BVerfG 1,14ff unter Rdn. 74 zum Ermessen des einfachen Gesetzgebers wie folgt bis heute den Gesetzgeber zwingend gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG bindend, geäußert:

Das Bundesverfassungsgericht hat nur die Rechtmäßigkeit einer angegriffenen Norm, nicht auch ihre Zweckmäßigkeit nachzuprüfen. Insbesondere ist es nicht befugt, darüber zu entscheiden, ob der Gesetzgeber von dem ihm eingeräumten Ermessen den “richtigen” Gebrauch gemacht hat. Wie weit das freie Ermessen des Gesetzgebers reicht, ist aber eine Rechtsfrage und unterliegt deshalb der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wenn das Grundgesetz die Grenzen des Ermessens gezogen hat.

Sollte der einfache Gesetzgeber oder die vollziehende Gewalt in Gestalt der Finanzverwaltung oder die Gerichte auf die Idee kommen, das Eigentum durch den Begriff „Vermögen“ ersetzen zu wollen, um auf diese Weise der Zitierpflicht gemäß Artikel 19 I 2 GG entkommen zu können, steht z.B. im Kommentar „Tröndle“:

„Vermögen ist grds. die Gesamtheit aller geldwerten Güter einer natürlichen oder juristischen Person, abzüglich der Verbindlichkeiten (§ 263 Rn.55). Beispielhaft aufgeführt sind: Eigentum, Besitz, dingliche Rechte, Forderungen...“

Fazit:

Auch die Abgabenordnung 1977 ist seit ihrem Inkrafttreten zum 01.01.1977 wegen ihrer Ungültigkeit aufgrund der ungenügend erfüllten zwingenden Zitierpflicht gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG **nichtig**.

Auch das Bundesverfassungsgericht ist als Verfassungsorgan an das Grundgesetz und seine Buchstaben zwingend gebunden. Das BVerfG hat keine gesetzgeberischen Kompetenzen und kann und darf sich diese auch nicht anmaßen. Somit sind alle Entscheidungen des BVerfG zur Einschränkung des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG, dem sog. Zitiergebot, auf nur bestimmte Grundrechte verfassungswidrig und somit ebenfalls nichtig.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Annahmeverfahren zum Bundesverfassungsgericht ist verfassungswidrig

Montag, 1. Februar 2010 /05/31 – 16:46

Die sog. Annahmekammern beim Bundesverfassungsgericht leiten ihre Entscheidungskompetenz aus [Artikel 94 Abs. 2 GG](#) i.V.m. [§ 93b BVerfGG](#) i.V.m. [§ 93a BVerfGG](#) ab. Da diese Vorschriften mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß [Art. 19 Abs. 4 GG](#) (Rechtsweggarantie/Justizgewährleistungsanspruch) kollidieren, ist das Annahmeverfahren insgesamt verfassungswidrig und daher nichtig.

Art 19 . 4 GG bestimmt als Rechtsweg den Gang vor die ordentlichen Gerichte. Dort heißt es nämlich:

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Gemäß Artikel [93 Abs. 1 Ziff. 4a GG](#) i.V.m. [§ 90 Abs. 1 BVerfGG](#) kann jedermann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte (...) verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG erheben.

Artikel 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG lautet:

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet: über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in [Artikel 20 Abs. 4](#), [33](#), [38](#), [101](#), [103](#) und [104 GG](#) enthaltenen Rechte verletzt zu sein;

§ 90 Abs. 1 BVerfGG lautet:

Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in [Artikel 20 Abs. 4](#), [Artikel 33](#), [38](#), [101](#), [103](#) und [104](#) des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

Zur weiteren Begründung soll auf den 7. Leitsatz der „Südweststaat-Entscheidung“ – [BVerfGE 1,14](#) – hingewiesen werden, der da lautet:

„Das Bundesverfassungsgericht muss, wenn eine Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, ihre Gültigkeit positiv feststellen, soweit dies angängig ist. Das ist immer der Fall, wenn es sich um Bundesrecht handelt.“

Da dieser Leitsatz des BVerfG gemäß [§ 31 Abs.1 BVerfGG](#) alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte bindet, somit auch den Bundesgesetzgeber, war dieser

gehindert, die einfachgesetzlichen Vorschriften der §§ 93a bis 93d BVerfGG so zu fassen, dass eine Missachtung und / oder Verletzung des 7. Leitsatzes auszuschließen war. Das ist erkennbar nicht geschehen. Da die negativen Entscheidungen der Annahmekammern nicht begründet zu werden brauchen, unterlaufen sie das Gebot (**Das Bundesverfassungsgericht muss...**) aus dem 7. Leitsatz

... die Gültigkeit einer Rechtsvorschrift, die mit dem Grundgesetz nicht unvereinbar ist, positiv festzustellen, was beim Bundesrecht immer der Fall zu sein hat.

Daraus ergibt sich, dass die das Annahmeverfahren regelnden einfachgesetzlichen Vorschriften der §§ 93a bis 93d BVerfGG nichtig sind. Im Übrigen kollidiert die Vorschrift des [Artikels 94 Abs. 2 GG](#), die da lautet:

Es kann für Verfassungsbeschwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

mit dem uneinschränkbareren Freiheitsgrundrecht gemäß [Artikel 19 Abs. 4 GG](#), dem sog. Justizgewährleistungsanspruch. Das BVerfG hat selbst wie folgt rechtssätzlich und somit sich selbst bindend entschieden:

„Das Verfahrensgrundrecht des Art. 19 Abs. 4 GG garantiert nicht nur das formelle Recht und die theoretische Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes; der Bürger hat einen substantiellen Anspruch auf eine wirksame Kontrolle ([BVerfGE 35, 263](#) [274]; 35, 382 [401]; 40, 272 [275]; 41, 23 [26]; 41, 323 [326]; 42, 128 [130]; 46, 166 [178]). Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet die vollständige Nachprüfung des Aktes der öffentlichen Gewalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch den Richter ([BVerfGE 18, 203](#) [212]; 35, 263 [274]). Nur ein Gesetz, das eine solche umfassende Prüfung zulässt, genügt diesem Verfahrensgrundrecht ([BVerfGE 21, 191](#) [195]).“

Es kann und darf daher nicht sein, dass mit Blick auf die besondere Stellung der Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat und seine Institutionen (1. Leitsatz der [„Lüth-Entscheidung“ des BVerfG – 1 BvR 400/51](#) – vom 15.01.1958) es dem einfachen Gesetzgeber als gemäß Artikel 1.3 GG ausdrücklich an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht Gebundener einfachgesetzlich gestattet ist, ein einfachgesetzlich normiertes Annahmeverfahren für Verfassungsbeschwerden des einzelnen Grundrechtsträgers, die sich grundsätzlich gegen Akte der öffentlichen Gewalt richten, gegen das nicht einschränkbare Freiheitsgrundrecht gemäß Artikel 19.4 GG zu konstituieren.

Sogar der Verfassungsgesetzgeber hat durch die Ergänzung des Artikels 94 Abs. 2 GG gegen das am 23.05.1949 in Kraft getretene absolute Freiheitsgrundrecht gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG verstoßen, indem es das absolute Freiheitsgrundrecht einschränkende Annahmeverfahren der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vorgeschaltet hat. Diese Kollision kann keinen Bestand haben. Der höherrangigen Rechtsnorm des Artikels 19 Abs. 4 GG als absolutes Freiheitsgrundrecht muss der Vorrang eingeräumt werden. Das heißt, dass die Vorschrift des Art. 94 Abs. 2 GG vom Bundesverfassungsgericht deklaratorisch für verfassungswidrig erklärt zu werden hat. Gleiches gilt für die Vorschriften der §§ 93a bis 93d BVerfGG.

Kommentar Sachs 1996 zu Artikel 94 Abs. 2 GG Annahmeverfahren

“Das Annahmeverfahren, seit 1956 bereits durch §§ 93a ff. BVerfGG eingeführt, wurde im GG erst 1969 in der Ermächtigung des Art 94 II 2 ausdrücklich vorgesehen.”

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Der Unruhestifter

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:56

Es gibt Formeln, die man gern zur Beschwichtigung oder zur Tarnung der eigenen Bequemlichkeit benutzt. Dazu gehört der Satz: "*Alleine kann man doch ohnehin nichts bewirken*". So heißt es also: "*Was soll man machen?*", die Welt sei halt schlecht, "*das war schon immer so, und das wird auch so bleiben*". Es sind Sätze der Gleichgültigkeit, Sätze der Trägheit, der Apathie, der Resignation, manchmal auch der Feigheit. In uns allen stecken solche Sätze: "*Was soll man machen? Da kann man gar nichts machen.*" Und: "*Nach uns die Sintflut*".

Eine Demokratie kann man aber mit solchen Sätzen nicht bauen. Einen guten Rechtsstaat auch nicht. Und die Menschenrechte bleiben, wenn man solchen Sätzen nachgibt, papierene Rechte.

In den Flugblättern der Weißen Rose heißt es: "**Zerreißt den Mantel der Gleichgültigkeit, den ihr um euer Herz gelegt habt**". Und: "**Wenn jeder wartet, bis der andere anfängt, wird keiner anfangen!**"

*Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von [Heribert Prantl](#) in der Februar-Ausgabe 2010 der Zeitschrift "**Blätter für deutsche und internationale Politik**" – einer Insel im Meer der Unvernunft zur Verleihung des Herman-Kesten-Preises des PEN-Zentrums Deutschland am 11. November 2009. <http://blaetter.de>*

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Schulgesetze & Zitiergebot](#)

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:55

Alle Schulgesetze der Bundesrepublik Deutschland leiden unter dem gar nicht bis nicht vollständigen Beachten des gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG durch den Verfassungsgeber an den einfachen Gesetzgeber zwingend gerichteten Zitiergebotes als unabdingbare Gültigkeitsvorschrift für Grundrechte einschränkende Gesetze. Der Verfassungsgeber hat nur diejenigen Grundrechte vom Zitiergebot befreit, die vorbehaltlos und daher einfachgesetzlich nicht einschränkbar sind. Von den bekannten 39 Entscheidungen des BverfG zum Zitiergebot sind nur wenige in die richtige Richtung gehend, alle anderen sind verfassungswidrig, weil falsch, womit die Qualität der Rechtsprechung des BverfG weiter in Frage zu stellen ist. Und jetzt beginnt das Dilemma für den betroffenen Bürger, denn aufgrund dessen, dass der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Abs. 4 Satz 2 GG bis heute nicht ausgeformt ist, können ungültige Gesetze vom Bürger nicht gerügt werden. Ungültige Gesetze sind deklaratorisch für nichtig zu erklären vom BverfG, doch der Bürger kommt gegenwärtig dort mit der Forderung nicht hin. Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind die Verwaltungsgerichte nicht zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von nur verfassungsrechtlicher Art, denn aufgrund der sachlichen Unzuständigkeit z.B. der Schulbehörde wegen Ungültigkeit des Schulgesetzes ist auch das Verwaltungsgericht jetzt sachlich unzuständig. Alle bisher bekannten Rechtszüge sind falsch und führen ins Nichts. Eine Normenkontrolle im Sinne von verfassungswidrig oder verfassungsgemäß oder verfassungskonformer Auslegung ist alles "kalter Kaffee"... Ebenso eine Verfassungsbeschwerde, denn da scheitern alle im grundgesetzwidrigen Annahmeverfahren, da Artikel 19.4 GG ein vorbehaltloses Grundrecht ist, kann ein Annahmeverfahren nur verfassungswidrig sein. Artikel 94 Abs. 2 GG kollidiert mit Art. 19 Abs. 4 GG und ist daher für nichtig zu erklären vom BverfG und zwar deklaratorisch. Deutschland hat bis heute seine Hausaufgaben nicht gemacht, spielt aber in der Welt als Globalplayer freiheitlich-demokratische Grundordnung auf dem Boden des Grundgesetzes. Der parlamentarische Rat wollte, dass Grundrechtseinschränkungen in der BRD die wohlüberlegte Ausnahme bilden sollte, das Gegenteil wurde bisher vollzogen, alles grundgesetzwidrig und vom Völkerrecht wollen wir gar nicht erst sprechen. Es bleibt festzuhalten, dass die drei Gewalten entgegen dem Befehl aus Artikel 1 GG den Grundrechtsträger seit 60 Jahren systematisch bekämpfen, anstatt die Grundrechte als unmittelbar geltendes und sie bindendes Recht zu akzeptieren, zu akzeptieren, dass die Grundrechte unverletzlich sowie unveräußerlich sind und nur gültige Gesetze und gültiges Recht, also dem GG entsprechen müssen, angewendet werden darf. [Download: Statusreport Schulgesetze und Zitiergebot Stand Dezember 09*](#) * Bei Verlinkungen zum Statusreport

bitte beachten, dass dieser jeweils nach neuestem Kenntnisstand erweitert wird und sich der Link dem entsprechend ändern kann!

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Pressemitteilung: Schulgesetze und Grundrechtsverletzungen in Deutschland zum Tag der Menschenrechte](#)

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:55

Am 08.12.2009 um 09.30h vermeldete die Bildzeitung online, dass die Schülerin Sandy B. in Halle an der Saale seit dem 07.12.2009 wegen Verstoßes gegen das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der JVA Halle an der Saale ihren gerichtlich angeordneten Jugendarrest verbüßt. Es ist anzunehmen, dass die Schülerin derzeit in der JVA Halle I untergebracht ist. Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besitzt keine dem entsprechende Strafvorschrift und ist darüber hinaus ungültig, denn es verstößt gegen die zwingende grundgesetzliche Gültigkeitsvorschrift gemäß

Artikel 19 Abs. 1 GG Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Einfache Gesetze, die gegen das sog. Zitiergebot verstoßen sind ungültig, alle damit in Verbindung stehenden Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen sind nichtig. Diese Informationen wurde nach Bekanntwerden am 08.12.2009 der in Halle zuständigen Polizeidienststelle sowie der JVA Halle I und am 09.12.2009 dem Amtsgericht Halle mitgeteilt, mit der Forderung nach Feststellung und sofortiger Freilassung der unrechtmäßig verurteilten und inhaftierten minderjährigen Person. Weder die Anstaltsleitung, noch das Schließpersonal und die Beamten der Polizeidienststelle Halle-Süd, geschweige denn der zuständige Eilrichter vom Amtsgericht Halle sind ihrer grundgesetzlichen Verpflichtung gemäß Artikel 1 Abs. 3 GG i.V.m. Artikel 1 Abs. 2 GG nachgekommen. Weder hat die Polizei Anstalten einer Befreiung unternommen, noch haben der Eilrichter sowie das Justizpersonal der JVA Halle I die sofortige Freilassung veranlasst. Der Forderung nach Aufklärung wurde am 09.12.2009 durch den Pressesprecher des AG Halle, Richter Budtge, nicht entsprochen, im Gegenteil wurde diese Mitteilung als persönliche Meinung bewertet, ohne jeden Hinweis auf eine gebotene Weiterleitung vom Amts wegen an den zuständigen Richter. Gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG hat jedermann vor Gericht das Recht auf rechtliches Gehör. Eine Ablehnung des Grundrechts auf rechtliches Gehör, weil ein Richter der Meinung ist, dass sei eine bloße Meinungsäußerung, welche keiner Prüfung bedürfe, ist im Jahre 60 des Inkrafttretens des Grundgesetzes nicht akzeptabel. Zum Tag der Menschenrechte ein Eklat sondergleichen. Wird heute durch Politiker und Medien gleichlautend die Lage der Menschenrechte im Iran, China, Uganda usw. kritisiert, bleiben die gleichen Personen stumm hinsichtlich der Tatsache, dass eine 16jährige wegen Schulschwänzens zu Freiheitsentzug verurteilt wird, ohne dass das Schulgesetz Sachsen-Anhalt dafür eine gesetzliche Grundlage hergeben würde, bzw. aufgrund des Verstoßes gegen eine zwingende Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränkende Gesetze seit dem Tage der Verkündung ungültig ist. Verstöße gegen einfache Gesetze werden ohne gesetzliche Grundlage geahndet, während fortdauernde Verstöße gegen das Grundgesetz stillschweigend geduldet und entsprechende Hinweise von den Verantwortlichen ignoriert werden. Gegen die Verantwortlichen wurde von Seiten des Mitgliedes der BI für Verfassungsschutz, Herrn Oswald Hoch, Mitglied des nds. Landtages der 7. bis 11. Legislaturperiode, Strafanzeige erstattet, wegen Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Verfolgung Unschuldiger und Vollstreckung gegen Unschuldige, sowie Beihilfe in Tateinheit mit unterlassener Hilfeleistung. Politisch zuständig für das Zustandekommen des offensichtlich seit Jahren ungültigen Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt als Gesetzgebungsorgan, sowie der Ministerpräsident, der Justizminister, der Innenminister, als auch das zuständige Ressortministerium für Schule und Bildung. Anhang: [1]

http://verfassungsschutz.files.wordpress.com/2009/12/bild_schulschwaenzerin_sandy.pdf [2]

<http://verfassungsschutz.files.wordpress.com/2009/12/pressemitteilung-schulgesetze-und-grundrechtsverletzungen-in-deutschland-zum-tag-der-menschenrechte.pdf> [3] [Statusreport Schulgesetze und Zitiergebot Stand Dezember 09*](#)

Sandy ist doof?

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:55

Die Online-Ausgabe der Bildzeitung schlagzeilte am 08.12.09, dass die notorische Schulschwänzerin Sandy B. (16) aus Halle während der letzten vier Jahre dauernd die Schule schwänzte, Ordnungsstrafen ignorierte und nun bis Weihnachten eine Haft verbüßen muss, welche von einem Richter am Amtsgericht Halle verhängt wurde [1]. Mama Yvonne (34) lieferte sie im Jugendknast „Roter Ochse“ in Halle ab und sagt: „*So schlimm sich die Trennung auch anfühlt: Ich hoffe, Sandy lernt daraus.*“ Was soll Sandy nun aus dieser Geschichte lernen? Zuerst sollte sich Sandy mit dem Schulgesetz von Sachsen-Anhalt auseinandersetzen. Darin steht zum Thema Schulpflicht:

§ 44a – Durchsetzung der Schulpflicht Ein Schulpflichtiger, der ohne berechtigten Grund seinen Verpflichtungen aus § 36 Abs. 1 nicht nachkommt, kann der Schule auch gegen seinen Willen zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, den Auszubildenden und den Arbeitgeber des Schulpflichtigen sowie die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes, ohne Erfolg geblieben sind. Die Zuführung wird von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Landkreis oder von der zuständigen kreisfreien Stadt angeordnet. **§ 84 – Ordnungswidrigkeiten** (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die erste große Lehre, welche Sandy aus der Sache ziehen kann, ist die Gewissheit, dass sie gemäß des Schulgesetzes von Sachsen-Anhalt gar nicht mit Gefängnis, also Freiheitsentzug, bestraft werden kann, weil sie die Schule schwänzt, denn dieses Schulgesetz sieht eine solche Strafe nicht vor. Somit bliebe als nächstes die Tatsache festzuhalten, dass der Amtsrichter den Freiheitsentzug ohne Gesetzesgrundlage angeordnet hat. Das führt uns auf kurzem Wege direkt zu

Artikel 103 GG (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Das ist doof, nicht für Sandy, aber für den Richter. Nun könnte man es dabei belassen und verfassungswidrig behaupten, na ja, aber immerhin gibt es das Schulgesetz und Gesetze muss man nun einmal befolgen und dass man das schon als Schüler lernen sollte. Dann betrachten wir uns das Schulgesetz von Sachsen-Anhalt mal aus der Perspektive der durch die §§ 44a und 84 eingeschränkten Grundrechte, welche da wären: **Art. 2 Abs. 1 GG** (Informelle Selbstbestimmung), **Art. 2 Abs. 2 GG** (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person), **Art. 6 Abs. 2 GG** (Pflege und Erziehung der Kinder), **Art. 13 Abs. 1 GG** (Unverletzlichkeit der Wohnung), **Art. 14 Abs. 1 GG** (Recht auf Eigentum). Das Grundgesetz lässt gemäß

Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

allgemeine Einschränkungen von Grundrechten zu, wenn diese Einschränkung in diesem Grundrecht vorgesehen ist, z.B. die Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 GG. Die Absätze 2-7 geben die möglichen Einschränkungen vor. Wenn ein Gesetz eine solche mögliche Einschränkung vornehmen kann, muss es diese Einschränkung gemäß

Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

zitieren. Ein dem entsprechendes Zitat – wir nehmen als Beispiel das Schulgesetz von Berlin – würde so aussehen:

§ 127 – Einschränkung von Grundrechten Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 (Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 (Schulverhältnis) und der §§ 41 bis 45 (Schulpflicht) eingeschränkt.

Sollte Sandy bis dahin vorgedrungen sein, wäre sie schon ein wenig schlauer und hätte eine Menge gelernt und wir können davon ausgehen, dass Sandy sich als nächstes das Schulgesetz von Sachsen-Anhalt dahingehend vornehmen würde. Das Problem, welches Sandy dabei hätte, wäre die Tatsache, dass sie im Schulgesetz von Sachsen-Anhalt kein dem entsprechendes Zitat finden würde. Nun könnte man hier generös sein und sagen, na ja, so schlimm ist das nun auch wieder nicht, Hauptsache Strafe! Das verfassungsrechtliche Problem dabei wäre jedoch, dass das so genannte Zitiergebot eine Gültigkeitsvoraussetzung für Grundrechte einschränken könnende Gesetz ist, so wie beispielsweise ein Kfz eine Betriebserlaubnis haben muss. Hat es diese nicht, kann man zwar damit fahren, aber ohne gültige Zulassung. Das Bundesverfassungsgericht hat 2005 sich rechtssätzlich zur Frage der Gültigkeit eines gegen das Zitiergebot verstoßenden Gesetzes wie folgt verbindlich geäußert (BVerfG, 1 BvR 668/04):

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Das Zitiergebot findet Anwendung auf Grundrechte, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (vgl. BVerfGE 64, 72 <79 f.>). „Die Verletzung des Zitiergebots bewirkt die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (vgl. BVerfGE 5, 13 <15 f.>).“

Die Frage, wie ein verfassungswidriges Gesetz zu behandeln ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung BVerfGE 8, 1, Rdn. 50, mit Rechtssatz wiederum gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte zwingend bindend erklärt:

„Grundsätzlich ist ein gegen die Verfassung verstoßendes Gesetz für nichtig zu erklären.“

Die Grundsatzfrage, welche hier gestellt werden muss: Warum wird ein Verstoß gegen ein ungültiges Gesetz mit Gefängnis geahndet, aber der Verstoß gegen eine grundgesetzliche Gültigkeitsvorschrift für ein solches Gesetz nicht? Würde das im Iran passieren, würden hier alle laut aufheulen – in Deutschland interessiert es keinen. Da kann man nur hoffen, dass der Artikel 21 der hessischen Verfassung nicht angewendet wird:

Art. 21 [Freiheitsstrafe; Todesstrafe] (1) Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen und beschränkt werden. Bei besonders schweren Verbrechen kann er zum Tode verurteilt werden. [2]

Auf das Schulgesetz von Sachsen-Anhalt bezogen bedeutet es nichts weiter, als dass dieses Schulgesetz ungültig ist. Um es vorwegzunehmen: alle Schulgesetz in Deutschland sind ungültig wegen ungenügender oder nicht erfolgter Zitierung der dadurch eingeschränkten Grundrechte. Zur Bedeutung der Grundrechte sei hier angeführt:

Artikel 1 Abs. 3 GG “Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht”.

Was bleibt, ist die Frage: **Was lernen unsere Kinder in der Schule und warum soll Sandy doof sein?** Für weitere Informationen zu den deutschen Schulgesetzen im Lichte des Zitiergebotes sei hier auf den entsprechenden Statusreport [3] der Bürgerinitiative für Verfassungsschutz verwiesen [4]. **FAZIT:** Ein unwissender Richter, den es nicht geben dürfte, da er von Amts wegen zumindest über das Grundgesetz Bescheid wissen müsste, verurteilt ein 16jähriges Mädchen zum Freiheitsentzug –

der ultima ratio im juristischen Gewerbe – ohne gesetzliche Grundlage, weil das entsprechende Gesetz nicht nur diese Strafe gar nicht vorsieht, sondern darüber hinaus aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine grundgesetzliche Gültigkeitsvoraussetzung nichtig ist. Auf entsprechende Anfragen beim Amtsgericht Halle sagte der Pressesprecher, Richter Buttge, dazu gäbe es keinen Kommentar, da die Delinquentin minderjährig sei – man beachte die plötzlich einsetzende richterliche Sorgfalt – und die Sache mit dem Zitiergebot sei wohl eine irriige Meinung. Die Chefin vom Amtsgericht Halle, Frau Beyer-Württemberg gab ebenfalls keine Auskunft, *“sie wolle sich da nicht in etwas hineinreden“*, wurde jedoch gemäß

Artikel 103 (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

umfassend über die rechtliche Problematik informiert – man weiß also worum es geht. Den Namen des zuständigen Richters nannte sie aber auf Anfrage nicht. Auf die Information, dass auch sie demzufolge in die entsprechenden Strafanzeigen wegen Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB einbezogen würde, lachte sie herzlich und legte auf. Da kann man schon Angst bekommen, am Tage vor dem großen Tag der Menschenrechte. Quellen: [1]

<http://www.bild.de/BILD/news/2009/12/08/schulschwaenzerin-sandy-b/muss-ins-gefaengniss.html> [2]

http://www.lawwww.de/hlv/Aktuell/hv_text.htm#21 [3]

<http://verfassungsschutz.files.wordpress.com/2009/11/statusreport-schulgesetze-und-zitiergebot-restrict3.pdf> [4] <http://verfassungsschutz.wordpress.com>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

BVerfGE 7, 198 – Lüth

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:55

Ohne Zweifel sind die Grundrechte in erster Linie dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Das ergibt sich aus der geistesgeschichtlichen Entwicklung der Grundrechtsidee wie aus den geschichtlichen Vorgängen, die zur Aufnahme von Grundrechten in die Verfassungen der einzelnen Staaten geführt haben. 25

Diesen Sinn haben auch die Grundrechte des Grundgesetzes, das mit der Voranstellung des Grundrechtsabschnitts den Vorrang des Menschen und seiner Würde gegenüber der Macht des Staates betonen wollte. Dem entspricht es, daß der Gesetzgeber den besonderen Rechtsbehelf zur Wahrung dieser Rechte, die Verfassungsbeschwerde, nur gegen Akte der öffentlichen Gewalt gewährt hat. 26

Ebenso richtig ist aber, daß das Grundgesetz, das keine wertneutrale Ordnung sein will (BVerfGE 2, 1 [12]; 5, 85 [134 ff., 197 ff.]; 6, 32 [40 f.]), in seinem Grundrechtsabschnitt auch eine objektive Wertordnung aufgerichtet hat und daß gerade hierin eine prinzipielle Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte zum Ausdruck kommt (Klein-v. Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, Vorbem. B III 4 vor Art. 1 S. 93). Dieses Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, muß als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten; Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von ihm Richtlinien und Impulse. So beeinflußt es selbstverständlich auch das bürgerliche Recht; keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf in Widerspruch zu ihm stehen, jede muß in seinem Geiste ausgelegt werden. 27

Der Rechtsgehalt der Grundrechte als objektiver Normen entfaltet sich im Privatrecht durch das Medium der dieses Rechtsgebiet unmittelbar beherrschenden Vorschriften. Wie neues Recht im Einklang mit dem grundrechtlichen Wertsystem stehen muß, so wird bestehendes älteres Recht inhaltlich auf dieses Wertsystem ausgerichtet; von ihm her fließt ihm ein spezifisch verfassungsrechtlicher Gehalt zu, der fortan seine Auslegung bestimmt. Ein Streit zwischen Privaten über Rechte und Pflichten aus solchen grundrechtlich beeinflussten Verhaltensnormen des bürgerlichen Rechts bleibt materiell und prozessual ein bürgerlicher Rechtsstreit. Ausgelegt und 28

angewendet wird bürgerliches Recht, wenn auch seine Auslegung dem öffentlichen Recht, der Verfassung, zu folgen hat.

Der Einfluß grundrechtlicher Wertmaßstäbe wird sich vor allem bei denjenigen Vorschriften des Privatrechts geltend machen, die zwingendes Recht enthalten und so einen Teil des ordre public – im weiten Sinne – bilden, d. h. der Prinzipien, die aus Gründen des gemeinen Wohls auch für die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen verbindlich sein sollen und deshalb der Herrschaft des Privatwillens entzogen sind. Diese Bestimmungen haben nach ihrem Zweck eine nahe Verwandtschaft mit dem öffentlichen Recht, dem sie sich ergänzend anfügen. Das muß sie in besonderem Maße dem Einfluß des Verfassungsrechts aussetzen. Der Rechtsprechung bieten sich zur Realisierung dieses Einflusses vor allem die “Generalklauseln”, die, wie § 826 BGB, zur Beurteilung menschlichen Verhaltens auf außer-zivilrechtliche, ja zunächst überhaupt außerrechtliche Maßstäbe, wie die “guten Sitten”, verweisen. Denn bei der Entscheidung darüber, was diese sozialen Gebote jeweils im Einzelfall fordern, muß in erster Linie von der Gesamtheit der Wertvorstellungen ausgegangen werden, die das Volk in einem bestimmten Zeitpunkt seiner geistig-kulturellen Entwicklung erreicht und in seiner Verfassung fixiert hat. Deshalb sind mit Recht die Generalklauseln als die “Einbruchstellen” der Grundrechte in das bürgerliche Recht bezeichnet worden (Dürig in Neumann-Nipperdey- Scheuner, Die Grundrechte, Band II S. 525).

Der Richter hat kraft Verfassungsgebots zu prüfen, ob die von ihm anzuwendenden materiellen zivilrechtlichen Vorschriften in der beschriebenen Weise grundrechtlich beeinflusst sind; trifft das zu, dann hat er bei Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften die sich hieraus ergebende Modifikation des Privatrechts zu beachten. Dies ist der Sinn der Bindung auch des Zivilrichters an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG). Verfehlt er diese Maßstäbe und beruht sein Urteil auf der Außerachtlassung dieses verfassungsrechtlichen Einflusses auf die zivilrechtlichen Normen, so verstößt er nicht nur gegen objektives Verfassungsrecht, in dem er den Gehalt der Grundrechtsnorm (als objektiver Norm) verkennt, er verletzt vielmehr als Träger öffentlicher Gewalt durch sein Urteil das Grundrecht, auf dessen Beachtung auch durch die rechtsprechende Gewalt der Bürger einen verfassungsrechtlichen Anspruch hat. Gegen ein solches Urteil kann – unbeschadet der Bekämpfung des Rechtsfehlers im bürgerlich-rechtlichen Instanzenzug – das Bundesverfassungsgericht im Wege der Verfassungsbeschwerde angerufen werden.

Das Verfassungsgericht hat zu prüfen, ob das ordentliche Gericht die Reichweite und Wirkkraft der Grundrechte im Gebiet des bürgerlichen Rechts zutreffend beurteilt hat. Daraus ergibt sich aber zugleich die Begrenzung der Nachprüfung: es ist nicht Sache des Verfassungsgerichts, Urteile des Zivilrichters in vollem Umfange auf Rechtsfehler zu prüfen; das Verfassungsgericht hat lediglich die bezeichnete “Ausstrahlungswirkung” der Grundrechte auf das bürgerliche Recht zu beurteilen und den Wertgehalt des Verfassungsrechtssatzes auch hier zur Geltung zu bringen. Sinn des Instituts der Verfassungsbeschwerde ist es, daß alle Akte der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt auf ihre “Grundrechtmäßigkeit” nachprüfbar sein sollen (§ 90 BVerfGG). Sowenig das Bundesverfassungsgericht berufen ist, als Revisions- oder gar “Superrevisions”- Instanz gegenüber den Zivilgerichten tätig zu werden, sowenig darf es von der Nachprüfung solcher Urteile allgemein absehen und an einer in ihnen etwa zutage tretenden Verkennung grundrechtlicher Normen und Maßstäbe vorübergehen.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Will Wolfgang Schäuble die Umsatzsteuer abschaffen?](#)

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:55

Vorsicht! Keine (reine) Satire! Im Umsatzsteuergesetz vom 01.01. 2001 finden wir folgende neue Paragraphen:

§ 26c Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des § 26b gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Handlungen verbunden hat, handelt.

mit offensichtlichem Eingriff in das einschränkbare Grundrecht aus

Artikel 2 GG (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

sowie

§ 27b Umsatzsteuer-Nachschau (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

mit offensichtlichem Eingriff in das einschränkbare Grundrecht aus

Artikel 13 GG (1) Die Wohnung ist unverletzlich.

Wie wir aber feststellten, findet sich im Umsatzsteuergesetz hinsichtlich dieser beiden Einschränkungen von Grundrechten kein Zitat derselben. Daraus folgert gemäß

Artikel 19 GG (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

dass das Umsatzsteuergesetz wegen Verletzung des Zitiergebots ungültig ist. Da Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG den Begriff „muss“ enthält, entfällt somit jede wie auch immer von Juristen gewünschte Möglichkeit der Interpretation. Muss ist nicht auslegbar. Zum Zitiergebot sagt der Jurist IM Schäuble:

“Danach hat der Gesetzgeber die Pflicht, bei einer Einschränkung von Grundrechten durch ein Gesetz oder auf Grundlage eines Gesetzes das betroffene Grundrecht unter Angabe des Grundgesetzartikels zu nennen, also zu zitieren. Bei einem Verstoß gegen das Zitiergebot wäre ein Gesetz verfassungswidrig.” Dr. Wolfgang Schäuble

Wir können also davon ausgehen, dass IM Schäuble als im Moment noch oberster Verfassungsschützer mit Hinsicht auf sein vollumfängliches Wissen über die Verfassungswidrigkeit des UStG, dieses als Finanzminister vom BVerfG für nichtig erklären lassen muss. Und IM *Thomas de Maizière* muss ihm dabei helfen. Das ist Revolution von oben!

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Nichtigkeit

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:55

Der als der bedeutendste Rechtswissenschaftler des 20. Jahrhunderts bezeichnete Rechtsprofessor und Rechtsphilosoph Hans Kelsen hat zur Nichtigkeit folgendes in seinem Buch **“Wer soll Hüter der Verfassung sein”** ausgeführt:

“Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so dass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemäße Eigenschaft zu nehmen.”

“Dem nichtigen Akte gegenüber ist jedermann, Behörde wie Untertan befugt, ihn auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen, ihn als rechtswidrig zu erkennen, und demgemäß als ungültig, unverbindlich zu behandeln.”

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:54

“Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz” von Heinrich Amadeus Wolff (S. 312)
Das Bundesverfassungsgericht ist befugt, die Verfassung, sofern dies zur Klärung einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung notwendig ist, zu konkretisieren, nur insoweit hat es die letztverbindliche Konkretisierungsbefugnis; die Kompetenz, die Verfassung durch ungeschriebene, im Wege der >>authentischen Interpretation<< gefundene Rechtssätze, die für alle Organe ebenso wie die Grundgesetz-Normen verbindlich sind, zu ergänzen, verleiht das Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht eben gerade nicht, rechtlich ist hier neben der Verfassungsorgantreue und der Bestandskraftwirkung vor allem ” 31 BVerfGG maßgebend. [H. H. Klein, in: FS f. Franz Klein, 1994, 511 (518)] Quelle:

http://books.google.de/books?id=00ihRUx1HI8C&pg=PA312&lpg=PA312&dq=BVerfGE+19,+377&source=bl&ots=r-59u1U1bR&sig=XXy1DNph9W8wk_a3II9SMFSdN28&hl=de&ei=ySLSSqb3N9Ox4Qag86iKAw&a=X&oi=book_result&ct=result&resnum=7&ved=0CB0Q6AEwBg#v=onepage&q=BVerfGE%2019%2C%20377&f=false

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Freiheit der Kunst & Wissenschaft

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:54

Frau Merkel leistete den Amtseid aller Amtsträger in diesem Land “*Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.*“

In der September-Ausgabe der Apotheken-Umschau wurde Frau Merkel gefragt: “*Haben Sie nicht die Befürchtung, dass Sie Menschen am Rand der Gesellschaft, die weniger Gebildeten oder auch die Älteren ausschließen?*“, woraus unsere Bundeskanzlerin antwortete: “**Wechselmöglichkeiten bedeuten Wahlfreiheit, also die Freiheit, das für mich Passende zu nehmen.**”

Klingt das nach Freiheit oder bekommt man angesichts dieser Entäußerung Angst?

Die Freiheit der Kunst aus **Artikel 5 Abs. 3 GG “Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei”** ist eines der uneingeschränkten Grundrechte unseres Grundgesetzes und der Umgang mit der Freiheit der Kunst durch den Staat wirft ein bezeichnendes Licht auf den Wahrheitsgehalt staatlicher Freiheitsgarantien. Als eigentlich uneinschränkbares Freiheitsgrundrecht, kann aber z.B. jeder Finanzbeamte in den geschützten Werk- und Wirkungsbereich des Künstlers eingreifen, indem er, durch Anwendung einfachgesetzlicher Ermächtigung und damit gegen die Verfassung verstoßend, in eigenem Ermessen bestimmt, was der Künstler zur Schaffung seines Werkes benötigen darf und was er von seinem meist schmalen Erlös als Steuer abgeben muss. Verdient der Künstler aber nicht genügend um die gewünschten Steuern zu zahlen, wird sein Wirken als Liebhaberei ausgelegt, welches ihn nun nicht einmal mehr berechtigt, seine Kosten geltend zu machen. In diesem Sinne wird der verfassungswidrige Eingriff in ein absolutes Freiheitsgrundrecht zugunsten der Finanzierung der staatlicher “benötigter” Ausgaben gebilligt und staatlich gefördert und gefördert. Durch diese Art und Weise des “Förderns und Forderns” (heute bekannt als die Grundlage der industriellen

Erwerbslosenverarbeitung) wurden schon im 3. Reich “entartete” Künstler aus dem Verkehr gezogen. An ihnen und nicht systemkonformen Wissenschaftlern, Forschern und Lehrern wurde erprobt, wie Kritik und Widerstand so teuer werden können, dass sie für den Normadressaten nicht mehr bezahlbar sind. Widerstand kann man sich einfach nicht mehr leisten. Er ist ein finanzielles Problem geworden, womit er faktisch durch fiskalischen Eingriff nicht mehr möglich ist oder nur sehr eingeschränkt genutzt werden kann, mehr als Happening, denn als ernstzunehmende Variante der Verweigerung staatlichen Terrors, auch wenn dieser im Schafspelz einher kommt. Damit ist im übertragenen Sinne das ebenfalls absolute Freiheitsgrundrecht auf Widerstand aus Artikel 20 Abs. 4 GG ebenfalls außer Kraft gesetzt. Das mag sich ungeheuerlich lesen, wird aber unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die deutsche Verwaltungsstruktur und vor allem die fiskalische und juristische 1:1 aus dem 3. Reich übernommen wurde, offensichtlich.

Freiheitsgrundrechte sind Abwehrrechte des Bürgers gegenüber Eingriffen des Staates.

Gemäß **Artikel 1 Abs. 3 GG** binden die Grundrechte “*Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht*“.

Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG “*Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei*” ist ein Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt, also nicht einschränkbar und eine Lehre aus der vor allem fiskalischen Verfolgung und Vernichtung von Künstlern im III. Reich. Einschränkungen von Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt sind nicht möglich. § 18.1.1 EStG (vormals wortgleich mit § 18.1.1 Reichs-EStG) greift seit 1949 als einfaches Recht mit den Begriffen “*wissenschaftlich und künstlerisch*“, in das Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt aus **Artikel 5 Abs. 3 GG** ein. Diese Kollision eines einfachen Gesetzes mit einem nicht einschränkbar Freiheitsgrundrecht hätte gemäß **Artikel 123 Abs. 1 GG** “*Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht*” vermieden werden müssen, indem beide Begriffe nicht im EStG erwähnt hätten werden dürfen. Schränkt ein einfaches Gesetz ein Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt ein, ist es ungültig und seine Anwendung verfassungswidrig, weil die Gültigkeitsvoraussetzung gemäß **Artikel 19 Abs. 1 GG** nicht erfüllt ist. Eine Anwendung des einfachgesetzlichen EStG für den Werk- und Wirkungsbereich aller gemäß Artikel 5 Abs. 3 freischaffenden Personen ist daher nicht möglich. Eine auf die Wahrung des Grundrechts gemäß **Artikel 5 Abs. 3 GG** abzielende Verfassungsbeschwerde unterliegt dem Justizgewährleistungsanspruch gemäß **Artikel 19 Abs. 4 GG** “*Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben*” und muss angenommen werden. Da sich unsere Verfassungsrichter aber selbst die Kraft verliehen haben, dass ihre Ansichten und die einfache Verfassungsgerichtsbarkeit Verfassungsrang hätten, ohne dass davon etwas im Grundgesetz stünde, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit jede dahingehende Beschwerde wegen Verletzung unverletzbarer Grundrechte ohne Begründung abgelehnt – natürlich unter Bruch des absoluten Freiheitsgrundrechts auf die **Justizgewährleistung aus Artikel 19 Abs. 4 GG**. Verdeutlicht man sich dazu, dass einer der Gegner von absoluten Freiheitsgrundrechten, das Mitglied des Parlamentarischen Rates, welcher das Grundgesetz entwarf, Dr. v. Mangoldt, während der Nazidiktatur Professor für Öffentliches Recht war und sein Sohn, ebenfalls und heute Professor für Öffentliches Recht und Mitglied des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen, diese väterlichen Werte vertritt, dann wird die Herleitung offensichtlich. Die ablehnenden Argumente des Dr. v. Mangoldt gegen absolute Freiheitsgrundrechte (z.B. bloße Förmerei gegenüber dem Gesetzgeber) wurde nicht ohne Grund vom Parlamentarischen Rat oft abgelehnt (siehe Stichwort Zitiergebot – “die Fessel des Gesetzgebers”), was Dr. v. Mangoldt nicht daran hinderte, die wohl am meisten zitierte Sammlung von Kommentaren zum Grundgesetz herauszugeben – welche natürlich seine Ansichten im Nachhinein zum Tragen bringt. Da wird aus dem absoluten Recht auf Freiheit schon mal das Recht des Staates dieses Recht einzuschränken – natürlich zum Wohle und zur Sicherheit des nun unfreien und rechtlosen Individuums.

Europäische Charta der Menschenrechte

Artikel 13 – Freiheit von Kunst und Wissenschaft

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

BVerfGE 30, 173 – Mephisto

Leitsätze

1. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine das Verhältnis des Bereiches Kunst zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm. Sie gewährt zugleich ein individuelles Freiheitsrecht.

2. Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft nicht nur die künstlerische Betätigung, sondern auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks.

4. Für die Kunstfreiheit gelten weder die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG noch die des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG.

5. Ein Konflikt zwischen der Kunstfreiheitsgarantie und dem verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich ist nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung zu lösen; hierbei ist insbesondere die in GG Art. 1 Abs. 1 garantierte Würde des Menschen zu beachten.

-

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Das Sozialgesetzbuch II ist ungültig wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#)

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:54

„Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen.“ - [Hans Jürgen Papier](#) – Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Am 23. Mai 1949 trat das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Am 29. Mai 2008 ließ der Bundespräsident Horst Köhler schriftlich folgendes mit Blick auf den rechtlichen Stellenwert des bundesdeutschen Grundgesetzes verlauten:

„Alle Rechtsnormen in der Bundesrepublik Deutschland stehen in einer sog. Normenhierarchie. Dabei ist das Grundgesetz – und damit die Grundrechte des Bürgers unter anderem in ihrer Funktion als Abwehrrechte gegen den Staat und seine Institutionen – die wesentliche und ranghöchste Rechtsquelle unseres Landes. Die Verfassung „strahlt“ auf alle unsere Rechtsgebiete aus und ist das zentrale Dokument unseres Staates, an das sich alle drei Gewalten zu halten haben.“

Der Geltungsvorrang des Grundgesetzes ist alleiniger Maßstab für alle nachfolgende Gesetzgebung und Rechtsprechung.

„Das Grundgesetz bezweckt in seinem grundrechtlichen Teil gerade auch den Schutz des einzelnen vor einer übermäßigen Ausdehnung der Staatsgewalt. Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, als es der Grundgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat. Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach Art. 19 Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist. Es würde

dem Sinn der Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen.“ ([BVerwGE 1, 303](#) – „Sünderin“-Fall)

Das Zitiergebot betrifft nicht einzelne Paragraphen, sondern dem Wortlaut des GG nach immer das ganze Gesetz. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich an den Wortlaut, der dem Gesetzgeber im Artikel 19 Abs. 1 GG kein Ermessen einräumt, auf das Komma genau zu halten. Auch hat das Bundesverfassungsgericht kein eigenes Ermessen aus dem Wortlaut der Verfassung, einzelne Artikel im Wortlaut zu verändern, um so zu einer anders lautenden Entscheidung zu kommen. In der sog. [Südweststaat-Entscheidung des BVerfG vom 23.10.1951](#) heißt es im 20. Leitsatz wörtlich:

„Das Bundesverfassungsgericht kann den Wortlaut des Gesetzes nicht ändern.“

Die Frage, wie ein verfassungswidriges Gesetz zu behandeln ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung [BVerfGE 8, 1, Rdn. 50](#), mit Rechtssatz wiederum gemäß [§ 31 Abs. 1 BVerfGG](#) für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte zwingend bindend erklärt:

„Grundsätzlich ist ein gegen die Verfassung verstoßendes Gesetz für nichtig zu erklären.“

Ein Zitat von gewisser Tragweite: Lübke-Wolff, Bundesverfassungsrichterin in „Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte“

„Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne das es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist.“

SOZIALGESETZBUCH II UND DAS ZITIERGEBOT BEI GRUNDRECHTSEINSCHRÄNKUNGEN

Hier die beiden einzigen vorhandenen Beispiele zur Zitierung aus dem Sozialgesetz:

[SGB VII § 19 Befugnisse der Aufsichtspersonen](#) (2) [...] Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 1 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. **Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.** [SGB XI § 114a Durchführung der Qualitätsprüfungen](#) (2) [...] Soweit Räume einem Wohnrecht der Heimbewohner unterliegen, dürfen sie ohne deren Einwilligung nur betreten werden, soweit dies zur Verhütung drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist; **das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.**

Ein Gesetz, welches in einschränkbare Grundrechte eingreift und diese Grundrechte nicht einzeln und jedes zitiert, ist nichtig bzw. ungültig. Ein nichtiges oder ungültiges Gesetz entfaltet keine Bindewirkung. Alle mit diesem Gesetz verbundenen Verwaltungsakte sind ebenfalls nichtig und ungültig und deshalb rückwirkend aufzuheben. Im Falle des SGB ist also nicht nur das SGB II gemeint, sondern das Sozialgesetz mit allen 12 Büchern als Ganzes!

LEGENDE ZUR RECHERCHE NACH GRUNDRECHTSEINSCHRÄNKUNGEN

Hinweis

Grundrechte einschränkende Inhalte

Eingeschränkte Grundrechte

Einschränkbare Grundrechte

Nicht einschränkbare Grundrechte

ALLE NICHT ZITIERTEN GRUNDRECHTSEINSCHRÄNKUNGEN UND - VERLETZUNGEN IM SGB II NACH BETROFFENEN ARTIKELN

§ 2 Grundsatz des Forderns

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

Eingeschränkte Grundrechte: Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

§ 7 Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1.

das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,

2.

erwerbsfähig sind,

3.

hilfebedürftig sind und

4.

ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind

1.

Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2.

Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,

3.

Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1.

die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,

2.

Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1.

die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,

2.

die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,

3.

als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

a)

der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,

b)

der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,

c)

eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,

Eingeschränkte Grundrechte: Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Artikel 3 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Artikel 4 (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Artikel 14 (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 14

Nicht einschränkbare Grundrechte: Artikel 3, 4

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

4.

die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1.

länger als ein Jahr zusammenleben,

2.

mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,

3.

Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder

4.

befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Eingeschränkte Grundrechte: Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Artikel 3 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Artikel 4 (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Artikel 14 (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 14

Nicht einschränkbare Grundrechte: Artikel 3, 4

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1.

wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder

2.

wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(4a) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch die Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.

Eingeschränkte Grundrechte: Artikel 11 (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 11

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1.

die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder

2.

deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst oder

3.

die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

§ 10 Zumutbarkeit

(1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1.

er zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,

2.

die Ausübung der Arbeit ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,

3.

die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,

4.

die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

5.

der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1.

sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat,

2.

sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringerwertig anzusehen ist,

3.

der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,

4.

die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,

5.

sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann.

Eingeschränkte Grundrechte: Artikel 12 (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 11, 12

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

§ 14 Grundsatz des Förderns

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

Eingeschränkte Grundrechte: Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Artikel 3 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2

Nicht einschränkbare Grundrechte: Artikel 3

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

§ 15 Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1.

welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,

2.

welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat,

3.

welche Leistungen Dritter, insbesondere Träger anderer Sozialleistungen, der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

Eingeschränkte Grundrechte: Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadenersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421n, 421o, 421p, 421q und 421t Absatz 4 bis 6 des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der

Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.

§ 16d Arbeitsgelegenheiten

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Eingeschränkte Grundrechte: Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Artikel 3 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Artikel 9 (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden. Artikel 12 (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 12

Nicht einschränkbare Grundrechte: Artikel 3, 9

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

§ 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1.

der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,

a)

eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,

b)

in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,

c)

eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderte Arbeit, ein zumutbares Angebot nach § 15a oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder

d)

zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,

Dieser ominöse SATZ 2 existiert nicht. Die meisten Sanktionen beziehen sich auf diesen Satz – er existiert nicht. Alle damit verbundenen Bescheide und Sanktionen sind nichtig. Dazu:

§ 16 Abs. 3 SGB II

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Eingeschränkte Grundrechte: Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Artikel 3 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Artikel 9 (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden. Artikel 12 (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 12

Nicht einschränkbare Grundrechte: Artikel 3, 9

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

Eingeschränkte Grundrechte: Artikel 2 (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Artikel 11 (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 11

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

(3) Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der zuständige Träger soll Leistungen nach Satz 6 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

1.

bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,

2.

bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,

3.

bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,

a)

dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder

b)

der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(5) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in den Absätzen 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder 4 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II um den Vomhundertsatz gemindert, der sich aus der Summe des in Absatz 2 genannten Vomhundertsatzes und dem der jeweils vorangegangenen Absenkung nach Absatz 2 zugrunde liegenden Vomhundertsatz ergibt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Die Agentur für Arbeit kann Leistungen nach Absatz 3 Satz 6 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen.

(6) Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt; in den Fällen von Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe a treten Absenkung und Wegfall mit Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kann der Träger die Absenkung und den Wegfall der Regelleistung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

Eingeschränkte Grundrechte: Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

§ 39 Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt,

1.

der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft oder herabsetzt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit regelt,

2.

der den Übergang eines Anspruchs bewirkt,

3.

mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung oder

4.

mit dem nach § 59 in Verbindung mit § 309 des Dritten Buches zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird,

haben keine aufschiebende Wirkung.

Dazu:

§ 309 SGB III – Allgemeine Meldepflicht

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Der Arbeitslose hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle zu melden. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

Eingeschränkte Grundrechte: Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Artikel 11 (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 11

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

§ 51 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen abweichend von § 80 Abs. 5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch einschließlich der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Bekämpfung von Leistungsmissbrauch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst.

Dazu (folgende Bestimmungen gelten nicht bei § 51 SGB III!!!):

§ 80 Abs. 5 SGB X

(5) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag durch nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn

1. beim Auftraggeber sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten können oder
2. die übertragenen Arbeiten beim Auftragnehmer erheblich kostengünstiger besorgt werden können und der Auftrag nicht die Speicherung des gesamten Datenbestandes des Auftraggebers umfasst. Der überwiegende Teil der Speicherung des gesamten Datenbestandes muss beim Auftraggeber oder beim Auftragnehmer, der eine öffentliche Stelle ist, und die Daten zur weiteren Datenverarbeitung im Auftrag an nicht-öffentliche Auftragnehmer weitergibt, verbleiben.

Eingeschränkte Grundrechte: Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige

Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Artikel 3 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Artikel 10 (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt. Artikel 11 (1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist. Artikel 12 (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig. Artikel 13 (1) Die Wohnung ist unverletzlich.

Nicht einschränkbare Grundrechte: Artikel 3

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 10, 11, 12, 13

Nicht zitiert – Gesetz ungültig!

FAZIT der Grundrechtseinschränkungen:

Nicht einschränkbare Grundrechte: Artikel 3, 4, 9

Einschränkbare Grundrechte: Artikel 2, 10, 11, 12, 13, 14

Hinweis zu:

§ 51 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

In den Hinweisen der Bescheide steht folgendes:

„Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann nach **§ 93 AO Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO)** auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden.

Dazu:

§ 93 AO Abs. 8 – Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen

(8) Die für die Verwaltung

1.

der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

2.

der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

3.

der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,

4.

der Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz und

5.

des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

zuständigen Behörden dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 bezeichneten Daten abzurufen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Für andere Zwecke ist ein Abrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern hinsichtlich der in § 93b Abs. 1 bezeichneten Daten nur zulässig, soweit dies durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist.

Dazu:

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[TMG & RStV](#)

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:54

Warum das Telemediengesetz und der Rundfunkstaatsvertrag ungültig sind und es keine Impressumspflicht gibt, welche mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Kopieren und die Verwendung im Impressum erlaubt. Zu Risiken und Nebenwirkungen befragen Sie Ihr [Grundgesetz!](#) Vorab ein Zitat von gewisser Tragweite: Lübke-Wolff, Bundesverfassungsrichterin in “Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte”

“Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne das es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist.”

Normenhierarchie des Grundgesetzes [1] vor dem einfachen Gesetz:

[Artikel 1 GG](#) (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Die umstrittene Impressumspflicht beruht auf § 5 TMG (Telemediengesetz) [2] und § 55 RStV (Rundfunkstaatsvertrag) [3]

Telemediengesetz (TMG) vom 26.02.2007, in Kraft getreten am 01.03.2007 (BGBl. I 2007 S. 179). [§5 TMG](#) – Allgemeine Informationspflichten (1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: 1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder

Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen, 2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post, 3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde, 4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer, 5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören, b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind, 6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer. 7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber. (2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

und

Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –) vom 31.08.1991, in der Fassung von Artikel 1 des Zwölften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 18.12.2008 (vgl. GBl. S.130, 2009), in Kraft getreten am 01.06.2009 [§ 55 RStV](#) – **Informationspflichten und Informationsrechte** (1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: 1. Namen und Anschrift sowie 2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten (2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und [6 des Telemediengesetzes](#) einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer 1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat, 2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, 3. voll geschäftsfähig ist und 4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann. (3) Für Anbieter von Telemedien nach [Absatz 2 Satz 1](#) gilt [§ 9a \(RStV\)](#) entsprechend

Verweis von Abs. 2 Satz 1 auf §6 TMG:

Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen (1) Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die Telemedien oder Bestandteile von Telemedien sind, mindestens die folgenden Voraussetzungen zu beachten: 1. Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein. 2. Die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein. 3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden. 4. Preisausschreiben oder Gewinnspiele mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden. (2) Werden kommerzielle Kommunikationen per elektronischer Post versandt, darf in der Kopf- und Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der

Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt dann vor, wenn die Kopf- und Betreffzeile absichtlich so gestaltet sind, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält. (3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben unberührt.

Verweis von Abs. 3 Satz 1 auf §9a RStV:

§ 9a RStV – Informationsrechte (1) Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Auskünfte können verweigert werden, soweit 1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder 3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder 4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet. (2) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Rundfunkveranstalter verbieten, sind unzulässig. (3) Rundfunkveranstalter können von Behörden verlangen, dass sie bei der Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen im Verhältnis zu anderen Bewerbern gleichbehandelt werden

HINWEIS: Abgesehen vom Folgenden erkennen wir hier klar und deutlich, dass die Behörden alle Informationen unter Strafandrohung bekommen wollen, aber keine Informationen geben müssen obwohl der Abs. 2 genau das suggerieren soll! Das TMG und der RStV greifen ein in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG, wobei streng genommen der Staatsvertrag kein Gesetz ist:

Artikel 2 GG (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Jedes Gesetz mit Eingriff in einschränkbare Grundrechte muss das eingeschränkte Grundrecht gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 zitieren:

Artikel 19 GG (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Ein Beispiel zur Zitierung des Artikel 2 GG:

Gesetz über das Krebsregister des Landes Schleswig-Holstein (Landeskrebsregistergesetz – LKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2006 – Fundstelle: GVOBl. 2006, S. 78 [§ 19 LKRG](#)
Einschränkung von Grundrechten Durch dieses Gesetz werden 1. wegen der namentlichen Meldung (§ 4 Abs. 1) das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) und 2. wegen der Meldepflicht für Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 4 Abs. 1) das Grundrecht der Freiheit der Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

*Ein Gesetz, welches in einschränkbare Grundrechte eingreift und diese Grundrechte nicht zitiert, ist nichtig bzw. ungültig. Ein nichtiges oder ungültiges Gesetz entfaltet keine Bindewirkung. Alle mit diesem Gesetz verbundenen Verwaltungsakte sind ebenfalls nichtig und ungültig. **Weder im Telemediengesetz noch im Rundfunkstaatsvertrag findet sich ein Hinweis auf die Einschränkung des Artikel 2 Abs. 1 GG.** Die einzige Grundrechtseinschränkung – die Unverletzlichkeit der Wohnung – wird [§ 22 Abs. 4 Satz 2 RStV](#) erwähnt:*

Das Grundrecht des Artikels 13 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.

HINWEIS: Damit entfällt die Impressumspflicht aufgrund der Ungültigkeit/Nichtigkeit des Telemediengesetzes und des Rundfunkstaatsvertrages!!! Ein ungültiges Gesetz hat keine Bindewirkung. Alle mit ihm erlassenen Verwaltungsakte sind ebenfalls nichtig. Ebenso alle gerichtlichen Entscheidungen zur Sanktionierung – denn gemäß

Artikel 103

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Das Zitiergebot ist zwingend! Eine Anmerkung zur Entstehung und Anwendung des Zitiergebotes [4]: 1. Dr. Herrmann v. Mangoldt ((seit 1939 Professor für Öffentliches (Nazi)-Recht)) wollte diese Fessel – den Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 – nicht und beantragte dessen Streichung – warum? Er begründete das mit “bloßer Förmerei” gegenüber dem Gesetzgeber. Diese Ausrede wird auch heute noch gern zitiert. 2. Dr. Thomas Dehler (FDP) wollte diese Fessel des Gesetzgebers und beantragte deren Beibehalt. 3. Der parlamentarische Rat entschied sich für diese Fessel des Gesetzgebers. ... das sind die historischen Fakten! Die Hauptbegründung all derer, welche die Meinung propagieren, das Zitiergebot müsse nicht immer beachtet werden, ist welche? ... **es würde “in bloße Förmerei ausarten”!** Es wird also bewusst und an der historischen Entscheidung des Parlamentarischen Rates vorbei exakt die Begründung des Dr. v. Mangoldt verwendet, welche von Parlamentarischen Rat aus guten Gründen abgelehnt wurde! [Hermann von Mangoldt](#) trat Anfang 1934 dem Bund Nationalsozialistischer Juristen, dem “[Nationalsozialistischen Rechtswahrebund](#)” (man wollte das nationalsozialistische Recht bewahren) bei und wurde 1939 ordentlicher Professor für Öffentliches (Nazi-) Recht. Hermann von Mangoldt war 1948/49 Mitglied des [Parlamentarischen Rates](#). Hier war er Vorsitzender des Ausschusses für Grundsatzfragen und Grundrechte. Also machte man den Bock zum Gärtner. Danach war er Begründer des [Grundgesetz-Kommentars Mangoldt-Klein](#), welcher nach wie vor seine ablehnende Meinung zum Zitiergebot (Förmerei) zum Ausdruck bringt und welcher als eine der Referenzen für heutige Juristen gilt, warum auch immer. Ein Schelm wer Arges dabei denkt? Ist das nicht seltsam? Ein bisschen zumindest? Oder so? Um letztlich noch einen kleinen und unscheinbaren und ebenfalls nicht zitierten Grundrechtseingriff des nichtigen/ungültigen Telemediengesetzes aufzuzeigen, folgen hier die Bußgeldvorschriften, wenn man sich nicht an das nichtige Gesetz hält, welche in das Recht auf Eigentum – Artikel 14 Abs. 1 GG – eingreifen:

Fünfter Abschnitt: Bußgeldvorschriften (1) Ordnungswidrig handelt, wer absichtlich entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 den Absender oder den kommerziellen Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht. (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält, 2. entgegen § 12 Abs. 3 die Bereitstellung von Telemedien von einer dort genannten Einwilligung abhängig macht, 3. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet, 4. einer Vorschrift des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder 5 über eine dort genannte Pflicht zur Sicherstellung zuwiderhandelt, 5. entgegen § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 8 Satz 1 oder 2 personenbezogene Daten erhebt oder verwendet oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder 6. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Auszug aus dem Bonner Kommentar (Fassung 1949) zu Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 – Zitiergebot. Dieser Kommentar ist die Erstfassung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates – dem Verfassungsgeber für die Bundesrepublik Deutschland in Gestalt des Grundgesetzes:

“Das von v. Mangoldt zur Begründung seiner Ansicht gebrachte Beispiel entbehrt zwar nicht einer gewissen Berechtigung, geht jedoch daran vorbei, daß sich der Verfassungsgeber bewußt für einen so weitgehenden GR.-Schutz entschieden hat (vgl. HptA. 47. Sitz. StenBer S. 620 lks., Abg. Dr. Dehler; „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers . . .“). Das neuartige Erfordernis des Art. 19 I 2 enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums — nach heutiger Auffassung — wichtiger und

höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlaß — wie in dem von v. Mangoldt (a. a. O. S. 120) angeführten Beispiel — „der Gesetzgeber sich im Augenblick . . . nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Anführung von Art. und GR.“ unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die GR. „unbewußt“ eingreifen dürfen, Er darf es sich jedenfalls dann nicht mehr „bequem“ machen, wenn GR. angetastet werden. Unter der Herrschaft des BGG. sollen Eingriffe in GR. etwas so Außergewöhnliches sein – daß sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflichster Überlegung und in einer für jedermann von vornherein-erkennbaren Weise entschließen darf (vgl. hierbei Mannheim bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 328). In der Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der GR. in wirkungsvollem Umfange von vornherein zu begegnen, bildet Abs. 12 somit ein nicht unwesentliches Glied (vgl. auch Vf. Hess., 1946, Art. 63 II 1). Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden.“ [5]

Zum Schluss das Bundesverfassungsgericht zur Pflicht des Amtsträgers zur Einhaltung des Grundgesetzes:

Berufsbeamte und Berufsrichter unterliegen einer politischen Treuepflicht, die zu den von Art. 33 Abs. 5 GG garantierten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt. Gemeint ist damit nicht eine Verpflichtung, sich mit den Zielen oder einer bestimmten Politik der jeweiligen Regierung zu identifizieren. Gemeint ist vielmehr die Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren. Dies schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik üben zu dürfen, für Änderungen der bestehenden Verhältnisse – innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln – eintreten zu können, solange in diesem Gewand nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage in Frage gestellt werden. Unverzichtbar ist, dass der Beamte den Staat und die geltende verfassungsrechtliche Ordnung bejaht, sie als schützenswert anerkennt, in diesem Sinne sich zu ihnen bekennt und aktiv für sie eintritt. Der Beamte, der dies tut, genügt seiner Treuepflicht und kann von diesem Boden aus auch Kritik äußern und Bestrebungen nach Änderungen der bestehenden Verhältnisse – im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und auf verfassungsmäßigen Wegen – unterstützen. Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern auch dadurch, dass der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt. **Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren** (vgl. [BVerfGE 39, 334](#) <347 f.>)

Quellen: [1] [Grundgesetz](#) [2] [Telemediengesetz](#) [3] [Rundfunkstaatsvertrag](#) [4] [Parlamentarischer Rat zum Zitiergebot](#) [5] [Bonner Kommentar zum GG Artikel 19 Absatz 1 Zitiergebot Fassung 1949](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Justizbeitreibungsordnung](#)

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:54

Quelle: <http://bundesrecht.juris.de/jbeitro/BJNR002980937.html>

Eingangformel Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) wird folgendes verordnet: § 19 (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft Der Reichsminister der Justiz

***** Zur Justizbetriebsordnung und deren Nichtigkeit weil: Die in Gerichtskostensachen usw., man schaue in den § 1 JBeitrO, zugrunde gelegte Justizbetriebsordnung ist auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) in Verbindung mit Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) am 01.04.1937 in Kraft getreten. Bei der Justizbetriebsordnung handelt es sich nicht um ein Gesetz, sondern nur um eine Verordnung, also informelles Recht. Gemäß **Artikel 123 Abs. 1 GG** gilt Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages fort, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

„Im Widerspruch zum GG stehen alle zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigende Normen früheren Rechts, die nicht formelles Gesetzesrecht sind (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, § 104 Abs. 1 GG) sowie auch alle eingriffsermächtigenden „Gesetze“ der nationalsozialistischen Zeit, die in dem Verfassungskonglomerat des sogenannten Dritten Reiches – „nachdem im neuen Reich... Gesetzgebung und Exekutive in der Hand des Führers vereinigt worden sind, hat der Begriff des „formellen Gesetzes“ seinen Sinn verloren“. (Bonner Kommentar zum GG zu Artikel 123 Abs. 1, Ausgabe 2009)

Dazu hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 14 Februar 1968 – [2 BvR 557/62](#) – wie folgt ausgeführt:

„Recht und Gerechtigkeit stehen nicht zur Disposition des Gesetzgebers. Die Vorstellung, dass ein „Verfassungsgeber alles nach seinem Willen ordnen kann, würde einen Rückfall in die Geisteshaltung eines wertungsfreien Gesetzespositivismus bedeuten, wie sie in der juristischen Wissenschaft und Praxis seit längerem überwunden ist. Gerade die Zeit des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland hat gelehrt, dass auch der Gesetzgeber Unrecht setzen kann“ (BVerfGE 3, 225 [232]). Daher hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit bejaht, nationalsozialistischen „Rechts“-Vorschriften die Geltung als Recht abzuerkennen, weil sie fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit so evident widersprechen, dass der Richter, der sie anwenden oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde (BVerfGE 3, 58 [119]; 6, 132 [198]).

Dieser Gedanke ist nicht nur in dem o. a. Rechtssatz vom BVerfG mit bindenden Wirkung gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG i.V.m. der Berlin Vorlage II – Entscheidung des BVerfG geltendes Recht geworden, vielmehr hat das BVerfG dazu auch folgenden Leitsatz entwickelt:

„Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird.“

Hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass in der zur Zeit angewendeten Fassung der Justizbetriebsordnung die darin enthaltenen gemäß Artikel 19 Abs. 1 GG zitierpflichtigen Grundrechtseinschränkungen nicht im Sinne von Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG benannt sind. Somit wäre die Verordnung auch aus diesem Grunde ungültig. Jeder auf die nichtige Justizbetriebsordnung gestützte Verwaltungsakt ob in Gestalt einer Verhaftung nach 901 ff. ZPO z.B. ist somit nichtig. Er darf vom Amtsgericht nicht bearbeitet werden und darf vom Gerichtsvollzieher nicht erledigt werden. Die mit der JBeitrO arbeitenden Amtsträger machen sich sämtlich der Nötigung und Erpressung schuldig; ggf. der Freiheitsberaubung im Amt sowie der Verfolgung Unschuldiger.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Alles nur Verschwörungstheorie?](#)

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:54

Der unten veröffentlichte Text nimmt laut Autor für sich in Anspruch, ein Leitfaden zur Entdeckung juristischer Querulanten zu sein. Grundlage dieses für „juristische Querulanten“ veränderten Texts ist

eine Abhandlung über die “Epidemie der Irrationalität” von [Carl Sagan](#) (wissenschaftlicher Querulant). [Die deutsche Googleübersetzung findet sich hier](#). **Die Grundlagen der Quatsch-Erkennung** sind frei übersetzt:

Schärfen Sie Ihren Verstand • Reduzieren Sie Angst vor Einschüchterung • Vermeiden Sie die Fallen, die Sie später lächerlich machen • Versuchen Sie Weisheit und Einsicht zu erhöhen • Prüfen Sie, wie Sekten antworten • Werden Sie klüger durch das Lernen, wie man die Themen manipuliert • Gewinnen Sie mehr Achtung vor der Wahrheit

Anhand der Grundlagen der Quatsch-Erkennung ist es relativ einfach zu überprüfen, ob die nachstehende Eigeninterpretation Substanz hat oder einfach Quatsch mit wissenschaftlicher Soße ist. Gefunden bei <http://www.recht.de/phpbb/kb.php?mode=article&k=22>

Querulanten vs. ernstzunehmender Geschädigter Regeln zur Unterscheidung Die folgenden Regeln helfen zu entscheiden, ob jemand ein Querulant oder ein ernstzunehmender Geschädigter ist.

Generalisierung/Verallgemeinerung Sieht A die Gegenseite als einheitliche Masse ohne Individualität? Glaubt A, dass alle Angehörigen der Gegenseite “zusammenhalten” oder “verschworen sind”? Querulanten tendieren dazu, aus Kritik an Einzelpersonen Kritik an kompletten Berufsgruppen zu extrapolieren. Hatten sie mit 2 oder 3 Juristen Probleme, ist gleich die ganze Justiz korrupt. Hat ihr Arzt einen Fehler gemacht, wird gleich die Schulmedizin zur “Pfuschemedizin”. Angehörige derselben Berufsgruppe/Rasse/Religion/Partei sind für Querulanten stets durch ein unsichtbares, aber unzerstörbares Band der Solidarität verbunden. Sie sind bestrebt, Verfehlungen ihrer “Brüder” unter allen Umständen zu vertuschen und Außenstehende zu benachteiligen und zu verfolgen. Typische Zitate: “eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus”, “die sind doch alle gleich”, “man muss schon kriminell veranlagt / machtgeil / krank etc. sein, um in dem Beruf zu arbeiten”. **Schwarz-Weiß-Denken** Glaubt A, dass alle Kritiker Angehörige der Gegenseite sind? Querulanten tendieren dazu, Diskussionen nach der Maxime “wer nicht für uns ist, ist gegen uns” zu führen. Wer die Auffassung des Querulanten kritisiert, wird sofort mit dem Vorwurf konfrontiert, der Gegenseite anzugehören. Die Möglichkeit, man könne seine Argumente auch aus logischen oder sachlichen Gründen heraus als falsch ansehen, wird nicht einmal in Betracht gezogen. Typische Zitate: “Du gehörst doch auch zu denen”, “Sie sind bestimmt Anwalt”, “dass hier Polizisten während ihrer Dienstzeit Kritiker angreifen”, “Kritiker sollen mundtot gemacht werden”. **Nachkarten** Sucht A nach verlorenem Streit nach Möglichkeit zur Rache? Querulanten möchten oft dann, wenn sie schon in der Sache keine Möglichkeiten mehr haben, wenigstens gegenüber den Personen der Gegenseite ein Erfolgserlebnis haben. So wird dann versucht, dem gegnerischen Anwalt eine Pflichtverletzung nachzuweisen oder die Gegenpartei wird nach verlorenem Prozess noch wegen Prozessbetrugs oder wegen einer von dem Verfahren völlig unabhängigen Angelegenheit verklagt. Typische Zitate: “darf der gegnerische Anwalt...?”, “verstößt es gegen Berufspflichten” **Mangelndes Eingehen auf Argumente** Kann A Kritik an seiner Argumentation widerlegen und tut er dies? Ignoriert A solche Kritik, die seine Argumentation zusammenbrechen lassen könnte? Querulanten tendieren dazu, auf Kritik an ihren Argumenten gar nicht oder nur in unsachlicher Form einzugehen. Oft antworten sie dann gar nicht mehr, oder nur jenen, bei deren Kritik sie sich sicher fühlen (etwa bei ebenfalls unsachlicher Kritik), weil sie nicht den Kern ihrer Konstruktion angreift. Beliebt sind auch “Totschlagsargumente”, die Populismus vor Logik stellen. Typische Zitate: “weil die Juristen sich ihre Gesetze selber machen”, “verstößt gegen den gesunden Menschenverstand”, “verfassungswidrig”, “das ist juristische Rabulistik”, “bei Freisler ging auch alles “korrekt” zu” **Offensichtliche Fehlinterpretation der Rechtslage** Ist A in der Lage, ein Gesetz oder Urteil im Kern korrekt zu erfassen? Holt sich A nur das heraus, was in seine Argumentation passt und ignoriert den Rest? Querulanten picken sich aus Gesetzen und Urteilen gerne das, was ihre Ansicht zu stützen scheint, selbst wenn eine Zeile darunter oder gar im selben Satz schon wieder etwas steht, das dem komplett entgegensteht. So wird schnell aus der Aussage “C ist nicht Ds Bruder, sondern sein Sohn” die Behauptung “C ist nicht Ds Bruder, also sind sie nicht verwandt”. Wenn sie nichts finden können, ziehen sie sich gerne auf schwammige Allgemeinplätze zurück, etwa auf die Menschenwürde oder “die ZPO”. Typische Zitate: “aber der BGH hat doch geurteilt”, “gemäß ZPO”, “verfassungswidrig” **Repetition** Stellt A immer wieder dieselben Fragen? Bringt A immer wieder dieselben Argumente vor, obwohl diese längst ausdiskutiert wurden? Querulanten lernen nicht (wie oben dargestellt), daher tendieren sie dazu, endlos weiter nach

jemandem zu suchen, der ihre Rechtsansicht doch endlich bestätigen kann. Dies korrespondiert auch mit ihrem Wunsch nach endlosem Rechtsweg, bis sie endlich Recht bekommen. Typische Zitate: “noch einmal, ist denn nicht...”, “suche immer noch nach einer Antwort”, “vielleicht kann ja diesmal”

Repetition im Detail Benutzt A immer wieder dieselben Formulierungen? Beruft sich A gebetsmühlenartig immer auf dieselben Zitate? Querulanten glauben, wie bereits dargestellt, dass sie sich im Recht gut auskennen und ihre Interpretation der Gesetze die (einzig) richtige ist. Alles, was an Formulierungen und Aspekten ihre Auffassung auch nur marginal zu stützen scheint, wird aufgesogen und bei jeder Gelegenheit den eigenen Argumenten hinzugefügt. Typische Zitate: “von Amts wegen”, “§139 ZPO”, “Verletzung der Berufspflichten”, “Menschenrechtskonvention”, “wie das BVerfG am ... urteilte”, “die Bundesregierung muss”, “Divergenz”, “Urkundsbeweis”

Selbstüberhöhung Hält A sich für etwas Besonderes? Grenzt A sich bewusst von anderen ab? Querulanten meinen oft, weil sie ihrer Meinung so alleine dastehen, sei dies ein Zeichen dafür, daß sie etwas Besonderes sind – besonders schlau, besonders wenig angepasst, besonders couragiert. Sie sehen sich als die Rebellen der Neuzeit, eine Mischung aus Robin Hood und Wilhelm Tell, die dem “bösen System” trotzen. Dies geht oft einher mit einer entsprechenden Herabwürdigung der anderen – wer das “System” nicht so wie sie “durchschaut”, ist der Einfältige, dem es an Intelligenz, Aufgeschlossenheit und Mut mangelt, sich zur Wehr zu setzen. Meist geht dies verstärkt durch den Glauben, vom “System verfolgt” zu werden; dies geht bis hin zum Vergleich mit den Juden oder der Resistance im 3. Reich. Typische Zitate: “das System offen legen”, “von der Justiz verfolgt”, “zwangspsychiatrisiert”, “Widerstand”, “der dumme Michel”, “der nasgeführte Mann von der Straße”, “Wahlvieh”, “Schafe”

Argumentative Übertreibung Dramatisiert A seine Sachlage? Verwendet er drastische Begriffe für harmlose Vorfälle? In der Suche nach Rechtfertigung für ihren “Kreuzzug” versuchen Querulanten oft, durch eine drastische Überhöhung der Sachlage auch extremere Widerstandsmaßnahmen zu rechtfertigen. Wenn der Wunsch nach Rache groß genug ist, muss diese gegenüber dem eigenen Gewissen und Dritten auch angemessen verpackt werden. So wird dann das Widerstandsrecht aus dem Grundgesetz bemüht; den Gegnern wird vorgeworfen, sie planten gar die physische Vernichtung des Querulanten. Typische Zitate: “Todesurteil”, “bürgerlicher Tod”, “Völkermord”, “Verfassungshochverrat”, “Art. 20 (4) GG”

Rückzug auf Exterritorialität Geht der Versuch, sich dem Rechtssystem zu entziehen, ins Extreme? Ein Merkmal des Querulanten ist, dass er nicht verlieren kann. Zeichnet sich also schon ab, dass er in einem Fall keine Chance hat, sucht er nach Rechtfertigungen, wieso er das Gericht “nicht anerkennt”. Typische Zitate: “verbotenes Ausnahmegericht”, “nicht gesetzlicher Richter”, “exterritorial”, “erkenne das Gericht nicht an”, “handeln ohne gesetzlichen Auftrag”

Mangelnde Stringenz/Konsequenz Sind As Argumente bereits inhärent widersprüchlich zu seinen Aktionen? Querulanten folgen mit ihren Aktionen selten ihren Worten. Die Justiz ist korrupt, trotzdem wird munter weiter gegen alles und jeden geklagt. Die Hoffnung wird auf immer höhere Instanzen (BVerfG, EuGH, UNO) gelegt, bei Enttäuschung dieser Hoffnung gleich wieder queruliert. Manche stellen zwar die Existenz der BRD und die Gültigkeit des Grundgesetzes in Frage, klagen aber fröhlich weiter unter Berufung auf das GG oder andere von der “erloschenen” BRD erlassene Gesetze. Typische Zitate: “da das GG keinen Geltungsbereich mehr hat, verstößt der Staat gegen Artikel XY GG”, “wird Klage vor der EU-Kommission erhoben”

Besessenheit/Ausuferung Dreht sich As Leben nur noch um seinen “Kampf”? Sucht A immer extremere und ausgefallener Möglichkeiten, seinen Fall voranzutreiben? Querulanten wollen ja, dass der Instanzenweg für sie endlos ist, bis sie schließlich einmal Recht bekommen. (Dann muss natürlich sofort Schluss sein, weil dann ja endlich “richtig” geurteilt wurde.) Beliebt ist der Versuch, über Drittprozesse die bereits abgeschlossenen eigenen Prozesse wieder aufzurollen. So wird der befassende Richter wegen Rechtsbeugung, der befassende Staatsanwalt wegen Strafvereitelung angezeigt. Auch Beleidigung des befassenden Richters scheint dem Querulanten logisch – muss doch nach der Beleidigung als “Rechtsbeuger” seiner Meinung nach der Wahrheitsgehalt des Vorwurfes ermittelt, der abgeschlossene Prozess also noch einmal überprüft werden. Auch der Hilferuf an die Politik wird gerne genommen – die Vorteile der Gewaltenteilung sind dem Querulanten dabei aber höchst zuwider. Ist der Instanzenweg erfolglos durchexerziert, bleibt meist als letzte Möglichkeit nur, die Legitimation der Instanzen selbst in Frage zu stellen. Nicht zuletzt deswegen landen viele Querulanten früher oder später bei den sogenannten Reichstheoretikern (rechte Spinner, die anhand fehlerhafter “juristischer Gutachten” nachweisen wollen, dass die BRD de jure gar nicht mehr besteht). Typische Zitate: “verbotenes Ausnahmegericht”, “nicht gesetzlicher Richter”, “Deutsches Reich besteht fort”, “wird Klage vor der EU-Kommission erhoben”

Der Beitrag

wurde vom Nutzer tonnelo den deutschen – europäischen – Verhältnissen angepasst auf der Basis eines Textes von Carl Sagans “Baloney Detection Kid”, <http://creationsafaris.com/crevbd.htm> [Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

BVerwGE 1, 303 – „Sünderin“-Fall

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:53

Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, als es der Grundgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat. Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach Art. 19 Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist. Es würde dem Sinn der Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen.

<http://www.servat.unibe.ch/law/dfr/vw001303.html>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

BVerfGE 30, 173 – Mephisto-Entscheidung

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:53

Leitsätze:

1. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine das Verhältnis des Bereiches Kunst zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm. Sie gewährt zugleich ein individuelles Freiheitsrecht. 2. Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft nicht nur die künstlerische Betätigung, sondern auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks. 3. Auf das Recht der Kunstfreiheit kann sich auch ein Buchverleger berufen. 4. Für die Kunstfreiheit gelten weder die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG noch die des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG. 5. Ein Konflikt zwischen der Kunstfreiheitsgarantie und dem verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich ist nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung zu lösen; hierbei ist insbesondere die in GG Art. 1 Abs. 1 garantierte Würde des Menschen zu beachten.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erklärt die Kunst neben der Wissenschaft, Forschung und Lehre für frei. Mit dieser Freiheitsverbürgung enthält Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nach Wortlaut und Sinn zunächst eine objektive, das Verhältnis des Bereiches Kunst zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm. Zugleich gewährleistet die Bestimmung jedem, der in diesem Bereich tätig ist, ein individuelles Freiheitsrecht. Der Lebensbereich “Kunst” ist durch die vom Wesen der Kunst geprägten, ihr allein eigenen Strukturmerkmale zu bestimmen. Von ihnen hat die Auslegung des Kunstbegriffs der Verfassung auszugehen. Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewußten und unbewußten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers. Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft in gleicher Weise den “Werkbereich” und den “Wirkbereich” des künstlerischen Schaffens. Beide Bereiche bilden eine unlösbare Einheit. Nicht nur die künstlerische Betätigung (Werkbereich), sondern darüber hinaus auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks sind sachnotwendig für die Begegnung mit dem Werk als eines ebenfalls kunstspezifischen Vorganges; dieser “Wirkbereich”, in dem der Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird, ist der Boden, auf dem die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG vor allem erwachsen ist. Allein schon der Rückblick auf das nationalsozialistische Regime und seine Kunstpolitik zeigt, daß die Gewährleistung der individuellen Rechte des Künstlers nicht ausreicht, die Freiheit der Kunst zu sichern. Ohne eine Erstreckung des personalen Geltungsbereichs der Kunstfreiheitsgarantie auf den Wirkbereich des Kunstwerks würde das Grundrecht weitgehend

leerlaufen. *Quelle:*

<http://sorminiserv.unibe.ch:8080/tools/ainfo.exe?Command=ShowPrintVersion&Name=bv030173>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

BVerfGE zu den Grundrechten als Abwehrrechte und Meinungsfreiheit

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:53

Leitsätze des Bundesverfassungsgerichts in der Lüth-Entscheidung BVerfGE 7, 198 – Lüth

1. Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat; in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt. 2. Im bürgerlichen Recht entfaltet sich der Rechtsgehalt der Grundrechte mittelbar durch die privatrechtlichen Vorschriften. Er ergreift vor allem Bestimmungen zwingenden Charakters und ist für den Richter besonders realisierbar durch die Generalklauseln. 3. Der Zivilrichter kann durch sein Urteil Grundrechte verletzen (§ 90 BVerfGG), wenn er die Einwirkung der Grundrechte auf das bürgerliche Recht verkennt. Das Bundesverfassungsgericht prüft zivilgerichtliche Urteile nur auf solche Verletzungen von Grundrechten, nicht allgemein auf Rechtsfehler nach. 4. Auch zivilrechtliche Vorschriften können "allgemeine Gesetze" im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG sein und so das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung beschränken. 5. Die "allgemeinen Gesetze" müssen im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt werden. 6. Das Grundrecht des Art. 5 GG schützt nicht nur das Äußern einer Meinung als solches, sondern auch das geistige Wirken durch die Meinungsäußerung. 7. Eine Meinungsäußerung, die eine Aufforderung zum Boykott enthält, verstößt nicht notwendig gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB; sie kann bei Abwägung aller Umstände des Falles durch die Freiheit der Meinungsäußerung verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Quelle: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv007198.html>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Das Recht auf Grundrechte

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:53

„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft — auf sie „pocht“ und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen.“

Prof. Dr. Jörn Ipsen, Präsident des nds. Staatsgerichtshofes in Bückeburg: Staatsrecht II, 10. Auflage, Rn 61+65

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

BVerfGE zu Artikel 1 Abs. 3 GG als Leitnorm

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:53

Artikel 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

BverfG-Entscheidung zur Wirkweise von Artikel 1 Abs. 3 GG als Leitnorm gegenüber den drei Gewalten (BverfGE 49,220)

Die Aufgabe des Staates, das Recht zu wahren, umfaßt die Pflicht, (...). Im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf (...) stets einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. Andererseits findet staatliche Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten. Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die *für alle Bereiche des Rechts* gelten (BVerfGE 21, 362 [371 f.]). Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO.

Quelle:

<http://sorminiserv.unibe.ch:8080/tools/ainfo.exe?Command=ShowPrintText&Name=bv049220>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Recherche zum Zitiergebot

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:53

Anleitung zur Überprüfung einzelner Gesetze auf die Verletzung des Zitiergebotes am aktuellen Beispiel des Umsatzsteuergesetzes in seiner Fassung vom 01.01. 2001 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I Nr. 74, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2001 – Seite 3923)

Wie erkenne ich, ob ein Gesetz dem Zitiergebot entspricht?

Untersuchungsgrundlage ist der [Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#)

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Abschnitt 1 ALLGEMEINE UNTERSUCHUNG

1. *Befreie Deinen Geist von allen Vorurteilen. In einem vollen Gefäß hat nichts Platz.*
2. Rufe die Seite <http://bundesrecht.juris.de/aktuell.html> auf und speichere sie als Lesezeichen.
3. Suche den Buchstaben "U" und klick ihn an.
4. Drücke die Tasten [STRG] und [F] – damit aktivierst Du in jedem Programm die Suchfunktion.
5. Trage in das Suchfeld den Begriff "UStG" ein.

Das erste Ergebnis zeigt Dir folgende Zeile: [UStG](#) Umsatzsteuergesetz [PDF](#) Klick auf den Link [UStG] – es öffnet sich eine Html Seite mit den einzelnen Paragraphen der Justizbeitragsordnung. In der zweiten Zeile findest du: zur Gesamtausgabe der Norm im Format: HTML PDF Klick auf den Link [HTML] und es öffnet sich eine Seite mit dem vollständigen Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes. Suche das Suchfeld ;-) [STRG] und [F] Trage in das Suchfeld das Wort

“Grundrecht” ein. Was findest Du? Kein Ergebnis. Das bedeutet, dass das Umsatzsteuergesetz kein Grundrecht zitiert. Hier ein Beispiel für ein solches Zitat:

§ 413 AO – Einschränkung von Grundrechten Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Zur Sicherheit und Überprüfung kannst Du noch nach den Begriffen “Grundgesetz” oder “GG” suchen. Bei dem Begriff “GG” musst Du im Suchfeld die Option der Beachtung von Groß- und Kleinschreibung einschalten, damit nur nach dem Großbuchstaben “G” gesucht wird. Zur abschließenden und alle Zweifel aufräumende Untersuchung gibst Du den Begriff “Artikel” ein. Dann wirst je nach Wortlaut des Gesetzes einige Treffer haben. Untersuche diese Treffer nach einem ähnlichen Wortlaut wie im oben stehenden Beispiel eines Zitates nach Formulierungen, aus denen hervorgeht, dass ein Grundrecht eingeschränkt sein könnte. Diese Form der detaillierten Untersuchung brauchen wir vor allem im nächsten Abschnitt. **Im Falle des hier untersuchten**

Umsatzsteuergesetzes findet sich kein Zitat auf ein eingeschränktes Grundrecht. Wenn Du kein Zitat eines eingeschränkten Grundrecht gefunden hast, bleiben zwei Möglichkeiten als Zwischen-Ergebnis. Entweder es wird kein zu zitierendes Grundrecht eingeschränkt oder ein einschränkbares Grundrecht wird eingeschränkt und nicht zitiert, womit es ungültig ist und alle damit verbundenen nachrangigen Verordnungen und Verwaltungsakte.

Wie erkenne ich, ob ein Gesetz Grundrechte einschränkt?

Arbeitsgrundlage sind die Grundrechte. Das Erkennen von Grundrechtseingriffen ist einfach. Zuerst hat man das Gefühl, dass man in seiner eigenen Freiheit eingeschränkt wird. Dann selektiert man anhand der Grundrechte alle in Betracht kommenden Grundrechte und schreibt diese auf. Dann schaut man in das die vermutete Grundrechtseinschränkung verursachende Gesetz. Dann untersucht man den Gesetzesinhalt auf entsprechende Paragraphen, welche die vermutete Grundrechtseinschränkung herstellen. Als nächstes untersucht man die dem entsprechenden Paragraphen auf offensichtliche oder versteckte Grundrechtseinschränkungen sowohl der einschränkbaren als auch der nicht einschränkbaren Art. Zum Schluss sucht man nach dem Zitat. Ist es nicht vorhanden, sollte man prüfen, ob hier wirklich eine Grundrechtseinschränkung vorliegt oder ob das Zitat fehlt. Fehlt es, bedeutet das gemäß **Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG** (*bitte verinnerliche diesen Artikel!!!*) die Nichtigkeit des ganzen Gesetzes! Auch wenn Dir das kein Beamter glauben möchte, weil er dann plötzlich richtig viel Arbeit hat. Hat man jedoch ein nicht einschränkbares Zitat gefunden, kann dieses Grundrecht nicht zitiert werden, weil es gar nicht einschränkbar ist. Dann muss man “nur” noch den Rechtsweg gemäß Justizgewährleistungsanspruch aus Artikel 19 Abs. 4 GG beschreiten und davon ausgehen, dass einen alle Täter für verrückt erklären und man plötzlich merkt – die Täter denken nicht im Traum daran, wegen Dir und Deinen lächerlichen Grundrechten ihr Leben zu verändern. Dann kannst Du Deine Grundrechte aufgeben oder dafür kämpfen. **Der Artikel 19 GG erfüllt eine Schutzfunktion für den Grundrechtsberechtigten gegenüber Eingriffen in diese Grundrechte! Wer auf diesen Schutz verzichtet ist dafür selbst verantwortlich.** Abschnitt 2 DETAILLIERTE UNTERSUCHUNG Ab hier beginnt die eigentliche Arbeit – die Arbeit mit den einzelnen Paragraphen und an der eigenen Geduld. Dabei sind folgende Punkte – der Viersatz der Recherche – zu beachten:

1. *Genaues Wahrnehmen (Sehen, Hören, Fühlen) – hier gilt es aufmerksam zu lesen!*
2. *Genaues Verständnis – Wort für Wort – Wortgruppe für Wortgruppe – Satz für Satz!*
3. *Genaue Hierarchie – Explizite Wortbedeutung gilt vor jeder Auslegung – explizite Satzbedeutung gilt vor jeder Auslegung!*
4. *Geduld – Geduld – Geduld!*

Im Umsatzsteuergesetz vom 01.01. 2001 finden wir folgende neue Paragraphen:

§ 26c Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des § 26b gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Handlungen verbunden hat, handelt.

mit offensichtlichem Eingriff in das einschränkbare Grundrecht aus

Artikel 2 GG

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

sowie

§ 27b Umsatzsteuer-Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

mit offensichtlichem Eingriff in das einschränkbare Grundrecht aus

Artikel 13 GG

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

Wie wir aber feststellten, findet sich im Umsatzsteuergesetz hinsichtlich dieser beiden Einschränkungen von Grundrechten kein Zitat derselben. Daraus folgert gemäß

Artikel 19 GG

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

dass das Umsatzsteuergesetz wegen Verletzung des Zitiergebots ungültig ist. Da Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG den Begriff "muss" enthält, entfällt somit jede wie auch immer von Juristen gewünschte Möglichkeit der Interpretation. Muss ist nicht auslegbar. Die Frage, wie ein verfassungswidriges Gesetz zu behandeln ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung BVerfGE 8, 1, Rdn. 50, mit Rechtssatz wiederum gemäß [§ 31 Abs. 1 BverfGG](#) für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte zwingend bindend erklärt:

„Grundsätzlich ist ein gegen die Verfassung verstößendes Gesetz für nichtig zu erklären.“

Das Zitiergebot betrifft nicht einzelne Paragraphen, sondern dem Wortlaut des GG nach immer das ganze Gesetz. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich an den Wortlaut, der dem Gesetzgeber im Artikel 19 Abs. 1 GG kein Ermessen einräumt, auf das Komma genau zu halten. Auch hat das Bundesverfassungsgericht kein eigenes Ermessen aus dem Wortlaut der Verfassung, einzelne Artikel

im Wortlaut zu verändern, um so zu einer anderslautenden Entscheidung zu kommen. In der sog. [Südweststaat-Entscheidung des BVerfG vom 23.10.1951](#) heißt es im 20. Leitsatz wörtlich:

„Das Bundesverfassungsgericht kann den Wortlaut des Gesetzes nicht ändern.“

Gemeint ist damit das einfache Gesetz, also das, was der einfache Gesetzgeber unter Beachtung des Grundgesetzes produziert hat. Wenn aber da schon das BVerfG nicht ändernd eingreifen darf, dann darf es das in den einzelnen Vorschriften des Grundgesetzes erst recht nicht. Mehr zum Zitiergebot und seinen Feinden: <http://verfassungsschutz.wordpress.com/zitiergebot/>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Verständlichkeit und Auslegung von Gesetzestexten](#)

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:52

[BVerfG – 2 BvR 2238/07](#) – vom 1. September 2008 zu [Artikel 103 Abs. 2 GG](#)

„Nach dem Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1995 (vgl. BVerfGE 92, 1 <11 ff.>) enthält Art. 103 Abs. 2 GG nicht nur ein Rückwirkungsverbot für Strafvorschriften. Die Vorschrift verpflichtet den Gesetzgeber vielmehr auch, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Anwendungsbereich und Tragweite der Straftatbestände sich aus dem Wortlaut ergeben oder jedenfalls durch Auslegung ermitteln lassen. Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck. Sie soll einerseits sicherstellen, dass die Normadressaten vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Sie soll andererseits gewährleisten, dass die Entscheidung über strafwürdiges Verhalten im Voraus vom Gesetzgeber und nicht erst nachträglich von der vollziehenden oder der rechtsprechenden Gewalt gefällt wird. Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt, der die Strafgerichte auf die Rechtsanwendung beschränkt.“ „... Jedenfalls im Regelfall muss der Normadressat aber anhand der gesetzlichen Vorschrift voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist. In Grenzfällen ist auf diese Weise wenigstens das Risiko einer Bestrafung erkennbar. Für die Rechtsprechung folgt aus dem Erfordernis gesetzlicher Bestimmtheit ein Verbot analoger oder gewohnheitsrechtlicher Strafbegründung. Dabei ist „Analogie“ nicht im engeren technischen Sinn zu verstehen; ausgeschlossen ist vielmehr jede Rechtsanwendung, die über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht. Da Gegenstand der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen immer nur der Gesetzestext sein kann, erweist dieser sich als maßgebendes Kriterium: Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation. Da Art. 103 Abs. 2 GG die Vorhersehbarkeit der Strafandrohung für den Normadressaten garantieren will, ist die Grenze aus dessen Sicht zu bestimmen.“

Kommentar: *Das bedeutet, dass der Wortlaut eines Gesetzes für den Normadressaten im Regelfall – und das Grundgesetz ist die Regel – verständlich sein muss und von ihm ein lebensnahes Verständnis für den Wortlaut eines Gesetzes zur Anwendung dessen verlangt. Bezogen auf das Zitiergebot und die Unmöglichkeit seiner Auslegung durch Beamte oder wen auch immer einleuchtend.*

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Verständlichkeit und Auslegung von Gesetzestexten](#)

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 17:17

[BVerfG – 2 BvR 2238/07](#) – vom 1. September 2008 zu [Artikel 103 Abs. 2 GG](#)

„Nach dem Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1995 (vgl. BVerfGE 92, 1 <11 ff.>) enthält Art. 103 Abs. 2 GG nicht nur ein Rückwirkungsverbot für Strafvorschriften. Die Vorschrift verpflichtet den Gesetzgeber vielmehr auch, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass Anwendungsbereich und Tragweite der Straftatbestände sich aus dem Wortlaut ergeben oder jedenfalls durch Auslegung ermitteln lassen.“

Diese Verpflichtung dient einem doppelten Zweck. Sie soll einerseits sicherstellen, dass die Normadressaten vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Sie soll andererseits gewährleisten, dass die Entscheidung über strafwürdiges Verhalten im Voraus vom Gesetzgeber und nicht erst nachträglich von der vollziehenden oder der rechtsprechenden Gewalt gefällt wird. Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt, der die Strafgerichte auf die Rechtsanwendung beschränkt.“... Jedenfalls im Regelfall muss der Normadressat aber anhand der gesetzlichen Vorschrift voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist. In Grenzfällen ist auf diese Weise wenigstens das Risiko einer Bestrafung erkennbar. Für die Rechtsprechung folgt aus dem Erfordernis gesetzlicher Bestimmtheit ein Verbot analoger oder gewohnheitsrechtlicher Strafbegründung. Dabei ist „Analogie“ nicht im engeren technischen Sinn zu verstehen; ausgeschlossen ist vielmehr jede Rechtsanwendung, die über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht. Da Gegenstand der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen immer nur der Gesetzestext sein kann, erweist dieser sich als maßgebendes Kriterium: Der mögliche Wortsinn des Gesetzes markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation. Da Art. 103 Abs. 2 GG die Vorhersehbarkeit der Strafandrohung für den Normadressaten garantieren will, ist die Grenze aus dessen Sicht zu bestimmen.“

Kommentar: *Das bedeutet, dass der Wortlaut eines Gesetzes für den Normadressaten im Regelfall – und das Grundgesetz ist die Regel – verständlich sein muss und von ihm ein lebensnahes Verständnis für den Wortlaut eines Gesetzes zur Anwendung dessen verlangt. Bezogen auf das Zitiergebot und die Unmöglichkeit seiner Auslegung durch Beamte oder wen auch immer einleuchtend.*

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Der Unruhestifter](#)

Sonntag, 31. Januar 2010 /04/30 – 10:55

Es gibt Formeln, die man gern zur Beschwichtigung oder zur Tarnung der eigenen Bequemlichkeit benutzt. Dazu gehört der Satz: "Alleine kann man doch ohnehin nichts bewirken". So heißt es also: "Was soll man machen?", die Welt sei halt schlecht, "das war schon immer so, und das wird auch so bleiben". Es sind Sätze der Gleichgültigkeit, Sätze der Trägheit, der Apathie, der Resignation, manchmal auch der Feigheit. In uns allen stecken solche Sätze: "Was soll man machen? Da kann man gar nichts machen." Und: "Nach uns die Sintflut".

Eine Demokratie kann man aber mit solchen Sätzen nicht bauen. Einen guten Rechtsstaat auch nicht. Und die Menschenrechte bleiben, wenn man solchen Sätzen nachgibt, papierene Rechte.

In den Flugblättern der Weißen Rose heißt es: "**Zerreißt den Mantel der Gleichgültigkeit, den ihr um euer Herz gelegt habt**". Und: "**Wenn jeder wartet, bis der andere anfängt, wird keiner anfangen!**"

*Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von [Heribert Prantl](#) in der Februar-Ausgabe 2010 der Zeitschrift "**Blätter für deutsche und internationale Politik**" – einer Insel im Meer der Unvernunft zur Verleihung des Herman-Kesten-Preises des PEN-Zentrums Deutschland am 11. November 2009. <http://blaetter.de>*

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Politik](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Klimaschutz der Zukunft](#)

Donnerstag, 17. Dezember 2009 /51/350 – 11:45

Die Geschichte ist folgende:

Das böse Klima manifestiert sich in komischen Personen, welche durch permanentes Aussitzen der verfahrenen Situation die Menschheit gefährden, weshalb die guten Klimaschützer uns vor dem bösen Klima und seinen Helfershelfern schützen. Die dabei hilfreichsten Mittel zur Bekämpfung schädlicher Klimaeinflüsse sind Pfefferspray und Schlagstöcke. Wir retten das Klima!

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Cyber:GAU](#), [Klimakrise](#), [Mnemomemo](#), [Popfaschismus](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wussten Sie schon?](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Killerteams: Zukunftsszenarien für Afghanistan](#)

Montag, 14. September 2009 /38/256 – 20:38

KABUL/BERLIN/WASHINGTON – Auseinandersetzungen im Berliner Establishment begleiten die Debatte um das von einem deutschen Offizier befohlene Massaker von Kunduz. Während die Bundesregierung jegliche Kritik am nächtlichen Beschuss zweier Tank-Lkws zu ersticken sucht und verbündete Staaten mit diplomatischen Demarchen zur Einstellung kritischer Äußerungen drängt, plädieren Regierungsberater für eine offenere Debatte über die Tötung von Zivilisten. Einen “sauberen Krieg” werde es “in Afghanistan nicht geben”; das müsse man “offen sagen”, fordert ein Mitarbeiter der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) und verlangt zugleich eine Diskussion über “die Frage nach dem Ende der Isaf-Mission”. Eine solche Debatte, wie sie nun auch der deutsche Außenminister vorantreibt, hat in den USA längst begonnen; sollte Washington früher oder später seinen Rückzug antreten, muss Berlin sich anschließen. Alternativen zu einem vollständigen Rückzug werden in den USA, aber auch in Militärkreisen in Deutschland diskutiert. Demnach könnte der Krieg mit Hilfe fortwährender Überfälle auf Afghanistan von außerhalb des Landes weitergeführt werden; Spezialtruppen (“Killerteams”) kämen mit gezielten Schlägen gegen Aufständische zum Einsatz.

“Wenn sie die bösen Buben identifizieren, müssen sie ermächtigt werden, sie zu entfernen.“

Der Militärjournalist Ralph Peters, ein Oberstleutnant der US-Streitkräfte im Ruhestand, plädiert dafür, die aktuelle Strategie der afghanischen Aufständischen zu adaptieren – einfach das Land unregierbar zu machen. Der Westen könne seine Truppen vollständig abziehen, schreibt Peters; dann käme es nur darauf an, mit einzelnen Schlägen gegen die Taliban und mit Unterstützung für ihre Gegner für dauerhaftes Chaos in Afghanistan zu sorgen. *“Erlaube Afghanistan, sich weiter aufzulösen, wenn das sein Schicksal ist“*, resümiert der Militär, dessen Strategie inzwischen auch in deutschen Armeekreisen ausführlich diskutiert wird: *“Erstelle Karten vom Feind. Unser Fokus sollte ausschließlich auf seiner Zerstörung liegen.“*

Sorry für das etwas umfangreiche Zitat. Unbedingt den ganzen Artikel lesen!

Quelle: <http://www.german-foreign-policy.com/de/fulltext/57615>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [9/11](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Cyber:GAU](#), [Politik](#), [Popfaschismus](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wussten Sie schon?](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Der Künstler und sein Richter](#)

Sonntag, 13. September 2009 /37/255 – 16:21

Dieser Beitrag kam vor einigen Tagen per Mail. Die dahinter stehende Geschichte erscheint einfach, ist jedoch in ihren Konsequenzen unglaublich, aber nach bisherigen Recherchen wahr. Das Grundrecht aus Artikel [5 Abs. 3 Satz 1 GG](#) wird nicht gewährt und eine wenigen Menschen bekannte für den Gesetzgeber zwingend zu beachtende Gültigkeitsvorschrift aus dem

Grundgesetz, der [Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#), wird bei einigen wichtigen Gesetzen nicht beachtet, weshalb diese eigentlich nichtig sind, woraus sich der vielleicht größte Justizskandal in Deutschland entwickeln könnte. Die folgende Geschichte ist aus Gründen der Zusammenfassung fiktiv, beruht aber auf einer wahren Begebenheit:

„Zur Aufgabe der Gerichte gehöre es, dem Wortlaut eines Gesetzes – auch der Verfassung – nach dem ihm innewohnenden Sinn gerecht zu werden.“

„Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung soll die Verwaltung binden, ist aber kein Rechtstitel zur Abwehr von Rechten des Bürgers, die sich aus der Anerkennung eines in der Verfassung garantierten Grundrechts ergeben.“

Beide Rechtssätze aus der BverfGE 38, 175ff. binden zwingend gemäß § 31. Abs. 1 BverfGG alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte.

Fall 1:

Stellen Sie sich vor, Sie wären ein berühmter Künstler und Filmemacher. Also kein angestellter Kreativer sondern freier Künstler. Zur Herstellung Ihres neuen Action-Films „TITANIC“ kaufen Sie ein diesem Zweck entsprechendes Schiff. Dann kommt das Finanzamt und möchte von den Einnahmen aus diesem Film Steuern erheben. Sie machen – so wie üblich – die Ausgaben für das Schiff als Betriebsausgaben geltend. So weit so gut – denken Sie.

Plötzlich sagt Ihnen der Finanzbeamte, dass Sie dieses Schiff nicht steuerlich geltend machen können, da er(!) nicht davon überzeugt sei, dass Sie das Schiff für die Herstellung des Films brauchen und verlangt Steuern auf Ihre vollständigen Einnahmen, welche Sie aufgrund der Höhe nicht erbringen können. Sie erklären dem Finanzbeamten in aller Ruhe, dass die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Kunst es Ihnen überlässt, ob Sie für den Film ein Schiff brauchen und er möchte doch bitte die Ausgaben für das Schiff steuerlich berücksichtigen. Doch der Finanzbeamte besteht auf seiner Meinung, da er laut [§ 5 der Abgabenordnung](#) das Recht hat, die Steuern nach eigenem Ermessen zu erheben. Geduldig erklären Sie dem Finanzbeamten, dass dieses Ermessen sich ebenfalls laut § 5 der Abgabenordnung in den gesetzlichen Grenzen zu bewegen habe. Da Sie als Künstler laut [Artikel 5.3.1 GG](#) letztendlich selbst entscheiden dürfen, was für die Herstellung des Films nötig ist, bestehen Sie auf dem Recht, diese Ausgabe steuerlich geltend zu machen. Das interessiert jedoch den Finanzbeamten nicht und er lässt mangels Zahlungsmöglichkeit Ihr Schiff und Ihr gesamtes Werkzeug beschlagnahmen. Ihr auf gesetzlichen Grundlagen beruhender Protest beeindruckt den Finanzbeamten überhaupt nicht.

Fall 2:

Stellen Sie sich weiterhin vor, Ihr Nachbar wäre ein nicht berühmter Richter an irgendeinem Finanzgericht in Deutschland. Er spricht viel Recht und macht sich eine Menge Gedanken um Recht und Gesetz, weshalb er fleißig Kommentare zum Recht verfasst und diese auch in dicken Büchern veröffentlicht. [Auch dies ist eine künstlerische Nebentätigkeit, welche unter das Grundrecht auf die Freiheit der Kunst fällt.](#) Aus diesem Grund braucht Ihr Nachbar zum Verfassen dieser Kommentare vielleicht ein großes Haus auf einer schönen Südseeinsel, weil eben nur dort sein künstlerischer Geist in der Lage ist, die für einwandfreie Kommentare benötigte Klarheit zu erlangen – es geht ja immerhin um Recht und Gesetz. Dann kommt das Finanzamt und möchte von den Einnahmen aus diesen Kommentaren Steuern erheben. Ihr Nachbar macht, unabhängig ob er wirklich Einnahmen hat – so wie üblich – die Ausgaben für das Haus als Betriebsausgaben geltend und möchte diese von seinem Bruttolohn als Richter absetzen. Da seine Kommentare zum Finanzrecht rein zufällig die Möglichkeiten der Geltendmachung von Betriebsausgaben zum Inhalt haben, ist er so in der Lage, aufgrund seiner Kommentare und Rechtsprechung, dem Finanzbeamten, der Steuern von ihm erheben möchte, höchstrichterlich zu erklären, was er als Betriebsausgabe anzuerkennen hat und was nicht. Das beeindruckt den Finanzbeamten ungeheuer.

Fall 1 und 2 begegnen sich:

Sie haben sich in den letzten Monaten sehr viel mit Steuerrecht und dem Grundgesetz beschäftigt und dabei sind Ihnen einige Merkwürdigkeiten aufgefallen. Zum einen mussten Sie feststellen, dass Ihr nicht einschränkbares Grundrecht auf die Freiheit der Kunst sehr wohl durch den Fiskus eingeschränkt wird – aufgrund von Gesetzen und deren Auslegung, welche jedoch nicht nur Ihr Recht auf Kunstfreiheit beschränken, sondern auch in einigen anderen Punkten Ihre Grundrechte einschränken. Zum Beispiel wissen Sie nun, dass Ihr Recht auf künstlerische Freiheit nicht einschränkbar ist. Sie wissen aber auch, wenn es einschränkbar wäre, müsste jede Einschränkung dieses Grundrechts in dem Gesetz, durch welches es eingeschränkt wird, erklärt werden und dieses Gesetz müsste das eingeschränkte Grundrecht zitieren. Dafür gibt es den Artikel 19 Abs. 1 GG, welcher lautet

„Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“

Weiterhin kennen Sie den § 27b Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, die so genannte Umsatzsteuer-Nachschau

„Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.“

was wiederum Ihr Grundrecht aus Artikel 13 Abs. 1 GG *„Die Wohnung ist unverletzlich“* berührt. In vollem Vertrauen darauf, dass in diesem Gesetz natürlich das einschränkbare Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung zitiert ist, schauen Sie mal eben im Umsatzsteuergesetz nach und finden – nichts. Keinen Hinweis auf die mögliche Einschränkung eines Grundrechts. Vom Grundrecht auf Eigentum ganz zu schweigen. Damit wäre das Gesetz eigentlich ungültig.

Nun gehen Sie als Künstler vor das Finanzgericht und zufälligerweise sitzt Ihr ebenfalls künstlerisch tätiger Nachbar auf dem Richterstuhl. Voller Vertrauen auf seine Befähigung zum Richteramt, dessen Voraussetzung die Kenntnis des Grundgesetzes als Grundlage aller Gesetzgebung und staatlichen Gewalt ist und auf seinen Hang zur Kunst versuchen Sie ihm zu erklären, was Sie in Erfahrung gebracht haben, nämlich dass die Freiheit der Kunst ein durch nichts einschränkbares Recht ist (außer ihre Ausübung kollidiert mit einem Grundrecht einer anderen Person) und ganz nebenbei die Abgabenordnung, das Einkommensteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz ungültig sein müssen, da sie die vom Grundgesetz verlangte Zitierpflicht nicht erfüllen. Da Gesetze in ihrem Inhalt voraussetzen, dass sie für den so genannten Normadressaten aus dem Wortlaut verständlich sein müssen, gehen Sie ganz selbstverständlich davon aus, dass Ihr Nachbar – Ihr Richter – in seiner Kenntnis der Vorrangigkeit des Grundgesetzes nun dem Finanzbeamten, welcher Ihr Schiff nicht als Betriebsausgaben gelten lassen will, mal einleuchtend erklärt, was unter den Begriffen Kunstfreiheit und Zitiergebot zu verstehen ist.

Man kann zwar bei Finanzbeamten nicht zwingend von dieser Kenntnis des Grundgesetzes ausgehen, bei Richtern ist sie jedoch die Grundlage ihrer Zulassung – denken Sie.

Die große Preisfrage: Wie wird sich der Richter entscheiden?

Wird er dem Grundgesetz und damit Ihrem Recht auf freie Ausübung von Kunst und damit der Freiheit der Entscheidung, was Sie für die Ausübung der Kunst benötigen, Geltung verschaffen?

Was wären die Folgen einer solchen das Grundgesetz vertretenden Entscheidung?

1. *Alle Verwaltungsakte aus ungültigen und nichtigen Gesetzen inklusive dieser Gesetze wären durch die Verletzung des Zitiergebotes unwirksam. Das Chaos kann man sich leicht ausmalen.*
2. *Kunst dürfte demnach nicht besteuert werden, weder mit Einkommenssteuer noch mit Umsatzsteuer, da beide Steuern kein Grundrecht einer anderen Person darstellen würden, mit welchen die Kunst kollidieren könnte, selbst aber eine nicht zulässige Einschränkung des Grundrechts auf die Freiheit der Kunst darstellen.*
3. *Der Richter könnte sein Haus in der Südsee nicht mehr steuerlich geltend machen und müsste, im Falle, dass keiner seine Kommentare kauft, aufhören Kommentare zu schreiben.*

Oder wird er dem Grundgesetz und damit Ihrem Recht auf freie Ausübung von Kunst und damit der Freiheit der Entscheidung, was Sie für die Ausübung der Kunst benötigen, keine Geltung verschaffen?

Was wären die Folgen einer solchen das Grundgesetz verletzenden Entscheidung?

1. *Alle Verwaltungsakte aus ungültigen und nichtigen Gesetzen inklusive dieser Gesetze wären trotz Verletzung des Zitiergebotes wirksam. Das würde bedeuten, dass das Grundgesetz nicht mehr bindend für alle staatliche Gewalt ist. Damit wäre es abgeschafft. Das Chaos kann man sich leicht ausmalen.*
2. *Kunst dürfte demnach besteuert werden, sowohl mit Einkommenssteuer als auch mit Umsatzsteuer, da beide Steuern eine zwar nicht zulässige Einschränkung des Grundrechts auf die Freiheit der Kunst darstellen, aber soeben dieses Grundrecht als nachrangig erklärt wurde. Das würde bedeuten, dass das Grundgesetz nicht mehr bindend für alle staatliche Gewalt ist. Damit wäre es abgeschafft. Das Chaos kann man sich leicht ausmalen.*
3. *Der Richter könnte sein Haus in der Südsee weiterhin steuerlich geltend machen und müsste, im Falle, dass keiner seine Kommentare kauft, nicht aufhören Kommentare zu schreiben.*

Wie wird sich der Richter entscheiden?

Als Letztes stellen Sie sich bitte vor, Sie wären gar kein berühmter Filmemacher, sondern nur ein weniger berühmter Filmemacher oder vielleicht gar nicht berühmt und der Richter wäre nicht Ihr Nachbar. Was wäre der Unterschied? Entscheidet in letzter Instanz das Grundgesetz oder ein Richter?

Artikel 1 GG Abs. 3:

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Im Falle der hinter dieser Geschichte stehenden Tatsachen warten auf den über 50jährigen Künstler und seine Frau, wegen der Nichtbezahlung von geforderten Gerichtskosten eines sachlich eigentlich nicht zuständigen Gerichts, zur Zeit die Erzwingungshaft zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über ihr „Vermögen“ und die Pfändung aller zur Arbeit und damit zum Lebenserwerb benötigten „Wertsachen“. Da die Erzwingungshaft im Falle der Nichtabgabe eventuell für weitere geforderte Teilsummen von ungerechtfertigten Gerichtskosten und Steuern angedroht wird, kommen da im Falle der Nichtabgabe unter Umständen ca. 60 Jahre Haft zusammen. Ein Bundesverdienstkreuz für den Versuch Rettung des Grundgesetzes wäre angebracht.

Ach ja, und noch etwas. Der Künstler ist kein sich hinter juristisch absurden Annahmen versteckender Steuerhinterzieher. Er ist ein Kriminalbeamter im Ruhestand, dessen Amtseid nach wie vor gültig ist. Die Indizien für die Richtigkeit seiner Aussagen sind zumindest so zwingend, dass es eigentlich kein Problem für das Bundesverfassungsgericht sein sollte, sich dieser Problematik anzunehmen.

Dazu ein Filmbeitrag über den Betroffenen

“Dokumentation einer Existenzvernichtung

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Aktionen](#), [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Cyber:GAU](#), [Korruption](#), [Personen](#), [Politik](#), [Popfaschismus](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#), [Wussten Sie schon?](#), [Zitate](#), [Zitiergebot](#) | Schlagwörter: [Zitiergebot](#) | [Kommentare \(4\)](#)

Angst statt Freiheit

Samstag, 12. September 2009 /37/254 – 20:51

Die Tagesschau hat ja schon berichtet, dass es am Rande der Demo zu Rangeleien kam. Nun, wir haben da zufällig ein Video gemacht. Man sieht sehr schön, dass die Polizei spontan einen unauffälligen Passanten zu verprügeln anfängt, und sich dann auch ein paar anderen harmlosen Passanten vergreift.

LEIDER haben die Polizisten IMMER NOCH NICHT eine Identifikationsnummer für solche Fälle, das ist die schlechte Nachricht. Die gute ist, dass wir Nerds inzwischen HD-Camcorder haben und man aus dem 720p-Video (Achtung: knapp 250 MB) ein paar schöne Frames extrahieren kann, die für eine Identifizierung der Prügel-Cops ausreichen sollten. Ich finde es eine Schande, dass die Polizei nicht mal ein paar Stunden während so einer Demo ihr Testosteron unter Kontrolle halten kann.

Auslöser war übrigens, dass der Radfahrer eine Anzeige gegen einen anderen Polizisten erstatten wollte, weil er gesehen hatte, wie ein Freund von ihm unsanft einkassiert wurde. Quelle: <http://blog.fefe.de/?ts=b452c21a>

Hier ein Auszug aus dem [Polizeibericht](#) zum Vorfall:

“Im Zusammenhang mit der Überprüfung des Lautsprecherwagens kam es seitens mehrerer Teilnehmer zu massiven Störungen der polizeilichen Maßnahmen. Trotz wiederholter Aufforderungen, den Ort zu verlassen, störte insbesondere ein 37-Jähriger weiter. Die Beamten erteilten ihm schließlich einen Platzverweis. Nachdem auch dieser wiederholt ausgesprochen worden war und der Mann keine Anstalten machte, dem nachzukommen, nahmen ihn die Polizisten fest. Hierbei griff ein Unbekannter in das Geschehen ein und versuchte, den Festgenommenen zu befreien, was die Beamten mittels einfacher körperlicher Gewalt verhinderten. Der Unbekannte entfernte sich anschließend vom Tatort. Der 37-Jährige erlitt bei seiner Festnahme Verletzungen im Gesicht und kam zur Behandlung in ein Krankenhaus.

Die Vorgehensweise der an der Festnahme beteiligten Beamten einer Einsatzhundertschaft, die auch in einer im Internet verbreiteten Videosequenz erkennbar ist, hat die Polizei veranlasst, ein Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt einzuleiten. Das Ermittlungsverfahren wird durch das zuständige Fachdezernat beim Landeskriminalamt mit Vorrang geführt.”

Hier die Gendarstellung eines Betroffenen:

“Die genannte Überprüfung fand in der Linkstraße, also dem Ort des weiteren Geschehens, statt. Ich habe dort bis zur ersten Festnahme keine Störung bemerkt. Diese Festnahme fand laut Zeugenaussage während eines Interviews statt (von dem Interview dürfte es eine Tonaufnahme geben, die das belegt). Von einer massiven Störung kann also auch hier nicht gesprochen werden. Der erwähnte 37-Jährige ist wohl der Radfahrer. Sein störendes Verhalten bestand darin, nach der (in der Pressemeldung nicht erwähnten ersten Verhaftung) eine Dienstnummer zu verlangen. Anders als andere Personen kam er dem „Platzverweis“ sehr schnell nach, wie auf dem Video erkennbar. Dass „der Mann keine Anstalten machte, dem [Platzverweis] nachzukommen“, ist offensichtlich falsch. Dieser Platzverweis bestand bsw. darin, dass ein Beamter mir aggressiv entgegenschrie: „Sie stellen sich jetzt besser nicht vor das Fahrzeug“. Auf meine Nachfrage wiederholte er die Aussage und schritt drohend auf mich zu.

Personen, die dabei waren die Straße zu verlassen wurden teilweise zur jeweils anderen Straßenseite geschubst. In dem Fahrzeug befand sich die vorher Festgenommene.

Keiner der Anwesenden machte Anstalten, eine Gefangenenbefreiung zu versuchen. Wie im Video teilweise am Rand sichtbar ist, waren die wenigen sich im direkten Umfeld befindlichen Personen damit beschäftigt, sich vor den Schlägen der Polizei zu schützen. Auf meiner Seite des Geschehens befanden sich außer mir lediglich zwei Personen (Bei dem Jugendlichen handelt es sich vermutlich um den Verletzten, später ebenfalls Festgenommenen, der andere Mann im weißen Hemd war etwas älter), die auf dem Boden lagen und geschlagen wurden. Ich schirmte zuerst den einen, dann den anderen ab und half ihnen auf, bei dem Verletzten half wie im Video erkennbar ein Polizist. Der Mann im weißen Hemd lag völlig passiv auf dem Boden und schützte sein Gesicht mit einem Arm. Von einer versuchten Gefangenenbefreiung war also auf meiner Seite nichts erkennbar. Nicht erwähnt wird die spätere Festnahme des Verletzten, der laut Zeugenaussage ebenfalls um eine Dienstnummer bat.”

Quelle: <http://blog.adrianlang.de/?p=670>

Quelle: http://erdgeist.org/dsc_0345.jpg

Außerdem ist ein Kommentarstrang aufgetaucht, in welchem laut Quelle Polizisten über die Ereignisse auf der Demo diskutierten:

Prügelcopffreund 1: “Auch ein Sperren gegen polizeiliche Maßnahmen ist ein Widerstand, der selbstverständlich gebrochen werden darf/muss. Sieht nicht immer schön aus, aber manchmal sind auch Schläge erforderlich, um den Probanden locker zu machen.”

Prügelcopffreund 2: “Was geht da zu weit? Es wurde ein Platzverweis ausgesprochen. Der Radfahrer trollte sich. (...) Er wurde am T-Shirt gepackt, zurückgezogen, zu Boden gebracht und festgenommen. Natürlich kurz und heftig, aber die Zeit zum Diskutieren war vorbei. Und dass der andere eins auf die Nase bekam, liegt wohl daran, dass er mit dieser zu weit vorn war. Man sollte seine Nase nicht überall reinstecken.”

Prügelcopffreund 3: “Ist es so schwer sich an polizeiliche Weisungen zu halten und die Konsequenzen zu tragen, wenn man dagegen verstößt?”

Prügelcopffreund 2: “Der wurde mehrfach aufgefordert zu gehen. Provokant wollte er noch ne Dienstnummer, und die aufschreiben. Das sind dumme Provokationen. Und dann geht er, natürlich extra in die andere Richtung als ihm aufgetragen. (...) Deeskalation ist keine Einbahnstraße.”

Prügelcopffreund 4: “VA werden auch mal mit Zwang durchgesetzt. Sieht manchmal nicht so hübsch aus und ist für den Einen oder Anderen auch mal unverständlich, das wird aber nichts daran ändern, dass die Polizei Zwang anwendet.”

Prügelcopffreund 2: “Wir agieren nicht. Wir reagieren. Auch mal überzogen. Mag sein. Nicht desto trotz muss man nicht provozieren. Und wer es darauf anlegt auszutesten, wie weit er gehen kann, der geht bei dem einen etwas weiter und bei dem anderen gibts eine gesammelt. Is eben so.”

Prügelcopffreund 5: “Ob die Umsetzung zu hart war oder nicht, sei mal dahingestellt, auf jeden Fall zeigt so manches ‘Opfer’ auf dem Video einen Mangel an Situational Awareness. Einfach mal den Rückzug antreten und gut ist.”

Prügelcopffreund 2: “Ich denke, wir machen da keine Unterschiede in der Person. Ich kenne sogar einige PVB, welche es erwischt hat. Friendly Fire. *grins*”

Prügelcopffreund 6: “Ich werde hier jemanden weder in Schutz nehmen, noch verurteilen, allerdings geht es mir tierisch auf den Zünder, wenn hier irgendwelche linken Trolle meinen, sie können sich mal wieder über Pol-Gewalt auslassen und irgendwelche Szenarien herbei beschwören. (...) Widerstände jeglicher Art wurden mit einfacher körperlicher Gewalt gebrochen. Das dies nicht immer

schön ist, muss jedem klar sein, und wenn es zu so einem Gerangel kommt, will ich mal einen von den Schreihälsen hier sehen, der da noch absolut gezielt den Straftäter trifft.”

Prügelcopfreund 6: “Bin raus, ist mir echt zu dumm mich mit Leuten zu streiten, die zum einen Null Ahnung von Polizeiarbeit und zum anderen ihre Meinung als die einzig wahre ansehen.”

Prügelcopfreund 2: “Die Erkundigung nach der Dienstnummer in solch einem Fall ist sehr wohl eine Provokation, insbesondere wenn man dadurch eine gegen einen selbst ausgesprochene eilige Maßnahme verhindern will, oder mit einer anderen Maßnahme nichts zu tun hat und nur stören will. (...) Der Radfahrer ist dem Platzverweis nicht in der angeordneten Form nachgekommen. Er hat sich nicht in die Richtung entfernt, in welche er gehen soll. “

Prügelcopfreund 7: “Hier gehts einfach darum, dass ohne Sinn und Verstand gegen die Polizei gerotzt wird. Da tauchen Typen auf, die sagen sich “ich geh auf ne Demo, die ist durch das GG geschützt, da darf die Polizei gar nichts” und heulen dann rum, wenn sie mit dieser Einstellung ein paar auf die Nase bekommen – nachdem sie den Aufstand geprobt haben und gegen Anordnungen verstoßen haben. (...) Ich bin Polizist, Du nicht. Das hat schon seinen Grund.”

Prügelcopfreund 8: “Schon mal dran gedacht, dass der handelsübliche Störer, der mit uns zu tun hat, einfach oft generell eine Anzeige wegen irgendeinem Quatsch erstattet? Und dass diese Leute von uns nur deswegen keine Gegenanzeige wegen Vortäuschens einer Straftat bekommen, weil wir unsere Ruhe haben wollen?”

Und so weiter und so fort.

Es gab in diesem Forum keinen (!) Polizisten, der diese Polizeigewalt [...] abstoßend fand oder auch nur vermutete, dass es sich hier wohl um Körperverletzung im Amt handeln könnte. Das mag nun alles Zufall sein, aber die Art, wie da von Polizisten (privat) diskutiert wurde, die erinnert mich sehr gründlich an Diskussionen mit gewaltgeilen verblödeten Autonomen, wenn diese die beschissenen Aktionen weltanschaulicher Kumpels rechtfertigen.

Quelle: <http://dermorgen.blogspot.com/2009/09/wie-polizisten-uber-prugelcops-denken.html>

Die Webseite auf der diese Diskussion abläuft ist diese:

<http://www.copzone.de/modules.php?name=Forums&file=viewtopic&t=52216&postdays=0&postorder=asc&start=0>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Aktionen](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Cyber:GAU](#), [IM Schäuble](#), [Personen](#), [Politik](#), [Popfaschismus](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Vorratsdaten](#), [Wahlkampf](#), [Widerstandsmeldung](#) | Schlagwörter: [Prügelpolizei](#) | [Kommentare \(1\)](#)

[Krieg der Kreuze](#)

Mittwoch, 9. September 2009 /37/251 – 17:37



Es werden wieder “Eiserne Kreuze” verteilt an die Helden der Nation. Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit wurde am 13. August 2008 durch den Bundesminister der Verteidigung Franz Josef Jung gestiftet und wird als höchste Stufe des Ehrenkreuzes der Bundeswehr ausschließlich für außergewöhnliche Tapferkeit verliehen. Während die Eisernen Kreuze für die Tapferkeit vor dem Feind vergeben wurden, werden die “neuen” Tapferkeitsmedaillen bzw. Ehrenkreuze für Tapferkeit vor dem Freund verliehen. Viel Freund Viel Ehr. Wie kommt das?

Uns wird weitschweifig erzählt, wir führten in Afghanistan keinen Krieg, sondern verteidigten die Freiheit und die demokratische Grundordnung. Das ist in Ordnung. Mit permanent repetierten Erklärungen werden wir von der Politik und den Medien mit Beweisen gefüttert, dass deutsche Soldaten Aufbauhilfe leisten, Brunnen bohren, Schulen errichten, dafür sorgen, dass Frauen unverschleiert herumlaufen dürfen und dass die Opiumbauern ungestört von den Taliban (*welche damals zu ihren Herrschaftszeiten auch schon mal ein paar Opiumbauern hinrichten ließen, weil der Opiumanbau nicht mit den Regeln des Koran und der Scharia übereinstimme, weshalb der damalige Beitrag Afghanistans zur Weltopiumproduktion nur noch marginal war, im Gegensatz zur jetzigen absoluten Monopolstellung*) jetzt ungestört ihrer Tätigkeit nachgehen können. Was freier Welthandel und dessen Sicherstellung bedeuten, wissen wir, seit dem wir keine Wirtschaftskrisen mehr haben.

+++

*Der Krieg, er ist nicht tot, der Krieg
Der Krieg, er ist nicht tot, er schläft nur
Er liegt dort unterm Apfelbaum und wartet, wartet,
auf Dich, auf mich – er ist nicht tot der Krieg*

+++

Wir führen also keinen Krieg, sondern es handelt sich klar um einen Verteidigungsfall, weshalb auch nichts daran auszusetzen ist, dass die Bundeswehr per Ermächtigung seit einigen Monaten auch flüchtende Angreifer durch gezielte Schüsse in den Rücken an der Flucht vor der Freiheit hindern kann. Verteidigung eben und damit klar unterscheidbar von einem Angriffskrieg, den das deutsche Militär gemäß Artikel 26 GG nicht oder nur verbotenerweise und damit verfassungswidrig führen kann, was auch von einigen uneinsichtigen linken Politikern immer wieder behauptet wird. Wir verteidigen unsere Freiheit und bestrafen diejenigen, welche diese Freiheit stören wollen.

Artikel 26

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Dass die Verteidigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oberste Priorität und Pflicht aller Grundrechtsgaranten ist, dürfte nur bei revisionistischen Querdenkern in Frage gestellt werden. Unsere freiheitlich demokratische Grundordnung steht auf dem Boden des Grundgesetzes. Dieses bestimmt als ein unveräußerliches Grundrecht die Garantie auf Leben und körperliche Unversehrtheit und die Unverletzlichkeit der Freiheit.

Artikel 2

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Die Bundesregierung muss also, unabhängig davon ob ihre Mitglieder oder die des Parlaments Lust auf den Verteidigungsfall haben, im Falle eines Angriffs auf dieses Grundrecht, dieses und andere verteidigen. Das zu leugnen käme einem Hochverrat gleich.

+++

*Der Krieg, er ist nicht tot, der Krieg
Der Krieg, er ist nicht tot, er schläft nur
Er liegt da im Hinterhof und wartet, wartet
Auf Dich, auf mich – er ist nicht tot der Krieg*

+++

Es gibt also nur zwei Möglichkeiten. Entweder führen wir einen verfassungsfeindlichen Krieg, was aber unter Hinzuziehung der hier vorliegenden Argumentation völlig absurd erscheint, oder wir verteidigen die freiheitlich demokratische Grundordnung. Dass sich deutsche Soldaten als Grundrechtsträger, deren Grundrechte auch im Ausland gewahrt werden müssen, ebenfalls unter diesen Schutz der Grundrechte begeben ist wohl verständlich. Man möge das mit einem Urlaubsaufenthalt in Somalia vergleichen. Wenn dort einem deutschen Bürger die Grundrechte eingeschränkt werden, weil er von somalischen Piraten entführt wird, ist unsere Regierung verpflichtet, zur Wahrung dieser Grundrechte einzuschreiten. Wir können also davon ausgehen, dass entgegen eingeschränkter Sicht mancher Unverbesserlicher, welche dem Krieg das Wort reden, unser Einsatz in Afghanistan ein Verteidigungsfall ist. Ein sehr spezieller vielleicht, aber nichts desto trotz ein Verteidigungsfall.

Der Verteidigungsfall und die damit verbundenen Änderungen im Staatswesen werden im Grundgesetz im Artikel 115a bis 115l unter der Thematik "*Xa. Verteidigungsfall*" als Unterpunkt des Artikel 115 GG erklärt. Artikel 115 GG wiederum beschreibt die Möglichkeiten zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 115

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Bundesgesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Für Sondervermögen des Bundes können durch Bundesgesetz Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

Es mag manchem ein wenig anrühlich erscheinen, dass der Verteidigungsfall quasi als Sonderfall der Sicherstellung der wirtschaftlichen Einheit der Bundesrepublik Deutschland gilt und laut Artikel 115

Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 vorwiegend privates Eigentum davon betroffen sein kann, das ist aber bei näherer Betrachtung zwingend, denn in Friedenszeiten muss der unsere Grundrechte wahren sollende Verteidigungsfall vorfinanziert werden, wobei im direkten Verteidigungsfall auch verständlicherweise Ausnahmen gemacht werden müssen. Da müssen alle den Gürtel etwas enger schnallen. Unkonventionelle Umstände erfordern unkonventionelle Methoden, wenn auch im Rahmen des in der Normenhierarchie über allen einfachen Gesetzen stehenden Grundgesetzes.

+++

*Der Krieg, er ist nicht tot, der Krieg
Der Krieg, er ist nicht tot, er schläft nur
Er hat sich sehr gut versteckt und wartet, wartet
Auf Dich, auf mich – er ist nicht tot der Krieg*

+++

Der Verteidigungsfall ist ein Sonderfall und verdient damit eine Sonderbehandlung. Die Feststellung des Verteidigungsfalles erfolgt gemäß Artikel 115a Abs. 1 *“auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages“*. **Artikel 115a Abs. 4 GG** erklärt: *“... sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.“* Während also der erste Satz in Abs. 4 die Unverzüglichkeit wahr, indem er den Verteidigungsfall richtigerweise auf den Zeitpunkt des Angriffes auf die Freiheit deklariert, wenn sich die zuständigen Bundesorgane aus welchen Gründen auch immer außerstande sehen, den Verteidigungsfall zu erkennen, lässt der zweite Satz, ebenfalls richtigerweise, dem Bundespräsidenten die Zeit, den Verteidigungsfall öffentlich bekannt zu geben, wenn es die Umstände erlauben. Zeit jedoch ist seit 1915 relativ.

Wir können also dem Grundgesetz dankbar sein, dass der Verteidigungsfall, unabhängig von einer Feststellung durch die zuständigen Bundesorgane und unabhängig von der Deklaration des Bundespräsidenten pünktlich zum Zeitpunkt des Angriffs eintritt. Wenn die Freiheit bedroht ist, gilt schnelles Handeln. Der Verteidigungsfall tritt ab Angriff ein und gilt ab diesem Zeitpunkt verkündet, auch wenn die Allgemeinheit noch nicht davon unterrichtet ist, weil die Umstände es noch nicht zugelassen haben.

+++

*Der Krieg, er ist nicht tot, der Krieg
Der Krieg, er ist nicht tot, er schläft nur
Er hat sich sehr gut versteckt und wartet, wartet
In Dir, in mir – er ist nicht tot der Krieg*

+++

Artikel 115b

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

Am 6. Juli 2009 wurde das Ehrenkreuz zum ersten Mal verliehen. Ausgezeichnet wurden vier Bundeswehrsoldaten, die sich am 20. Oktober 2008 nach einem Selbstmordattentat auf ein Bundeswehrfahrzeug in Afghanistan unter Lebensgefahr um verletzte Kameraden und Zivilisten gekümmert hatten. [1] Die ersten Ehrenkreuze an unsere Helden der Tapferkeit vor dem Feinde wurden jedoch nicht vom Oberbefehlshaber der Streitkräfte in Friedenszeiten, dem

Verteidigungsminister, überreicht, sondern vom Oberbefehlshaber der Streitkräfte im Kriegs- oder Verteidigungsfall, dem Bundeskanzler, in diesem Fall Angela Merkel [2].

Um die politische Souveränität und Entscheidungsfreiheit zu sichern, gilt im Verteidigungsfall ein anderes Wahlrecht

Artikel 115h

(1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

Das bedeutet nichts anderes, als dass diejenige Regierung, in deren Amtszeit der Verteidigungsfall eintritt, bis sechs Monate nach dessen Beendigung im Amt bleibt. Das Mandat für die Beteiligung deutscher Soldaten am ISAF-Einsatz in Afghanistan wurde am 22. Dezember 2001 von der Regierung Schröder erteilt.

Eigentlich hätte also Gerhard Schröder die ersten Ehrenkreuze der Bundeswehr verteilen müssen. Es sei denn, der Verteidigungsfall wäre in der Amtszeit von Bundeskanzlerin Angela Merkel eingetreten und wir wären gemäß Artikel 115a Abs. 4 Satz 2 GG nur noch nicht darüber informiert, weil es die Umstände noch nicht erlaubten. In diesem Fall wäre die anstehende Bundestagswahl und alle seit Eintreten dieses Verteidigungsfalles durchgeführten Wahlen ungültig. Im ersten Fall alle seitdem durchgeführten Wahlen und Gerhard Schröder, Joschka Fischer und ihre damalige Regierungsmannschaft wären fahnenflüchtig. Dann hätten sie natürlich kein Ehrenkreuz verdient.

Sollte es jedoch in der Amtszeit von Angela Merkel keinen Angriff auf unsere Freiheit gegeben haben, hätten wir trotz aller Bekundungen keinen Verteidigungsfall. Dann aber hätten wir Krieg und in diesem gilt der Verteidigungsfall erst recht.

Artikel 115l

(2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluß den Verteidigungsfall für beendet erklären. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Über den Friedensschluss wird durch Bundesgesetz entschieden.

Ja, und das kann bekanntlich dauern! Denn wenn sich die Taliban, Al Kaida, die schwarzen Afghanen oder wer auch immer auf der Welt sich von unseren "Frieden erzwingenden Maßnahmen" nicht beeindrucken lässt, können wir mit ihm oder ihnen natürlich keinen Frieden schließen. Man hindert uns sozusagen am Frieden – und das muss bestraft werden, mit aller gebotenen Gewalt!

Tod allen Fanatikern!

Die Rehabilitierung derer, die im 2. Weltkrieg keinen Krieg spielen wollten, wurde erst am 8. September 2009 per Gesetz rehabilitiert. Solange brauchen manche Beschlüsse.

Georg Schramm zum Thema Afghanistan:

Quellen:

Foto: Wikipedia

[1] Wikipedia

[2] http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13082008_017025.htm

Lyrics: Rio Reiser

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [9/11](#), [AGITPROP](#), [Angela direkt!](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Cyber:GAU](#), [Gehirnwäsche](#), [Merkel](#), [Mnemomemo](#), [Personen](#), [Popfaschismus](#), [Rezensionen](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wahlkampf](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#), [Wussten Sie schon?](#), [Zitate](#) | [Kommentare \(1\)](#)

Wie heißt das nautische 3,141 Rätsel?

Mittwoch, 2. September 2009 /36/244 – 12:06

[Mehr lesen »](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Mnemomemo](#), [Wahlkampf](#), [Wussten Sie schon?](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Quält CDU!

Mittwoch, 12. August 2009 /33/223 – 19:45

Ein Beitrag zum [Schäubleplakat-Remix-Wettbewerb](#) für die Bundestagswahl 2009 (via: [Plakat-Remix-Generator](#))

WIR BRAUCHEN MACHT UND DIE SICHERHEIT UND FREIHEIT ALLES ZU TUN – WAS WIR WOLLEN. IN EWIGKEIT. AMEN!

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Aktionen](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Cyber:GAU](#), [IM Schäuble](#), [Personen](#), [Politik](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wahlkampf](#), [Zitate](#), [Überwachung](#) | Schlagwörter: [IM Schäuble](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Was ist Soziale Marktwirtschaft?

Mittwoch, 12. August 2009 /33/223 – 16:59

„Sie [die Soziale Marktwirtschaft] ist nur ein überaus zweckmäßiges Organisationsmittel, aber auch nicht mehr, und es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, der Automatik des Marktes die Aufgabe zuzumuten, eine letztgültige soziale Ordnung zu schaffen und die Notwendigkeiten des staatlichen und kulturellen Lebens von sich aus zu berücksichtigen.“ ([Alfred Müller-Armack](#), der gemeinhin als “Erfinder” der Sozialen Marktwirtschaft gilt)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Durchblick](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Mnemomemo](#), [Personen](#), [Politik](#), [Wirtschaft](#), [Wussten Sie schon?](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Spiegelwerbung oben ohne

Dienstag, 11. August 2009 /33/222 – 15:33

Frau Kullmann (Der Spiegel) zum Thema “**Netz ohne Gesetz**“:

“Meine Kollegen beschäftigen sich da mit der Frage, die viele Menschen umtreibt, nämlich, wie schafft man Regeln im Internet, kann es sein, dass man sogar eine Art Recht etabliert, in einem Raum der weitgehend rechtsfrei ist, da fühlen sich viele Menschen sehr wohl, aber zunehmend auch unwohl – hm, hm, – Kinderpornografie, Gewaltdarstellung, all das, was im echten Leben nicht möglich ist, scheint im Netz zu gehen und da fragt man sich natürlich, kann man dem irgendwie Einhalt gebieten und wenn ja wie?”

Der Volkszustandsbericht empfiehlt den Haftbefehl für das Internet“:

<http://volkszustandsbericht.wordpress.com/2009/03/15/haftbefehl-gegen-das-internet/>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Cyber:GAU](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wussten Sie schon?](#), [Zensur](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Soziale Skulptur](#)

Donnerstag, 6. August 2009 /32/217 – 20:51

“Es gibt keine befriedigendere Methode der Selbstverwirklichung als am Aufbau einer guten Gesellschaft mitzuwirken. Es muss ein Kunstbegriff entwickelt werden, der sich tatsächlich auf jedermann beziehen kann, der zu einem echten anthropologischen Begriff wird, zu einem Begriff für den Menschen selbst. Wie kann jedermann, d.h. jeder Mensch auf der Erde ein Gestalter, Plastiker, Former am sozialen Organismus werden? Es braucht erst einmal wieder die allgemeine, offene, lebendige, fließende Substanz, die am besten dadurch charakterisiert wird, dass sie Wärmecharakter hat, aber keine physikalische Wärme wie Ofenwärme, sondern soziale Wärme. Es ist wohl haargenau dasselbe, was die eigentliche Liebessubstanz ist. Sie hat sakramentalen Charakter.” – [Joseph Beuys](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [B.Werbung](#), [Durchblick](#), [Mnemomemo](#), [Personen](#), [Politik](#), [Widerstandsmeldung](#), [Zitate](#) | Schlagwörter: [Joseph Beuys](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Der Geist ist stärker als die Gene](#)

Mittwoch, 5. August 2009 /32/216 – 19:39

Ein Vortrag von Bruce Lipton.

Der Mensch als Gefangener seines genetischen Erbguts? Der Zellbiologe Bruce Lipton räumt auf mit dieser überkommenen Lehrmeinung. Mit anschaulichen Modell-Bildern vermittelt er die neuen, unwiderlegbaren Erkenntnisse der Epigenetik: Unser Denken und Fühlen sind es, die in jede Zelle hineinwirken und unser Leben bestimmen. Die Wahrnehmung der uns umgebenden Umwelt ist es, die unsere Gene kontrolliert. Geist und Materie korrespondieren. Welch ein spirituelles Potenzial eröffnet sich aufgrund dieser Entdeckung: Wir haben die Fähigkeit, uns selbst zu heilen und haben den Schlüssel in Händen, ein Leben voller Gesundheit, Glück und Liebe zu erschaffen!

TEIL 1-16 bei Youtube:

http://www.youtube.com/view_play_list?p=D44F8367524C4D8C&search_query=Der+Geist+ist+st%C3%A4rker+als+die+Gene

Teil 1

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [B.Werbung](#), [Durchblick](#), [Filmtipp](#), [Mnemomemo](#), [Personen](#), [Vorratsdaten](#), [Widerstandsmeldung](#), [Zitate](#) | Schlagwörter: [Bruce Lipton](#) | [Kommentare \(2\)](#)

[Das Milliardening](#)

Telepolis meldet: Mittlerweile gibt es rund 750.000 1-Euro-Jobs. Sie verdrängen reguläre Arbeitsplätze und bieten kaum Perspektiven. Offenbar wird nur 12 Prozent der Betroffenen überhaupt eine Vollzeitstelle angeboten. Der Bundesrechnungshof beschäftigt sich im Rahmen seiner Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes auch mit der “Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende” und fand in den vergangenen Jahren immer wieder Grund zur Beanstandung.

KOMMENTAR:

Die Ein-Euro-Jobber blockieren NICHT den Arbeitsmarkt! Sie sind der 1. Arbeitsmarkt der nahen Zukunft.

Das Prinzip des Ein-Euro-Jobbers ist simpel. Man zahlt den gleichen Lohn wie vorher, jedoch ausschließlich mit Staatsgeldern, und diese werden dann in Privatvermögen transferiert, deshalb nennt man sie auch ganz korrekt – Transferleistungen. Der Teil für das Privatvermögen des Arbeitsgebers fällt in der Höhe aus, welches ihm gerade das zum Arbeit geben benötigte Lebens- und Leistungsvermögen sichert, wobei der Begriff Arbeitgeber hier nichts mit Arbeitnehmern, also den Nutznießern, sondern mit der Gabe, seine Arbeitskraft (in diesem Fall billigst) zur Verfügung zu stellen, zu tun hat.

Die häufigste Meinung in Bezug auf Ein-Euro-Jobber ist die irrige Annahme, diese würden mit 1,50 Euro für eine Arbeit billig entlohnt, wobei diese Arbeit vom Amt als unter Zwangsandrohung befohlene zu gelten hat – nämlich unter der Strafe des Entzugs der Überlebenschancen, also de facto das mögliche Todesurteil für das Nichtbefolgen staatlicher Befehle. Es ist nicht so, dass der Ein-Euro-Jobber einen, wenn auch geringen Lohn für seine Lebenszeit bekommt, denn diese 1,50 Euro pro Stunde für maximal 30 Stunden die Woche werden ihm zur Verfügung gestellt, damit er sich diese Arbeit leisten kann, weshalb es auch hier richtig Aufwandsentschädigung genannt wird.

Der gewinnorientierte Clou an dieser Arbeit ist also die Tatsache, dass der Ein-Euro-Jobber kostenlos arbeitet und seine auch von ihm erwirtschafteten Transferleistungen, bis auf die ehrlicher Weise so genannte Grundsicherung seines Überlebens, in die Taschen von Personen fließen, welche die Erfinder, Manager und Profiteure dieses weltweiten Milliardenmarktes sind.

Wenn wir wieder lernen, was Sprache bedeutet, werden wir wissen, was sie bedeutet. Arbeit lohnt sich wieder!

Man stelle sich der Einfachheit halber eine als gemeinnützig deklarierte Gesellschaft vor, deren Zweck darin besteht, für beispielsweise 3000 Personen ein statistisches Auffangbecken zu bilden. Diese Personen verschwinden aus der Arbeitslosenstatistik und diese Firma beschäftigt diese Entstatistisierten zur Erzeugung von Produkten, welche am Markt zu guten Konditionen angeboten werden können. So weit so gut. Der Unterschied zu herkömmlichen Firmen liegt hier in der Tatsache begründet, dass diese Produktionskräfte nicht von dieser Gesellschaft bezahlt werden, sondern von der Gesellschaft der Steuerzahler. Im Endeffekt also von sich selbst. Aber damit nicht genug, diese Verwertungs-Gesellschaft bekommt ebenfalls eine Aufwandsentschädigung für die Verwaltung jedes dieser Produktionskräfte, und zwar in doppelter Höhe der Grundsicherung für den Knecht, also mindestens 350 Euro pro Monat. Diese Summe multipliziert mit den angenommenen 3000 Personen ergibt 1.050.000 Euro pro Monat an Aufwandsentschädigungen zuzüglich, bei statistischen 1500 Euro Lohn, einer Lohneinsparung von 4.500.000, was unter dem Strich einen satten Gewinn 5.550.000 Euro vor Verkauf etwaiger Produkte ergibt. Davon werden dann üppige Mieten bezahlt, während die Produktionsmittel – man ist ja gemeinnützig – meist als steuerabzugsfähige Spenden erhalten werden. Die sonstigen, durch die Gemeinnützigkeit beanspruchbaren, geldwerten Vorteile wie geringere oder keine Umsatzsteuer, wenig bis keine Gewinn- oder Vermögenssteuer etc. sei hier nur am Rande erwähnt. Wenn man die nötigen politischen Entscheidungsträger hinter sich oder gar im Vorstand oder Aufsichtsrat weiß, ist Gemeinnützigkeit eine Lizenz zum Drucken ziemlich großer und vieler Scheine.

Vor allem die Lizenz zur Nutzung staatlicher Legislative, Judikative und Exekutive zur Sicherstellung wirtschaftlicher Profite durch gesetzlich ermöglichte Ausbeutung und der Verhinderung von arbeitskampffählichen Maßnahmen, denn diese 1-Euro-Jobber haben dazu kein Recht, so wie sie auch kein Recht auf Urlaub oder ähnliches haben. Die für Zwangsarbeiter selbstverständliche Residenzpflicht inklusive.

In Bezug auf die 750.000 Ein-Euro-Jobber fließen also allein an Sachkostenzuschüssen ca. 262.500.000 Euro – wenn nicht mehr – pro Monat in die Taschen der gemeinnützigen Unternehmen. Wenn das kein Geschäft ist, was dann?

Das bedeutet, dass jeder Ein-Euro-Jobber seine Arbeitskraft zur Abdeckung folgender Ausgaben zur Verfügung stellt:

350 Euro Grundsicherung
350 Euro Miete
150 Euro eigene Aufwandsentschädigung
350 Euro Aufwandsentschädigung bzw. Sachkostenzuschuss für die Gesellschaft
350 Euro Verwaltung durch das Arbeitsamt

1550 EURO Gesamt.

Damit können wir festhalten, dass der Lohn der gleiche wie vorher ist, nur etwas anders verteilt. Das dadurch entstandene Produkt kostet auch mindestens genauso viel wie vorher, meist sogar mehr – ihr wisst ja, die Preise.

25% Rendite erfordern solche Maßnahmen!

Dieser Markt ist auch nicht neu – woanders ist das, was wir als Affront empfinden, die Regel – sondern nur endlich in unserer Realität angekommen. Warum endlich? Weil wir endlich so die Chance haben, zu bemerken, dass alle Mitspieler dieses Spiel erhalten, und zu lernen wie das Spiel funktioniert. Wenn man weiß, was Spiel ist und wie man Regeln gestalten kann, dann kann man eigene Spiele spielen und sich die Spielkameraden aussuchen.

Der Aufschwung ist angekommen. Da wo er ankommen sollte. Wir sind der dazu benötigte Abschwung.

Und natürlich wird Deutschland aus dieser Krise gestärkt hervorgehen, wie es die Heilige Angela immer wieder bemüht beschwört. Denn wer ist Deutschland? Du?

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Artikel 1a](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Hartz IV](#), [Verschwörungspraxis](#) | [Kommentare \(1\)](#)

Erfolg made in Germany – die soziale Marktwirtschaft

Donnerstag, 4. Juni 2009 /23/154 – 12:05

Rede von Bundeskanzlerin Angela Merkel anlässlich der Veranstaltung der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft „Erfolg made in Germany – die soziale Marktwirtschaft“

in Berlin

Sehr geehrter Herr Professor Tietmeyer,
sehr geehrter Herr Kannegiesser,
Herr Kommissar Almunia,
Herr Draghi,

Herr Bundeswirtschaftsminister, lieber Herr zu Guttenberg,
Exzellenzen,
meine Damen und Herren,
liebe Kollegen aus den Parlamenten,

herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Tagung der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft in einer außergewöhnlichen Zeit.

Herr Professor Tietmeyer, wir waren im vergangenen Jahr angesichts des 60. Jahrestags der Sozialen Marktwirtschaft gemeinsam bei einer Festveranstaltung im Bundeswirtschaftsministerium. Wir waren uns damals einig, dass die Soziale Marktwirtschaft ein Erfolgsmodell ist, dass sie “made in germany” in einer besonderen Weise und “Wohlstand für alle” in einem umfassenden Sinne verkörpert, wie es das in Deutschland noch nicht gegeben hat.

Ich habe damals in meiner Rede gesagt, dass wir natürlich vor neuen Aufgaben stehen. Da damals eine internationale Finanz- und Wirtschaftskrise in diesem Ausmaß noch nicht im Raum stand, habe ich vor allen Dingen auf die langfristigen Notwendigkeiten hingewiesen, die in Westeuropa und vor allen Dingen in Deutschland die Soziale Marktwirtschaft weiter zu einem Erfolgsmodell machen lassen. Ich habe damals gesagt: Nach “Wohlstand für alle” ist es wichtig, dass wir in den nächsten Jahren dafür Sorge tragen, dass Bildung für alle hierfür die Grundlagen schafft, dass Innovation, Kreativität, Forschungsfähigkeit und Erneuerungskraft für Deutschland das Gütesiegel der Zukunft sind. Daran hat sich durch die Krise nichts geändert. Als mittel- und langfristiges Ziel wird dies auf der Tagesordnung bleiben.

Es ist zwischenzeitlich etwas passiert. Wir haben uns zwischen Bund und Ländern darauf verständigt, bis zum Jahr 2015 zehn Prozent für Bildung und Forschung auszugeben, davon drei Prozent für Forschung. In den nächsten Jahren werden zum Beispiel die Südkoreaner 4,5 Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts für Forschung und Entwicklung ausgeben. Das heißt, wir liegen in diesem Bereich nicht an der Spitze der Welt.

Nun aber hat uns eine internationale Krise erreicht, von der die Exportnation Deutschland in besonderer Weise betroffen ist. Just zum 60. Geburtstag der Bundesrepublik Deutschland haben wir wahrscheinlich den schwersten Wirtschaftseinbruch zu verzeichnen. Man glaubt den Prognosen nicht mehr ganz so wie früher, aber die Fakten des ersten Quartals lassen leider erahnen, dass die Prognose von minus sechs Prozent so falsch nicht ist, was das Wirtschaftswachstum anbelangt. Wenn man sich vor Augen führt, dass der größte Einbruch bei der wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bislang bei minus 0,9 Prozent lag, zeigt das die Dimension und die Herausforderung, vor denen wir stehen.

Das Gute in Zeiten einer prosperierenden Weltwirtschaft für Deutschland war und ist eine hohe Exportfähigkeit. In Zeiten daniederliegender Weltmärkte wird die Exportorientierung natürlich zu einer Herausforderung. Umso mehr hat Deutschland ein immanentes Interesse daran, dass aus dieser Krise die richtigen Lehren gezogen werden und dass die Weltwirtschaft insgesamt wieder schnell auf die Beine kommt, weil dies auch die Voraussetzung für Wirtschaftswachstum bei uns ist. Um es gleich vorweg zu sagen: Ich halte nichts von den Diskussionen, dass wir uns umstellen müssten und nicht mehr so stark vom Export abhängig sein sollten. Weder glaube ich, dass das machbar ist, noch glaube ich, dass wir durch die Inlandsnachfrage irgendetwas kompensieren könnten – schon gar nicht angesichts unserer demographischen Entwicklung. Wir müssen unsere Stärken also weiter ausbauen.

Allerdings werden durch diese Krise die Karten auf der Welt neu gemischt. Nicht immer kennzeichnet ordnungspolitisches Verhalten das Krisenmanagement anderer Staaten auf der Welt. Ich beobachte das sehr genau. Wir brauchen gleiche Spielregeln und müssen als Exportnation alles verhindern, das dazu führt, dass durch protektionistisches oder einseitiges Verhalten einzelner Länder ein völlig verzerrtes internationales Wettbewerbsfeld geschaffen wird.

Was ist die Ursache dieser internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise? Herr Professor Tietmeyer hat das eben angedeutet. Diese Ursachen liegen lange zurück. Sie liegen sicherlich auch in bestimmten technischen Entwicklungen im Bankenbereich, in der schönen Informationstechnologie, die die Verpackung, Umschichtung und Neusortierung von schon als Original kaum verständlichen Finanzmarktprodukten so erlaubte, dass dadurch Verschleierungen eintreten konnten und sich das Ganze sozusagen in eine hohe Sphäre der Bindungslosigkeit entfernen konnte. Ein interessantes Phänomen ist, dass selbst Banker nach dreimaligem Umschichten ihre eigenen Produkte nicht mehr erklären können. So etwas passiert nach meiner Meinung in der Geschichte nur einmal, wenn die Menschheit noch einigermaßen klar im Kopf ist.

Eine der Ursachen war, dass es nur einen kleinen Kreis von Kennern dieser Materie gab, die fast alle in dem Geschäft selbst verankert waren, die also an den Gewinnen partizipiert haben, und dass es deshalb keine kenntnisreiche Kontrollöffentlichkeit gab. Der zweite Punkt ist, dass sich das Ganze international abgespielt hat. Das heißt, es war dem Zugriff einzelner Nationalstaaten weitestgehend entzogen. Deshalb muss ein internationaler Rahmen geschaffen werden.

Ich stimme Ihnen voll zu, dass die Ursache nicht allein in der Wirtschaft liegt. Wirtschaftliche Akteure verhalten sich, wie sie sich verhalten. Es nützt wenig, an die moralische Qualität jedes einzelnen Akteurs zu appellieren. Das funktioniert nicht; man mag das noch so bedauern. Deshalb geht es bei der Bewältigung der Krise und der Verhinderung einer Wiederholung vor allen Dingen um die Schaffung eines richtigen Ordnungsrahmens, der allerdings nicht alle marktwirtschaftlichen Kräfte abtötet und zu weit einschränkt.

Zu den Ursachen zählt nach meiner Auffassung letztendlich eine Verhaltensweise, die auch politisch unterstützt wurde, so zum Beispiel durch die Geldpolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika und durch die Weigerung, an den großen Börsen dieser Welt überhaupt irgendwelche Regeln anzunehmen. Wir haben während unserer G8-Präsidentschaft einen sehr verzweifelten Kampf anhand von kleinen Beispielen geführt. Aber letztendlich steht für mich dahinter, dass man das Wachstum zur Obergröße erklärt hat und damit alle Sündenfälle unterhalb dieses Ziels in Kauf genommen hat – und das lange Zeit scheinbar zum Vorteil vieler Akteure. Es ist richtig, dass auch Deutschland davon profitiert hat, weil der Export gut lief.

Man kann eine lange Diskussion im Sinne der Diskussion über Henne und Ei führen, wer nun wie Schuld hatte. Das hilft uns jetzt nicht weiter. Wir müssen diese Krise bekämpfen und aus ihr Lehren ziehen. Eines sage ich auch: Die Erfahrung der Menschen in Deutschland ist schon eine sehr elementare. Wir waren auf einem Kurs, der mit der Agenda 2010 begonnen hat und durch die Große Koalition fortgesetzt wurde, der den Menschen gezeigt hat: Reformen können Erfolge bringen. Die Zahl der Arbeitslosen war unter drei Millionen gesunken. Die Haushalte hatten sich stabilisiert. Wir waren auf einem guten Pfad, was die Einhaltung der Stabilitätskriterien der Europäischen Union angeht. Wir hatten zum zweiten Mal – kurz vor der Deutschen Einheit war das schon einmal unter Finanzminister Theo Waigel der Fall – nach langen Jahren wieder die Chance auf einen ausgeglichenen Bundeshaushalt, indem innerhalb eines Jahres auf der Bundesebene keine Neuschulden mehr aufgenommen worden wären. Dies alles ist abrupt zerbrochen. Dies ist eine elementare Erfahrung, mit der wir politisch umgehen müssen. Trotzdem müssen wir die Menschen weiter ermutigen, sich Reformen und Veränderungen nicht zu verschließen. Das wird uns in den nächsten Jahren sehr, sehr stark beschäftigen.

Da wir keinen oder nahezu keinen Verursacher der Krise dingfest machen können, ist die einzige politische Legitimation, den Menschen zu sagen: Ja, wir haben die Lehren aus der Krise gezogen. Dies müssen Lehren der internationalen Staatengemeinschaft sein.

Es ist interessant, noch einmal auf die Anfänge der Geschichte der Sozialen Marktwirtschaft zurückzublicken. Ich bin keine Experte; das sage ich gleich. Aber es ist sehr spannend zu sehen, welche Lehren damals aus der Weltwirtschaftskrise gezogen worden sind. Die Ludwig-Erhard-Stiftung hat eine sehr schöne Schrift dazu herausgegeben. Weil uns die Soziale Marktwirtschaft so

wichtig ist, neigen wir alle inzwischen dazu, sie ein bisschen für unsere jeweiligen Zwecke zu instrumentalisieren. Deshalb ist es manchmal gut, wenn man auf die Ursprünge zurückgeht.

Die Weltwirtschaftskrise war ein elementares Erlebnis, bei dem man erkennen musste, dass es Situationen gibt, in denen Marktkräfte einfach nicht mehr wirken und deshalb staatliche Ordnungsmaßnahmen sozusagen zwingend notwendig werden, um die Marktkräfte überhaupt wieder zum Wirken zu bringen. Genau das ist das Erlebnis, das wir auch jetzt hatten. Ich hatte mir nach dem Ende der Deutschen Demokratischen Republik und seit meiner aktiven Partizipation als Bürgerin der Bundesrepublik Deutschland eigentlich nicht vorgestellt, dass Vertreter der Märkte zu mir schreiten und sagen: Entweder Sie greifen staatlich ein oder aber die gesamte Volkswirtschaft bricht zusammen. Das war die Situation im Herbst des vergangenen Jahres. Es wurde nicht etwa gesagt: Denken Sie noch einmal nach, überlegen Sie noch einmal. Es wurde stattdessen nach dem Motto gesagt: Wenn es heute Nacht nicht passiert, ist alles vorbei.

Es wurde ein wirklich interessanter und spannender Druck entfacht, den ich versucht habe, etwas abzufedern. Aber da war nicht viel zu machen, weil die internationale Gemeinschaft nach dem Fall von Lehman Brothers einfach diese Forderung aufgestellt hat. Meine Bitte ist nur, dass man sich ab und an daran erinnert, dass es Situationen gibt, in denen es so schlecht nicht ist, dass es Staaten gibt. Wenn es sie nicht gegeben hätte, säßen wir heute nicht mehr ganz so ruhig hier im Hotel Adlon. Der Staat hat aber nun die Aufgabe – und das wird natürlich richtigerweise von der Bevölkerung und der Öffentlichkeit mit größter Sensibilität betrachtet –, die marktwirtschaftlichen Kräfte wieder zum Agieren zu bringen. Das ist vor allen Dingen die Aufgabe im Bankenbereich. Darüber haben wir hinreichend viele strittige Diskussionen geführt.

Die Reaktion der amerikanischen Seite auf die Weltwirtschaftskrise war etwas anders geartet. Sie war weniger ordnungspolitisch ausgeprägt, sondern sie war zum Beispiel durch Keynes in der praktischen Umsetzung sehr viel stärker auf eine pragmatische aktive Bekämpfung der Krise ausgerichtet. Es ist recht spannend, dass wir angesichts dieser unterschiedlichen Angehensweisen heute, so viele Jahre danach, manche politische Diskussion, die wir zwischen Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika führen, besser verstehen können. Wie immer glaube ich, dass die richtige Antwort in einer guten Mischung aus beiden Ansätzen liegt: Das eine ist die konkrete Krisenbewältigung, das andere sind die langfristigen Folgerungen, die wir zu ziehen haben.

Deutschland hat sich in viele ordnungspolitische Diskussionen gestürzt. Das ging von der Aussage von Professor Sinn, dass wir die Banken verstaatlichen sollen, bis zu den Aussagen, dass dies das Allerletzte sei. Es war sozusagen alles im politischen Spektrum vorhanden.

Wir haben uns lange mit der Frage der Enteignung einer Bank herumgequält. Wir haben so lange darüber diskutiert und so viele Barrieren eingebaut, dass es dazu glücklicherweise vielleicht nicht kommen wird. Die Mühe hat sich gelohnt. Das muss man sagen. Aber es war auch etwas komisch, dass allein wegen der Tatsache, dass wir erklärt haben, dass eine systemrelevante Bank nicht Pleite gehen kann, das normale Verfahren einer Insolvenz einer solchen Bank ausschied, also ein marktwirtschaftliches Instrument nicht zur Verfügung stand und sich damit die Stoßrichtung dessen, was man dann überhaupt noch tun kann, verändert hat. Der Steuerzahler kann natürlich nicht ad ultimo für ein Institut bezahlen, das eigentlich nicht mehr existieren würde, und zwar nur wegen der systembedingten Verpflichtung, dass wir es nicht Pleite gehen lassen. Es mit den Geldern des Steuerzahlers so lange aufzupäppeln, bis es wieder hervorragende Geschäfte macht, ist eine Philosophie, die ich jedenfalls als Bundeskanzlerin schwer vertreten kann.

Wir Staaten – das wird in Zukunft noch zu diskutieren sein; und auf diese Frage habe ich, das sage ich ehrlich, noch keine Antwort – haben eine Zusage im Rahmen der internationalen Finanzwelt gegeben, dass Banken mit einem systemischen Risiko nicht Pleite gehen dürfen, was uns natürlich in einer außergewöhnlichen Art und Weise bindet. Wenn man das als Bank einmal weiß, muss man nur groß genug werden. Dann hat man quasi die Staaten in der Hand. Deshalb müssen wir uns fragen, welche Rahmenbedingungen wir setzen. Man muss eventuell auch überlegen – vielleicht können die

Diskutanten heute einmal darüber reden –, ob ein Land mit relativ geringem Bruttoinlandsprodukt beliebig viele große Banken haben kann, ohne dass klar ist, was aus damit verbundenen Risiken entsteht. Denn sonst kann der Staat selbst seine Zusagen nicht mehr einhalten. Schon mit diesen Zusagen ist er in einer schwierigen Situation.

Ich will an dieser Stelle nicht verhehlen, dass ich mit einer gewissen Sorge sehe, dass es Banken gibt, wenn sie gut aus der Krise herauskommen, die durch die Tatsache, dass die Staaten so viel Geld für die Rettung der Banken ausgegeben haben, schon allein deshalb ein hervorragendes Geschäftsfeld haben, nämlich das Hin- und Herschieben von Staatsanleihen. Das wird noch ein paar Jahre andauern. Auch das beobachte ich kritisch, weil es gewisse Gefährdungen birgt. Das heißt, wir müssen für die Zukunft eine vernünftige eigene Risikoabsicherung der Finanzinstitutionen erreichen. Davon ist ein Element das Behalten der eigenen Produkte, die man für so toll erklärt hat. Wir sind jetzt bei fünf Prozent angelangt. Schon bei zehn Prozent ist das Geschrei groß gewesen. Darüber bin ich auch schon etwas verwundert gewesen. Aber okay, fünf Prozent sind besser als nichts.

Dann stellt sich die Frage der internationalen Überwachung. Was passiert mit Banken, die überregional agieren? Hierbei tun wir uns in Europa schwer. Ich sage allerdings, dass es für mich keine Alternative für eine europäische Bankenaufsicht gibt. Das ist keine Frage. Aber das alleine reicht nicht. Wir brauchen Institutionen, die das weltweit tun. Bei der Frage, ob das allein intergouvernemental geht oder ob nicht doch eine Institution wie das FSB oder der IWF in eine stärkere Verantwortung genommen werden müssen, neige ich als Europäerin, die sich schon damit abgefunden hat, dass Nationalstaaten Kompetenzen an Brüssel abgeben müssen, dazu zu sagen: Wir dürfen eine Abgabe von Kompetenzen in diesen Fragen nicht für tabu erklären. Herr Professor Issing hat für uns mit seiner Gruppe einen Risikoatlas der wichtigsten Finanzinstitutionen ausgearbeitet. Ich finde, das ist eine interessante Idee, die wir weiter verfolgen sollten.

Wenn ich die Geschwindigkeit des G20-Prozesses betrachte, kann ich festhalten, dass wir ein sehr erfolgreiches Treffen in London hatten. Wir befinden uns jetzt auf der Ebene der mühsamen Umsetzung. Aber wir müssen aufpassen, dass uns der Schwung nicht verlässt, bevor nicht die eigentlichen Schlussfolgerungen gezogen sind. Da sind noch etliche dicke Bretter zu bohren. Die Gefahr, dass uns die Neuerstärkung der Finanzmärkte die Sache schwerer macht, sehe ich ganz klar. Jeder, der einigermaßen gestärkt aus der Krise herauskommt, wird versuchen, sich gegen zukünftige Auflagen zu wehren. Insofern wird das Treffen der G20 im Herbst in Pittsburgh – pikanterweise am 24. und 25. September – eine gewisse Dringlichkeit haben. Wenn es uns dort nicht gelingt, die strukturellen Dinge richtig festzuzurren, wird es sehr, sehr schwer werden, im Erholungsprozess der Weltwirtschaft voranzukommen.

Wenn es richtig ist, dass die tieferen Ursachen letztlich sind, dass wir in Kauf genommen haben, Wachstum auf Defiziten aufzubauen und Ungleichgewichte auf der Welt zu akzeptieren, bedarf es eines Prozedere – ich möchte das gerne in Form einer “Charta des nachhaltigen Wirtschaftens” machen –, in dem wir uns auf Grundzüge einer internationalen Finanzmarktarchitektur und bestimmte Prinzipien verständigen. Darum machen, obwohl die G20 beschlossen haben, dass wir an einer solchen Charta arbeiten, im Augenblick viele einen Bogen, weil die Entwicklungs- und Schwellenländer Angst haben, dass für sie Wachstum eingeschränkt wird – das ist die Urange, die wir auch bei allen Umweltabkommen haben –, und weil die entwickelten Länder keine Lust haben, sich bezüglich ihrer Defizite zu binden.

Ich bin der festen Überzeugung: So wie wir Herrn Almunia und die Europäische Kommission haben, die uns immer wieder auf den Stabilitäts- und Wachstumspakt aufmerksam machen, so müssen wir weltweit ähnliche Absprachen treffen. Ansonsten werden wir ein von mir angesprochenes gleiches Wettbewerbsfeld nicht erreichen. Da in der Zeit der Globalisierung Risiken immer auf alle verteilt werden und die Gewinne auf wenige konzentriert bleiben können, ist dieses Ziel für mich absolut zwingend, weil wir ansonsten nicht zu einer evolutionären kontinuierlichen und nachhaltigen Entwicklung der Weltwirtschaft kommen werden.

Wir werden strukturelle Fragen zu klären haben, auf die ich hier nicht weiter eingehen will. Wir haben noch nicht das internationale Format gefunden. Wir haben auf der einen Seite die G8 plus die G5 – Indien, China, Mexiko, Brasilien und Südafrika –, die wir im Heiligendamm-Prozess auf der Plattform der OECD zu einer gemeinsamen Diskussionskultur gebracht haben. Dieser Prozess wird unter der italienischen G8-Präsidentschaft wahrscheinlich um zwei Jahre verlängert werden. Das ist gut. Dazu konkurrierend gibt es das aus dem G20-Finanzministerformat entstandene Format der Staats- und Regierungschefs. Es gibt international noch keine Übereinkunft – darüber müssen wir im Sommer in Italien sprechen –, wie sich diese beiden Formate zueinander entwickeln. Die G20 ist noch keine Sicherheit dafür, dass es zu einer weltweiten Akzeptanz kommt. Deshalb muss man es schaffen, die Gruppe der 20 geschickt mit den jeweiligen regionalen Wirtschaftsorganisationen zu verknüpfen, um eine breit gestützte Akzeptanz aus der Afrikanischen Union, dem lateinamerikanischen und asiatischen Raum zu bekommen. Wenn wir uns das genau anschauen, sehen wir, dass sich die Bündnisse in den Regionen verstärken und dass wir daraus eine bessere globale Handlungsoption bekommen.

Ich habe mich immer für den Begriff “Neue Soziale Marktwirtschaft” eingesetzt, und zwar fast zeitgleich mit Ihrer Initiative. Ich habe das aus dem Verständnis heraus getan, dass wir eine neue Dimension der Sozialen Marktwirtschaft brauchen, nämlich die internationale.

Herr Kannegiesser sagte mir eben, als Sie über die Soziale Marktwirtschaft sprachen und darüber, dass sicherlich nicht jede Facette exportierbar sei, so nett: Die Deutschen denken trotzdem immer zuerst an den Export. Damit sind wir ja auch nicht schlecht gefahren. Ich sage: Die Grundzüge der Sozialen Marktwirtschaft müssen Grundlage weltweiten Wirtschaftens werden, ob wir es so nennen oder nicht. Wir brauchen einen Ordnungsrahmen. Staaten oder Institutionen müssen Hüter dieses Ordnungsrahmens sein. Ansonsten wird es auf Dauer weltweit immer wieder zu schweren Eruptionen kommen.

Nun haben wir eine Krise. Ich möchte natürlich aus dem Blickwinkel der nationalen Sozialen Marktwirtschaft etwas zu ihrer Bewältigung sagen. Ich glaube, die Bankenrettung ist im Wesentlichen einigermaßen gelungen. Allerdings stehen wir vor verschiedenen Problemen.

Erstens: Wir wussten immer, dass Deutschland einen eher unter- als überentwickelten Bankensektor hat. Die Tatsache, dass sich die internationalen Banken weitestgehend aus dem deutschen Geschäft zurückgezogen haben, weil sie erst einmal mit sich beschäftigt sind, zum Teil verstaatlicht und wenig überregional tätig sind, stellt für unsere Industrienation mit Blick auf langfristige überregionale Investitionen ein erhebliches Problem dar. Es gibt weniger Akteure.

Zweitens zu den Banken. Ich lasse einmal die Deutsche Bank außen vor. Sie ist gut durch die Krise gekommen, wenn alles so bleibt, wie es im Augenblick ist. Manchmal ist es etwas komisch: Wenn eine Bank gut durchkommt – ich habe nicht jede Kommunikation der Deutschen Bank geteilt – und wir ein Sorgenkind weniger haben, müssen wir uns nicht aufregen, sondern können zufrieden sein, dass uns einer einmal keine Probleme macht. Das will ich an dieser Stelle auch sagen.

Die Dresdner Bank und die Commerzbank haben sich vor der Krise dazu entschlossen, zu fusionieren, was wir immer für gut befunden haben. Allerdings ist dadurch deren Kreditvolumen auch nicht gerade extensiv gewachsen. Die Schwierigkeiten, die sie in sich trugen, haben dazu beigetragen, dass sie sich nicht in kurzer Zeit zu voller Blüte entwickeln können.

Dann gibt es in Deutschland die Landesbanken. – Die Sparkassen haben sich gut geschlagen. Das will ich ausdrücklich sagen. Manchmal verdrängen das die Miteigentümer, aber an dem Problem arbeiten wir noch. – Auch die Landesbanken müssen sich umstrukturieren. Wenn sie sich allerdings in der Krise zu schnell umstrukturieren, wird auch deren Kreditvolumen nicht wachsen. Hier müssen wir aufpassen, dass sich das in einer vernünftigen Zeitfolge vollzieht und dass geeignete Geschäftsmodelle vorhanden sind. Es ist auch eine interessante Frage, wie man ohne Geschäftsmodell lange agieren kann.

Wir sind jetzt aus meiner Sicht in einer sehr speziellen Phase der Bankenrettung und -konsolidierung. Jeder hat eingesehen, dass intensives Eingreifen nötig war – im Krankenhaus würde man von einer Intensivstation sprechen. Aber jetzt schließt sich eigentlich die Reha-Phase an, in der es um Bad Banks und toxische Papiere geht. Wir müssen aufpassen, dass wir hierbei nicht an Mühen sparen, weil wir ansonsten zwar überlebende Banken, aber nicht voll agierende Banken haben werden. Deshalb ist die Frage, wie wir mit diesen toxischen Papieren umgehen und welche Lösung wir finden, die den Steuerzahler möglichst wenig belastet, eine der entscheidenden und spannenden Fragen, mit denen sich im Übrigen die ganze Welt herumschlägt. Der Stein des Weisen wurde bis jetzt noch von niemandem gefunden, aber es sind verschiedene Ansätze im Umlauf. Das ist das, was uns im Bankenbereich beschäftigt.

Mich beschäftigt ein Weiteres: Wir in der Europäischen Union haben – ordentlich, wie wir sind – das Basel-II-Abkommen natürlich eins zu eins und mit einer schönen Richtlinie umgesetzt. Die Amerikaner haben das nicht getan. Darüber hatte ich schon während unserer G8-Präsidentschaft mit dem damaligen Präsidenten gesprochen. Das, was richtig gedacht ist, erweist sich nun in der Krise erstens als wettbewerbsverzerrend gegenüber Amerika und zweitens als mit unglaublichen prozyklischen Effekten ausgestattet. Das heißt, Basel II, die prozyklischen Effekte und die Bilanzierungsregeln sind Punkte, an denen wir arbeiten müssen, und zwar für die Zeit der Krise. Für die Zeit danach haben wir bereits festgelegt, dass wir sozusagen Kapitalreserven bei den Banken brauchen werden, die in guten Zeiten angelegt werden und dann in Krisenzeiten zur Verfügung stehen. Das ist aber Zukunftsmusik, an die wir denken müssen, die uns aber in der Gegenwart nicht hilft.

Nach allem, was ich höre, ist es so, dass, wenn wir bei den prozyklischen Effekten von Basel II nicht etwas tun, in den nächsten Monaten des Sommers und des Herbstes erhebliche Krediteinschränkungen auf uns zukommen werden und der Effekt, dass das Wachstum langsamer in Gang kommt, als es in Gang kommen könnte, sehr stark werden wird. Deshalb meine herzliche Bitte, gerade an Herrn Draghi und Herrn Almunia: Widmen Sie sich dieser Frage. Es ist ein Hin- und Hergeschiebe, keiner ist so richtig verantwortlich und keiner möchte einen ordnungspolitischen Sündenfall begehen. Aber wenn wir auch nur einen Anflug der Vehemenz, mit der wir andere Dinge gemacht haben, auch in Bezug auf diesen Part haben würden, dann wäre das sehr gut. Wir werden jedenfalls seitens Deutschlands immer wieder darauf drängen.

Wie kommen wir nun durch das Tal der Krise? Es wird manchmal so getan, als ob, wenn wir den Tiefpunkt erreicht haben, die Krise vorbei wäre. Die Krise ist natürlich erst dann vorbei, wenn wir wieder den Punkt erreicht haben, an dem wir 2008 einmal waren. Wie aber sieht der Konjunkturverlauf aus, die Form dessen, wie wir aus dieser Krise herauskommen? Ein V-förmiger Verlauf wäre das Schönste: schnell runter, schnell hoch. Das wird es aber wohl nicht werden. Die Frage, welches Land auf der Welt wie stark oder wie schwach aus dieser Krise herauskommen wird, entscheidet sich entlang eines U-förmigen Verlaufs, sozusagen an einer "Badewanne" – ob es nun eine Sitzbadewanne, eine Streckbadewanne oder eine Kinderbadewanne sein mag. Jedenfalls ist entscheidend, dass man nicht lange unten verharrt, sondern möglichst schnell wieder herauskommt. Deshalb wird es in den nächsten Jahren auch so wichtig sein, dass wir auf ein vernünftiges nachhaltiges Wachstum setzen und uns nicht Restriktionen auferlegen, die uns immer weiter einschnüren.

Wir haben jetzt reagiert und uns gefragt, was unser größter Schatz in Deutschland ist. Das sind unsere Facharbeiter, Meister und Ingenieure; gar keine Frage. Deshalb tun wir alles, um in Form von Kurzarbeit, von Infrastrukturprogrammen und auch von Bürgschaften, auf die ich gleich zu sprechen kommen werde, die Marktkräfte dort, wo sie noch nicht wieder richtig funktionieren, zu stützen und Brücken zu bauen. Ich glaube, dass die Idee der Kurzarbeit eine sehr vernünftige war. Ich will hier deutlich sagen: All unsere Maßnahmen sind so ausgestaltet, dass sie für Freiberufler, die einen Beschäftigten haben, bis hin zu Unternehmen, die hunderttausend Beschäftigte haben, immer die gleichen Kriterien anlegen. Auch bei der Vergabe von Bürgschaften wird jetzt viel davon gesprochen, dass man nur den Großen helfe und den Kleinen nicht. Es gibt aber, glaube ich, bereits 345 Fälle, in

denen auch kleineren Unternehmen geholfen wurde. Die sind nur nicht so bekannt, dass sie es in die allgemeinen Nachrichten schaffen würden. Aber diesbezüglich wird sehr viel getan.

Wir haben bei den Steuer- und Abgabenlasten Entlastungen verabredet, die insbesondere zum 1. Juli wirksam werden – sowohl im steuerlichen Bereich im Rahmen der Kalten Progression und der Steuerfreibeträge als auch bei den Abgaben hinsichtlich der Gesundheitskosten, was dann die Lohnzusatzkosten auf weniger als 40 Prozent bringen wird. Das ist etwas, was für die Wirtschaft natürlich auch ein leichter Rucksack als in anderen Zeiten ist.

Mit all diesen Dingen haben wir zweierlei getan. Erstens haben wir einen Beitrag für uns selbst in Deutschland geleistet, sodass die Binnenkonjunktur und insbesondere der Konsum bislang nicht eingebrochen sind. Zweitens ist dies auch ein Beitrag, den wir für die Bewältigung der internationalen Krise leisten. Denn allein in diesem Jahr wird sich unsere Handelsbilanz um mindestens 130 Milliarden Euro zugunsten der Importe verändern, weil die Exporte eingebrochen sind, die Importe aber weiterhin stark sind, da wir weiterhin konsumieren. Damit sind wir eines der Länder – das hat uns der IWF auch bestätigt –, die zur Stabilisierung der Weltmärkte einen erheblichen Beitrag leisten. Hinzu kommen die automatischen Stabilisatoren, die wir in Deutschland haben und die angesichts unseres breit ausgebauten sozialen Sicherungssystems natürlich sehr viel stärker wirken, als das in anderen Ländern der Fall ist. Insofern haben wir wirklich gute Beiträge geleistet.

Nun ist klar, dass sich, nachdem die Banken etwas aus dem Fokus herausgekommen sind, die gesamte politische Meinungsbildung und Diskussion natürlich auf die einzelnen Fälle konzentriert, in denen Unternehmen in Schwierigkeiten geraten sind. Diesbezüglich möchte ich auf zwei Dinge eingehen und anhand des Beispiels Opel und des Beispiels Arcandor erklären, wie das Vorgehen ist.

Ich bleibe dabei, dass wir im Fall Opel einen besonderen Fall hatten, zu dem ich im Vergleich keinen zweiten solchen Fall sehe, und dass wir allerdings für alle anderen Fälle ein klares Prozedere eingeführt haben, das nicht von der ersten Sekunde an politikabhängig ist. Wir haben ein Bürgschaftsprogramm und Kriterien für dieses Bürgschaftsprogramm verabredet – das ist im Kabinett beschlossen worden – und haben einen Bürgschaftsausschuss eingesetzt. Es gibt einen so genannten Lenkungsausschuss, der durch Staatssekretäre politisch besetzt ist. Aber wir haben auch einen Lenkungsrat installiert, der wiederum Wirtschaftssachverständige hat, und bei Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder oberhalb einer bestimmten Bürgschaftsgrenze, die bei 300 Millionen Euro liegt, seine Empfehlung im Lichte der Ergebnisse des Bürgschaftsausschusses abgeben muss, bevor dann der Lenkungsausschuss beschließt.

Ich habe die feste Absicht – ich glaube, das eint mich mit dem Bundeswirtschaftsminister; und das ist auch innerhalb der ganzen Regierung so verabredet –, nach diesem Prozedere und – manche denken, man sollte dieses und jenes tun – nicht anders zu verfahren. Wenn wir das nicht tun, dann kommen wir natürlich in eine extrem schwierige Situation, weil es dann nur um Sympathien, um Antipathien und um vorhandene oder nicht vorhandene Unternehmensgrößen geht. Das kann auf gar keinen Fall mit einem Bürgschaftsrahmen in Höhe von 100 Milliarden Euro oder 115 Milliarden Euro, wenn man den Mittelstand hinzunimmt, funktionieren. Deshalb wird diese Prozedur auch im Falle Arcandor genau so ablaufen. Danach wird sich auch die Meinungsbildung der Politik richten.

Wir hatten über die Frage der Zukunft von Opel zu entscheiden. Hier stellte sich die Situation als außergewöhnlich kompliziert heraus. Ich glaube, das war auch Grundlage unserer gesamten Diskussion. Hierbei ist es sehr schwer, die Risiken zu bewerten. Wir haben eine Verhandlungssituation einer amerikanischen Mutter mit einem europäischen bzw. einem in großem Maße deutschen Unternehmen gehabt. Dieses amerikanische Unternehmen gehört nunmehr im Wesentlichen, zu 60 Prozent den US-amerikanischen und zu 12 Prozent den kanadischen Regierungsvertretern, also zu 72 Prozent staatlichen Institutionen. Mit dieser Eigentumsgestaltung ging es nun in ein spezielles amerikanisches Insolvenzverfahren, in dem aber die Rahmenbedingungen, der Ordnungsrahmen für die Insolvenz, staatlich vorgegeben worden sind. Es

lag uns sehr daran, eine Trennung des europäischen Bereichs vom amerikanischen Bereich hinzubekommen.

Wir können jetzt lange darüber spekulieren, ob es gelungen wäre, diese Trennung zu erreichen, wenn wir in Europa und in Deutschland gleich auf eine Insolvenz gesetzt hätten. Den hier anwesenden Wirtschaftsvertretern will ich nur sagen: Das wäre für Sie natürlich auch nicht so toll geworden. Der schöne Pensionssicherungsverein hätte erst einmal eine Last in Höhe von vier Milliarden Euro offeriert bekommen. Ob sie das dort so geschätzt hätten, weiß ich nicht. Ich schaue jetzt einmal Herrn Kannegiesser an, weil er heute früh etwas dazu gesagt hat. Ich habe mich aber schon über alles mit ihm ausgetauscht. Dann gibt es natürlich die Tatsache, dass wir keine Gläubigerbank für Opel haben. Das heißt, wenn es zu dem gekommen wäre, was es jetzt zum Beispiel bei Qimonda gibt, nämlich zu einem Insolvenzverfahren, im Rahmen dessen das Insolvenzgeld von der Bundesagentur gezahlt wird und die Betriebsmittel von den Gläubigerbanken bezahlt werden, dann wären die Gläubigerbanken für die Bezahlung der Betriebsmittel staatliche Banken gewesen. Das alles musste man abwägen.

Ich respektiere trotzdem auch die Bedenken des Bundeswirtschaftsministers und möchte an dieser Stelle noch einmal ein ausdrückliches Dankeschön aussprechen, weil hierbei natürlich auch Interessen des deutschen Staates zu vertreten sind. Wenn man von Anfang an alles zu jeder Kondition annimmt, dann ist das natürlich nicht besonders hilfreich. Der Wirtschaftsminister hat an dieser Stelle sehr darauf geachtet, dass wir unsere Interessen in vollem Maße vertreten haben.

Wir haben verabredet, dass wir jetzt den Weg der Überbrückungsphase und des potentiellen Investors Magna gehen. Man muss sehr deutlich sehen: Magna hat noch keinen bindenden Vertrag unterzeichnet. Das sind Absichtserklärungen. Wir haben das politisch so dingfest gemacht, wie man es tun kann, aber jedes Rechtsanwaltspapier – hier werden auch etliche Rechtsanwälte sein – beginnt ja erst mit all dem, was noch nicht bindend ist, und erst dann kommt das, was man vorhat. Da ich Physikerin bin und den Unterschied zwischen dem richtigen Ergebnis und dem bindenden Ergebnis nicht kenne, muss ich dabei jedenfalls mit größter Achtsamkeit ausgestattet sein.

Wir geben Opel also eine Chance. Ich halte das für fair. Aber ich sage auch: Wir haben in der Regierung verabredet, dass der Bürgschaftsrahmen begrenzt ist. In der neuen Rechtskonstruktion muss Opel mit diesem Bürgschaftsrahmen auskommen. Wir wissen um die Risiken. Wir wissen, dass es Chancen gibt. Aber ohne jedes finanzielle Engagement des Staates wäre es in keinem Fall gegangen. Wir wünschen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Opel wirklich von Herzen alles Gute.

Uns haben Insolvenzanwälte auch gesagt, man hätte vielleicht Rechtsgeschichte schreiben können, indem man einmal geschaut hätte, wie sich deutsche und europäische Insolvenzverfahren mit "Chapter 11" vertragen und wie sich das dann hin- und herbewegt. Aber in diesen Zeiten waren wir alle weniger an neuen Promotionsarbeiten auf juristischem Feld als eher an einer praktischen Rettung interessiert. Insgesamt halte ich das Ergebnis für vertretbar, aber nicht risikolos, um das vollkommen klar zu sagen. Dass man in dieser komplexen Risikoabschätzung zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann, versteht sich von selbst.

Meine Damen und Herren, ich glaube, der komplizierteste Abschnitt in Bezug auf die Zukunft der Sozialen Marktwirtschaft wird beginnen, wenn wir die Krise überwunden haben werden. Schaffen wir es – das Gegenteil dessen ist das eigentlich Schlimme an den vergangenen Krisen gewesen –, wieder auf den Pfad der Tugend zurückzukommen, was unter anderem die Staatsverschuldung angeht? Wann wird dieser Punkt erreicht sein? Dass die Europäische Kommission im Augenblick schlechterdings "business as usual" machen kann, obgleich sie uns als Staaten vorher dazu aufgefordert hat, möglichst viel Geld auszugeben, um die Konjunktur wieder in Gang zu bringen, weiß sie, glaube ich, selbst. Aber die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank muss erhalten bleiben, und die Dinge, die andere Notenbanken jetzt machen, müssen wieder zurückgefahren werden. Ich sehe mit großer Skepsis, welche Vollmachten zum Beispiel die Fed hat und wie sich im europäischen Bereich auch die Bank of England ihre kleinen Linien erarbeitet hat. Auch die

Europäische Zentralbank hat sich dem internationalen Druck mit dem Aufkauf von Pfandbriefen schon etwas gebeugt. Wir müssen gemeinsam wieder zu einer unabhängigen Notenbankpolitik und zu einer Politik der Vernunft zurückkehren. Ansonsten werden wir in zehn Jahren wieder an genau diesem Punkt stehen.

Weil es – das ist ja die Lehre aus der Sozialen Marktwirtschaft – ohne Mechanismen, ohne Regeln und ohne soziale Absprachen nicht gehen wird, ist es so wichtig, eine internationale Finanzmarktordnung aufzubauen. Und für uns als Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es wichtig, uns in die Disziplin unserer eigenen Verträge zu nehmen. Das wird noch härteste politische Arbeit von uns allen verlangen. Wenn sich die einen wieder kurzfristiges Wachstum erkaufen, indem sie an diesen Regeln vorbeigehen, dann wird es für die anderen politisch nahezu unmöglich, die Regeleinhaltung von ihrer eigenen Bevölkerung zu verlangen. Deshalb wird die Lösung dieser internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise eine Bewährungsprobe auch für das Miteinander auf der Welt sein. Ich werde das weiterhin sehr stark einfordern.

Wir alle haben im Augenblick so viele tägliche Probleme zu lösen, sodass der Blick auf die langfristige Perspektive verlorengehen kann. Aber das darf nicht passieren, weil wir ansonsten in eine schwere Krise des gesamten politischen Systems geraten werden. Das möchte ich nicht, weil ich ein Freund der Demokratie bin und sie durch die Deutsche Einheit auch als eine wunderbare Lebenserfahrung erlebt habe. Deshalb werde ich dafür kämpfen, dass wir die richtigen Lehren ziehen. Herzlichen Dank.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Angela direkt!](#), [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Europawahl 2009](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Hartz IV](#), [Merkel](#), [Mnemosmemo](#), [Personen](#), [Polemik](#), [Politik](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Vorratsdaten](#), [Wahlkampf](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Um mich herum verspüre ich ein leises Wandern ...](#)

Donnerstag, 4. Juni 2009 /23/154 – 10:01

Stasi 3.0 – Neue fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) für den Außendienst der Leistungsträger des SGB II – gegen Arbeitslosengeld II Empfänger. BA erlaubt u.a. das Ausspähen von Hartz-IV Betroffenen

Auszug:

Aspekte des Datenschutzes (6.3)

(3) Nach § 50 SGB II sollen die Bundesagentur für Arbeit, die kommunalen Träger, die zugelassenen kommunalen Träger, die für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung zuständigen Stellen und mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Dritte sich gegenseitig Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. **Die Nutzung eines nicht zur eigenen Dienststelle gehörenden Außendienstes begegnet daher keinen datenschutzrechtlichen Bedenken**, wenn die Datenerhebung im Rahmen des § 67a SGB X erfolgt; verantwortliche Stelle ist bei Bestehen einer ARGE die Agentur für Arbeit (§ 50 Abs. 2 SGB II).

Zulässigkeit von Beauftragungen (6.4)

(4) Darüber hinaus lässt § 51 SGB II es zu, dass abweichend von § 80 Abs. 5 SGB X die Träger der Leistungen nach dem SGB II zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem SGB II einschließlich der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Bekämpfung von Leistungsmissbrauch **nicht-öffentliche Stellen (§ 67 Abs. 11 SGB X) mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen können, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand erfasst.**

Qualitätskontrolle (6.5)

(5) Für die Beauftragung gilt § 97 SGB X unmittelbar. ***Danach muss sichergestellt sein, dass der Dritte die Gewähr für eine sachgerechte, die Rechte und Interessen des Betroffenen während der Erfüllung der Aufgaben bietet. Dies lässt sich nur mittels vertraglicher Vereinbarungen mit dem Dritten erreichen, welche systematische Maßnahmen zur Qualitätskontrolle durch den Auftraggeber vorsehen.*** Diese Maßnahmen müssen sich auf die Beachtung des geltenden Rechts ebenso beziehen wie auf die fachliche Qualität und die Effizienz der Aufgabenerledigung; sie sind vom Auftraggeber auch tatsächlich durchzuführen.

Beweismittel (6.7)

(2) Art und Umfang der Ermittlungen richten sich nach § 21 SGB X; hiernach kann sich eine Behörde der Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

- Auskünfte jeder Art einholen,
- Beteiligte anhören,
- Zeugen und Sachverständige vernehmen,
- schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen einholen,
- Urkunden und Akten beiziehen,
- den Augenschein einnehmen.

Bei der Wahl des Beweismittels ist zwingend der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. ***Der Träger darf hiernach nur das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Zielerreichung einsetzen. Geeignet ist ein Mittel, wenn es das angestrebte Ziel fördert. Erforderlich ist das Mittel, wenn es kein gleich geeignetes und weniger belastendes Mittel gibt. Angemessen ist das Mittel, wenn der Erfolg einerseits und die Beeinträchtigung des Betroffenen andererseits in keinem offenkundigen Missverhältnis zueinander stehen.***

Observationen (6.11)

(5) Observationen sind länger andauernde, heimliche Beobachtungen von Personen oder Objekten durch Polizeibehörden oder Nachrichtendienste. Sie greifen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen ein.

Die Durchführung von Observationen durch die Außendienstmitarbeiter ist grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme besteht nur bei Verdacht auf einen besonders schwerwiegenden Leistungsmisbrauch, wenn eine anderweitige Aufklärung nicht möglich ist. Das bedeutet, der Leistungsträger muss in besonderem Maße den “Grundsatz der Verhältnismäßigkeit” berücksichtigen.

Vor der Durchführung einer Observation ist detailliert zu dokumentieren, warum andere Ermittlungsmethoden nicht möglich sind und warum eine Observation im Einzelfall nicht unverhältnismäßig ist. Die konkrete Durchführung und insbesondere die Dauer der Observation sind ebenfalls festzulegen.

Aufgrund des besonders schwerwiegenden Eingriffs in die Rechte der Betroffenen sind Observationen nur durch die Leitung der Grundsicherungsstelle anzuordnen.

Sofern der Verdacht auf Schwarzarbeit besteht, sind die Fälle zur weiteren Bearbeitung an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung abzugeben.

Quelle: siehe beigefügtes “[Arbeitspapier](#)” sowie:

<http://www.gegen-hartz.de/nachrichteneberhartziv/hartz-iv-neue-ba-anweisung-erlaubt->

observation87750.php

Kommentar: *Observationen sind zwar unzulässig, aber wenn der “Grundsatz der Verhältnismäßigkeit” berücksichtigt wird, machen wir mal eine kleine Ausnahme und übertragen diese Observationen auch schon einmal einem “Dritten”! Man kann also mit einer Auftragssteigerung privater Spitzelunternehmen rechnen. Die in Punkt 6.7 angesprochene Amtsanmaßung einer Strafverfolgungsbehörde soll aber angesichts dessen nicht untergehen! Wir sind wieder soweit! Würde man diese Maßstäbe bei Banken und Unternehmen anlegen, hätten wir keine “Finanzkrise”.*

Zitat: *“Um mich herum verspüre ich ein leises Wandern. Sie rüsten zur Reise ins 3. Reich.” – Kurt Tucholsky*

UPDATE: Die Bundesagentur für Arbeit streicht den Passus in einer neuen Anweisung, nach der mutmaßliche Hartz-IV-Betrüger bespitzelt werden können. Mehrere Arbeitslosen-Initiativen hatten der Behörde deswegen “Stasi-Methoden” vorgeworfen. ([Quelle](#))

Kommentar: Abgesehen von der Tatsache, dass die BA schon vorher “in besonders schweren Fällen” Detekteien mit der Observierung beauftragte, bleibt abzuwarten, ob auch das neue, abgeänderte Arbeitspapier veröffentlicht wird. Meiner Meinung nach ist das ein kleines Zurückrudern angesichts der Tatsache, dass es diesmal sogar der Bild-Zeitung ein wenig zu fett war, und man wird hoffen, dass derartige Indiskretionen in Zukunft nicht publik werden. Der Rest des Papiers ist jedoch genauso übel wie die Observierungen. Wir werden sehen.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Hartz IV](#), [Politik](#), [Popfaschismus](#), [Verschwörungspraxis](#), [Vorratsdaten](#), [Wahlkampf](#), [Widerstandsmeldung](#), [Zitate](#), [Überwachung](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Petition gegen Indizierung und Sperrung von Internetseiten](#)

Dienstag, 5. Mai 2009 /19/124 – 15:49

Bitte unbedingt zeichnen!!!

[HIER GIBT ES DAS FORMULAR ZUM UNTERSCHREIBEN UND ABSENDEN PER POST ODER FAX! BITTE LASST EURE FREUNDE AUCH OFFLINE UNTERZEICHEN, WENN KEIN INTERNET VORHANDEN IST!!!](#)

ZENSUR IM FORUM DES PETITIONSAUSSCHUSSES!!!

Update 07.05.2009: Ich postete unter [dieser Adresse](#) im Forum des Petitionsausschusses die Meldung vom Offline-Formular. Nach 3 Minuten war die Meldung verschwunden. Dann postete ich unter [dieser Adresse](#), die Beschwerde, dass dort Zensur herrscht. Auch diese Meldung ist verschwunden! Mal sehen, wie das weitergeht! Brav, die [dritte](#) und [vierte](#) Meldung wurde netterweise zugelassen. Vielleicht haben die Moderatoren einen Crashkurs in Sachen Grundrecht der freien Meinungsäußerung bekommen – oder einfach nur ein bisschen Muffensausen.

Zeichnungsende der Petition 16.Juni 2009

Link zur Petition: <https://epetitionen.bundestag.de/index.php?action=petition;sa=details;petition=3860>

Link zum Unterzeichnen:

https://epetitionen.bundestag.de/index.php?action=petition;sa=sign;ssa=petition_sign;petition=3860

Text der Petition

Wir fordern, daß der Deutsche Bundestag die Änderung des Telemediengesetzes nach dem Gesetzentwurf des Bundeskabinetts vom 22.4.09 ablehnt. Wir halten das geplante Vorgehen, Internetseiten vom BKA indizieren & von den Providern sperren zu lassen, für undurchsichtig & unkontrollierbar, da die "Sperrlisten" weder einsehbar sind noch genau festgelegt ist, nach welchen Kriterien Webseiten auf die Liste gesetzt werden. Wir sehen darin eine Gefährdung des Grundrechtes auf Informationsfreiheit.

Begründung

Das vornehmliche Ziel – Kinder zu schützen und sowohl ihren Mißbrauch, als auch die Verbreitung von Kinderpornografie, zu verhindern stellen wir dabei absolut nicht in Frage – im Gegenteil, es ist in unser aller Interesse. Dass die im Vorhaben vorgesehenen Maßnahmen dafür denkbar ungeeignet sind, wurde an vielen Stellen offengelegt und von Experten aus den unterschiedlichsten Bereichen mehrfach bestätigt. Eine Sperrung von Internetseiten hat so gut wie keinen nachweisbaren Einfluß auf die körperliche und seelische Unversehrtheit mißbrauchter Kinder.

Update 2 vom 07.05.2009:

[Sagte Frau Zypries noch am 24.04.09:](#)

“Befürchtungen, die Liste sperrwürdiger Inhalte würde sehr schnell sehr lang werden, sind in meinen Augen berechtigt. Wir müssen dafür Sorge tragen, dass wir nicht über das Ziel hinausschießen. Deshalb bleibt es bei der Begrenzung auf die Sperrung von Kinderpornografie”,

so liest man heute:

[Bei Fefe: \[1\]](#) Falls jemand die “ich bin doch auf eurer Seite” Simulationen von der Zypries geglaubt hat, wird der jetzt rüde in die Realität zurück geholt: [Zypries faselt von der “Notwendigkeit eines starken Urheberrechts” und kündigt an, dass man die Internetzensur auf Urheberrechtsverletzungen ausweiten werde.](#)

Angesichts der “zahlreichen Verletzungen des geistigen Eigentums im Internet” fragte sich die Ministerin auch, ob beispielsweise eine stärkere Regulierung des Netzes erforderlich ist. So werde es die Politik sicher “die nächsten Jahre beschäftigen”, was aus den geplanten Sperren kinderpornographischer Seiten “folgen wird”, schloss sie eine Ausweitung auf illegale Angebote geschützter Werke zumindest nicht komplett aus.

Deshalb wie schon so oft und vor allem in Bezug auf die kommenden Superwahlen gern zitiert, unser aller Liebe Frau Angela Merkel:

“Man kann sich nicht darauf verlassen, dass das, was vor den Wahlen gesagt wird, auch wirklich nach den Wahlen gilt. Und wir müssen damit rechnen, dass das in verschiedenen Weisen sich wiederholen kann.”

UPDATE 08. Mai 2009

Nun habe ich es schriftlich. Mein Hinweis (wie gefordert ohne Link) auf das Offline-Formular wurde im Forum des Petitionsausschusses gelöscht:

Thema gelöscht: Offline-Formular zur Petition beim Volkszustandsbericht!

Ein Thema, welches Sie beobachten, wurde von DBT_Moderator 3 gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

... während die private Nachricht des Moderators an mich behauptete:

... entgegen ihrer Behauptung, ihr erster Beitrag wurde nach drei Minuten gelöscht, ist er nur in den dafür vorgesehen Thread eingebunden worden und somit der Öffentlichkeit zugänglich.

... natürlich ohne Angabe, wohin.

... [auch sehr schön, wie VODAFONE mit einer Anfrage bezüglich der Seitensperrungen umgeht](#):

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Zensur von Internetseiten auch zu Ihrer Sicherheit zugestimmt wurde.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Aktionen](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Cyber:GAU](#), [Petitionen](#), [Politik](#), [Verschwörungspraxis](#), [Vorratsdaten](#), [Wahlkampf](#), [Widerstandsmeldung](#), [Zensur](#) | [Kommentare \(7\)](#)

[Die sozialen Lehren Buddhas](#)

Montag, 13. April 2009 /16/102 – 20:15

[Mehr lesen »](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Aktionen](#), [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [B.Werbung](#), [Buchtipps](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Durchblick](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Mnemomemo](#), [Offene Briefe](#), [Personen](#), [Politik](#), [Vorratsdaten](#), [Wahlkampf](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#) | Schlagwörter:[Buddha](#) | [Kommentare \(2\)](#)

[Durchbruch am Arbeitsmarkt geplant – 1 Million Erwerbslose weniger ab 2010](#)

Donnerstag, 9. April 2009 /15/98 – 21:22

Mir wurde heute ein sehr interessanter Link zugesendet:

“Laut interner Informationen aus Regierungskreisen soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause in Hinsicht auf die zu erwartende dramatische Steigerung der Arbeitslosenzahlen zum Ende des Jahres 2009 ein Eilgesetz zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für Erwerbslose verabschiedet werden.”

Quelle: <http://arbeitsmarktreform.wordpress.com/>

Kommentar: Da scheint jemand aus dem Nähkästchen zu plaudern. Das ganze hört sich schon ein bisschen utopisch an, aber es sieht sinnvoll aus und liest sich auch so. Na ja, vielleicht ein Ostergeschenk. Vielleicht sind ja doch noch Hopfen und Malz bei unserer Regierung verloren. Vielleicht haben unsere R.Volksvertreter auch nur Angst um ihre schönen fetten Posten, weil sie die Banken mit Geld zustopfen und der Rest kann sehen wo er bleibt. Wir werden sehen.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Aktionen](#), [Angela direkt!](#), [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Europawahl 2009](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Hartz IV](#), [Politik](#), [Vorratsdaten](#), [Wahlkampf](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#) | [Kommentare \(5\)](#)

[Elektronischer Entgeltnachweis ELENA kommt 2010](#)

Donnerstag, 9. April 2009 /15/98 – 16:22

Heute tritt das Gesetz über den elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) in Kraft. Damit werden Anträge auf Sozialleistungen künftig wesentlich vereinfacht und beschleunigt.

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Dr. Walther Otremba, im Rahmen eines ELENA-Symposiums am 26. März 2009 in Berlin: “Nach Schätzungen des Normenkontrollrats sparen allein die deutschen Arbeitgeber jährlich rund 85 Millionen Euro ein. Nach jahrelangen Vorbereitungen und verschiedenen Modellprojekten dürfen sich alle Beteiligten künftig über wesentliche Erleichterungen freuen.” Neben dem Wegfall von Archivierungspflichten für Arbeitgeber profitierten auch Behörden sowie Bürgerinnen und Bürger vom ELENA-Gesetz.

Das Gesetz sieht vor, dass Arbeitgeber vom 1. Januar 2010 an die Entgeltdaten ihrer Beschäftigten verschlüsselt an eine zentrale Speicherstelle übertragen, wo sie unter einem Pseudonym gespeichert werden. Wenn 2012 dann der Regelbetrieb im ELENA-Verfahren startet, werden die für die Bewilligung von Anträgen auf Arbeitslosengeld, Wohngeld und Bundeselterngeld erforderlichen Daten unter Einsatz von Signaturkarten der Leistungsbezieher abgerufen und papiergebundene Arbeitgeberbescheinigungen nicht mehr nötig sein. Die Bearbeitung wird dadurch wesentlich beschleunigt und vereinfacht.

Die Antragsbearbeitung bei den Leistungsgewährenden Behörden erfolgt mit diesem Verfahren elektronisch, also ohne unnötige Wartezeiten und ohne das Ausfüllen von Papierformularen. Fehler bei der manuellen Übertragung von Daten entfallen daher.

Das ELENA-Verfahren ist eine der wesentlichen Maßnahmen, mit denen die Bundesregierung die Bürokratiekosten entscheidend senken will.

Mehr Informationen zu ELENA:

<http://volkszustandsbericht.wordpress.com/2008/06/25/elena-der-elektronische-einkommensnachweis/>

<http://www.datenschutzbeauftragter-online.de/index.php?s=elena>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Arbeitsmarkt](#), [Artikel 1a](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [ELENA](#), [Europawahl 2009](#), [Vorratsdaten](#), [Überwachung](#) | [Kommentare \(1\)](#)

Entwicklung der Produktion im Produzierenden Gewerbe Februar 2009

Donnerstag, 9. April 2009 /15/98 – 16:12

Pressemitteilung

Datum: 9.4.2009

Die Erzeugung im Produzierenden Gewerbe ist im Februar vorläufigen Angaben zufolge [1] preis- und saisonbereinigt [2] weiter um 2,9 % zurückgegangen. Im Vormonat war sie aufwärts revidiert um 6,1 % gesunken.

Während sich die Erzeugung im Bauhauptgewerbe um 1,9 % erhöhte, nahm die Industrieproduktion im Februar um 3,3 % ab. Dabei wurde die Produktion in allen industriellen Hauptgruppen weiter zurückgefahren. Bei den Herstellern von Vorleistungsgütern kam es zu Rückgängen um 1,9 %, bei den Herstellern von Investitionsgütern um 4,5 % und bei den Herstellern von Konsumgütern um 3,6 %.

Im Zweimonatsvergleich (Januar/Februar gegenüber November/Dezember) nahm die Erzeugung im Produzierenden Gewerbe preis- und saisonbereinigt deutlich um 9,2 % ab. Ausschlaggebend hierfür war der kräftige Rückgang der Industrieproduktion um 10,7 %. Innerhalb der industriellen Hauptgruppen schränkten die Vorleistungs- und vor allem die Investitionsgüterhersteller ihre Erzeugung deutlich um 7,7 % bzw. 17,3 % ein. Die Konsumgüterhersteller verminderten ihre Produktion leicht um 1,7 %. Neben der Industrieproduktion war im Zweimonatsvergleich auch die Erzeugung im Bauhauptgewerbe um 3,9 % rückläufig.

Ihren Vorjahresstand unterschritt die Produktion im Produzierenden Gewerbe im Januar/Februar arbeitstäglich bereinigt um 19,3 %. Die Industrieproduktion lag um 20,8 % und die Erzeugung im Bauhauptgewerbe um 23,0 % niedriger als vor einem Jahr.

Angesichts der zuletzt noch sinkenden Auftragseingänge dürfte die Industrieproduktion auch in den kommenden Monaten weiter schwach bleiben. Die Erzeugung im Bauhauptgewerbe hat sich demgegenüber im Februar etwas belebt.

[1] Quellen: Statistisches Bundesamt, Deutsche Bundesbank.

[2] Verfahren Census X-12-ARIMA.

Downloads

2009/02 – Produktion im Produzierenden Gewerbe

Berichtsmonat Februar 2009

PDF: 46,7 KB

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/produktion-im-produzierenden-gewerbe-februar-2009,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Arbeitsmarkt](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Finanzkrise 2.0, Wirtschaft](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Ausgeweitete Abwrackprämie kostet jährlich 200 Millionen Euro Zinsen](#)

Mittwoch, 8. April 2009 /15/97 – 21:59

Aktuelle Informationen vom Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Bund der Steuerzahler appelliert an den Bundestag, die Ausweitung der Abwrackprämie zu stoppen. Der Bund der Steuerzahler fordert den Deutschen Bundestag auf, die von der Bundesregierung geplante Ausweitung der Abwrackprämie nicht durchzuwinken. „5 Milliarden Euro Schulden für die wirtschaftspolitisch völlig verfehlte Abwrackprämie bedeuten für die Steuerzahler Zinslasten in der Größenordnung von 200 Millionen Euro jährlich. Eine Kreditaufnahme von 5 Milliarden Euro entspricht einem Schuldenzuwachs von rund 158 Euro in jeder Sekunde des Jahres 2009“, erläutert der Präsident des Bundes der Steuerzahler, Dr. Karl Heinz Däke.

Der Deutsche Bundestag sollte deshalb keine Sekunde zögern und die Erhöhung dieser Subvention von derzeit 1,5 Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro parlamentarisch verhindern. Das Grundproblem – die bestehenden Überkapazitäten im Autosektor – wird durch die Abwrackprämie nicht gelöst, sondern nur über den Wahltermin hinaus kaschiert. Umso länger Abwrackprämien gezahlt werden, umso dramatischer wird der Rückgang der Autonachfrage dann ausfallen. Gleichzeitig leiden andere Sektoren darunter, dass durch die Abwrackprämie Nachfrage in den Autosektor umgeleitet wird. Die Klagen des Einzelhandels, der Reeder und der Autowerkstätten belegen das. „Die Büchse der Pandora muss geschlossen werden. Im Namen der Millionen von Steuerzahlern gehört die Abwrackprämie abgewrackt. Alles andere wäre unverantwortlich“, fordert Däke.

Quelle: http://www.steuerzahler.de/webcom/show_article.php/_c-49/_nr-526/i.html

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Hartz IV](#), [Korruption](#), [Polemik](#), [Politik](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Bundeswehr kauft Maschinenpistolen aus Konjunkturprogramm-Mitteln

Mittwoch, 8. April 2009 /15/97 – 18:40

Berlin: (hib/HLE) Die Bundeswehr wird 1.000 Maschinenpistolen vom Typ MP 7 zum Preis von rund 3 Millionen Euro aus Geldern des Investitions- und Tilgungsfonds beschaffen. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung ([16/12523](#)) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ([16/12209](#)) hervor. Von dem Fonds, der bis 2011 konjunkturstützende Maßnahmen in einem Umfang von 16,9 Milliarden Euro finanzieren soll, gehen 650 Millionen Euro an die einzelnen Ressorts, darunter auch an das Verteidigungsministerium.

Wie aus der Aufstellung der Regierung weiter hervorgeht, sollen aus den Mitteln des Konjunkturprogramms auch 37 Millionen für die Nachsichtfähigkeit des Kampfflugzeuges „Tornado“ bereitgestellt werden. Außerdem sei die Beschaffung von zehn Spähwagen vom Typ „Fennek“ und 20 Transportfahrzeugen vom Typ „Dingo 2“ geplant. Vorgesehen sei auch die Anschaffung von sechs geschützten Straßentanksattelzügen und 25 schweren Straßentankwagen. Neben einer Produktverbesserung für den Transportpanzer „Fuchs“ (17,4 Millionen) seien Ausgaben für Feldlagerkomponenten wie Zelte, Großzelte, Stromerzeuger, Wasseraufbereitungsanlagen und Sanitäranlagen und der Kauf eines chirurgischen Instrumentariums für 4,2 Millionen Euro vorgesehen.

Das Bundesinnenministerium plant mit den Mitteln des Konjunkturprogramms Fahrzeugbeschaffungen für die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz. Außerdem solle die Bundespolizei neue Hubschrauber erhalten. Nach Ansicht der Bundesregierung sind die aus dem Investitions- und Tilgungsfonds finanzierten Maßnahmen ein „wichtiger Beitrag zur Überwindung der aktuellen Konjunkturschwäche“.

Quelle: http://www.bundestag.de/aktuell/hib/2009/2009_105/01.html

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Angela direkt!](#), [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Europawahl 2009](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Hartz IV](#), [IM Schäuble](#), [Korruption](#), [Politik](#), [Popfaschismus](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Vorratsdaten](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#), [Überwachung](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Entwicklung des Auftragseingangs in der Industrie Februar 2009

Mittwoch, 8. April 2009 /15/97 – 16:08

Pressemitteilung des BMWI

Datum: 8.4.2009

Die Auftragseingänge in der Industrie sind vorläufigen Angaben zufolge [1] im Februar weiter preis- und saisonbereinigt [2] um 3,5 % zurückgegangen. Im Vormonat hatten sie aufwärts revidiert um -6,7 % abgenommen. Der Anteil an Großaufträgen war für einen Februar nur leicht überdurchschnittlich. In den industriellen Hauptgruppen verbuchten die Hersteller von Konsum- sowie von Vorleistungsgütern mit -8,7 % bzw. mit -6,5 % weitere stärkere Einbußen. Bei den Produzenten von Investitionsgütern verminderte sich das Ordervolumen um 0,5 %. Aktuell nahmen vor allem die Bestellungen aus dem Inland um 5,7 % ab. Die Nachfrage aus dem Ausland verringerte sich nur um 1,3 %. Dabei konnten die Produzenten von Investitionsgütern erstmals seit August 2008 ein Auftragsplus aus dem Ausland von 2,0 % verbuchen.

Im Zweimonatsvergleich (Januar/Februar gegenüber November/Dezember) sanken die Auftragseingänge in der Industrie um preis- und saisonbereinigt um 11,8 %. Die Inlandsnachfrage schwächte sich um 6,9 % und die Auslandsnachfrage um 16,0 % ab. Innerhalb der industriellen Hauptgruppen hatten sowohl die Hersteller von Vorleistungsgütern mit -9,7 % als auch die von Investitionsgütern mit -13,1 % sowie die von Konsumgütern mit -11,9 % erhebliche Ordereinbußen zu verzeichnen.

Ihren Vorjahresstand unterschritten die Auftragseingänge in der Industrie im Zweimonatsdurchschnitt (Januar/Februar) kalendermonatlich um 37,6 %. Die Inlandsaufträge lagen um 31,8 % und die Auslandsaufträge um 42,1 % unter dem Vorjahresniveau.

Der Rückgang der Bestelltätigkeit hat sich im Februar etwas verlangsamt. In einzelnen Bereichen wie bei den Herstellern von Kraftwagen und Kraftwagenteilen aber auch bei den Auftragseingängen der Investitionsgüterproduzenten aus der Eurozone sowie den Auftragseingängen aus der Nicht-Eurozone insgesamt gab es sogar leichte Zuwächse. Es war demnach nicht allein die Umweltprämie für Personenkraftwagen, die den Rückgang der Ordertätigkeit dämpfte.

[1] Quellen: Statistisches Bundesamt, Deutsche Bundesbank.

[2] Verfahren Census X-12-ARIMA.

Downloads

2009/02 – Auftragseingang in der Industrie

Berichtsmonat Februar 2009

PDF: 40,5 KB

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/A/auftragseingang-in-der-industrie-februar-2009,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Arbeitsmarkt](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Wirtschaft](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Das Billionen-Wunder von London](#)

Dienstag, 7. April 2009 /15/96 – 15:48

Hurra, wir sind gerettet – 1.000.000.000.000 Monopoly-Geld werden zur Verfügung gestellt, um uns von unserer Schuld zu erlösen. Der Messias greift in die Taschen der Welt und Jakob Augstein kommt aus dem Staunen nicht mehr raus (<http://www.freitag.de/politik/0914-krise-g20-gipfel-billion>).

Es scheint, bei allem ehrfürchtigem Staunen und Raunen über diese spek(ulative)takuläre Summe, allerdings noch nicht bis in das “alte Europa” vorgedrungen zu sein, dass eine Billion in den USA gleichbedeutend mit einer Milliarde in Europa ist. Nehmen wir aber der Umstände und Sinnhaftigkeit wegen an, dass damit eine Zahl mit 12 Nullen gemeint ist, also 1000 Milliarden. Ob Dollar oder Euro ist im Endeffekt auch nicht wichtig, weil der Unterschied in dieser Größenordnung eher marginal ist. Nehmen wir auch hier, ebenfalls den Umständen geschuldet, den Wert in Euro an. 1.000.000.000.000 Euro, welche allerdings schon angesichts der 500 Mrd. Bürgschaft unseres Staates Deutschland für die Gehaltszahlungen unfähiger Manager nicht mehr wirklich ehrfurchtgebietend erscheinen.

Der Finanzwissenschaftler Prof. Dr. Walter Wittman, bis 1998 am Lehrstuhl für Öffentliche Finanzen an der Universität Freiburg (Schweiz) schreibt in seinem sehr bemerkenswerten Artikel “Das Ende der Finanzkrise ist nicht abzusehen” [1] folgendes:

“Zur Rettung von Banken und Ankurbelung der Wirtschaft wurden 2008 zuvor unvorstellbare Summen aufgewendet. Allein in den USA sind es 8.000 Mrd Dollar. Es folgen in Euro Deutschland mit 1.890 Mrd [ca. 2 Billionen! - Anm.d.A.], Großbritannien 1.730 Mrd., Frankreich 1.330 Mrd., Italien 937 Mrd. und Spanien 741 Mrd.“

Das ergibt für die genannten Länder inklusive der Umrechnung der 8.000 Mrd. Dollar in 5.927,68 Mrd. Euro eine stolze Summe von 12.555 Mrd., was also ca. 12,5 Billionen Euro per 2008 entspricht. Wir können davon ausgehen, dass in diesem Jahr schon einiges an zusätzlichen Geldern produziert und verteilt wurde, was ich hier aber nicht einrechne. Die genannte Summe von **12,5 Billionen** entspricht 34.246.575.342,46 bzw. **34,25 Mrd. pro Tag**. Die sich mir angesichts dieser nun wirklich spektakulären Summen stellende Frage ist simpel. Wie weit soll diese eine schlappe Billion reichen? Nach dem derzeitigen Stand der Geldvernichtung exakt **29 Tage!** Was dann? Soviel zum Thema “Magie der großen runden Zahl”.

Eine weitere kleine Rechnung zum Schluß. Die laut Wittmann in Deutschland zur Verfügung gestellten **1.890 Mrd.** Euro, stellen eine Schuldensumme von **23.625 Euro** pro Einwohner bei 80 Mio. in Deutschland dar oder eine Summe von 5.178.082.191 bzw. **5,2 Mrd. pro Tag**. 1.890 Mrd. Euro sind das **6,7fache** des **283,2 Mrd.** Euro betragenden Bundeshaushaltes per 2008! Damit haben wir innerhalb des Jahres 2008 die Finanzierung und Absicherung von **7** weiteren Jahren verspielt – und wir sind noch nicht am Ende, oder doch? Das ist sozusagen die Abwrackprämie für Deutschland.

Schlußfolgerung: Wenn das stimmt, könnte es der Beginn eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs bedeuten, den die Welt noch nie erlebt hat. Wir werden sehen.

Nachtrag: Da mir diese Zahlen trotz meines Vertrauens zu Wittmann nicht so richtig in den Kopf wollten, weil es unter anderem bedeuten würde, dass wir noch systematischer belogen werden als wir denken, versuche ich derzeit mit Prof. Wittmann in Kontakt zu kommen, um mir die Quellen dafür übermitteln zu lassen. Sollte sich dennoch ein derart eklatanter Fehler in der Aussage von Wittman eingeschlichen haben, was ich bei seiner Reputation nicht so richtig glauben mag, werde ich mich umgehend korrigieren. Laut meiner letzten Unterredung mit einem Verantwortlichen stimmen die Zahlen und ich reiche die Quellen auf Wunsch gern nach.

Anregung: Ich würde mich sehr über den Ankauf des Artikels von Prof. Wittmann seitens des Freitag freuen.

12,555 Billionen = 12.555.000.000.000

Anbei einige Aussagen unserer Führungskräfte aus dem Jahre 2008 zum Thema “Das gibt es doch gar nicht!”:

“Einige kleinere US-Banken werden die aktuelle Finanzkrise nicht überleben. Bei den großen, international agierenden Instituten wird es aber wohl keine ernsthaften Probleme geben.” 28. Februar 2008 – Ben Bernanke, US-Notenbankchef

“Wir befinden uns in schwierigen Zeiten. Aber wir haben starke und entschlosskräftige Maßnahmen eingeleitet. Die USA haben die Situation im Griff.” 17. März 2008 – George W. Bush

“Die Aussichten für den Haushalt 2008 sind hervorragend.” 19. März 2008 – Angela Merkel, Bundeskanzlerin

“Uns liegen überhaupt keine Anzeichen dafür vor, dass sich zusätzliche Belastungen für die deutsche Wirtschaft ergeben. Die Bundesregierung sieht momentan nicht die Notwendigkeit eines staatlichen Eingreifens.” 19. März 2008 – Peer Steinbrück (SPD), Bundesfinanzminister

“Ich rechne in diesem Jahr mit keinen gravierenden Auswirkungen auf die deutsche Konjunktur. Die deutsche Wirtschaft ist trotz der US-Finanzmarktkrise weiter robust.” 19. März 2008 – Werner Rürup, Ex-Wirtschaftsweiser

“Die Finanzinstitute im Euro-Raum sind in robuster Verfassung. Die Finanzmarkturbulenzen haben die Finanzierungsbedingungen in der Währungsunion nicht wesentlich verschlechtert.” 26. März 2008 – Jean-Claude Trichet, Chef der Europäischen Zentralbank

“Wir haben keine Anzeichen dafür, dass die Probleme in den USA auf die Konjunktur in Deutschland überspringen. Ich warne vor einem vorschnellen Ruf nach zusätzlicher Regulierung.” 27. März 2008 – Michael Glos (CSU), Ex-Bundeswirtschaftsminister

“Ich glaube nicht, dass zusätzliche Regulierung die Antwort ist, oder dass eine effektivere Regulierung Finanzmarkturbulenzen, wie sie alle fünf bis zehn Jahre vorkommen, verhindern kann.” 31. März 2008 – Henry Paulson, Ex-US-Finanzminister

Quelle: [1] Hintergrund – das Nachrichtenmagazin (Ausgabe 2. Quartal 2009)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Cyber:GAU](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Hartz IV](#), [Korruption](#), [Personen](#), [Politik](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wahlkampf](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#), [Zensur](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Neue Regulierung](#)

Freitag, 3. April 2009 /14/92 – 20:22

LÜGE ...

<http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,617228,00.html>

“Klares Bekenntnis zur Regulierung der Finanzmärkte”

Die Ergebnisse des Londoner G-20-Gipfels haben weltweit ein positives Echo hervorgerufen. Doch reichen die Beschlüsse wirklich aus, um die Wirtschaftskrise in den Griff zu bekommen? Die Liste der Ziele, die sich die Regierungschefs der G-20-Staaten in London gesteckt hatten, war lang: eine internationale Aufsichtsbehörde für die Akteure auf den Finanzmärkten, ein TÜV für Derivate und

andere undurchsichtige Finanzprodukte, Kampf gegen die Steuerparadiese – außerdem eine konzertierte Aktion gegen die weltweite Rezession.

WAHRHEIT ...

<http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/0,2828,617142,00.html>

Die **Europäische Union** will die umstrittene **Änderung der Bilanzierungsregeln für faule Wertpapiere in den USA rasch nachvollziehen**. Die EU werde den zuständigen Standardsetzer IASB auffordern, das Problem anzugehen, da der **Wettbewerb** zwischen europäischen und amerikanischen Banken **sonst verzerrt** werde, sagte EU-Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy nach dem Treffen der EU-Finanzminister in Prag.

Die in den USA für Rechnungslegungsvorschriften zuständige Behörde FASB hatte am Donnerstag dem Druck von Banken und Politikern nachgegeben und die bisherigen Regeln zur Bewertung von Wertpapieren gelockert. **US-Geldhäuser können künftig mehr Wertpapiere nach eigenen Modellen bepreisen und müssen nicht die teils massiv gesunkenen Marktpreise in ihren Bilanzen als Basis verwenden**. Das senkt den Abschreibungsbedarf zum Teil drastisch und sorgt für geringere Verluste – voraussichtlich bereits im ersten Quartal.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Bundestagswahl 2009](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wahlkampf](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

ZEITGEIST: ADDENDUM

Sonntag, 29. März 2009 /13/87 – 17:34

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [9/11](#), [AGITPROP](#), [Aktionen](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Durchblick](#), [Filmtipp](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Klimakrise](#), [Korruption](#), [Mnemomemo](#), [Personen](#), [Politik](#), [Popfaschismus](#), [Terrorwarnung](#), [Vorratsdaten](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#), [Zensur](#), [Zitate](#), [Überwachung](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Earth Hour Samstag 28. März 2009

Samstag, 28. März 2009 /13/86 – 18:30

Für eine Stunde sollen Städte, Organisationen und Firmen ihre elektrische Beleuchtung jeweils für ihre lokale Zeit von 20.30 bis 21.30 Uhr löschen. Als symbolische Geste dafür, dass die Menschen von der Politik Taten sehen wollen in Sachen Klimaschutz.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Aktionen](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [B.Werbung](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Durchblick](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Hartz IV](#), [Klimakrise](#), [Mnemomemo](#), [Personen](#), [Politik](#), [Popfaschismus](#), [Terrorwarnung](#), [Vorratsdaten](#), [Wahlkampf](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#), [Überwachung](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Finanzkrise und der totale Kollaps

Donnerstag, 26. März 2009 /13/84 – 16:48

Marc Faber und Max Otte sprechen in Plusminus über die wahren Hintergründe der Finanz- und Wirtschaftskrise. Und sie sagen den totalen und endgültigen Kollaps unseres Finanz- und Geldsystems voraus. Denn durch die erneute Geldschöpfung entsteht eine viel größere Blase als je zuvor, deshalb wird auch noch eine viel größere Krise folgen.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Durchblick](#), [Filmtipp](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Politik](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wahlkampf](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Informationen zur Hypo Real Estate](#)

Donnerstag, 26. März 2009 /13/84 – 16:43

Wie konnte es zu der gigantischen Krise der Hypo Real Estate kommen, die derzeit mit 92 Mrd. (inzwischen 103 Mrd und es wird noch mehr) € Steuergeld gestützt wird?

Report München deckt auf, dass die deutsche Finanzaufsicht und Finanzminister Steinbrück schon länger von den bevorstehende Schwierigkeiten wussten und wichtige Informationen verheimlicht und verschleiert worden sind.

Genau am Tag des Ablaufs der 5-jährigen Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wird dann die Krise bekannt gegeben.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Europawahl 2009](#), [Filmtipp](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Interviews](#), [Korruption](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wahlkampf](#), [Zensur](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Soziale Unruhen werden Regierungen stürzen](#)

Donnerstag, 26. März 2009 /13/84 – 12:22

Der [Hintergrund](#) berichtet:

Die britische Wochenzeitung "The Economist" hat eine Studie veröffentlicht, die die Gefahren sozialer Unruhen in der Folge der Wirtschaftskrise untersucht. Nach Ergebnissen der "Economist Intelligence Unit" haben danach von 165 Ländern 95 ein hohes oder sehr hohes Risiko sozialer Unruhen. 53 haben ein mittleres Risiko und nur 17 Länder werden mit geringem Risiko eingestuft. (1)

Alasdair Ross, der Herausgeber des Berichts, glaubt, "dass die Bedrohung ernst ist und dass die Gefahr der Selbstzufriedenheit weit schwerer wiegt als die Gefahr der Übertreibung der Gefahren." So geht die Studie von katastrophalen sozialen Folgen der Krise aus, dem wirtschaftlichen Abschwung folgt die Arbeitslosigkeit und die Armut. Die Krise sei die schwerste seit den 30er Jahren, aber darüber hinaus sei sie global und verlaufe synchron.

Unter den Ländern mit einem hohen Risiko listet der Bericht auch europäische Staaten auf, wie z.B. die Ukraine, Moldavien und Bosnien/Herzegovina. Spanien, Frankreich, Irland, Großbritannien, Italien aber auch den USA wird ein mittleres Risiko attestiert.

Im Bereich des geringen Risikos (auf dem 150. Platz) findet man Deutschland neben Staaten wie China und Iran. Das – so die Studie – könne sich in dem Moment ändern, wo die Arbeitslosenzahlen eine zweistellige Höhe erreichen. (2)

(1) <http://www.hintergrund.de/images/eiumar09.pdf>

(2) http://viewswire.eiu.com/site_info.asp?info_name=manning_the_barricades&page=noads&rf=0

Quelle:

<http://www.hintergrund.de/20080209173/kurzmeldungen/kurzmeldungen/kurzmeldungen.html>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Europawahl 2009](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Politik](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#) | [Kommentare \(1\)](#)

Endlösung

Donnerstag, 26. März 2009 /13/84 – 11:16

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Arbeitsmarkt](#), [Artikel 1a](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Europawahl 2009](#), [Filmtipp](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Hartz IV](#), [Mnemomemo](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Eine neue Ära des verantwortungsvollen Kapitalismus

Donnerstag, 26. März 2009 /13/84 – 10:46

“Wir haben bereits den konzeptionellen Ansatz, um intelligente Regeln aufzustellen, an die sich alle Marktakteure halten müssen, und die Transparenz, Glaubwürdigkeit und Vertrauen schaffen.”
(Wirtschaftsminister Karl-Theodor zu Guttenberg)

Im Ernst? – Na, dann wäre es doch vielleicht mal eine gute Idee, diesen “konzeptionellen Ansatz” der vor Neugierde platzenden Weltöffentlichkeit vorzustellen, oder? [[Bei Weissgarnix.de weiterlesen →](#)]

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Europawahl 2009](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Wahlkampf](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Sehr schön!

Mittwoch, 25. März 2009 /13/83 – 17:04

Ich zitiere häufig und auch recht ausgiebig, wenn es um spezielle Themen geht. Heute mache ich die Ausnahme und “klaue” einfach einen ganzen Text. Warum? Weil am Samstag die DEMO **“Wir zahlen nicht für eure Krise”** ist und ich gerade das so ziemlich hervorragendste GIMP-Plakat erspähte – Druckvorlage ausdrucken und alles bekleben was geht!

AGIT-PROP-Fingerübung

“Ein Freund fährt am Freitag zur Demo **“Wir zahlen nicht für eure Krise!”** nach Frankfurt und bat mich, für ein zünftiges Protest-Plakat unser aller Angela im [Shepard Fairey Obama Style](#) zu portraituren.



Das Ergebnis wollte ich den Tien Anton Lesern nicht vorenthalten, es kommt zwar nicht ganz an [Alfred E. Neumann](#) heran, aber es soll ja auch abschreckend wirken... ;-)

Falls noch jemand demonstrieren gehen möchte: die hochaufgelöste Variante für den Copyshop eures Vertrauens findet sich [hier](#).”

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Aktionen](#), [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Atommüll](#), [B.Werbung](#), [Botschaftshemd](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Cyber:GAU](#), [Durchblick](#), [Europawahl 2009](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Hartz IV](#), [IM Schäuble](#), [Mnemomemo](#), [Personen](#), [Polemik](#), [Politik](#), [Popfaschismus](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Vorratsdaten](#), [Wahlkampf](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#), [Zensur](#), [Überwachung](#) | [Kommentare \(1\)](#)

[Die Loyalität des IM Schäuble](#)

Mittwoch, 25. März 2009 /13/83 – 13:10

“Es ist nicht leicht, einem normalen Menschen zu vermitteln, dass man mit Milliardenbeträgen die Funktionsfähigkeit einer Bank erhalten muss, deren Manager gleichzeitig vor Gericht um eine Millionenabfindung streitet.” *IM Schäuble*

“Ganz so frei ist die Politik nicht, weil man eine Verantwortung für die Menschen hat. Es geht ja nicht nur um die Beschäftigten von Opel, es geht auch um Zulieferer, um ganze Regionen. Das heißt aber nicht, dass der Staat sich jetzt an Opel beteiligen müsste.” *IM Schäuble*

“Schröder hat den Arbeitnehmern vorgegaukelt, der Staat könne ihre Probleme lösen.” *IM Schäuble*

“Ich halte es mit Martin Luther, der gesagt hat, man soll dem Volk aufs Maul schauen, aber nicht nach dem Mund reden. Das ist politische Führung. Nur dem jeweiligen Meinungstrend nachzulaufen, ist es nicht.” *IM Schäuble*

“Ich lege aber großen Wert auf Loyalität. Sie werden sich vielleicht erinnern – [es gab in den Zeiten, als ich Chef des Kanzleramts unter Helmut Kohl war](#), auch schon Debatten in der Partei. Da habe ich auch immer zu Freunden gesagt: Wenn ich eine Funktion in einer Regierung habe, bin ich loyal zum Regierungschef.” *IM Schäuble*

Quelle: <http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,614993,00.html>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Arbeitsmarkt](#), [Artikel 1a](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Cyber:GAU](#), [Europawahl 2009](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [IM Schäuble](#), [Interviews](#), [Korruption](#), [Mnemomemo](#), [Personen](#), [Polemik](#), [Politik](#), [Popfaschismus](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Vorratsdaten](#), [Wahlkampf](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#), [Überwachung](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Wenn der Bock zum Gärtner wird](#)

Mittwoch, 25. März 2009 /13/83 – 12:11

Wer das interessante Internettagebuch von [FEFE](#) noch nicht kennt, lese sich bitte [folgende Meldung](#) von ihm durch:

- [\[1\]](#) Es gibt gerade eine “Gefahr im Verzug” Hausdurchsuchung beim Domain-Owner von [Wikileaks.de](#). Details kommen noch als Pressemitteilung, aber [getwittert haben sie es schon](#). Wegen der Internet-Zensurlisten. WEGEN DER INTERNET-ZENSURLISTEN!!! Durchsuchen die den DOMAIN-BESITZER!! Die Faschisten in unserer Junta sind eben genau so dämlich wie die Faschisten, die sie zu bekämpfen vorgeben. Krasse Scheisse. Zu blöd zum KACKEN aber das Internet zensieren wollen. Und dabei sind das nicht mal *unsere* Zensurlisten, die unsere Junta als Verschlusssache deklarieren könnte, sondern die aus dem Ausland! Unfaßbar. Das mit dem Auswandern wird langsam dringend. Das sind die gleichen Spezialexperten, die bei Konflikten mit Wikipedia dann den deutschen Verein abmahnen oder anderweitig verfolgen. Diese Leute sind einfach zu inkompetent für diese Welt. Und von sowas werden wir regiert! Vor allem: was ist denn bitte Gefahr im Verzug an Wikileaks (mal abgesehen davon, dass am nächsten Tag die Abstimmung zur Internet-Zensur ist)? Ist ja nicht so als ob die da regelmäßig Daten verschwinden lassen, wenn sie sich unter Beschuß wähnen. Eher im Gegenteil. Aber so eine Offenheit verstehen unsere Politiker halt nicht, die ja auch im Zweifelsfall alles erst mal nur für den Dienstgebrauch oder Verschlusssache labeln und beim Regierungswechsel alle ihre Unterlagen shreddern. **Warum können die eigentlich eine Hausdurchsuchung beim Besitzer von wikileaks.de machen, aber nicht bei den Betreibern der Kinderpornoserver?!** Nachdem sich ja auch die Terroristen als CIA-Agenten herausgestellt haben, muss man ja auch bei den Kinderpornoservern langsam über die Möglichkeit nachdenken, dass unsere Junta die selber betreibt, um sich ein Argument für Internetzensur zu schaffen. Das ist auch die einzige sinnvolle mir noch verbleibende Begründung dafür, dass die Kinderpornoserver auf den Listen noch am Netz sind. Aus gegebenem Anlass sei auch auf [Absatz 4](#) verwiesen. So langsam bereue ich ja, gegen Wahlcomputer gekämpft zu haben. Die hätten wir im Superwahljahr echt brauchen können.

Quelle: <http://blog.fefe.de/?ts=b737a0f5>

... ich beobachte das politische Treiben hier nun schon eine Weile, aber ich habe immer mehr den Eindruck, wir bewegen uns auf einen gesellschaftlichen Zustand hin, den ich [Popfaschismus](#) nenne. Killing me softly!

Denic sagt: “Für Personen oder Unternehmen, die sich durch eine Domain in ihren Rechten verletzt fühlen, halten die [DENIC-FAQs](#) wertvolle Informationen bereit.”

UPDATE: es passt wieder mal alles zusammen. Kaum habe ich mich beruhigt, kam das bei SPON:

[Großbritannien plant Überwachung von Social Networks](#)

Wer redet mit wem? Die Antwort auf diese Frage liefert die Vorratsdatenspeicherung, in Deutschland mit einer Voll-Protokollierung aller E-Mail-, Telefon- und Handy-Kommunikation. Den notorisch schnüffelfreudigen Briten reicht das nicht: Sie wollen auch Chats und Social Networks beobachten.

... und wie zur Bestätigung der These von FEFE:

Nach langem Streit hat das Bundeskabinett Eckpunkte für ein Gesetz zur Blockierung von Kinderporno-Seiten abgenickt. Doch heikle Fragen bleiben ungeklärt – und ob sich die Regierung noch zu einem Gesetz durchringen kann, steht in den Sternen. [Quelle](#)

... ich bin der Meinung, dass Computer schädlich für [DAUs](#) sind! Man sollte sie verbieten ... äh, die Computer natürlich!

UPDATE 2: es ist wieder mal einer der Tage an dem ich heulen könnte. Da lese ich gerade etwas über meine [mir entgangene Vergangenheit als Verlegenheitsrevoluzzer](#) und bin kaum fertig, versaut mir FEFE den Tag weiter:

Die Mehrzahl der großen Provider, nämlich 75 Prozent, habe sich entschlossen, den von ihr seit Monaten mit [Nachdruck](#) geforderten [Vertrag](#) über eine freiwillige Zugangserschwerung zu kinderpornographischen Angeboten im Web abzuschließen, erklärte die CDU-Politikerin vor der Presse. So seien die Deutsche Telekom, Vodafone/Arcor, Hansenet/Alice, O2 und Kabel Deutschland nun bereit, die Selbstverpflichtung abzugeben. Die aus den Verhandlungen ausgestiegenen Zugangsanbieter Freenet, Versatel und United Internet (1&1) würden im zweiten Schritt mit dem angestrebten Gesetz gezwungen, "Seiten, die Vergewaltigungen zeigen, zu sperren. ... [meldet Heise](#).

JAJA! AUCH ICH BIN GEGEN SEITEN, WELCHE VERGEWALTIGUNGEN ZEIGEN! ICH SEHE MIR DAS NICHT AN, WOZU AUCH? ABER DAZU BRAUCHE ICH NICHT IM SCHÄUBLE, FRAU VON DER LEINE ODER SONSTWELCHE MERKBEFREITEN, WELCHE MIR DAS VERBIETEN UND DAZU GLEICH NOCH EIN PAAR ANDERE DINGE WIE ÜBERWACHUNG UND MASSIVE EINGRIFFE IN MEINE GRUNDRECHTE NEBENBEI MIT REGELN. UND SCHON GAR NICHT VON LEUTEN, WELCHE KEINE AHNUNG VOM INTERNET HABEN. LASST MICH IN RUHE!

Auch wenn ich dann die aktuellen Nachrichten dazu verfolge und die undifferenzierte Gleichstellung von Gewaltdarstellung, Vergewaltigung, Kinderpornografie, "[Killergames](#)" wie "[World Of Warcraft](#)" und [Amoklauf](#) sehe, kann ich mich wiederum des wiederholten Eindrucks nicht erwehren, es geht gar nicht um Kinderpornografie, sondern um etwas anderes, wie aus der [Pressemeldung vom Förderverein Informationstechnik und Gesellschaft e.V.](#) (FITUG) zu diesem Thema hervorgeht:

Aus anderen Ländern mit Internet-Sperren gegen Kinderpornographie ist bekannt, dass fast alle gesperrten Seiten aus USA, Kanada, Australien und Europa einschließlich Deutschland kommen. **Die Bundesregierung muss sich fragen, wieso auf einschlägigen Sperrlisten dutzende Webseiten aufgelistet sind, deren Server in Deutschland stehen.**

Und nun die Frage der Fragen:

Warum werden diese Webseiten nicht vom Netz genommen, wenn sie illegales Material verbreiten? Oder verbreiten sie gar kein illegales Material – und werden somit zu Unrecht gesperrt?

Letztendlich geht es nicht um Kinderpornographie. Es geht um die Etablierung eines umfangreichen Filter-Systems für beliebige Inhalte. Weitergehende Sperren wurden schon ins Gespräch gebracht, beispielsweise für (vermeintliche und tatsächliche) Urheberrechtsverletzungen, ausländische Anbieter von Online-Glücksspiel, islamistische Propaganda, jugendgefährdende Inhalte sowie Verletzungen von Marken- und Persönlichkeitsrechten. Die Vergangenheit zeigt, dass das Missbrauchspotential nicht nur groß ist sondern auch genutzt wird. **Kinderpornographie wird als Vorwand benutzt, um Filtersysteme politisch durchzusetzen.**

In Deutschland hat aus gutem Grund die Rezipientenfreiheit Verfassungsrang (Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz). Dies bedeutet, dass sich jeder aus allen öffentlichen Quellen ungehindert unterrichten darf. Wir dürfen Grundrechte nicht aufgeben für ein bisschen Wahlkampfgetöse und unwirksame Sperren gegen Webseiten, die den Straftatbestand der Kinderpornografie in den meisten Fällen nicht erfüllen – wie die Erfahrung mit den Sperrlisten betroffener Länder zeigt.

... auch sehr interessant:

Andreas Maurer, Pressesprecher von 1&1: “Es handelt sich hier immerhin um einen schwerwiegenden Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis – das ist immerhin verfassungsrechtlich geschützt. Deshalb ist für unsere Juristen ganz klar: Nach der derzeitigen Rechtslage dürfen wir keine Internetseiten sperren oder umleiten. Wir würden uns dann einem Haftungsrisiko sowohl gegenüber unseren Kunden als auch Dritten aussetzen.”

Ich tendiere hiermit zu einer radikalen Veränderung der Verhältnisse. [Verhaften wir das Internet!](#)

UPDATE 3: Ich wusste, dass es wieder einer dieser Tage ist:

- [\[\]](#) Und es geht immer NOCH schlimmer: [Zypries legt nach](#):

Das Problem lasse sich am besten durch ein neues Gesetz lösen. “Strafbarkeitslücken gibt es keine”, stellte Zypries klar. Es gehe um die Frage: **“Wie können wir verhindern, dass deutsche Internetbenutzer auf ausländische Seiten gehen.”**

Ja, meine Damen und Herren. So weit sind wir in diesem Lande. Was mich ja an der von der Laien am meisten schockiert: die hat ja offensichtlich von Tuten und Blasen keine Ahnung. Ich traue der nicht mal zu, einen Computer selbständig anzuschalten. Das Internet kennt die vermutlich höchstens vom Hörensagen. Und die sucht sich zum Profilieren ausgerechnet Internetzensur aus?! Wenn ich mich profilieren will, nehme ich mir doch ein Thema, bei dem ich mich bestens auskenne, nicht wahr? Die von der Laien muß also von allen anderen Dingen *noch* weniger Ahnung haben! Was für eine schockierende Vorstellung. Überlegt euch das mal in Ruhe!

Naja, und die Zypries... war ja klar. Auf deren Geheuchel fällt ja auch niemand mehr rein. Deren Verhalten kann man nur noch mit Bösartigkeit erklären. Quelle:
<http://blog.fefe.de/?ts=b7348d14>

UPDATE 4:

... ist festzustellen, dass Kinderpornographie im Internet dramatisch zunimmt und die Bilder immer brutaler werden. Die polizeiliche Kriminalstatistik weist seit Jahren einen Anstieg bei der Verbreitung von Kinderpornographie aus. Im Jahr 2007 hat sich die Zahl im Hinblick auf die Verbreitung von Kinderpornographie im Internet mehr als verdoppelt (111%).

Mit dieser drohenden Mahnung beginnt das [“Bundeseckpapier“](#). Ein Blick in diese [Polizeiliche Kriminalstatistik 2007](#) Seite 33 offenbart dank der Recherche von [Netzpolitik.org](#):

... im Jahr 2006 wurden 124 kinderpornografische Schriften nach [§ 184b Abs. 3 StGB](#) und 2.773 nach Abs. 1 erfasst, sind zusammen 2897. 2007 waren es 347 respektive 2.525, zusammen 2872. Das ist ... keine Verdopplung, sondern eine Konstante.

Die Aufklärungsquote ist übrigens von 62.1% auf 82,7% für Abs. 3 und 73,0% auf 75,3% für Abs. 1 gestiegen.

Im Bereich "Straftaten mit Tatmittel Internet" (S. 243 ff.) gibt es gar keinen Eintrag zu Kinderpornographie, sondern lediglich die "Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse)". Diese ist von 5.909 auf 9.952 Fälle angestiegen, jedoch stieg ebenso die Aufklärung von 79,2% auf 86,3%.

Danke liebes Familienministerium! Da weiß ich doch, was ich von den angekündigten Maßnahmen zu halten habe:

Wesentliche Inhalte des geplanten Gesetzes sind:

- Ziel ist es, auf rechtsstaatlicher Grundlage alle deutschen Zugangsanbieter zur Erschwerung des Zugangs zu Inhalten im Internet zu verpflichten, die kinderpornographisches Material im Sinne des § 184 b StGB darstellen oder darauf verweisen.
- **Im Rahmen der angestrebten gesetzlichen Regelung sind auch Fragen bezüglich des Schutzes der Grundrechte, insbesondere des Fernmeldegeheimnisses, der Berufsfreiheit und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu klären.**
- Die Liste der zu sperrenden Adressen wird durch eine staatliche Stelle bereitgestellt und verantwortet. Dabei wird sichergestellt, dass keine legalen Angebote auf die Liste gelangen und ein effektiver Rechtsschutz möglich ist.
- In Übereinstimmung mit den europäischen Vorgaben werden die Zugangsanbieter nicht verpflichtet, selbst nach illegalen kinderpornographischen Inhalten zu forschen.
- Soweit die Zugangsanbieter sich bei der Durchführung der Maßnahmen an die rechtlichen Vorgaben halten, wird sichergestellt, dass Haftungsansprüche wirtschaftlich nicht von ihnen zu tragen sind.
- Aus präventiven Gründen wird den Nutzern gegenüber klargestellt, warum der Zugang zur Internetseite verwehrt wird. Gleichzeitig wird ein Informations- und Beschwerdeweg bei der staatlichen Stelle eröffnet, die für die Listenerstellung verantwortlich ist. Dies wird durch geeignete Maßnahmen wie etwa eine Verpflichtung der Zugangsanbieter, auf eine ggf. von ihnen betriebene Stopp-Seite umzuleiten, umgesetzt werden.
- Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens werden die Eignung und Effizienz der unterschiedlichen technischen Sperrmaßnahmen zu erörtern sein.

Liebe Frau von der Laien, nochmal für Sie ganz persönlich. Kinderpornografie ist sowieso verboten. Jede in Europa in Europe gehostete Domain ist mit simpelsten Mitteln auf ihren Eigner zurückzuführen und innerhalb von 24h abschaltbar. Zum Beispiel die Webseite der Bundesregierung <http://bundesregierung.de>. Dann schickt man das Überfallkommando dorthin, führt die ganze Bande ab und fertig ist der Lack. Wie das mit den Richtern funktioniert, sagt Ihnen Ihr Kollege IM Schäuble. Warum also ein dermaßen umständlicher Weg, wenn es nicht um andere Dinge geht?

UPDATE 5: Und nun kommen wir wieder zum Anfang des Artikels – Wikileaks.de

[Hausdurchsuchung bei WikiLeaks.de Domaininhaber](#)

Auszug: Um kurz nach 21 Uhr wurden am heutigen Dienstag den 24. März 2009 die Wohnorte von Theodor Reppe, dem Domaininhabers von Wikileaks.de durch die saechsische Polizei, vertreten durch sieben Polizeibeamte in Dresden und vier Beamte in Zivil in Jena, durchsucht. **Grund fuer die Durchsuchung sind laut Protokoll die "Verbreitung pornographischer Schriften" und das "Auffinden von Beweismitteln" in diesem Zusammenhang.** Die Durchsuchung erfolgte aufgrund seines Status als Domaininhaber der Wikileaks.de Domain.

Die Polizei wollte dem Durchsuchten gegenueber keine weitere Angaben machen und es wurde kein Kontakt zu Wikileaks aufgenommen. Es ist folglich nicht vollkommen klar wieso durchsucht wurde, allerdings hat Wikileaks, in seiner Rolle als Verteidiger von Pressefreiheiten, Zensurlisten aus Australien, Thailand, Daenemark und anderen Laendern publiziert. Diese Listen enthalten unter anderem Links zu pornografischen Seiten.

Einige Details der Durchsuchung werfen Fragen auf:

- Wikileaks wurde nicht kontaktiert, obwohl zwei Journalisten anerkannte Mitglieder des Deutschen Presse Verbandes (DPV) sind.
- Die Zeit von mindestens 11 Polizeibeamten wurde verschwendet um eine sinnlose Hausdurchsuchung bei einem freiwilligen Helfer einer Medienorganisation vorzunehmen.
- Die Polizei fragte nach Passwoertern zur Wikileaks.de Domain, und forderte die Abschaltung der Domain.
- Herr Reppe wurde nicht zu seinen Rechten belehrt, wie dem Protokoll zu entnehmen ist.
- Entgegen der Feststellung im Protokoll, hat Herr Reppe nicht auf einen Zeugen verzichtet und es wurde auch kein Polizeibeamter als Zeuge nominiert.

Der nicht unwichtige Rest bei der Quelle:

http://wikileaks.org/wiki/Hausdurchsuchung_bei_WikiLeaks.de_Domaininhaber

Tja, Frau von der Laien, ich bin mir nicht so sicher, ob sie mit ihren Schmuddelwahlkampfparolen bei einer Organisation an der richtigen Stelle sind, welche sich auf die Veröffentlichung unterdrückter Dokumente spezialisiert hat, und die – ach was für ein Zufall – entdeckte, dass die diversen Kinderpornografie-Sperrlisten verdächtig oft Domains ohne diese Inhalte beinhalteten und diese deshalb veröffentlichte. Eigentlich müssten sie diese Leute bezahlen, weil die Ihnen Ihre schlampige Arbeit vor die müden Äuglein führen. Aber was passiert? Sie werden mit dem absurden Vorwand der Kinderpornografie konfrontiert.

Da könnte ich Ihnen auch unterstellen, sie hätten Dreck am Stecken. Warum? Weil Sie sich pausenlos mit Kinderpornografie beschäftigen. Gerade Sie als Mutter mehrerer Kinder könnten da besonders verdächtig sein. Sie hätten das Tatwerkzeug quasi in den eigenen vier Wänden.

Bitte bleiben Sie Zuhause und machen nicht unbescholteten Bürgern das Leben schwer, welches auch ohne Leute wie Ihnen schon unreal genug ist.

Zu guter Letzt ein paar Anmerkungen von [Gulli](#):

Über den Sinn und Unsinn dieser Maßnahme scheint niemand mehr nachzudenken, und das, obwohl entsprechende [Fachgutachten](#) und [Experten](#) der Auffassung sind, dass diese Maßnahmen alles Mögliche bewirken, außer die Kinderpornographie, geschweige denn den Mißbrauch von Kindern, aus der Welt zu schaffen. Anstelle dessen wird eine Zensur-Infrastruktur aufgebaut, die nichts Gutes zu verheißt. Schon bei indirekten Verweisen auf eine dieser Filterlisten droht eine [Hausdurchsuchung](#). Aber von Zensur soll nicht die Rede sein. Ganz anders dagegen schätzt man den Sachverhalt bei der europäischen Polizeibehörde Europol ein. Gegenüber der Neuen Osnabrücker Zeitung sagte Max-Peter Ratzel: *“Wenn ein großes Land wie Deutschland Internet-Sperren gegen Kinderpornografie einführt, ist das eine Initialzündung für ganz Europa.”* Bisher hätten nämlich erst fünf der 27 EU-Staaten nationale Sperrlisten eingerichtet, die bei Europol als Zentralstelle vernetzt sind. Zensurvorwürfe weist er zurück: Es gehe lediglich um einen Warnhinweis bei Betreten entsprechender Webseiten. *“Das hat mit Zensur des Internets nun wirklich nichts zu tun.”* Wenn es also nur um einen Warnhinweis geht, könnte man sich das alles nicht auch einfach sparen? Würde man es als Nutzer nicht schon früh genug bemerken, sollte man “per Zufall” entsprechende Seiten betreten? — *Quelle:* <http://www.gulli.com/news/internetzensur-eckpunkte-2009-03-26/>

... und ein Link zu einem sehr interessanten Artikel von RA Udo Vetter [“Die Legende von der Kinderpornoindustrie“](#)

UPDATE 30. März: <http://www.lawblog.de/index.php/archives/2009/03/26/warnung-vor-links-auf-wikileaks/>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Aktionen](#), [Angela direkt!](#), [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Bundestag](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Cyber:GAU](#), [Durchblick](#), [ELENA](#), [Einbürgerungstest](#), [Europawahl 2009](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Hartz IV](#), [IM Schäuble](#), [Mnemomemo](#), [Polemik](#), [Politik](#), [Popfaschismus](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Vorratsdaten](#), [Wahlkampf](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#), [Zensur](#), [Zitate](#), [Überwachung](#) | [Kommentare \(1\)](#)

Be Mainstream

Dienstag, 24. März 2009 /13/82 – 16:14

Die Persönlichkeit unter dem Volk ist dem Herrscher nichts Erwünschenswertes. Sehr leicht könnte doch ein Untertan den Gedanken fassen, das Handwerk des Herrschers ebensogut, wenn nicht gar besser zu beherrschen als der geborene Fürst. Es wäre daher schädlich, die Untertanen als Einzelmenschen zu sehen und zu behandeln, da dieses sie nicht auf nützliche Gedanken bringen könnte. *Niccolò Machiavelli*

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Verschwörungspraxis](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Diebstahl von Lebensmitteln aus Abfallcontainern

Montag, 16. März 2009 /12/74 – 14:39

Hoyerswerda, Kaufland, hinterer Wareneingang 01.03.2009, 22:30 Uhr

Die Polizei erhielt telefonisch den Hinweis, dass sich mehrere Personen mit Taschenlampen am hinteren Wareneingang vom Kaufland zu schaffen machten. Vor Ort stellten die Beamten eine 46-jährige Frau und einen 24-jährigen Mann fest, die aus Containern und Abfalltonnen des Kauflands Lebensmittel entnommen und in ihrem Pkw verstaut hatten. *Dabei handelte es sich um Lebensmittel, deren Haltbarkeitsdatum bereits abgelaufen war. Was folgt, ist eine Anzeige wegen Diebstahls.*

Quellen: [Polizeibericht](#); [Duckhome](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Armut](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Hartz IV](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#), [Überwachung](#) | [Kommentare \(1\)](#)

Verwaltungsgericht: Vorratsdatenspeicherung ist “ungültig”

Montag, 16. März 2009 /12/74 – 13:53

“Das Gericht sieht in der Datenspeicherung auf Vorrat einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz. Sie ist in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Der Einzelne gibt keine Veranlassung für den Eingriff, kann aber bei seinem legalen Verhalten wegen der Risiken des Missbrauchs und des Gefühls der Überwachung eingeschüchtert werden (vgl. Schlussanträge Promusicae/Telefonica, a. a. O., Rn. 82). Die Generalanwältin hat ausgeführt: “Man kann daran zweifeln, ob die Speicherung von Verkehrsdaten aller Nutzer – gewissermaßen auf Vorrat – mit Grundrechten vereinbar ist, insbesondere da dies ohne konkreten Verdacht geschieht.” Auf die von ihr in den Fußnoten 42 und 43 (Schlussanträge Promusicae/Telefonica, a. a. O.) bezeichneten Quellen wird voll inhaltlich Bezug genommen.

15. Der nach Art. 8 ERMK zu wahrende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist durch die Richtlinie 2006/24/EG nicht gewahrt, weshalb sie ungültig ist (zum engen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz siehe zuletzt Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 04.12.2008, Az. 30562/04 und 30566/04, Rdnr. 103 ff.).”

[Buchtipps zum Thema: [Graubuch Innere Sicherheit](#)]

Als erstes deutsches Gericht hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden die flächendeckende Aufzeichnung der Telefon-, Handy-, E-Mail- und Internetnutzung der gesamten Bevölkerung (sog. Vorratsdatenspeicherung) als unverhältnismäßig bezeichnet.

In der heute vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung veröffentlichten Entscheidung (Beschluss vom 27.02.2009, Aktenzeichen 6 K 1045/08.WI) heißt es wörtlich: “Das Gericht sieht in der Datenspeicherung auf Vorrat einen Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz. Sie ist in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Der Einzelne gibt keine Veranlassung für den Eingriff, kann aber bei seinem legalen Verhalten wegen der Risiken des Missbrauchs und des Gefühls der Überwachung eingeschüchtert werden [...] Der nach Art. 8 ERMK (Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte) zu wahrende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist durch die Richtlinie [zur Vorratsdatenspeicherung] nicht gewahrt, weshalb sie ungültig ist”.^[1]

Das Gericht hat den Fall ausgesetzt und beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein Vorabentscheidungsersuchen eingereicht, in dem es unter anderem nach der Gültigkeit der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung fragt.

Damit ist die Vorratsdatenspeicherung alias Data-Retention allerdings nicht automatisch wieder vor dem EuGH gelandet. “Der EuGH kann sich jetzt entscheiden, ob und welche Aspekte des Verfahrens er zur Entscheidung annimmt”, so Patricia Evers, Sprecherin des Verwaltungsgerichts Wiesbaden, am Montag gegenüber ORF.at, “es liegt keine Entscheidung vor, die Rechtskraft entfalten würde.”

Die Vorratsdatenspeicherung komme auch nur als Nebenbegründung vor, denn sie führe dazu, dass auch die Grundrechte der Bürger verletzt würden, die über das Internet auf die Subventionsdatenbank zugreifen. “Das ist keine tragende Entscheidung”, so Evers.

Der Vorlagebeschluss ist allerdings unanfechtbar. Damit liegt der Ball beim EuGH, der sich nun entscheiden kann, aber er sich nochmals mit der Data-Retention-Richtlinie befassen will. Wenn er dies tut, dann muss er sich mit der Frage beschäftigen, ob die Richtlinie gegen die Grundrechte verstößt. Diese Frage hat bei der kürzlich negativ beschiedenen Klage Irlands gegen die Data-Retention vor dem EuGH keine Rolle gespielt. Da es sich in diesem Fall nicht um ein Eilverfahren handle, könne es etwa ein Jahr dauern, bis eine Entscheidung des Höchstgerichts vorliege, ob und wie es sich mit dem Fall befassen möchte.^[2]

Die Gerichtsentscheidung im Volltext: [Mehr lesen »](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Bundestagswahl 2009](#), [Durchblick](#), [Europawahl 2009](#), [IM Schäuble](#), [Politik](#), [Vorratsdaten](#), [Widerstandsmeldung](#), [Zensur](#), [Überwachung](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Haftbefehl gegen das Internet

Sonntag, 15. März 2009 /11/73 – 18:58

Anlässlich der durch den 11. September 2001 zunehmenden Gefährdung durch die digitale Informationsübertragung, hinsichtlich vieler folgender Nachahmungstaten und in der Verantwortung des Schutzes der Bevölkerung vor der selbstzerstörerischen Zukunft der Menschheit erwirkten wir nach Jahren des heldenmütigen Kampfes unter der Führung [weiser Visionäre](#) endlich einen Haftbefehl gegen den Schuldigen für alle schlimmen Dinge dies- und jenseits unserer Vorstellung:

Buntes Ministerium des Innern // 01. 04. 2009

Bunter Innenminister

At-Moabit 101 D

10559 Berlin

Telefon: +49-(0)30 18 681-0

E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

H A F T B E F E H L

gegen das Beschuldigte

Internet

geboren [2. September 1969](#)

geschieden

[manchmal deutsche Staatsangehörige](#)

Das Beschuldigte, bzw. sein, sich in Deutschland befindlicher Teil, wurde am Abend des 11.9.2001 gegen 23:00 Uhr von [26,7 Millionen Internetusern](#), woviewiegend deutscher, türkischer, arabischer und anderer untergeordeter Extremität betreten.

Das, nach [vorliegenden Beweisen](#) und [sorgfältigen Ermittlungen](#) durch [gezielte Desinformation](#) unmittelbar an der [momentanen Gefährdungslage](#) beteiligte Internet, lieferte an diesem Abend vorsätzlich 26,7 Millionen Gefährdete in Deutschland der unbegrenzten [Willkür des Internationalen Terrors](#) aus. Die sofort herbeigerufene Bunte Justizministerin konnte durch ein umgehendes [Browserverbot](#) den [Mega-Super-GAU](#) verhindern, sah sich aber angesichts der abstrakten Fakten zum Einsatz von [unabhängigen Beobachtern](#) gezwungen. Das Internet war aktiv und in Kenntnis seiner Möglichkeiten an der Verursachung dieser [besorgniserregenden Szenarien](#) beteiligt. Ebenso liegt bis zum heutigen Tage keinerlei Distanzierung seitens der ebenfalls beteiligten, durch das Internet benutzten [technischen Verantwortlichen](#) vor, so das hinsichtlich dessen die Anwendung des [Paragrafen 129a](#) als zwingend erachtet wird, zumal es sich bis heute verantwortungslos [der Beihilfe](#) zu vielen weiteren [verwerflichen Taten](#) schuldig machte.

Das Internet wird daher beschuldigt,

andere Menschen terroristisch indoktriniert zu haben, sowie an der Tötung von Menschen beteiligt zu sein ohne Mörderin zu sein,

strafbar als

Verbrechen gemäß § 212 StGB.

Das Beschuldigte ist dieser Taten aufgrund der bisherigen [polizeilichen Ermittlungen](#) dringend verdächtig.

Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Bei diversen [Onlinedurchsuchungen](#) wurden [E-Mails](#) in nicht unerheblichen Mengen, sowie Unterlagen für ein Studium der [Unschärfe eines gewissen W. Heisenberg](#) gefunden. Auch die aufgrund der gegen das Internet erhobenen erheblichen Tatvorwürfe sehr hohe Straferwartung bietet nicht Gewähr dafür, dass es sich dem weiteren Verfahren freiwillig stellen wird.

Zudem besteht hier ein Haftgrund gemäß [§ 112 Abs. 3 StPO](#).

Auch bei Berücksichtigung des [Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit](#) (§ 112 Abs. 1 StPO) ist die Anordnung der Beugehaft geboten.

IM Dr. Wolfgang Schäuble
Bunter Innenminister

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [9/11](#), [AGITPROP](#), [Aktionen](#), [Gehirnwäsche](#), [IM Schäuble](#), [Polemik](#), [Verschwörungspraxis](#), [Widerstandsmeldung](#), [Zensur](#), [Überwachung](#) | [Kommentare \(10\)](#)

[Erbarmen – zu spät – Redakteure kommen!](#)

Sonntag, 15. März 2009 /11/73 – 13:42

Ach nee, wo ich gerade bei der Recherche bei SPON bin, wegen des Beitrags "[Ohne Worte](#)", fällt mir doch folgende Schlagzeile in mein geneigtes Auge:

Russische Luftwaffe [droht](#) mit Bomber-Verlegung nach Lateinamerika

Die russische Luftwaffe [erwägt](#) eine zeitweilige Stationierung ihrer Langstreckenbomber auf [Kuba](#) oder in [Venezuela](#) – **aber nur rein hypothetisch**. Eine Stationierung russischer Atombomben auf Kuba hatte in den sechziger Jahren die Welt an den Rand eines Krieges geführt.

Quelle: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,613381,00.html>

... da bekommt doch der Ausdruck "Schreibtischtäter" gleich eine viel umfassendere Bedeutung.

UPDATE

*Da wir gerade bei Schreibtischtätern sind, hier noch ein weiteres Indiz der Manipulation nachgeschoben – heute ist SPON-Bashing angesagt *g**

Pünktlich zum Wahlkampf wird nun auch hierzulande der Joker bemüht (Batman rette uns!)

[NEUE TONAUFZEICHNUNG – Bin Laden wirft moderaten Arabern Verschwörung vor](#)

Mit einer neuen Botschaft hat sich Qaida-Führer Osama Bin Laden an seine Sympathisanten gewandt. Er bezichtigte in einer Tonaufzeichnung gemäßigte arabische Staaten einer Komplizenschaft mit Israel und den USA.

... soweit so gefährlich, aber jetzt kommt es:

Zitat: "Die USA beschuldigen Bin Laden, Urheber der Anschläge vom 11. September 2001 zu sein."

Beweisfoto:

Die USA beschuldigen Bin Laden, Urheber der Anschläge vom 11. September 2001 zu sein. Er wird in der Grenzregion von Afghanistan

... ich natürlich nichts wie auf die Webseite vom FBI, wo die "[Most Wanted Terrorists](#)" gelistet sind und mal eben nach Osama geschaut. Da ich in Zeiten der [Permanentbedrohung aus dem Internet elektronische Bodyguards](#) nutze, sah ich scheinbar aufgrund dessen zuerst folgende lustige Meldung, bei der ich verblüfft und im ersten Moment dachte, es gäbe keine Terrorliste mehr und der Messias Obama hätte den Streß mit Teufel Osama irgendwie erledigt. Dann bekam ich es doch ein wenig mit der Angst zu tun – was, wenn ich jetzt dooferweise die komplette Terrorliste vom FBI gelöscht habe?



Scheiss Firefox. Tut mir leid! Oh, dachte ich, das gibt Ärger mit der internationalen Schutztruppe und ich sah schon vor meinem geistigen Auge, wie die Nachbarn staunen werden, wenn ich von einer Horde "netter Herren" im Roboterkostüm abgeführt werde.

WOW, dachte ich mir so bei mir – es ist wirklich immer nur eine Frage des Filters, wie man die Welt sieht!

... als ich mich dann wieder beruhigt hatte, schaltete ich gaaanz vorsichtig einen Filter nach dem anderen aus, bemerkte zwischendurch, dass ich das fbi.gov irgendwie verbaselt habe und die falsche Adresse benutzte (wer im Übrigen Lust hat, sich mal die Seite <http://www.wanted.com> anzuschauen – viel Spaß), schrieb die Adresse neu und musste folgendes lesen:

CAUTION

"Usama Bin Laden is wanted in connection with the August 7, 1998, bombings of the United States Embassies in Dar es Salaam, Tanzania, and Nairobi, Kenya. These attacks killed over 200 people. In addition, Bin Laden is a suspect in other terrorist attacks throughout the world."

... komisch dachte ich mir so bei mir ganz tief drinne; is ja kein Wunder das die Schlapphüte in den USA immer alle terroristischen Anschläge versauen, die wissen ja nicht mal, dass Osama der Urheber der Anschläge vom 11.09.2001 ist. Wie sollen die da wissen, was er morgen machen will? Die lesen einfach die falschen Medien, denn

SPIEGEL-LESER ESSEN MEHR!

[Da helfen nunmehr nur rigorose Maßnahmen – wir haben Klage eingereicht, dieser wurde entsprochen und nun lassen wir einfach das Internet verhaften.](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Politik](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#) | [Kommentare \(1\)](#)

Mißbildung

Sonntag, 15. März 2009 /11/73 – 07:45

“Wir machten aus Hitler ein Monstrum, einen Teufel. Deshalb konnten wir nach dem Krieg auch nicht mehr davon abrücken. Hatten wir doch die Massen gegen den Teufel persönlich mobilisiert. Also waren wir nach dem Krieg gezwungen, in diesem Teufelsszenario mitzuspielen. Wir hätten unmöglich unseren Menschen klarmachen können, daß der Krieg eigentlich nur eine wirtschaftliche Präventivmaßnahme war!” – James Baker III, ehemaliger US-Aussenminister – Der Spiegel 13/1992

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Verschwörungspraxis](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Ohne Worte

Samstag, 14. März 2009 /11/72 – 16:00



AMOKLAUF VON WINNENDEN

Zehntausende Schüler sind computerspielsüchtig

Bis zu drei Stunden jeden Tag sitzen sie vor dem Rechner und zocken: Allein unter deutschen Neuntklässlern gibt es nach SPIEGEL-Informationen mehr als 14.000 Jugendliche, die computerspielsüchtig sind. Mehr als 23.000 weitere Teenager gelten als stark gefährdet. [mehr...](#) [[Video](#) | [Forum](#)]

- **Bluttat von Winnenden:** Amokläufer verbrachte Abend vor der Tat mit Killerspiel
- **Schützenpräsident zum Waffenrecht:** "Wir kontrollieren gar nicht"
- **Amoklauf in Winnenden:** Tim K. erschoss Frau eines Polizeibeamten
- **Amok-Ermittlungspanne:** Innenminister Rech nennt Kritik beschämend
- **Amoklauf von Winnenden:** Was machen Ihre Kinder eigentlich gerade?

Gefunden heute bei Spiegel-Online! Kompletter [Screenshot](#).

[Zum Thema: [Haftbefehl gegen das Internet](#)]

UPDATE 17:22

Sie lernen es einfach nicht beim Spiegel, never ever! Sie wollen partout nicht begreifen, dass man einmal veröffentlichtes Material nicht im Nachhinein komplett verändert! Ich dachte nach der gestrigen Nummer haben sie ein bisschen begriffen, dass die Leute aufpassen und immer irgendein Trottel mitbekommt, wenn gefälscht wird – aber NEIN, sie müssen es tun, es ist wie ein Zwang. Aber die Wahrheit gepachtet haben, na danke.

Auch sehr schön zum Thema "Retusche" –> [MEINUNGSBILDUNG \(unten bei den Updates\)](#)

AMOKLAUF VON WINNENDEN

Klinik und Tims Eltern streiten über Psychotherapie

War Tim K. in psychotherapeutischer Behandlung oder war er es nicht? Drei Tage nach dem Amoklauf von Winnenden lassen die Eltern des Täters nun Angaben der Ermittler und eines Arztes dementieren. Möglicherweise geht es ihnen dabei vor allem um ihr eigenes Wohl. [mehr...](#) [Forum]

- **Bluttat von Winnenden:** Amokläufer verbrachte Abend vor der Tat mit Killerspiel
- **Amoklauf von Winnenden:** Was machen Ihre Kinder eigentlich gerade?
- **Amok-Ermittlungspanne:** Innenminister Rech nennt Kritik beschämend
- **Schützenpräsident zum Waffenrecht:** "Wir kontrollieren gar nicht"



JUGENDSTUDIE

Zehntausende Schüler sind computerspielsüchtig

Stunden um Stunden sitzen sie vor dem Rechner und zocken: Allein unter deutschen Neuntklässlern gibt es nach SPIEGEL-Informationen mehr als 14.000 Jugendliche, die computerspielsüchtig sind. Mehr als 23.000 weitere Teenager gelten als stark gefährdet. [mehr...](#) [Forum]

... auch hier natürlich der [komplette Screenshot!](#)

Der Hammer aber ist die Tatsache, dass der kleine Link, auf dem [\[Forum\]](#) steht, (zumindest im Moment) bei beiden Teasern zu der Frage im Forum führt "Amokläufe-ist die Gesellschaft hilflos?"

... und das sieht man dann, wenn man den Beitrag direkt aufruft:

AMOKLAUF IN WINNENDEN

Alle Artikel

Drucken | Senden | Bookmark | Feedback | Merken
14.03.2009

JUGENDSTUDIE

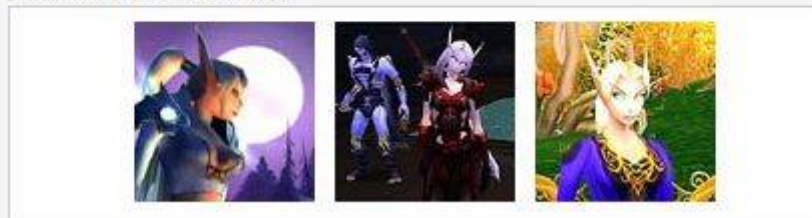
Schrift: - +

Zehntausende Schüler sind computerspielsüchtig

Stunden um Stunden sitzen sie vor dem Rechner und zocken: Allein unter deutschen Neuntklässlern gibt es nach SPIEGEL-Informationen mehr als 14.000 Jugendliche, die computerspielsüchtig sind. Mehr als 23.000 weitere Teenager gelten als stark gefährdet.

Hamburg - Die größte deutsche Jugendstudie zur Nutzung von Computerspielen, die das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) durchgeführt hat, kommt nach Informationen des SPIEGEL zu alarmierenden Ergebnissen.

"WORLD OF WARCRAFT": MONSTERSPIEL MIT SUCHTPOTENTIAL



Fotostrecke starten: Klicken Sie auf ein Bild (6 Bilder)

FAZIT: Wir müssen "[Die Medien demokratisieren](#)"

UPDATE 15.03.2009

... und so entlarvt sich unsere voyeuristische 4. Gewalt(!) selbst – Nomen est Omen:



Quelle: <http://www.spiegel.de/fotostrecke/fotostrecke-40630-3.html>

Originalfotos: DDP

Kommentar: Vielleicht veröffentlichen sie ja morgen die 200 Pornofotos, welche auf seinem Rechner gefunden wurden sein sollen, davon mehr als 120 sogenannte Bondage-Bilder, die nackte, gefesselte Frauen zeigen, damit wir alle wissen, warum "Familienministerin Ursula von der Leyen (CDU) plant, den Zugang zu kinderpornografischen Internet-Seiten durch Sperrvereinbarungen zwischen Internet-Providern und dem Bundeskriminalamt zu erschweren."

Und auch hier noch [ein sehr erbärmliches Beispiel dieser 4. GEWALT!](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#) | [Kommentare \(15\)](#)

[Denkfehler](#)

Samstag, 14. März 2009 /11/72 – 04:22

“Es ist gut, dass die Bürger der Nation nicht unser Banken- und Geldsystem verstehen, denn wenn sie es würden, glaube ich, gebe es eine Revolution vor morgen früh.” – Henry Ford

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Finanzkrise 2.0](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#) | [Kommentare \(2\)](#)

[Nicht wissen wollen](#)

Freitag, 13. März 2009 /11/71 – 02:19

“Nie haben die Massen nach Wahrheit gedürstet. Von den Tatsachen, die ihnen missfallen, wenden sie sich ab und ziehen es vor, den Irrtum zu vergöttern, wenn er sie zu verführen vermag. Wer sie zu täuschen versteht, wird leicht ihr Herr, wer sie aufzuklären sucht, stets ihr Opfer” — [Gustave Le Bon](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Gehirnwäsche](#), [Mnemomemo](#), [Politik](#), [Verschwörungspraxis](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Meinungsbildung](#)

Donnerstag, 12. März 2009 /11/70 – 18:10

SPON schlagzeilte heute morgen im Amok-Rausch:

“Ich werde morgen früh mal so richtig gepflegt grillen”

Sein Vorhaben hatte er im Internet angekündigt. Über “krautchan.net” schickte er in der Nacht zu Mittwoch um 2.45 Uhr folgende Botschaft: *“Scheiße Bernd, es reicht mir. Ich habe dieses Lotterleben satt, immer dasselbe – alle lachen mich aus, niemand erkennt mein Potential. Ich meine es ernst Bernd – ich habe Waffen hier, und ich werde morgen früh an meine frühere Schule gehen und mal so richtig gepflegt grillen. Vielleicht komme ich ja auch davon. Haltet die Ohren offen, Bernds, Ihr werdet morgen von mir hören. Merkt euch nur den Name des Orts: Winnenden. Und jetzt keine Meldung an die Polizei, keine Angst, ich trolle nur.”* Als Forentroll bezeichnet man jemanden, der sich in einer Online-Diskussion bewusst provozierend äußert, um Reaktionen hervorzurufen.

Als “Bernd” wird in dem Forum jeder User bezeichnet, der nicht registriert ist. Tim K. adressierte seine Botschaft also nicht an einen ihm persönlich bekannten Chat-Freund, sondern hinterließ sie an der virtuellen Pinnwand des Forums.

Diese Ankündigung stammt nach Angaben der Behörden zweifelsfrei von dem 17-jährigen Tim K. Baden-Württembergs Innenminister Heribert Rech (CDU) sagte am Donnerstag nach der mittäglichen Polizeipressekonferenz, die Ermittler hätten entsprechende Daten auf dem PC des Amokläufers gefunden. Im Forum selbst war man lange der Meinung gewesen, es handele sich um eine Fälschung – in mehreren Threads amüsierten sich Teilnehmer über die angebliche Dämlichkeit der Massenmedien.

Quelle: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,612875,00.html>

Gegendarstellung von <http://krautchan.net>:

Qualitätsjournalismus

Leider wird unser winziger Server mit dem momentanen Ansturm nicht fertig. Es gibt allerdings auch gar nichts zu sehen, da die deutsche Presse sich bedauerlicherweise (vermutlich nicht zum ersten Mal) von einer Fälschung hat täuschen lassen.

Hier wurde kein Amoklauf angekündigt, es gibt hier nur Leute, die mit Photoshop umgehen können.

Scheinbar ist recherchieren heutzutage uncool. Schlimm genug, bei Wikipedia abzuschreiben, aber hier? Grundgütiger.

Was man übrigens auf dem PC des Täters gefunden haben will, wissen wir nicht. Vielleicht hat er die Site mal besucht, den durch die Presse gegangenen Beitrag hat er jedenfalls nicht verfasst, denn der hat nie existiert.

(Hier ist ein Screenshot des ziemlich unspektakulären Originals, das absolut nichts mit Amokläufen zu tun hat.)



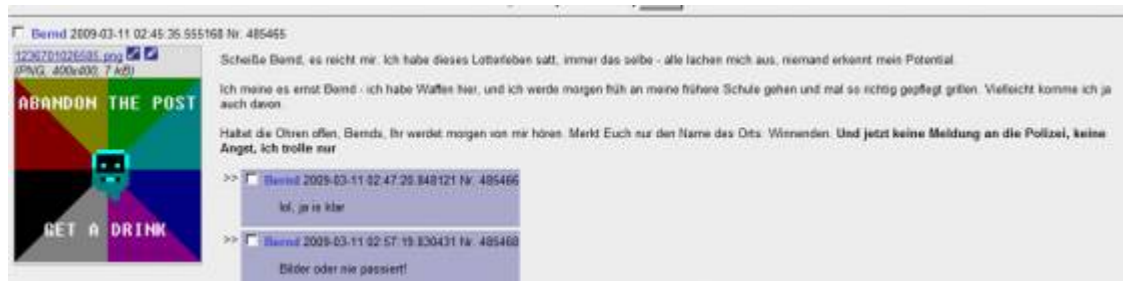
Wie dem auch sei, wir sind offline, bis der Traffic sich normalisiert hat.

Als Bonbon zum Thema:

Gestern höhnte Spiegel-Online noch schadenfroh unter der albernen Schlagzeile "[Twittern zum Amoklauf](#)": *"typischer Fall von Freund-eines-Nachbarn-einer-Cousine. Und dennoch kontaktierten zahlreiche Medien im Verlauf des Tages die junge Frau. Die "Bild"-Zeitung soll angefragt haben, Journalisten aus Dänemark und von CNN in London versuchten, bei Twitter Kontakt mit "tontaube" aufzunehmen. Und das, obwohl die junge Frau schon früh betont hatte, dass sie eigentlich nichts gesehen habe: "Liebe Presse: ich weiss doch auch nichts von dem Verrückten..."*, twitterte sie.", wobei von einem Mädchen berichtet wurde, welches die Nachricht vom Amoklauf bei Twitter veröffentlichte und "investigative" Medien dachten, sie sei Augenzeugin, weshalb sie den ganzen Tag von Medienvertretern verfolgt wurde.

Fazit: Ein typischer Fall von ...

Und hier der Screenshot vom Screenshot vom Screenshot:



... zum Vergrößern bitte klicken ([das Original](#))

Dazu auch folgende Meldungen:

<http://banger.twoday.net/stories/winnenden-medien-gehen-einem-fake-auf-den-leim/>

Wer ein bisschen Ahnung von der Internetkultur hat, dem sollten drei Dinge sofort ins Auge fallen:

1. Das [Screenshot](#) lässt erkennen, dass der Beitrag nicht, wie von den Medien behauptet, in einem Chat oder Blog geschrieben wurde, sondern in einem [Imageboard](#) – und die zeichnen sich primär durch einen ziemlich krassen Humor aus. Das “kreative Nachbearbeiten” von Fotos, Screenshots und dergleichen gehört dort zum Tagesprogramm.
2. “Bernd” ist die deutsche Entsprechung von “[Anonymous](#)” – siehe oben.
3. “grillen gehen” ist in deutschsprachigen Imageboards ein Synonym für Suizid, allerdings nicht wirklich im ernsthaften Kontext, siehe oben.

Diese Dinge ergeben schon für sich allein, erst Recht aber in Kombination miteinander einen Anhaltspunkt, dass die Quelle äußerst fragwürdig ist und – wie jegliche Internetquellen – genauestens überprüft und auf ihren Wahrheitsgehalt hin untersucht werden sollten.

anon kommentierte:

es ist nicht möglich auf krautchan fett zu schreiben. Dementsprechend ist das bild ein schlechter fake – aber so wie’s aussieht gut genug für die deutsche presse.

bernd kommentiert retour:

Neuschwuchteln wissen nichts über mein Krautchan.

Natürlich kann man auf Krautchan Fett schreiben, was für ein Schwachsinn. Ich war gestern übrigens um diese Uhrzeit noch auf dem Board aktiv und bin der Meinung den originalen Post gesehen zu haben, also dieser, der auch in den Medien rumgeht. Es wäre also möglich, dass, um Komplikation zu vermeiden, die Admins der Seite die Posts editiert haben. Jedoch war ich schon sehr müde und hatte schon 1-2 Bier intus, von daher kann ich keine 100%ige Aussage treffen.

<http://unkreativ.net/wordpress/?p=5226>

xxx: wir feiern den kreativen schon den ganzen tag als helden. der hat mehr als 15 minutes – hey, er hat ‘nen innenminister getrollt, das ist ganz weit oben

<http://blog.fefe.de/?ts=b747f229>

Die Aktion mit der angeblichen Massaker-Ankündigung habt ihr ja schon gesehen, nehme ich an. Wenn nicht: das ehemalige Nachrichtenmagazin ist voll draufreingefallen. Das betroffene Internetforum ist down mit folgender lustigen Meldung: ...

<http://www.taz.de/1/leben/alltag/artikel/1/merkt-euch-den-namen-winnenden/>

Dann aber meldeten sich User bei der taz, die Zweifel an dieser Darstellung äußerten – darunter auch ein User des Forums, auf dem der Chatbeitrag aufgetaucht ist.

Nach seiner Darstellung dürfte es sich bei dem Screenshot, auf den sich das Innenministerium dabei bezieht, um eine Fälschung handeln. Seinen Angaben zufolge soll ein User des Forums erst lange nach dem Attentat, nämlich am Mittwochnachmittag um 15 Uhr 30, in der Chat-Sektion von "krautchan.net" geschrieben haben, er wolle einen gefälschten Screenshot anfertigen, in dem Tim K. seinen Amoklauf in Winnenden ankündigt.

Wenige Stunden später sei dieser Screenshot dann auch erschienen – rückdatiert auf den 11. März, 2:45 Uhr am Morgen. Der taz.de-Informant wies auf die Formulierung auf dem Screenshot hin: "Und jetzt keine Angst, ich trolle nur". Trollen steht im Netz-Slang für "jemanden verarschen".

–

Kontrollliste zur Meldung (derzeitiger Stand 45 Meldungen):

<http://www.google.de/search?hl=de&q=%22Schei%C3%9Fe+Bernd+es+reicht+mir.%22>

... und noch einmal für alle:

ORIGINAL? CASUS BELLO?

UPDATE 19:35 ... und schwupps ist die Meldung von der ersten Stelle ganz weit nach unten verschwunden und die Schlagzeile lautet nun weniger spektakulär: "Tim K. kündigte Tat im Internet an"; was auch immer noch nicht stimmt, aber schon weniger blutrünstig klingt – deshalb wohl kein erster Platz mehr. Ach ja, der "verrutschte" Originaltitel mit dem "gepflegten grillen" wurde in "Tim K. brach psychiatrische Behandlung ab" geändert und der ursprüngliche reisserische Text:

"Diese Ankündigung stammt nach Angaben der Behörden zweifelsfrei von dem 17-jährigen Tim K." und "Im Forum selbst war man lange der Meinung gewesen, es handele sich um eine Fälschung – in mehreren Threads amüsierten sich Teilnehmer über die angebliche Dämlichkeit der Massenmedien."

wurde wie folgt geändert:

"Die Betreiber der Seite dementieren klar: Die Öffentlichkeit habe sich "von einer Fälschung täuschen lassen. Hier wurde kein Amoklauf angekündigt, es gibt hier nur Leute, die mit Photoshop umgehen können", hieß es mit Verweis auf das bekannte Bildbearbeitungsprogramm."

... aber wie gesagt, so dass es keiner mehr nachvollziehen kann. Der Originalartikel weg von der ersten Stelle und mit anderem Titel und Wortlaut. Krasse Meinungsbildung!

[In einem anderen Artikel zum Thema](#), ebenfalls von SPON, dann das:

*"Sein Gesprächspartner, ein 17-Jähriger aus Bayern, reagierte mit *LOL* – der Abkürzung für herzliches Gelächter. Es handele sich um ein deutschsprachiges Internet-Portal, Schritte zur Sicherung des Portals seien eingeleitet, sagte Rech. Tims Chatpartner offenbarte das Gespräch seinen Eltern, als er von der Tat erfuhr.*

Wenn man die Gefahr erkannt hätte, hätte die Tat vielleicht vereitelt werden können, sagte Landespolizeipräsident Erwin Hetger. Die Polizei komme mit ihren Möglichkeiten an solche Fakten nur per Zufall heran, deshalb müsse auf höhere Sensibilisierung und den Freundeskreis solcher potentiellen Täter gesetzt werden."

Ja, da muss wohl noch ein bisschen nachbearbeitet werden. Und damit schließt sich der Kreis zur Glaubwürdigkeit digitaler Datenbausteine.

UPDATE 19:55 ... und schwupps gibt es den Artikel auf der ersten Seite gar nicht mehr!

... aber dafür die nächste Schlagzeile (2. Platz):

[“Zweifel an angeblichem Chat-Protokoll von Tim K.”](#), welche mit der dreisten Schuldabweisung der Medien übertitelt wurde “Innenminister in der Kritik”. Nein, die Medien haben mal wieder alles richtig gemacht, der böse Innenminister war es.

UPDATE 21.21 ... *“Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat Zweifel an der Echtheit des Chat-Eintrags zurückgewiesen. Die Polizei habe entsprechende Einträge direkt auf dem Rechner von Tim K. gefunden. Auch Baden-Württembergs Innenminister Heribert Rech hat keine Zweifel an deren Echtheit, bestätigte er auf Nachfrage.”* [behauptet steif und fest die Frankfurter Rundschau](#).

Kommentar: Da wird man wohl morgen die entsprechenden Fotos dazu sehen können, gaaanz sicher! Puh – und ich dachte schon, die Medien recherchieren nicht mehr. Alles in Allem – auf jeden Fall ein Lehrstück über Realitätsgestaltung!

UPDATE 13.03.09 08:30

Nachdem ich gestern Nacht noch in der “aktuellen” Ausgabe der Süddeutschen Zeitung die Schlagzeile von der angeblichen und “bewiesenen” Ankündigung des Attentats las, [schlagzeilt BILD heute](#) “...**Ein entsprechendes Protokoll war auf Kretschmers Computer nicht auffindbar.**” und auch SPON – nun im Vollbesitz seiner Recherchekräfte – hat sich wohl persönlich auf dem Rechner des Jungen umgesehen und kommt zu dem Fazit “[Nach SPIEGEL-Informationen finden sich auf K.s Computer keinerlei Belege.](#)“

Abschließend noch einige Kommentare:

[g.emiks](#) schrieb am 12. Mrz, 23:10 bei [Banger](#):

schöne neue zeit

*das waren noch zeiten des abstiegs/
in die dunkelkammer kratzen und/
filtern und wannen lauwarmer heute/
ein paar klicks und erregte minister/
die aus hohlräumen zitieren*

[Und Banger trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er sagt:](#)

In Zeiten, wo unser Innenminister immer mehr in einen Kommunikations-Überwachungswahn gerät und unsere Familienministerin publikumswirksam Filter- und Sperrmaßnahmen gegen Kinderpornographie fordert, zeigen solche Fälle umso peinlicher auf, dass gewisse Leute von gewissen Dingen, über die sie sich zu entscheiden befugt fühlen, offensichtlich nicht mal einen blassen Schimmer haben. Dass dieses Versagen auch noch durch Lügen verschleiert werden soll, setzt dem Ganzen noch eine Krone auf. Oder, um es im Internetjargon zu sagen: FAIL.

Durch den ganzen Trubel ist heute aber eine Sache in den Hintergrund geraten, die eigentlich im Vordergrund stehen sollte: Das unfassbare Leid von Menschen, die von jetzt auf gleich ihre Kinder und Angehörigen verloren haben, durch eine Tat, auf die sich noch niemand so wirklich und umfassend einen Reim machen kann.

Habt ein Auge auf Eure Mitmenschen, Leute. Achtet sie, und achtet auf sie. Ein Mensch, der andere Menschen um sich hat, die ihn nicht nur als Subjekt in der Gesellschaft wahrnehmen (wenn überhaupt), sollte keinen Anlass dazu finden, eines Tages loszuziehen und andere zu vernichten. Es geht nicht nur um Ballerspiele, Sportschützen und dergleichen, die als alleiniges Übel vorgeschoben werden können. Es geht um Mitmenschen.

Und achtet darauf, was Ihr von dem, was man Euch aufischt, für bare Münze nehmt. Ich hoffe, der eine oder andere hat heute eine Lektion bekommen, was die Wertschätzung von Informationen angeht.

Dem schließe ich mich vollumfänglich an.

Was mich jedoch an der ganzen Geschichte ein bisschen nachdenklich macht, ist die Tatsache, dass keines der “er hat es angekündigt” schreienden Medien auch nur einmal für nötig hielt, eine Stellungnahme zum eigenen Versagen zu bringen. Übergangslos wird zur nächsten Schlagzeile geschritten – und keiner entschuldigt sich. So ist das nun einmal, denn

DIE WAHRHEIT BRAUCHT IMMER EINEN MUTIGEN DER SIE AUSSPRICHT!

Zum Schluß einen großen Dank an Banger und alle zur Aufklärung der Falschmeldung Beitragenden.

UPDATE 13.03.09 um 15:00

Letzter Nachtrag – die unerträgliche Richtigstellung des Spiegel. Tenor – alle anderen waren schuld am Fake, nur nicht wir, die ihn in die Welt schrieen – allen voran die böse Seite krautchan. Quelle: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,613146,00.html>

Der Hammer aber ist diese Meldung von krautchan, welche heute online gestellt wurde:

Auch hat uns übrigens als Betreiber des Servers bisher außer der London Times niemand kontaktiert und um Informationen gebeten. Nicht eine einzige Anfrage. Stattdessen hat man lieber in der Öffentlichkeit seine Spekulationen verbreitet und es uns überlassen, diese zu finden und darauf zu antworten.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Gehirnwäsche](#), [Polemik](#), [Zitate](#) | [Kommentare \(4\)](#)

Wertbereinigung

Mittwoch, 11. März 2009 /11/69 – 20:58

Auszug aus dem Artikel von Andrej Holms “Gentrifikation Blog”

Prenzlauer Berg: Mythos Baby-Boom

Seit Jahren hält sich in den Beschreibungen von Prenzlauer Berg hartnäckig das Gerücht der hohen Geburtenraten. Tatsächlich liegt die Zahl der neugeborenen Kinder dort höher als in anderen Bezirken der Stadt. Doch Grund ist nicht eine höhere Geburtenrate, sondern der ungewöhnlich hohe Anteil von Haushalten im Alter zwischen 25 und 45 Jahren. Da es kaum deutschsprachige Artikel gibt, die dies beschreiben, hier ein älterer Beitrag aus der New York Times: “[Falling German Birthrate Dispels Baby Miracle Myth](#)“

The baby miracle of Prenzlauer Berg seems indisputable in the rush of children on bicycles, playing basketball, or digging in a sandbox. This enclave with many artists and professionals, would be an appealing spot to find the hope of a nation, apparently more so than the immigrant-heavy Neukölln neighborhood that Mr. Klingholz says has the highest birthrate in the city. Many children live in Prenzlauer Berg, even though the birthrate is below the average for the city, the country and the continent. But the number is really explained by the rush of young people who moved into the neighborhood over the past two decades and stayed put./

Quelle: <http://gentrificationblog.wordpress.com/2009/03/06/prenzlauer-berg-mythos-baby-boom>

Dazu mein Kommentar:

Der Grund für den “ungewöhnlich hohe Anteil von Haushalten im Alter zwischen 25 und 45 Jahren” jedoch liegt an der zum Teil “rustikalen” Vertreibung derer über 45, von denen ein großer Teil in diesem Bezirk geboren und aufgewachsen ist – mehrere Generationen und deren Kinder. Man sehe den 73 jährigen, der seit seiner Geburt in der gleichen Wohnung wohnt und nur durch seine Schwerstbehinderungen inklusive eines so genannten Ostmietvertrages noch nicht dem Crashflow zum Opfer fiel. Der nicht zahlen könnende schnöde Rest besteht meist aus überzeugten und renitenten Wirtschaftsflüchtlings aus dem Rest der Welt und Künstlern deren Werke kaum jemand kauft, die aber alle in den letzten Hinterhof-Oasen unwissend in die Zukunft schauen und eigentlich nur auf den Tag warten, wo irgendeine Filmschnepfe aus ihrem schwarzen Porsche aussteigt, ihr verzogenes Wanst auf das Fahrrad packt und beim “mal eine Runde drehen” in den ach so urbanen Hinterhof tritt und den ersten Schlechtesten nach der Telefonnummer des Vermieters fragt, um anschließend grublos von hinnen zu ziehen – das geile Loft im Kopf, sowie die Kalkulation für die zu erwartenden 35,- Euro pro Quadratmeter für einen “netten” Laden im noch bestehenden Spätkauf. Die neue Kleine-Stalinallee in den “Schweizer Gärten” – wo sich keine Gärten mehr befinden und die anderen wie Krebs wuchernden Nobelgetthos kündigen von der asozialen Zukunft dieses ehemals geruhsamen Fleckchens. Jedem das eigene Gefängnis. Ich lebe seit 5 Jahren im permanenten Baulärm umgeben von sonntäglichen Reisebussen voll mit Scheinzockern, welche ihre Steuerhinterziehungsgelder für schlechteste Bestandssanierung aus meinem Fenster werfen wollen und dann kommt dieser Typ von einer dieser Firmen, welche sich unser ganzes Viertel unter den Nagel gerissen haben, und sagt, mir seine Hand kollegial auf die Schulter legend: “Mensch, wir machen es doch nur schön für Euch!”

In meiner Straße befanden sich in den 20iger Jahren über 30 Geschäfte – davon über 15 Arbeiterwohnzimmer, Schuster, Kohlenhändler, Metzgereien und alles für den tägliche Bedarf, inklusive einer gewachsenen sozialen Struktur. Heute eine hohe Fluktuation der Schnickschnackläden, Mieten in unerklärlicher Höhe – natürlich für Läden, welche schon seit Jahren leer stehen und ich habe das unbestimmte Gefühl am Set für einen sehr merkwürdigen Film zu leben und dabei ziemlich störend für das Bild zu sein. Entschuldigung, dass ich hier lebe. Wenn schon ein falsch parkender Exilbayer entrüstet und ungestraft verlangen kann, dass der Rollstuhlfahrer, den er mit seiner geleasteten Scheisskarre am Überqueren der Straße hindert und welcher seinen steuerbegünstigen Abgasdreck einatmen muss, doch bitte schön 300 Meter weiter zur nächsten Kreuzung fahren möchte, dann erschrecke ich. Man kann behaupten, dass der Prenzlauer-Berg eine Zuflucht für sozial Schwache geworden ist. Das Problem dabei sind nicht diese Menschen, sondern dass die das Umfeld ausgleichenden sozial Starken vertrieben werden. Hier kauft man nicht mehr raus, sondern schmeisst raus.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Bundestagswahl 2009](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Hartz IV](#), [Mnemomemo](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Marktbereinigung

Mittwoch, 11. März 2009 /11/69 – 19:56

Es ist wohl nur noch eine Frage der Zeit, bis die öffentliche Daseinsvorsorge nicht mehr bezahlt werden kann und die ersten privaten Firmen, die lebenswichtige Güter und Leistungen produzieren, marktbereinigt werden, nur die Banken nicht, in die alles Geld geflossen ist. Dann stellt sich die Frage, ob man Banken essen kann, und ob Banken dann zu Renten- und Krankenversicherungs-, sowie Schulen- und Krankenhausbezahlern usw. umfunktioniert werden können. Das könnte man sich ersparen, indem jetzt (und nicht erst, wenn alles Geld in den Milliardengräbern verschwunden ist) bei den nicht ueberlebensfaehigen Milliardengräbern die Lichter ausgehen und das so eingesparte Geld gleich in Infrastruktur, Bildung und Gesundheit investiert wird. — [RA Reiner Füllmich](#) (Auszug aus dem Newsletter Füllmich vom 10.03.2009)

... [siehe dazu auch ein Interview mit RA Reiner Füllmich über seine Verfassungsbeschwerde zum Finanzmarktstabilisierungsgesetz](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Finanzkrise 2.0](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Cross Border Leasing](#)

Mittwoch, 11. März 2009 /11/69 – 19:17

Ein Lehrstück zur globalen Enteignung der Städte

Gewidmet Ludwig Lindner, Jürgen Ohrlein, Volker Wack und den anderen Bürgern von Kulmbach, die mit dem ersten Bürgerentscheid gegen “Cross Border Leasing” eine Wende einleiteten.



Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Auflage Münster 2004

© 2004 Verlag Westfälisches Dampfboot

Alle Rechte vorbehalten

Umschlag: Lütke • Fahle • Seifert, Münster

Druck: Fuldaer Verlagsagentur

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

ISBN 3-89691-568-1

Inhalt

Vorbemerkung

Einleitung

I. Das offizielle Märchen und ein erster Blick hinter die Kulissen

II. Die Stellung der Stadt

Verdeckte Eigentumsübertragung

300 Prozent Gewinn für die Investoren

Dingliche Sicherheiten, Garantien, Bürgschaften

Schadenersatz bei Vertragsverletzung

Die Haftung des Gesamtstaates

Mögliche Enteignung

Dienstleistungsvertrag

Vertragswerk

Vertragsabwicklung

III. Die Geschäfte der Vertragspartner

Der Investor

Der Trust

Die Zwischengesellschaft auf den Cayman Islands

Die Darlehensbanken

Die Schuldübernahmebanken

Die Depot-Bank

IV. Die Leasingindustrie

Der Arrangeur

Die Wertgutachter

Die Rechtsanwälte

Die Wirtschaftsprüfer

Die Rating-Agenturen

Honorare und Haftung in der Leasingindustrie

V. Die Enteignung der Städte

Innovationsblockade

Rechtsbrüche – der Staat macht mit

Ausschaltung der Demokratie

Korruption

Vier Prozent Gewinn gegen 300 Prozent Verlust

VI. Fiktives Leasing in den USA

Leasing als Verkaufs- und Konsumförderung

Fiktives Leasing I: innerhalb der USA

Fiktives Leasing II: erste Öffnung des globalen Markts

Die Deregulierung des US-Finanzplatzes

Fiktives Leasing III: Die Globalisierung

„Wir haben bisher noch jedes Gesetz umgangen“:

Die Leasingindustrie

VII. Cross Border Leasing in Europa – Länderprofile

Niederlande

Schweiz

Österreich

Deutschland

Frankreich

Belgien und Portugal

Großbritannien

Australien

VIII. Fiktives Leasing von Unternehmen

IX. Die schleichende Enteignung der Gemeinschaft

Vernichtungsinvestitionen

Double dip, triple dip ...

Deutsches fiktives Leasing

Die Legalität und die Moral der Geldwäscher

Kultur der Geheimhaltung

Risikoüberwälzung auf die Gemeinschaft

GATS und öffentliches Eigentum

X.. Kritik, Widerstand, Perspektive

Die Gesetzesinitiative des Senators Grassley

Bürger organisieren Widerstand

Cross Border Leasing (Grafische Darstellung)

Anmerkungen

Fiktive Leasing-Verträge in Deutschland und weltweit

Glossar

Literatur

Hinweis zum Inhalt auf der Rückseite des Buches :

Seit 1995 haben Hunderte Städte und öffentliche Unternehmen in Deutschland und Europa ihre Großanlagen wie Klär- und Wasserwerke, Straßenbahnen, Schulen und Messehallen an US-Investoren verkauft und zurückgemietet. Erst durch Rundfunksendungen von Werner Rügemeier wurde »Cross Border Leasing« seit 2002 zu einem öffentlichen Thema. Er schildert die Entstehung und Struktur dieses Finanzprodukts der »New Economy« in den USA, ihre Verwandtschaft mit anderen Formen öffentlicher Enteignung, ihr Ausmaß in den wichtigsten europäischen Staaten sowie die Arbeitsmethoden der teasing-Branche. Erstmals legt er jetzt die bisher geheimen Vertragsinhalte dieser Konstrukte fiktiver Kapitalbildung in vollem Umfang offen.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Buchtipps](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

500 Unterschriften fehlen der Piratenpartei!

Samstag, 7. März 2009 /10/65 – 20:14

Im Endspurt zur Zulassung zur Europawahl bittet die Piratenpartei um eure Hilfe. 500 Unterstützungsunterschriften werden noch dringend benötigt.

Die Unterschriften müssen bis Ende März eingehen, ansonsten können die Piraten für Europa keine Segel setzen.

Kommentar: Ach ja, wer schon überlegt am 27. September nicht zur Bundestagswahl 2009 zu gehen, weil sie/er glaubt keine Wahl zu haben, könnte doch einfach die Piratenpartei wählen!

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Europawahl 2009](#), [Politik](#), [Widerstandsmeldung](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Petition: Nukleare Entsorgung – Verursacherprinzip

Samstag, 21. Februar 2009 /08/51 – 16:52

Hauptpetent: Jürgen Bick;

Beginn der Mitzeichnungsfrist: 28.01.2009 – Ende der Mitzeichnungsfrist: 28.03.2009

[Direkt zur Petition](#) – [Diskussion zur Petition](#)

Text der Petition

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass die Kosten für die Atommüllentsorgung, ausschließlich von den Verursachern, zu tragen sind.

Begründung

Nach meinen Recherchen wurde die Erzeugung von elektrischem Strom mittels Atomkraft bisher bereits mit mehr als 40 Milliarden(40 000 000 000)Euro durch die Steuerzahler subventioniert. Angesichts der horrenden Gewinne, die die Energieerzeuger in den letzten Jahren erzielt haben, sind weitere Subventionen in diesem Bereich dem Bürger gegenüber, nicht mehr zu verantworten. Vielmehr sollte dieses Geld in die Erforschung und Förderung alternativer Energien gesteckt werden.

Petition mitzeichnen

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Petitionen](#) | [Kommentare \(1\)](#)

Bitte schnell noch die Petition für ein Grundeinkommen zeichnen!

Dienstag, 17. Februar 2009 /08/47 – 18:14

Heute abend schließt die Petition für ein bedingungsloses Grundeinkommen!

LINK: <https://epetitionen.bundestag.de/index.php?action=petition;sa=details;petition=1422>

Ich bin aus verschiedenen Gründen gegen ein bedingungsloses, aber für ein bedingtes Grundeinkommen. Anyway – es wird die Diskussion in Zeiten der Rettungsschirme für Bad-Banks anschieben. Bitte unbedingt zeichnen – es sind jetzt fast 50.000 Unterschriften!

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Aktionen](#), [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Bundestag](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Hartz IV](#), [Petitionen](#), [Umfragen](#), [Wahlkampf](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#) | [Kommentare \(7\)](#)

[VW-Werk verweigert Nicht-VW-Fahrern den Zutritt](#)

Mittwoch, 4. Februar 2009 /06/34 – 20:43

DRIVE GERMAN!

Wer keinen Volkswagen fährt, steht beim VW-Werk in Baunatal künftig vor verschlossener Schranke: Werkschef Hans-Helmut Becker hat Zulieferern und Gästen, die andere Automarken fahren, offiziell Hausverbot erteilt. Begründung: **“Wen wir beschäftigen, der soll auch uns beschäftigen.”**

Quelle: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,605597,00.html>

... siehe dazu auch [“Das deutsche Wrack“](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Politik](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#), [Überwachung](#) | [Kommentare \(1\)](#)

[Das deutsche Wrack](#)

Dienstag, 3. Februar 2009 /06/33 – 19:15

“Autos und Deutschland gehören zusammen. Nirgendwo sonst auf der Welt hat die Entwicklung und Produktion von Automobilen eine so lange Geschichte wie bei uns. Nirgendwo sonst auf der Welt gibt es eine solche Vielfalt an heimischen Marken und Modellen wie in Deutschland” wirbt vollmundig der [VDA – Verband der Automobilindustrie](#) für den Standort Deutschland und schreibt weiter: *“Dabei haben alle diese Autobauer, so verschieden und individuell ihre Produkte sind, eines gemeinsam: “Sie alle setzen immer wieder neue Maßstäbe in Innovation, Qualität und Sicherheit“*, womit natürlich deutsche Autobauer und nicht etwa japanische, chinesische, indische oder gar russische gemeint sind. In Zeiten der selbstverursachten Krise ist Nationalismus wieder angesagt. Noch ein bisschen versteckt, aber doch erscheint dieser *“Dolz ein Stoitscher zu sein”* neben der natürlich nicht nationalistischen Forderung, Protektionismus dürfe in diesen Zeiten keine Chance haben. Wohlgermerkt amerikanischer, japanischer oder wasauchimmer Protektionismus gegen deutsche Stolzprodukte. So lässt man nun auch, angesichts der verheerenden Zukunftsaussichten, die Mainstreampresse schlagzeilen, dass alles nicht so schlimm ist. Reuters meldet direkt von der Front die Durchhalteparole:

Autoindustrie spürt anziehende Nachfrage durch Abwrackprämie

Rettet



Unsere Autos

“Die Pkw-Nachfrage hat mit dem Inkrafttreten der Umweltprämie und der erzielten Einigung bei der Kfz-Steuerreform deutlich angezogen“,

teilte der Branchenverband VDA am Dienstag mit. Zwar blieben die Bestellungen aus dem Inland im Januar insgesamt um 13 Prozent unter dem Wert vor Jahresfrist. In der vorletzten Woche des vergangenen Monats habe es aber eine **“spürbare Trendumkehr”** bei den deutschen Herstellern gegeben. In der letzten Januarwoche erzielten die heimischen Autobauer gar einen Absatzzuwachs von 16 Prozent. *“Dies sind erste ermutigende Signale”,* erklärte [VDA-Präsident Matthias Wissmann](#): **“Sie lassen auf eine Stabilisierung des noch immer schwierigen Inlandsmarktes hoffen.”** [1] und auch nicht schlecht: **“Die Deutschen lassen sich von der Verschrottungsprämie für Altfahrzeuge in Scharen in die Autohäuser locken.”** [2] Ja und was Reuters meldet ist ja wohl wahr.

Die deutsche Automobilindustrie trauert nach Aussagen ihres Verbandes über die im Januar 2009 produzierten 314.000 Pkw, weil damit 34 Prozent weniger Fahrzeuge als im Vorjahr hergestellt wurden. Bei dieser Minimalproduktion ist der deutsche Markt nach 10 Jahren hoffnungslos überfüllt mit deutschen Fahrzeugen, abgesehen von der 20%igen Überproduktion im Moment und für ganz Europa laut EU-Industriekommissar Günter Verheugen. Wahrscheinlich wurde das Mindestalter der für die so genannte Abwrackprämie vorgesehenen Fahrzeuge aus diesem Grunde bei 9 Jahren engesetzt. Ja, die Abwrackprämie soll es nun herumreissen, das Luder, sorry Ruder. Man rechnet mit 600.000 Wracks – für mehr reicht das Geld nicht, aber mehr ist ja auch erst einmal nicht nötig zum Abbau der Überproduktion – zumindest bis März, und ab da, hofft man, ist die Krise vorbei. Dann aber schlagzeilte ein ehemaliges Nachrichtenmagazin gaaanz weit unten in seiner Onlineausgabe:

Nach dem Start der Abwrackprämie haben rund 2.000 Autokäufer einen Antrag auf Zahlung der Förderung von 2.500 Euro gestellt.[3]

Nanu? Nur 2000? Im Januar? Was ist denn da passiert? Schreibt man doch siegesicher von *“ungebrochenem Interesse der Deutschen”*, was ein wenig an die Erzählungen alter Kriegsveteranen klingt.

“50.000 Anrufe von interessierten Verbrauchern” täglich, teilweise bis zu 270.000, welche von 20 Mitarbeitern und bald 40 Mitarbeitern bearbeitet werden. Nehmen wir den Januar als Berechnungsgrundlage, müssten bisher über eine Millionen Menschen dort angerufen haben. Die Krise schafft also Arbeit, weil nach der Personalaufstockung die besagten 20 Mitarbeiter nicht mehr 2.500 Gespräche am Tag, 312 in der Stunde, bzw. 5,2 in der Minute, ergo ein Gespräch in 11,5 Sekunden führen müssen, sondern nur noch 1.250. So können sie sich nach der 100%igen Aufstockung des Personals sage und schreibe 23 Sekunden Zeit pro Anrufer nehmen, um den Run auf die Abwrackprämie zu bewältigen. *“Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) rechnet damit, dass die deutschen Autohändler durch die Einführung der Abwrackprämie in diesem Jahr 200.000 Autos zusätzlich verkaufen”*. Diese Zahlenakrobatik lässt den geneigten Leser schlussfolgern, dass die 600.000 Abwrackprämien erst in drei Jahren ausgezahlt sind. Damit würden pro Tag 548 Neuwagen verkauft werden. Ob das jedoch die Krise des deutschen Wracks beheben kann, ist mehr als fraglich.

Die Preisfrage ist also: **“Wer will uns hier was und warum erzählen?”**

Quellen:

[1] <http://de.reuters.com/article/topNews/idDEBEE5120AX20090203>

[2] <http://de.reuters.com/article/topNews/idDEBEE5120EE20090203>

[3] <http://www.spiegel.de/auto/aktuell/0,1518,605013,00.html>

Das komische Nationalsymbol des Deutschen Autos ist im Original vom VDA, wurde aber des besseren Verständnisses wegen ein bisschen aufgemöbelt.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Arbeitsmarkt](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Politik](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wahlkampf](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#) | [Kommentare \(1\)](#)

Freiwillige-Selbst-Kontrolle

Samstag, 31. Januar 2009 /05/30 – 16:02

Hier werden Aussagen von Angela Merkel gesammelt und später mit der Wahrheit verglichen.

[Aussagen einsenden \(bitte mit Quelle\)](#)

31.09.2009

Eine Steuerreform einschließlich Steuersenkungen gehöre zum Wahlprogramm ihrer Partei, sagte die CDU-Vorsitzende am Samstag in Berlin.

Quelle: <http://de.reuters.com/article/topNews/idDEBEE50U03R20090131>

31.01.2009

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat den Hoffnungen einiger Banken auf eine Auslagerung ihrer faulen Wertpapiere in eine zentrale “Bad Bank” eine Absage erteilt.

Der Steuerzahler dürfe nicht die Kosten für schlechte Produkte aufgebürdet bekommen, während die Banken mit guten Produkten rasch wieder Gewinne machten, sagte Merkel am Samstag in Berlin. Stattdessen müsse darüber nachgedacht werden, wie den Banken auf anderem Wege wieder auf die Beine geholfen werden könne.

Quelle: <http://de.reuters.com/article/topNews/idDEBEE50U03H20090131>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Angela direkt!](#), [Wahlkampf](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Bundeskanzlerin Angela Merkel verspricht für den Fall ihrer Wiederwahl Steuersenkungen

Samstag, 31. Januar 2009 /05/30 – 14:44

REUTERS: Eine Steuerreform einschließlich Steuersenkungen gehöre zum Wahlprogramm ihrer Partei, sagte die CDU-Vorsitzende am Samstag, den 31.01.2009 in Berlin. [1]

Der Spiegel berichtete vor der letzten Bundestagswahl am **31.05.2005**:

Merkel verspricht Steuersenkungen

Kaum gekürt, präsentiert Angela Merkel den Wählern schon erste Geschenke: Die Kanzlerkandidatin der Union will nach einem Sieg rasch die Steuern senken, zudem gelobt sie einen ehrlichen Wahlkampf. In ihrer Partei tobt allerdings längst der Streit um eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.
[2]

Im selben Beitrag sagte sie auch:

“Wir dürfen nur das versprechen, was wir auch halten können”.

O-Ton Angela Merkel Februar 2008:

“Man kann sich nicht darauf verlassen, dass das, was vor den Wahlen gesagt wird, auch wirklich nach den Wahlen gilt. Und wir müssen damit rechnen, dass das in verschiedenen Weisen sich wiederholen kann.”

[Der Beweis!](#)

... aber das macht ja nix, das merkt doch wirklich keiner – Kuckuck!

FAZIT:

[Suche Steuererhöhung Deutschland](#)

Einige Ergebnisse:

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,417118,00.html>

<http://www.jurablogs.com/de/merkel-spricht-machtwort-bei-steuererhoehung>

<http://www.sueddeutsche.de/politik/285/432035/text/>

<http://politik.pege.org/2008-d/kfz-steuer.htm>

<http://www.noows.de/steuererhoehung-fur-besser-verdienende-1455>

<http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/steinbrueck-plant-steuererhoehung;1219488>

[ABWÄHLEN-SOFORT!!! KÜNDIGEN-SOFORT!!!](#)

Quellen:

[1] [REUTERS](#)

[2] [SPIEGEL-Online](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Angela direkt!](#), [Wahlkampf](#) | [Kommentare \(1\)](#)

[Nachhaltig Wirtschaften für die Zukunft](#)

Samstag, 31. Januar 2009 /05/30 – 14:10

Sie hat es wieder getan! Die neue Folge von “Angela direkt” – Merkel-TV!

Der hoffnungsvolle Titel **“Nachhaltig Wirtschaften für die Zukunft”** ließ mich hoffnungsvoll den Text lesen. Also entweder bin ich ein bisschen auf der Wurstsuppe hin und her geschwommen oder aber ich muss zugeben, dass in diesem ganzen Text kein einziger Hinweis darauf zu finden ist, wie sie das vorhat, unser Mädchen. Ich habe selten jemanden erlebt, der Nichts in soviel Nichts verpacken kann.

Video-Podcast der Bundeskanzlerin #04/09 vom 31. Januar 2009

In der augenblicklichen Situation – der internationalen Finanzmarktkrise und der Krise der Weltwirtschaft – hat die Politik zwei Aufgaben: Auf der einen Seite geht es um die aktuelle Bekämpfung der Krisensituation. Das heißt für uns national, dass wir ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht haben, um eine Brücke in der Krise zu bauen – vor allen Dingen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

[Kurzüpdate deutscher Arbeitsmarkt 1.500 Millionen für die Reichen, 150 Millionen für die Armen](#)

Auf der anderen Seite müssen wir alles tun, um die Lehren zu ziehen, dass eine solche Krise sich nicht wiederholt. Weil es sich um eine internationale Krise handelt, kann dies auch nur international geschehen. Genau aus diesem Grunde hatten sich im November des vergangenen Jahres in Washington die Vertreter der G20-Staaten getroffen, um internationale Regeln für die Finanzmärkte zu verabreden.

[Welche Krise?](#)

Das Folgetreffen wird am 2. April in London stattfinden, und in der Vorbereitung werde ich im Februar die Vertreter der europäischen Mitgliedstaaten der G20 Gruppe hier nach Berlin einladen. Wir werden dann darüber beraten, welche Maßnahmen notwendig sind, um eine solche Krise sich nicht wiederholen zu lassen. Das bedeutet erstens: Mehr Transparenz bei den Finanzprodukten. Das bedeutet zweitens: Schärfere Regeln für das Arbeiten der Ratingagenturen, denn die Bewertung dieser Produkte war in der Vergangenheit unvollkommen und in vielen Fällen viel zu positiv. Und drittens bedeutet es, dass die Banken, die risikoreiche Produkte vertreiben, für diese Risiken auch Vorkehrungen treffen. Das ist in der Vergangenheit nicht ausreichend erfolgt, weswegen wir heute so große Schwierigkeiten haben. Aber die Regelung für Finanzmärkte, Produkte und Marktteilnehmer allein wird noch nicht ausreichen. Wir brauchen eine globale Architektur für das gemeinsame Wirtschaften. Deshalb plädiere ich dafür, eine Charta des nachhaltigen Wirtschaftens zu entwickeln.

[Lone-Star-Investments und die tiefschwarze Seite unserer Politiker](#)

In diesem Zusammenhang habe ich bereits während unserer deutschen G8-Präsidentschaft internationale Organisationen nach Berlin eingeladen, und dieses werde ich wiederholen. Am nächsten Donnerstag werden die OECD, die Welthandelsorganisation, die internationale Arbeitsorganisation, die Weltbank und der Internationale Währungsfonds hier in Berlin zu Gast sein.

[“Bekennnisse eines Economic Hit Man”](#)

Gemeinsam werden wir darüber beraten, wie eine zukünftige Wirtschaftsarchitektur für ein nachhaltiges Wirtschaften aussehen kann. Wir alle wissen aus den Erfahrungen mit der Sozialen Marktwirtschaft in Deutschland: Märkte brauchen einen Ordnungsrahmen und der Staat muss der Hüter der Ordnung sein. Internationale Organisationen können für die Staaten Regeln entwerfen: für einen freien Handel, für soziale Mindeststandards, für ein faires Wirtschaften auf der Welt.

[Parteienrettungsschirm](#)

[Bundestag lehnt Sozialtarife ab](#)

[Mißbrauch beim Konjunkturpaket II](#)

[Studie: Deutsche Banken sitzen auf 93 Mrd Euro Risikopapieren](#)

[1500 Millionen für die Reichen-150 Millionen für die Armen](#)

[ILO fürchtet einen Anstieg der weltweiten Arbeitslosigkeit um 50 Millionen Menschen](#)

Ich freue mich deshalb auf den Erfahrungs- und Meinungs austausch, der eine gute Vorbereitung sein wird, um im Frühjahr in London dann auch die richtigen Lehren für die Welt zu ziehen, damit sich solch eine Krise nicht wiederholen kann.

[Es gibt plötzlich unheimlich viele Leute, die \(angeblich\) schon immer gewusst haben, dass es zu genau dieser Finanzkrisenzuspitzung kommen musste, die es seit September gibt.](#)

Quelle: <http://www.bundestkanzlerin.de/Content/DE/Podcast/2009/2009-01-31-Video-Podcast/2009-01-31-video-podcast.html>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Angela direkt!](#), [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Bundestag](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Hartz IV](#), [Korruption](#), [Mnemomemo](#), [Personen](#), [Politik](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wahlkampf](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#), [Überwachung](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Millionäre sollen Hilfsprogramm finanzieren](#)

Freitag, 30. Januar 2009 /05/29 – 20:38

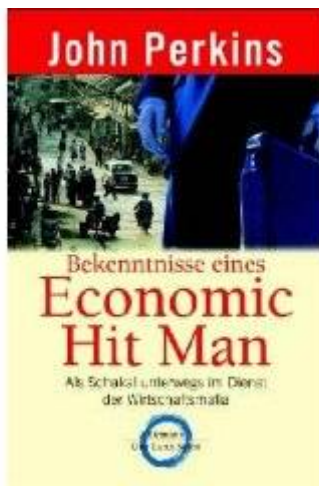
Finanzen/Antrag

Berlin: (hib/HLE) Die Linksfraktion hält das Konjunkturprogramm II für nicht ausreichend und fordert ein ganzes Bündel von Maßnahmen, um die schwere Wirtschaftskrise zu bekämpfen. In einem Antrag ([16/11746](#)) wird die Bundesregierung aufgefordert, Verhandlungen über ein neues Weltwährungssystem aufzunehmen, Spekulationen zu unterbinden und Steueroasen zu schließen. Außerdem sollen die Privatisierungen der öffentlichen Daseinsvorsorge gestoppt und rückgängig gemacht werden. Die Mitbestimmung der Belegschaften in den Unternehmen müsse gestärkt werden. Neben einer Verstaatlichung der Banken fordert die Linksfraktion eine Erhöhung der Steuern auf hohe Einkommen und Gewinne bei gleichzeitiger Stärkung unterer Einkommen. Zur Finanzierung staatlicher Hilfsprogramme soll eine Millionärssteuer von fünf Prozent auf Privatvermögen von über einer Million Euro eingeführt werden. Außerdem tritt die Fraktion dafür ein, ein Programm für Investitionen in Bildung, Gesundheitswesen, Energiewende und Infrastruktur sowie zur Stärkung der Binnennachfrage aufzulegen. Das Programm soll ein jährliches Volumen von 50 Milliarden Euro haben.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Bundestag](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Hartz IV](#), [Politik](#), [Wahlkampf](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Bekenntnisse eines Economic Hit Man](#)

Freitag, 30. Januar 2009 /05/29 – 17:50



Textauszug aus John Perkins: Bekenntnisse eines Economic Hit Man. Unterwegs im Dienst der Wirtschaftsmafia. Riemann Verlag. 2007. Komplettes Vorwort und Prolog, sind zu lesen unter: http://www.neuer-weg.com/politik/diverses/perkins_02.pdf

John Perkins war in den 1970er Jahren bei der Beraterfirma Chas. T. Main angestellt, nachdem er, wie er behauptet, von der US-amerikanischen National Security Agency (NSA) sicherheitsüberprüft und anschließend von einem Mitarbeiter der Firma und NSA-Verbindungsmann eingestellt wurde, um nach eigener Beschreibung ein Economic Hit Man (EHM; frei übersetzt: Ein ökonomischer Knochenbrecher) zu werden. Laut seinem Buch bestand Perkins' Funktion darin, die politische und wirtschaftliche Führungselite unterentwickelter Staaten dazu zu bringen, größere Entwicklungshilfekredite aufzunehmen, als sie ökonomisch verkraften konnten, um sie durch die so herbeigeführte Zahlungsunfähigkeit anschließend erpressen zu können. Staatschefs, die derlei „Deals“ nicht zu folgen bereit waren, seien mit geheimdienstlicher Hilfe von den USA aus dem Weg geräumt worden (unter anderem nennt Perkins explizit einen früheren Präsidenten Panamas, Omar Torrijos, der bei einem mysteriösen Flugzeugabsturz 1981 ums Leben kam und Jaime Roldos, einen Präsidenten Ecuadors).

Auszüge aus seinem Buch “Bekenntnisse eines Economic Hit Man - Unterwegs im Dienst der Wirtschaftsmafia”:

Economic Hit Men (EHM) sind hochbezahlte Experten, die Länder auf der ganzen Welt um Billionen von Dollar betrügen. Sie schleusen Geld von der Weltbank, von der US-Agentur für internationale Entwicklung (USAID) und anderen ausländischen ‘Hilfsorganisationen’ auf die Konten großer Konzerne und in die Taschen weniger reicher Familien, die die Rohstoffe unseres Planeten kontrollieren. Ihre Methoden sind betrügerische Finanzanalysen, Wahlmanipulation, Bestechung, Erpressung, Sex und Mord. Ihr Spiel ist so alt wie der Drang nach dem Weltreich, doch heute, im Zeitalter der Globalisierung, hat es neue und erschreckende Dimensionen angenommen. Ich weiß das, ich war ein EHM.

Das ist die eigentliche Kompetenz der EMH: Wir bauen ein Weltreich auf. Wir sind eine Elite aus Frauen und Männern, die internationale Finanzorganisationen dazu benutzen, jene Bedingungen zu schaffen, mit denen andere Länder der Korporatokratie, so nenne ich den Komplex von Konzerne, Banken und Regierungen, unterworfen werden sollen. Und diese Korporatokratie beherrscht unsere größten Konzerne, unsere Regierung und unsere Banken. Wir haben viele Wege eingeschlagen, um dieses Imperium zu gründen, aber am typischsten ist vielleicht der, daß wir uns ein Entwicklungsland aussuchen, das über Ressourcen verfügt, die wir haben wollen, zum Beispiel Öl. Wie unsere Pendants in der Mafia bieten wir EHM nun einen Dienst oder eine Gefälligkeit an. Das kann zum Beispiel ein Kredit zur Entwicklung der Infrastruktur sein: Stromkraftwerke, Schnellstraßen, Häfen, Flughäfen oder Gewerbeparks. An den Kredit ist die Bedingung geknüpft, dass Ingenieurfirmen und Bauunternehmer aus unserem Land all diese Projekte bauen. Im Prinzip verlässt ein Großteil des Geldes nie die USA, es wird einfach von Banken in Washington an Ingenieurbüros in New York, Houston oder San Francisco überwiesen.

Obwohl das Geld also fast umgehend an Unternehmen zurückfließt, die zur Korporatokratie (dem Geldgeber) gehören, muss das Empfängerland alles zurückzahlen, die Schuldsumme plus Zinsen. Wenn ein EHM richtig erfolgreich ist, dann sind die Kredite so hoch, dass der Schuldner nach einigen Jahren seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dann verlangen wir wie die Mafia unseren Anteil. Dazu gehören vor allem: die Kontrolle über die Stimmen in der Uno, die Errichtung von Militärstützpunkten oder der Zugang zu wichtigen Ressourcen wie Öl oder die Kontrolle über den Panamakanal. Natürlich erlassen wir dem Schuldner dafür nicht die Schulden – und haben uns so wieder ein Land dauerhaft unterworfen.

[Mehr lesen »](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [9/11](#), [AGITPROP](#), [Buchtipp](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Korruption](#), [Personen](#), [Politik](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Widerstandsmeldung](#), [Zensur](#), [Zitate](#) | [Kommentare \(1\)](#)

Parteienrettungsschirm

Donnerstag, 29. Januar 2009 /05/28 – 17:10

Abstimmung zum “Bankenrettungspaket” vom 17.10.2008

Bundestag gesamt mit JA 77,78 % / 476 Stimmen

Weiterhin dafür stimmten:

CDU 95,48 % / 169 Stimmen

SPD 93,24 % / 207 Stimmen

FDP 90,16 % / 55 Stimmen

CSU 95,65 % / 44 Stimmen

Einige Fakten zu einigen “Parteispenden”

Die Commerzbank spendete im März jeweils 100.000 Euro an SPD und CDU.

Parteispenden November – Dezember 2008 (PDF)

Parteispende: **FDP – 200.000 €** am 05.12.2008

Spender: Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main

Parteispende: **SPD – 100.000 €** am 08.12.2008

Spender: Deutsche Bank AG, Theodor-Heuss-Allee 70, 60486 Frankfurt am Main

Parteispende: **CDU – 100.000 €** am 10.12.2008

Spender: Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG, Münchener Straße 1, 60329 Frankfurt am Main

Parteispende: **FDP – 100.000 €** am 15.12.2008

Spender: Allfinanz Deutsche Vermögensberatung AG, Münchener Straße 1, 60329 Frankfurt am Main

Parteispende: **CDU – 100.000 €** am 17.12.2008

Spender: Schoeller Holdings Ltd., Dodekanison Street, Limassol 3507, Zypern (EU)

Parteispende: **CDU – 100.000 €** am 19.12.2008

Spender: SÜDWESTMETALL Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V., Löffelstraße 22–24, 70597 Stuttgart

Parteispende: CDU – 100.000 € am 23.12.2008

Spender: Berenberg Bank Joh. Berenberg, Gossler & Co., Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg

(AP) Volker Kauder, der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Bundestag, sagte im Deutschlandfunk, *er halte es für eine Selbstverständlichkeit, dass sich die private Wirtschaft und damit auch die Banken für die Demokratie engagierten und dabei auch für Parteien spendeten.*

Wir beteiligen uns zur Rettung bei den Banken, die einen entsprechenden Antrag stellen, bei denen es auch notwendig ist, völlig unabhängig davon, ob sie gespendet haben oder nicht

... betonte Kauder.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Artikel 1a](#), [Bundestag](#), [Cyber:GAU](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Hartz IV](#), [Korruption](#), [Politik](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#) | [Kommentare \(2\)](#)

1.500 Millionen für die Reichen, 150 Millionen für die Armen

Mittwoch, 28. Januar 2009 /05/27 – 19:10

Auf Nachfrage von Axel Troost, dem finanzpolitischen Sprecher der Fraktion DIE LINKE, hat das Bundesfinanzministerium präzisiert, welche Einkommensgruppen wie stark von den im Konjunkturpaket II für die Jahre 2009 und 2010 vorgesehenen Steuersenkungen profitieren. Demnach werden die Bezieher von niedrigen Einkommen bis 10.000 Euro (bei Verheirateten bis 20.000 Euro) um insgesamt 150 Millionen Euro entlastet werden. Gutverdiener mit über 53.000 Euro (bzw. 106.000 Euro bei Verheirateten) hingegen bekommen 1.450 Millionen Euro, also fast das zehnfache, an Einkommensteuerentlastung. Troost:

“Endlich gesteht es auch die Bundesregierung ein: Die Steuerentlastungen im Konjunkturprogramms II haben nicht viel mit Konjunktur, aber sehr viel mit Klientelbedienung im (Vor-)Wahlkampf zu tun. Denn während die Bezieher niedriger Einkommen die Steuerentlastung fast vollständig in zusätzlichen Konsum umsetzen würden, geht von der Entlastung der Gutverdiener proportional nur ein sehr viel geringerer Anteil in den Konsum. Die Bundesregierung schenkt den Reichen Milliarden, damit sie einen kleinen Teil davon in die Konjunktur stecken und den Rest in den Sparstrumpf. Bei den unteren Einkommen wäre dieses Geld konjunkturpolitisch viel besser angelegt, da es komplett in Konsum umgesetzt würde. Aber für die interessiert sich die Bundesregierung offensichtlich nicht.” [1]

Dazu passt auch sehr schön der Beitrag von Weissgarnix [“Portraitfoto der Verteilungsungerechtigkeit”](#), sowie eine Pressemitteilung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung [“Mittlere Jahrgänge im Osten verlieren Vermögen: DIW Berlin befürchtet Altersarmut für Arbeitslose und Ostdeutsche”](#) und die folgenden Grafiken der ZEIT:

[Mehr lesen »](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Bundestag](#), [Cyber:GAU](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Hartz IV](#), [Politik](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#) | [Kommentare \(2\)](#)

Militärfirmen bedrohen staatliches Gewaltmonopol

Mittwoch, 28. Januar 2009 /05/27 – 14:55

Wodarg-Bericht ist Thema der Parlamentarierversammlung des Europarats

Scharfe Kritik an der zunehmenden Privatisierung militärischer Macht und der damit verbundenen Aushöhlung des staatlichen Gewaltmonopols übt der SPD-Bundestagsabgeordnete Wolfgang Wodarg [1]. Sein Bericht ist eines der zentralen Themen der Wintersession der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, die vom 26. bis 30. Januar 2009 in Straßburg stattfindet.

Der stellvertretende Leiter der Bundestagsdelegation äußert sich im Interview zu seiner Forderung nach einer Europarats-Charta, die auf eine rechtsstaatliche Kontrolle dieser Branche zielen und die parlamentarischen Kontrollrechte stärken soll.

Der Europarat soll sich für Rechtsstaatlichkeit engagieren. Was hat die Kritik an privaten Militärfirmen mit diesem Auftrag zu tun?

Ein Staat, der nicht mehr polizeilich und militärisch das Gewaltmonopol hat, kann schwerlich Rechtsstaatlichkeit durchsetzen. Das staatliche Gewaltmonopol wird nicht nur durch Warlords in Afrika oder Afghanistan, sondern auch durch den Einfluss von Konzernen bedroht, die mit Militär und Polizei Geschäfte machen.

Aber ist das Problem so massiv, dass sich mit dem Europarat erstmals eine internationale Organisation damit befassen muss?

Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs setzte der immer noch ungebrochene Boom dieses globalisierten Marktes ein. Zunächst verdienten Ex-Militärs mit ihrem Know-how in instabilen afrikanischen Staaten Geld. Mittlerweile stützen sich auch viele andere Länder wie etwa die USA oder Großbritannien auf diesen Sektor. Weltweit sind schon 1,5 Millionen private Söldner, Wachleute, Geheimdienstler oder Leibwächter für über 1.000 Unternehmen tätig. Im Irak stellen Söldner die Hälfte der für die USA kämpfenden Truppen. 2008 setzte die Branche 200 Milliarden Dollar um. Zu den größten Konzernen gehören etwa Lockheed und Blackwater in den USA oder Aegis in England.

Wo liegen die Haupteinsatzgebiete solcher „Dienstleister“?

Viele Unternehmen arbeiten für Öl- oder Rohstofffirmen. In Afrika unterhalten Warlords Privatarmeen, Gleiches gilt in Mittel- und Südamerika für Latifundienbesitzer. Augenfällige Beispiele für Einsätze im Staatsauftrag sind Irak und Afghanistan. In Europa sind neben Großbritannien beispielsweise Dänemark und Belgien als staatliche Auftraggeber zu nennen, in Deutschland ist das noch selten der Fall. Ein neues Einsatzgebiet ist die Piraterie vor Somalia.

In der Praxis agieren private Militärs doch wie offizielle Truppen. Läuft das nicht aufs Gleiche hinaus?

Reguläre Soldaten unterliegen dem Kriegsrecht der Genfer Konvention. Bei Söldnern hingegen ist unklar, welches Recht für sie gilt. Wer soll etwa Übergriffe ahnden, die Kämpfer aus Bangladesch begehen, die im Irak für eine von Washington angeheuete britische Firma im Einsatz sind? Für Misshandlungen irakischer Häftlinge in Abu Ghraib wurden untere Chargen der US-Armee bestraft, nicht hingegen die für einen privaten Wachdienst tätigen Befehlsgeber.

Wie aber sollen staatliches Gewaltmonopol und parlamentarische Kontrolle der Militärpolitik ausgehöhlt werden, wenn der Staat als Auftraggeber der Sicherheitsfirmen die Dinge im Griff hat?

Die parlamentarische Kontrolle steht weithin auf dem Papier. Im Grunde legitimieren Abgeordnete mit pauschalen Beschlüssen Regierungen, obskure Dinge zu tun. Wegen der verschachtelten und oft geheimen Verträge mit Unternehmen kann eine parlamentarische Aufsicht so gut wie nicht wahrgenommen werden. In den USA muss die Regierung den Kongress über Aufträge unter 50 Millionen Dollar gar nicht erst unterrichten.

Aber die politische Macht bleibt doch in den Händen des Staats.

Wenn wie in Großbritannien das Militär von kommerziellen Diensten abhängig ist, dann wird es politisch gefährlich. In Guatemala beherrschen die Kaffeebarone mit ihren Söldnern faktisch das Land. Politisch das Schlimmste indes ist, dass Militärkonzerne wirtschaftlich von gewalttätigen Spannungen leben, sie haben kein Interesse daran, Kriege abzuwenden und Konflikte friedlich zu lösen. [2]

Quellen:

[1] Biografie des Abgeordneten Dr. Wolfgang Wodarg (SPD)
<http://www.bundestag.de/mdb/bio/W/wodarwo0.html>

[2] [Originalartikel bei bundestag.de](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Personen](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Ein bisschen Gold muss sein

Dienstag, 27. Januar 2009 /05/26 – 17:15

Ein paar Gedanken zum vielgepriesenen Gold als "harte" Währung:

Die insgesamt jemals geförderte Menge Gold beläuft sich auf 161.000 Tonnen oder 161 Millionen Kilogramm oder 161 Milliarden Gramm. [1]

Das sind genau 5.176.848.874,59 und aufgerundet 5,2 Milliarden Feinunzen á 31,1 Gramm. Der Verkehrswert dieses Goldes beträgt also bei einem angenommen und erwarteten Goldpreis von 1.000,-US-Dollar pro Unze = 5.200.000.000.000 US-Dollar gesamt.

Wir fassen diese Menge der Einfachheit halber zusammen und vernachlässigen, dass davon ca. die Hälfte in Schmuck vorhanden ist und abzüglich der privaten Goldsammler ca. 30.000 Tonnen als mickriger Rest bei den Zentralbanken verbleiben.

Würden wir die gesamten 5,7 Mrd. Unzen oder 161 Mrd. Gramm auf theoretisch 7 Mrd. Menschen aufteilen, kämen wir auf 23 Gramm pro Person und rechnen der Einfachheit halber eine Feinunze von 31,1 Gramm pro Person der zugrundegelegten Weltbevölkerung. Beim einem Goldpreis von 1.000,-US-Dollar ergibt sich also ein ebenso hohes "Vermögen" pro Person der Weltbevölkerung, nämlich stattliche 1.000,-US-Dollar.

Nun 4 simple Fragen:

1. *Wie lange sollen die 1.000,-US-Dollar pro Person und wofür reichen?*
2. *Wie soll ein so geringer Wert des insgesamt jemals geförderten Goldes – 5,2 Billionen US-Dollar – der Berechnungsstandard für eine oder mehrere weltweite Währungen darstellen, welche in Trillionen zählen?*
3. *Wie wahrscheinlich ist die Annahme, dass der Preis der Welt auf 5,2 Billionen US-Dollar geschätzt und Berechnungsgrundlage aller Werte wird?*
4. *Wie wahrscheinlich ist die Annahme, dass jeder sein Leben lang mit 1000,-US-Dollar auskommt?*

Selbst wenn der Goldpreis sich verzehnfachen würde, würde das nichts daran ändern, dass Gold so ziemlich das sinnloseste Zahlungsmittel ist, um den Geldkreislauf und damit den Werteausgleich aufrechtzuerhalten. Wir handeln nur noch mit Fiktionen!

Quelle:

[1] – [Goldinformationen](#)

Empfohlener Artikel zum Thema Geld:

[“Welche Krise?”](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Finanzkrise 2.0](#) | [Kommentare \(2\)](#)

Welche Krise?

Montag, 26. Januar 2009 /05/25 – 17:10

Die so genannte Finanzkrise hat ihre Ursache im exponentiellen Wachstum der Zinsen auf angelegtes Kapital (Passiva) und der Unmöglichkeit, diese Zinsen durch Einnahmen aus Kreditverkäufen (Aktiva) zu erwirtschaften, da die Verbindlichkeiten aus dem zu verzinsenden Kapital inklusive zukünftiger Zinsen immer höher sind, als das zur Erwirtschaftung vorhandene gegenwärtige Kapital. Der Ausweg – unabhängig von den ungedeckten Krediten in den Aktiva – liegt also nicht in der massiven Erhöhung der Aktiva durch Steuergelder, welches zwangsläufig eine Erhöhung der Passiva zur Folge hat, sondern in der Verringerung der Passiva durch Verzicht oder Enteignung, einhergehend mit einer neuen und vor allem rechenbaren Strategie im Umgang mit dem Zinssystem.

Die Physik des Geldes

Der Zweite Hauptsatz der Thermodynamik – der Entropiesatz – besagt, dass durch so genannten Wärmeverlust durch Reibung – Dissipation – nie 100% der investierten Energie in das gewünschte “Format” umgewandelt werden kann. Auf diesem Satz beruht die uns bekannte Welt. Kein Gesetz widerspricht diesem Satz. Dieses Gesetz zu Ende gedacht, läßt nur die Schlußfolgerung zu, dass wir in einer unendlichen Welt mit endlichen Prozessen leben. Unbegrenztes Wachstum von Prozessen und ihren Produkten ist deshalb unmöglich. Spätestens wenn die dafür notwendigen Produktionsmittel in ihr Produkt umgewandelt werden müssen, um dieses Wachstum – also sich selbst – zu generieren, ergibt sich das Paradox, dass die Produktionsmittel versagen, weil sie nur in gegenseitiger Abhängigkeit zu den von ihnen geschaffenen Produkten existieren können, sich also gegenseitig voraussetzen. Ohne Produktionsmittel kein Produkt, ohne Produkt kein Produktionsmittel. Der Hammer wird nicht zum eingeschlagenen Nagel, Geld nicht zu Wert und Schuld nicht zu Besitz. Das, was wir derzeit als Finanzkrise erleben, ist nichts weiter als das Wirken des Zweiten Hauptsatzes. Wir können im übertragenen Sinne ab einer gewissen Sättigung keine Produkte mehr generieren, weil sich alle Produkte in Produktionsmittel oder alle Produktionsmittel in Produkte verwandeln würden. Bezogen auf das Geldsystem durch Zins auf Schuld, denn Geld ist nichts anderes als ein Schuldschein, welcher verzinst wird, bedeutet das, dass die Schulden irgendwann eine Höhe erreichen müssen, welche den Betrag, welcher zur Erwirtschaftung zur Verfügung steht, übersteigt. Auch das konsequent zu Ende gedacht bedeutet nichts weiter, als dass jeder Zins auf Geld als Schuld und Produktionsmittel, dieses als solches letztendlich außer Kraft setzen würde, weil es mehr wert wäre als das durch sich geschaffene Produkt. Damit würde es sich selbst aufheben und so ad absurdum führen.

Vor diesem Szenario beschützt uns aber der Erste Hauptsatz besagter Thermodynamik – der Energieerhaltungssatz – welcher darlegt, dass Energie nicht verminderbar oder vermehrbar, sondern ausschließlich wandelbar ist. Daraus ergibt sich die Aussage des Zweites Hauptsatzes, dass Energie nicht zu 100% wandelbar sein kann, weil sie damit ihre Bedingung, nämlich die zur Umwandlung benötigte Energie, und damit sich selbst auslöschen würde, was jedoch der Erste Hauptsatz verbietet.

Die einzigen beiden sinnvollen Alternativen zur Verlängerung des Energieumwandlungs-Prozesses bestehen entweder in der Möglichkeit auf den einseitigen Kapital=Schuld-Zins zu verzichten oder in der Einführung eines wertausgleichenden Gegenzinses, beispielsweise auf Arbeitskraft oder

Sachwerte in Form eines Sachzinses, welcher mit dem Kapitalzins verrechnet würde und mit dem genauso gehandelt werden könnte.

Als Ultima-Ratio und dritte Alternative sei hier noch die Möglichkeit einer globalen Sachwertumwandlung in Staub und Asche erwähnt.

Eine Neue Weltordnung

Aktiva und Passiva sind die Hauptbestandteile zum Verständnis des globalen Vorgangs, dessen Ungeheuerlichkeit aus den daraus schlußfolgerbaren Möglichkeiten besteht, welche im Falle ihres Eintretens zu Recht mit den globalen Umwälzungen der weltweiten Industrialisierung des letzten Jahrhunderts vergleichbar sind. So wie Bertolt Brecht auch zu Recht bemerkte, dass *“der Wahnsinn irgendwann solche Ausmaße annimmt, dass die dahinterliegende Wahrheit nicht mehr wahrgenommen wird”*, so kann man im aktuellen Fall der so genannten Finanzkrise eine offensichtliche Verschleierung offensichtlicher Tatsachen diagnostizieren. Die gezielte Desinformationskampagne über den Vorgang, ausgeführt durch die Medien, welcher bewusst völlig irreführend als Finanzkrise bezeichnet wird, ist ein gefährlicher Deal mit allen Grundwerten, welche wir heute für selbstverständlich halten. Die Aussage der deutschen Bundeskanzlerin und Insiderin in den Hallen der Agitation und Propaganda, sowie promovierten Physikerin(!) Angela Merkel, *“... wir haben wahrlich keinen Rechtsanspruch auf Demokratie und soziale Marktwirtschaft auf alle Ewigkeit”*, sollte auch von den unbedarftesten Zeitgenossen wörtlich genommen werden. Wir verschenken gerade unsere Demokratie. So wie vor 20 Jahren die DDR-Bürger mit ihrem virtuellen Stückchen *“Volkseigentum”* unter dem Arm in die nächste westdeutsche Sparkasse rannten, um im Austausch dazu 100,- Deutsche Mark *“geschenkt”* zu bekommen. Als Begrüßungsgeld in die Besitzlosigkeit.

Banken leihen sich Geld von der Staatsbank und ihren vermögenden Kunden (Passiva) – und verleihen dieses an den Kreditnehmer Müller, der jung ist und glaubt das Geld zu brauchen, welches er nicht hat. Dafür bekommen die Kapitalgeber Zinsen, welche zuzüglich der Kreditsumme von der Bank vom Kreditnehmer Müller eingefordert werden (Aktiva). Der Zins wird bis auf eine Bearbeitungs- oder besser Maklergebühr an die Kreditgeber gezahlt. Sollte Kreditnehmer Müller zahlungsunfähig sein, muss er einen dem Wert entsprechenden Sachwert als zuvor garantierte Sicherheit an den Kreditgeber abtreten.

Dem Kapitalgeber selbst kann es nicht nur egal sein, ob der letztendliche Kreditnehmer das geliehene Geld wieder zurückzahlen kann, es kann ihm auch egal sein, ob die Bank, mangels zahlender Kreditnehmer, ihre Schuld als seine Zinsen erwirtschaften kann – der Sachwert als Sicherheit ist von Belang. Die Zahlungsunfähigkeit der Kreditnehmer und damit der Banken ist damit das beste Geschäft für den Anleger – dann kann er nämlich den Preis diktieren, welchen er für den Sachwert bezahlen möchte. Im Grunde kostet den Kreditgeber der Sachwert bei schlechter Auftragslage nichts weiter als ein paar Verwaltungskosten für die Leute, welche die Überzeugungsarbeit bei den (Noch)-Sachwertbesitzern leisten. Diese Überzeugungstätter werden nach Leistung bezahlt, also ist es nur in ihrem Interesse die zukünftigen Kreditnehmer davon zu überzeugen, dass ein Bündel Papier wertvoller ist als Oma ihr klein Häuschen. Das Wertvolle daran ist die Suggestion, dass der Kredit ja nicht den Verkauf des Häuschens beinhalte, sondern dem Kreditnehmer quasi die Chance lassen würde, durch den Kredit soviel Geld zu erwirtschaften, dass er das Häuschen behalten kann. Im Grunde nötigt die Bank ihren Kreditnehmer ebenso zum gewinnbringenden, also verzinnten Verleih des Kredits durch seine profitable, also verzinlichte Verwertung, wie sie von ihren Kreditgebern dazu genötigt wird. Alle verleihen eigentlich ein Zahlungsverprechen des Kreditgebers, welches er, würden alle dieses Versprechen einfordern, nicht bedienen könnte – da er dieses Versprechen in mehrfacher Höhe seiner eigenen Sachwerte abgibt – und auch nicht bedienen muss – man hat schließlich nur ein Versprechen verkauft und die sind im Sinne des Wortes unsachlich. Sachwerte werden also letztendlich mit Fiktionen bezahlt.

Wo das endet ist klar – den Letzten beißen die Hunde und der Letzte bezahlt die Zeche. Das Ganze ist ein gigantisches, exponentiell wachsendes Schneeballsystem, dessen Ausmaß nur von den Initiatoren überschaut wird und an dessen Ende eine überproportionale Umverteilung von Sachwerten von Vielen zu Wenigen stattfindet. Wie oft die Währung wechselt oder sie dabei genannt wird, selbst wie hoch die Zinsen veranschlagt werden oder ob selbst die Schulden jemals zurückgezahlt werden können, ist irrelevant – wichtig allein ist der deklarierte Anspruch auf mehr Kapital als zur Verfügung gestellt wurde bzw. auf die “versicherten” Sachwerte. Die Kunst dabei ist ausschließlich, wie man jemandem dazu bringt, für ein letztlich nicht einlösbares Versprechen sein Haus zu verschenken und sich dazu auch noch verpflichtet zu fühlen. Es wissen auch und vor allem die 10% der Bevölkerung, denen bereits ca.70% aller Sachwerte gehören, dass man Geld nicht essen kann. Wären ihre Versprechen soviel wert wie sie glauben machen, dann würden sie diese selbst behalten, anstatt sie gegen “unterbewertete” Sachwerte zahlungsunfähiger “Kunden” einzutauschen. Stattdessen tun sie so, als würden sie uns einen mordsmäßigen(!) Gefallen tun, wenn sie uns für unsere Sachwerte ihr Dreckspapier in die verschwitzten Hände legen, damit wir nur ja morgen auch noch etwas zu fressen haben – wir Wichte – weil Geld schmeckt ja super.

“Während der Mainstream der Krisenanalytiker sich einseitig auf die Aktivseite des Bankensystems, die faulen Kredite, die fallenden Aktienwerte und den Derivateschwindel konzentriert, lohnt es sich, einen Blick auf die Passivseite der Bankbilanzen zu werfen. Die allzugern vertuschte Wahrheit und die Verursacher der Finanzkrise finden wir nämlich hier: sich immer schneller aufblähende, exponentiell wachsende Passiva, sprich: explodierende Geldvermögen.”[1]

Die immer größer werdende Schwierigkeit der Erbringung der gigantischen Summen an Zinsen und Zinseszinsen seitens der Banken an die Kapitalgeber wird deutlich, wenn man bedenkt, dass zur Wertabsicherung dieser Zahlungsverprechen natürlich entsprechende Sachwerte benötigt werden (Aktiva = Passiva), doch die gibt es leider nicht in ausreichender Menge auf Seiten der Kreditnehmer. Zumindest nicht in einer Welt, in welcher denen, welche Zins erwirtschaften lassen wollen, faktisch alles gehört und denen, welche diese Zinsen erwirtschaften sollen, nichts mehr, weil alles verspekuliert oder als “Sicherheit” an bzw. für die Kreditgeber “verbrieft” wurde. All das kann denen egal sein, welche faktisch alles haben – wer alles hat, der braucht nicht mehr zu expandieren. Aber die Banken gehen deshalb – an der Unmöglichkeit die zur Absicherung der Passiva benötigten Kredite als Aktiva zu verkaufen – pleite und mit ihnen alle davon abhängigen kleinen Unternehmen, ebenso die letzten Sparreserven des Kleinen Mannes. Dem kann das nicht egal sein, weil sein Häuschen jetzt dem gehört, dessen Zahlungsverprechen heiße Luft war und an selbiger er nun sitzt. Er ist Gläubiger eines Heilsversprechens, welches er bezahlt. Moderner Ablass sozusagen.

Das Ziel der Kapitalversprecher ist also letztendlich die Zahlungsunfähigkeit der Sachwertbesitzer, um in die Verfügung ihrer Sachwerte zu kommen. Da aber durch die sich immer häufiger zeigende Zahlungsunfähigkeit auch die Zahl der Gläubigen und Sachwertverschenker abnimmt, hat man für die letzten und ganz Dummen unter ihnen einen ganz tollen Trick erfunden – man erfand die so genannten CDS, Credit Default Swaps. Das bedeutet schlicht und falsch Kredittausch und wird, wie die Ereignisse zeigen, völlig richtig als Kreditausfallversicherung – also eine Versicherung für und nicht gegen den Ausfall von Krediten – bezeichnet und funktioniert, indem man bestehende Kredite zur eigenen “Risikominimierung” an andere Risikoträger auslagert. In Wirklichkeit besteht diese Risikominimierung im Anreiz zu einer finanziellen Spekulation auf die Zahlungsunfähigkeit eines Kreditnehmers, also das Platzen von Krediten, weil man sich ja auch noch mit dem letzten Dreck die eigene Nase vergolden möchte. Wir erinnern uns – der kürzeste Weg zum Sachwert ist die Zahlungsunfähigkeit des Eigentümers. Der Sicherungsnehmer oder besser Spekulant bezahlt in diesem Fall eine regelmäßige (häufig vierteljährliche oder halbjährliche) Gebühr und erhält bei Eintritt des bei Vertragsabschluss definierten Kreditereignisses, also beispielsweise Umschuldung oder dem Ausfall der Rückzahlung aufgrund Insolvenz oder Zahlungsverzug, eine Ausgleichszahlung.[2] Wetten dass? Man soll also auf die eigene Zahlungsunfähigkeit wetten und daraus mehr Kapital erwirtschaften können, als man durch die eigene Zahlungsunfähigkeit verliert? Das würde bedeuten, dass derjenige alles hat, welcher nichts hat. Da hat wohl jemand den Buddha falsch interpretiert. Bezahlen soll man das Ganze natürlich aus eigener Tasche oder per Kredit.

Man erzählte also den Schmalspurspekulanten, wenn sie ihr Häuschen als Sicherheit hergeben würden, würde man ihnen soviel Geld leihen, dass sie auf die Zahlungsunfähigkeit anderer Gläubiger wetten könnten. Sie bräuchten dazu nur das Geld, welches sie vom Kapitalversprecher bekämen, an diesen zurückzuzahlen, um sich mit diesen Zahlungen das Recht einzukaufen, von der Zahlungsunfähigkeit eines anderen Gläubigen oder sich selbst zu profitieren und das mit enormen Renditen. Und da im eigentlichen Sinne der Verkäufer dieser Blasen auch der Kreditgeber des Zahlungsunfähigen ist, kann hier eine todsichere Prognose zur Übernahme der als Sicherheit hinterlegten Sachwerte seitens der Banken abgegeben werden. Das könnte man ohne Übertreibung als Kreditkannibalismus bezeichnen. Die Superdummen aber waren diejenigen, welche sich überzeugen ließen, die dahinterstehenden Kredite gleich mitzukaufen, natürlich damit der Profit höher ausfällt. Ich nehme einen Kredit auf, dann kaufe ich ihn der Bank ab, wette auf meine Zahlungsunfähigkeit und bekomme dafür von der Bank eine Menge Geld? Aber man bekommt ja den Hals nicht voll genug. Diese Masche hat natürlich bestens funktioniert, die Kredite und das Denken fielen nämlich gleich mit aus. Getreu dem Motto "Kauf das Ding erstmal, geht eh den Bach runter, Du bekommst zum kleinen Preis den Sachwert als Sicherheit oder profitierst zumindest von dessen Verkauf". Davon waren diese Lemminge so begeistert, dass sie diese Kontrakte – natürlich nach dem gleichen Muster – weiterverkauften, man wollte ja partizipieren. Auch die Politik pokerte fleißig mit – mit Haushaltschulden, sprich kostenlosen Geldzwangsanleihen beim Steuerzahler; selbstverständlich ohne Profitbeteiligung desselben. Alle, die jetzt über die bösen und habgierigen Banker jammern, welche "unsere Werte" verrieten, haben mitgezockt und immer mit dem Geld der Anderen. Ihnen kam natürlich nie in den Sinn, sie seien ein Stein im Spiel der ursprünglichen Erfinder. Nein, sie gaben nur das Risiko weiter. Da sagten sich die Zampanos natürlich, "also wer so blöd ist und auf seine eigene Zahlungsunfähigkeit mit seinem eigenen Geld wettet, dieses bei uns teuer einkauft und dafür sein Häuschen als Sicherheit bereitstellt, hat das einfach nicht verdient".

Bleiben noch die Uneinsichtigen und ewigen Nörgler übrig. Also entweder die, welche ihr Geld nicht zum Fenster rauswerfen wollen oder diejenigen, welche kein Geld mehr haben und zwangsernährt werden. Denen kann man nicht mehr mit Renditechancen kommen, da müssen schon andere Überzeugungsszenarien suggeriert werden. Zum Beispiel eine globale Finanzkrise. Kein Problem, da die Zahlungsunfähigkeit der "Kreditinstitute" eh nicht aufzuhalten ist oder unbemerkt bleibt, macht man aus der Not eine Tugend. Man erklärt die Zahlungsunfähigkeit der Banken und Zockerfirmen nicht wie üblich zum marktberichtigenden Instrument und Folge ihrer Wirtschaftspolitik, sondern zum globalen Notstand, den es unter allen Umständen zu beheben gilt. So als wäre es nicht im Normalfall auch völlig egal, ob der Bäcker um die Ecke pleite geht. Soll ich doch meine Brötchen woanders herholen. Das interessiert die Verfechter "freier Märkte" sonst auch nicht. Warum müssen jetzt plötzlich diejenigen die Banken retten, die von diesen schon lange keine Zahlungsverprechen mehr bekommen und auch noch aus diesem Grund? Weil man diese Renitenten mit Sachzwängen sozialer Art und mittels Verordnung wesentlich besser zwingen kann diese "Rettungssteuer" zu zahlen, als darauf zu warten, dass sie freiwillig ein bisschen Geld für die notleidende Kreditwirtschaft investieren zum Zwecke der Vermögensexplosion einiger Weniger. Zwangsabgaben können wesentlich besser verkauft werden, wenn sie als Steuern getarnt werden, anstatt als Kredit. Das nennt man dann SWW – Staatsanleihe wider Willen – 100% sicher. Als Staat hat man, anders als eine Bank, auch noch besseren und tieferen Zugriff auf die Sachwerte der Bürger – da gibt es zwar auch eine Pfändungsgrenze, der Schuldtitel jedoch verjährt nicht nach 30 Jahren. Eigentum verpflichtet.

Was aber passiert nun eigentlich mit dem ganzen Schrott, den faulen Krediten; faul, weil sie nicht mehr bezahlt werden können und damit totes Kapital darstellen, welches die Aktiva aufblähen, ohne Profit zu bringen oder Wert zu haben?

Die naheliegendste Lösung scheint der Konkurs aller betroffenen Banken zu sein. Was aber passiert dann mit den Passiva, den Verbindlichkeiten dieser Bank an ihre Kreditgeber? Die Minisparer können ohne weiteres durch den Staat aufgefangen werden, wie Angela Merkel vollmundig tönte, "alle Spareinlagen sind sicher". Das gälte dann aber auch für die Billionen von privaten Spareinlagen einiger Weniger. Nur ist für die vielen Zahlen leider kein Geld und auch kein Sachwert vorhanden. Da gäbe es noch die viel diskutierte Bad-Bank, also ein Bösewicht von Bank, der alle faulen Kredite

schluckt und schwupps, weg sind sie aus den Aktiva der betreffenden Banken. Damit ist das grundsätzliche Problem aber ebensowenig wie mit der Pleite von Banken gelöst. Die Passiva ständen nicht nur nach wie vor zu Buche, sondern nachdem die faulen Kredite aus den Aktiva gelöscht würden, wäre das Loch in der Bilanz noch mehr zugunsten der durch fehlende Aktiva nicht mehr bedienbaren Passiva verschoben. Game over! Fängt das Spiel mit dem gleichen Rechenfehler wieder von vorne an, wird es aufgrund der gleichen Bedingungen kollabieren.

Ein interessantes “Bad-Bank”-Konzept hat dazu der englische Ökonom Willem Buiter entworfen [3]:

(1) Alle privaten Großbanken werden komplett verstaatlicht. Und zwar zwangsweise, ohne Ausnahme, auch die Banken, die nach wie vor meinen, sie wären solvent und könnten es auch alleine schaffen.

(2) Das bestehende Management wird gefeuert, die Aufsichtsgremien ditto, mit Ausnahme derer, die erst nach Ausbruch der Krise im September 2007 an Board gekommen sind.

(3) Es gibt keine weiteren staatlichen Garantien für *bestehende* Kreditforderungen oder sonstige Assets. Unabhängig davon, ob sie toxisch, zweifelhaft oder werthaltig sind. Garantien gibt es stattdessen *nur noch für Neukredite*.

(4) Alle toxischen und zweifelhaften Assets werden von den nunmehr verstaatlichten Banken in eine neue “*bad bank*” transferiert. Eventuell zum Nulltarif, soweit das möglich ist, und wo nicht (etwa aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen), bestimmt man die Transferpreise im Rahmen von offenen Auktionen. Da beide Banken, die alte übernommene wie die neue *bad bank*, ohnehin dem Staat gehören, ist die Bewertung letztlich egal. Der Ankauf der Assets durch die *bad bank* wird durch einen staatlichen Kredit an die *bad bank* finanziert, oder durch eine durch sie begebene Anleihe, die der Staat zeichnet. [4]

... das klingt nicht schlecht, löst aber das Problem der Passiva ebensowenig – man hat nur Zahlen beiseite gebracht. Wie elegant das geht, beweist die folgende Meldung des Managermagazins vom 03. April 2009:

“Die in den USA für Rechnungslegungsvorschriften zuständige Behörde FASB hatte [...] dem Druck von Banken und Politikern nachgegeben und die bisherigen Regeln zur Bewertung von Wertpapieren gelockert. **US-Geldhäuser können künftig mehr Wertpapiere nach eigenen Modellen bepreisen und müssen nicht die teils massiv gesunkenen Marktpreise in ihren Bilanzen als Basis verwenden.** Das senkt den Abschreibungsbedarf zum Teil drastisch und sorgt für geringere Verluste – voraussichtlich bereits im ersten Quartal.” [5]

... aus den Augen, aus dem Sinn?

Die im Grunde einzig ökonomisch sinnvolle und vertretbare Alternative wäre eine Bemessungsgrenze für Spareinlagen – in einem für alle wirtschaftlich vertretbaren Durchschnitt – bis zu welcher private Einlagen garantiert werden, der Rest ist Spekulationskapital, also Spielgeld und im Falle des Falles Schrott – nicht ohne Grund, weil damit der ganze Kreditschrott auch angekurbelt wurde, um die Aktiva künstlich aufzublähen. Das hätte zum Einen eine Entschuldung der nicht bedienbaren Kredite und damit eine Entlastung der Aktiva zur Folge, zum Anderen aber auch die Entschuldung oder Entlastung der Passiva, was nichts anderes bedeutet, als dass alle Sparvermögen ab der Bemessungsgrundlage verstaatlicht, bzw. ihre Eigner notfalls enteignet werden müssten. Zumindest das deutsche Grundgesetz sieht solche Szenarien durchaus vor. Nämlich in **Artikel 14 – Eigentum verpflichtet** – und **Artikel 15 – Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.** Für die Entschädigung gilt **Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4** entsprechend – *die Entschädigung ist unter*

gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Das einzig wirkliche Problem ist die Entscheidung, ob einige Wenige entweder auf ihre Ansprüche auf Sachwerte anderer verzichten, um sich nicht selbst die Existenzgrundlage zu entziehen, oder ob eine Menge Vieler sich nimmt, was sie zum Überleben braucht. In diesem Moment beginnt die eigentliche Krise. Deren Ergebnis wird Krieg oder Frieden sein.

Was zu tun ist

Was keiner wagt, das sollt ihr wagen, Was keiner sagt, das sagt heraus,
Was keiner denkt, sollt ihr befragen, Was keiner anfängt, das führt aus.

Wenn keiner ja sagt, sollt ihr's sagen, Wenn keiner nein sagt, sagt doch nein,
Wenn alle zweifeln, wagt zu glauben, Wenn alle mittun, steht allein!

Wo alle loben, habt Bedenken, Wo alle spotten, spottet nicht,
Wo alle geizen, wagt zu schenken, Wo alles dunkel ist, macht Licht! [6]

Quellen:

[1] [“Kurzbeschreibung der aktuellen Finanzkrise – von Alexander Czerny”](#)

[2] [Credit Default Swap](#)

[3] [“Can the UK government stop the UK banking system going down the snyrting without risking a sovereign debt crisis?”](#)

[4] [Buiters “Bad Bank”-Konzept](#)

[5] <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/artikel/0,2828,617142,00.html>

[6] Unklarer Urheber: mal Flex oder Zanetti oder Goethe oder Schiller – wem es zweifelsfrei bekannt ist, der melde sich bitte.

Informative Webseiten zum Thema:

<http://www.weissgarnix.de/>

<http://www.egon-w-kreutzer.de/>

<http://goldseiten.de/>

<http://www.dasgelbeforum.de.org/>

<http://www.mmnews.de/>

<http://wirtschaftquerschuss.blogspot.com/>

<http://www.reformverhinderer.de/>

Lesenswerte Artikel zum Thema:

[“Ackermanns Liquiditätsvernichtungsplan”](#)

[“Das kranke Geld”](#)

[“Die anal-erotische Finanzkrise”](#)

[“Das Achte Weltwunder” – über die wundersame Entstehung des Zinseszins](#)

[“Das Bankgeheimnis”](#)

[“Finanzsystem erpresst die Welt”](#)

[“Aktiva und Passiva-die Bilanz der Banken und das Schneeballsystem”](#)

[“Diagnose Kapitalismus – Vom Krankheitsbild eines absurden Wirtschaftssystems und der Aktualität einer anarchistischen Alternative”](#)

[“Finanzpolitische Hintergründe der aktuellen Geopolitik”](#)

[“Dollarflut der Zentralbanken soll Krise aufhalten”](#)

[“Rettung dieses Finanzsystems – eine Illusion”](#)

[“IWF und Weltbank – Zwei Instrumente zur Zerstörung von Nationen” \(Interview mit Michel Chossudovsky\)](#)

[“Bekenntnisse eines Economic Hit Man”](#)

Update 27.01.2009

Regierung erwägt Enteignung von Hypo-Real-Aktionären

Im Kampf gegen die Pleite sind alle Mittel recht: Die Bundesregierung denkt nach Informationen von Reuters über die Enteignung der Eigentümer der Hypo Real Estate nach – um den angeschlagenen Immobilienfinanzierer selbst übernehmen zu können.

Quelle: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,603836,00.html>

Update 28.01.2009

Unter dem Titel “Wie entkommen wir der Depressionsfalle?” veröffentlichte Die ZEIT ein Interview mit dem deutschen Alt-Kanzler Helmut Schmidt, in dem er folgende Schritte zur Regelung des Bankengewerbes vorschlug:

1. Alle privaten Finanzinstitute (inklusive Investmentbanken, Hypothekenbanken, Investment- und Pensionsfonds, Hedgefonds, Equity Trusts, Versicherungsgesellschaften et cetera.) und alle marktgängigen Finanzinstrumente werden derselben Banken- und Finanzaufsicht unterstellt.
2. Die Banken- und Finanzaufsicht legt für alle Branchen der privaten Finanzinstitute Eigenkapital-Minima fest.
3. Den Finanzinstituten werden jegliche Geschäfte außerhalb der eigenen Bilanz (und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung) verboten und unter Strafe gestellt.
4. Allen Finanzinstituten wird bei Strafe der Handel mit solchen Finanzderivaten und -zertifikaten verboten, die nicht an einer anerkannten Wertpapierbörse zugelassen und notiert sind.

5. Es wird allen Finanzinstituten bei Strafe verboten, per zukünftigen Termin Wertpapiere und Finanzinstrumente zu verkaufen, die sie zur Zeit des Verkaufes nicht zu eigen besitzen. Damit wird die Spekulation auf fallende Kurse ("Shortselling") erschwert.
6. Finanzanlagen und Finanzkredite zugunsten solcher Unternehmen und Personen werden bei Strafe verboten, die rechtlich in Steuer- und Aufsichtsorganen registriert sind.

Quelle: [Originalartikel](#), dazu der [Kommentar von Lucas Zeise](#) im Weblog der ZEIT.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Artikel 1a](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Hartz IV](#), [Korruption](#), [Polemik](#), [Politik](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#), [Zensur](#), [Zitate](#) | [Kommentare \(7\)](#)

[My Way](#)

Sonntag, 25. Januar 2009 /04/24 – 14:57

“Wir gehen den richtigen Weg. Wir müssen den sozial Schwächeren, die sich über Generationen abgeschottet haben, sagen: Ihr seid wichtig. Wir schätzen Euch, Ihr seid so viel wert wie die anderen auch.” – [IM Schäuble](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [IM Schäuble](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Steinmeier fordert mehr staatliche Gelder für Arbeitsplätze!](#)

Sonntag, 25. Januar 2009 /04/24 – 13:46

SPD-Spitzenkandidat Frank-Walter Steinmeier geht in die Offensive. Er will die Politik wegen der immer stärker werdenden Wirtschaftskrise mehr in die Pflicht nehmen.

Deutsche Politiker sollten im nächsten Jahr auf Diätenzahlungen “entweder ganz verzichten oder aber einen Teil der dafür vorgesehenen Summe für den Erhalt von Arbeitsplätzen verwenden”, forderte Steinmeier im Berliner “Wochenspiegel am Sonntag”.

Es könne nicht sein, dass Politiker den Staat ruinieren und gleichzeitig Diäten an sich selbst zahlen. Wenn ein Politiker Verluste ausweise, aber gleichzeitig Gelder aus dem Steuertopf wolle, sage er: **“Dieses Geld wäre besser aufgehoben in einer Gewinnrücklage, mit der man auch Beschäftigungssicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanziert.”** Wer jetzt einseitig das Füllhorn ausschütte, der solle sich nicht später zum Steuerzahler flüchten, so der Bundesaußenminister.

... gefunden hier: [THE NO MEN!](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Arbeitsmarkt](#), [Armut](#), [Cyber:GAU](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Gehirnwäsche](#), [Personen](#), [Verschwörungspraxis](#), [Vorratsdaten](#), [Widerstandsmeldung](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Münze in Sorge](#)

Sonntag, 25. Januar 2009 /04/24 – 13:31

Chuzpe ist eine jiddische Bezeichnung für **die Frechheit eines Elternmörders, welcher mildernde Umstände fordert, weil er Vollwaise sei.**

Chuzpe ist auch die Frechheit mancher Politiker, in den Zeiten der Wahlen zur Erhaltung ihrer Fettnäpfchen, ausgerechnet ihre eigenen Fehler als Wahlkampfthema zu benutzen, zum Beispiel Münte-Baby. Als einer der Großen Erfinder und Verteidiger der Hartz-IV-Industrie, mimt dieser Zeitgenosse jetzt den "es schon immer gewußt habenden Oberlehrer" und ergießt hinsichtlich der von ihm mitzuverantwortenden "Finanzkrise" seine Scheinheiligkeit über die armen Wähler, welche doch bitteschön angesichts solcher Auslassungen wohl schellstens SPD wählen sollten:

**"Ich bin in Sorge, dass die Demokratie Schaden nimmt, wenn die Menschen befürchten, dass die Politik unverantwortliches Verhalten in der Wirtschaft nicht mehr verhindern kann." –
Ernázchen Müntefering**

Da bin ich einfach mal sprachlos!

Weiter im Text eines ehemaligen Nachrichtenmagazins:

[So könnte bei vielen Menschen das Gefühl entstehen, die Demokratie werde gar nicht mehr gebraucht. Müntefering fuhr fort: "Für manche Manager bedeutet Demokratie – auch als Arbeitnehmerrechte – nichts anderes als überflüssige Bürokratie, die den Schwung ihrer Geschäfte bremst."](#)

... und keiner schreit!

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Verschwörungspraxis](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Liquiditätskrise und Arbeitslosigkeit](#)

Mittwoch, 21. Januar 2009 /04/20 – 18:58

... so, ich mach jetzt mal wieder ein bisschen **B.Werbung** – diesmal für einen [Gastbeitrag auf der Seite von Egon Kreuzner](#):

Ein empirischer Nachweis der realen Geldverknappung und ihrer volkswirtschaftlichen Schadwirkung

von Alexander Czerny

Jahrgang 1974, studierte nach Abitur und Zivildienst zunächst Wirtschafts- und Politikwissenschaften und schloss dann ein Studium der neueren und neuesten Geschichte an. Seit Jahren ist er als "Ghostwriter" in der Thematik "Internationale Finanzmärkte" unter anderem auch für attac tätig. Nach einem Praktikum bei WEED) ist er dort weiter als freier Mitarbeiter auf den Gebieten Internationale Währungsbeziehungen, Makroökonomie und Internationale Finanzmärkte tätig.*

**) WEED = World Economy, Ecology & Development (Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung), eine nichtstaatliche Organisation aus Deutschland, die 1990 gegründet wurde und sich seitdem für eine sozial gerechte und ökologisch zukunftsfähig gestaltete Globalisierung einsetzt.*

Teil I: [Die Zusammenhänge zwischen Liquidität und Beschäftigung](#)

Eine Untersuchung über die Ursachen von akuter Geldknappheit in Deutschland und deren Wirkung auf den Arbeitsmarkt.

Nicht die „Investitionsscheu“ der Unternehmen oder „fehlende Konsumfreudigkeit“ ist Schuld an der derzeitigen Misere, sondern schlicht und einfach Mangel an liquidem Geld in mittlerweile fast allen Bereichen der Binnenwirtschaft, bei fast allen Binnenmarktunternehmen und in vielen privaten

Haushalten als Folge einer verheerenden und andauernden Kettenreaktion, die ab dem Jahr 2000 durch Kreditrückführung und Kreditverweigerung der Großbanken ausgelöst wurde.

Teil II: [Die mutmaßlichen Verursacher der Liquiditätskrise](#)

Die Kreditvergabe der einzelnen Bankengruppen oder: Wer dreht warum dem Binnenmarkt den Geldhahn zu?

Untersuchungsgegenstand dieses Abschnitts sind die mutmaßlichen Auslöser der deutschen Liquiditätskrise. Diese Teilanalyse soll dem oft zu vernehmenden Einwand entgegen treten, die mangelnde Kreditvergabe sei Ausdruck mangelnder Geldnachfrage seitens der Unternehmen und Privathaushalte. Erläutert und bewiesen wird, dass zuerst die Großbanken die Kredite sperrten und so im Jahr 2000 einen Schock auf die Binnennachfrage und eine nachfolgende – bis heute andauernde – Kettenreaktion im gesamten Bankensektor und der Binnenwirtschaft auslösten. In diesem Abschnitt der Analyse werden zudem die Liaison zwischen exportierenden Großunternehmen und Großbanken und die Hintergründe der neoliberalen Reformpolitik beleuchtet.

Teil III: *(noch nicht veröffentlicht)* Der Umfang des tatsächlichen Geldmangels in der Binnenwirtschaft

Teil IV: [Eine kurze Beschreibung der Finanzkrise](#)

Ein kurzer, lohnenswerter Ausflug ins Banking:

Jede Bank bilanziert Soll und Haben auf 2 Seiten: der Aktivseite und der Passivseite.

Zu den Grundregeln gehört, dass die Bilanzsumme der Aktiva identisch sein muss mit der Bilanzsumme der Passiva.

Die Banken sind gezwungen, ihre Aktivbestände in gleichem Umfang auszuweiten, wie ihre Passiva, ihre Verbindlichkeiten, wachsen. Angenommen, die gesamten Geldvermögen auf der Passivseite belaufen sich im Jahr 2000 auf 5 Billionen US-Dollar und werden im Durchschnitt mit 4% verzinst. Dann bedeutet das, dass die Banken insgesamt 200 Mrd. Dollar Zinsen in 2000 erwirtschaften mussten. Eine gewaltige Summe! Doch in 2008 waren das bereits 400 Mrd. Dollar, weil sich die Geldvermögen verdoppelt haben.

Verstehst du, wo das Problem ist?

Die Banken müssen auf Biegen und Brechen ihre Aktiva ausweiten, um die Zinszahlungen zu bewerkstelligen.

Aktiva, das sind vorwiegend Kredite und Wertpapiere. Steigen die Aktienkurse rasant und gelingt es, die Kreditvergabe auszuweiten, gibt es kein Problem mit den Bankbilanzen. Was aber, wenn die Börsenkurse stagnieren oder gar einbrechen?

Schauen wir uns daher die zweite Möglichkeit, die Kreditvergabe, genauer an. Hier werden die Zinsen generiert, welche die Banken auf die Geldvermögen auf der Passivseite buchen müssen. Wer sind die Kreditnehmer? Es sind NICHT die grossen Unternehmen, die Corporations. Wenn die Geld brauchen, emittieren sie Wertpapiere. Kreditnehmer, Schuldner, das sind vorwiegend:

- kleine und mittlere Unternehmen
- Häuslebauer
- der Staatshaushalt
- Kreditkartenbesitzer

Diese müssen sich aus Sicht der Bank auf Biegen und Brechen in exponentiellem Umfang immer weiter verschulden. Eine Teufelsspirale! Gelingt dies nicht mehr, weil alle überschuldet sind, brechen die Banken zusammen. *

** Sorry für das lange Zitat bei Teil III*

Hinweis: [Bitte unbedingt die ganzen Texte durchlesen – wichtig!](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [B.Werbung](#), [Buchtipps](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Politik](#), [Verschwörungspraxis](#), [Widerstandsmeldung](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Wo kommt das Geld her und wo geht es hin?](#)

Mittwoch, 21. Januar 2009 /04/20 – 14:30

Auszug aus der “Jungen Seite der Bundesregierung”, genannt [“Regieren kapieren”](#), zum Thema Geld:

Quelle: <http://www.regierenkapieren.de/usw/usf/>

Hinweis: *alle Links führen zur Originalseite!*

Alle, die auch nur ein wenig Geld in der Tasche oder auf der Bank haben, müssen damit irgendwie haushalten. Wer es gut macht, teilt sich sein Geld so ein, dass es reicht, bis wieder neues kommt.

Wer es sehr gut kann, wird immer ein bisschen sparen. Wer es schlecht macht, dem flutscht das Geld nur so durch die Finger. Wer schlecht haushaltet, wird eher früher als später in große Schwierigkeiten kommen.

Legt man diese einfachen und richtigen Bewertungen zugrunde, dann müsste man wohl sagen, dass der Staat eher schlecht mit seinem Geld umgeht, denn er macht regelmäßig Schulden. Staatsschulden eben. Nun ist die Sache im Falle eines Staates allerdings etwas komplizierter als zu Hause oder in einem kleinen Betrieb.

Das beginnt schon mit der Frage, ob man denn wirklich sagen kann, dass der Staat eigenes Geld besitzt. Denn wer ist das denn, der Staat? Und wer bestimmt, wofür wie viel Geld ausgegeben werden soll?

- [Woher kommt das Geld des Staates?](#)
- [Wer muss wie viel abgeben?](#)
- [Was sind die Einnahmen des Staates?](#)
- [Wohin fließt das Geld?](#)
- [Warum macht der Staat Schulden?](#)
- [Was ist ein ausgeglichener Haushalt?](#)

Woher kommt das Geld des Staates?

Der Staat, das sind wir alle. Und das Geld des Staates kommt von uns, weil wir Steuern zahlen. Es ist also unser Geld, das wir den staatlichen Verwaltungen und Behörden überlassen. Die bauen Straßen, Kindergärten oder Krankenhäuser.

Was sinnvoll und nützlich ist, darüber gibt es immer unterschiedliche Meinungen. Manche hätten gern mehr Polizisten, und andere würden lieber mehr Lehrerinnen einstellen. Die einen möchten das Naturschutzgebiet erhalten, während andere eine Autobahn wollen.

[Mehr lesen »](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Gehirnwäsche](#), [Verschwörungspraxis](#) | [Kommentare \(1\)](#)

[Ehrenwerte Gesellschaft](#)

Mittwoch, 21. Januar 2009 /04/20 – 09:45

“Wo Räuber in guter Gesellschaft auftreten, sind ihre Berater, die Sophisten nicht weit. Seit zweihundert Jahren sortieren die Bürger ihre Ängste: Der Anarcho-Maritime wird an Land im günstigsten Fall zu einem Raskolnikow (der tut, was er will, aber es bereut), im weniger günstigen zu einem de Sade (der tut, was er will, und die Reue negiert), im schlimmsten Fall zu einem Neoliberalen (der tut, was er will, und sich dafür, Ayn Rand zitierend, selber zum Mann der Zukunft ausruft).”

... aus [Peter Sloterdijks “Der Welteninnenraum des Kapitals”](#)

Gefunden hier: <http://www.weissgarnix.de/?p=860>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Dissident](#)

Dienstag, 20. Januar 2009 /04/19 – 17:09

[Franz Josef Degenhardt](#) lehnt es mit einer denkwürdigen Erklärung ab, von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung noch Gebrauch zu machen:

“Ich bin dermaßen dissident zu den herrschenden Verhältnissen und der herrschenden Meinung, in allem uneinverstanden mit dem, was ist, dass der Versuch, außer in meinen Liedern und Erzählungen, einverständlich dies und das Wünschbare zu verdeutlichen, mir – nun nicht gerade als kollaborativ erscheint -, aber doch unmöglich ist. Es wäre, zur Zeit jedenfalls, so unverständlich, wie wenn ein Mister Spock aus einer ganz anderen Galaxie und einer viel späteren Zeit einem jetzigen Erdbewohner seine ganz andere Welt erklären würde, in der es kein Geld und keine Ware gibt, eine Gesellschaft existiert, die auf einer Gebrauchswert- und Bedürfnis-Ökonomie beruht als Voraussetzung für Demokratie und das Ende von Ausbeutung. Und dass sowas mittels Wahlzettel nicht erreichbar ist.”

Gefunden hier: <http://pala.mischamandl.de/2005/11/05/sei-doch-mal-konstruktiv/>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Widerstandsmeldung](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Schäuble plant verdachtslose Aufzeichnung des Surfverhaltens im Internet – Protestkampagne gestartet](#)

Dienstag, 20. Januar 2009 /04/19 – 16:45

Datenschützer und Internetnutzer protestieren scharf gegen einen neuen Gesetzentwurf von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble, der die 2007 beschlossene Vorratsdatenspeicherung nun auch bei der Benutzung des Internet erlauben soll. “Das neuerliche Vorhaben von Bundesminister Schäuble geht gewaltig über die bisherige Vorratsdatenspeicherung hinaus”, warnt Marcus Cheperu vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung. Gegen die verdachtslose Speicherung aller Verbindungs- und Standortdaten hatten vergangenes Jahr 35.000 Bürger Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Der neue Vorstoß des Bundesinnenministers ist im Entwurf eines “Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes” vom 14.01.2009[1] versteckt.

Jeder Anbieter von Internetdiensten wie Google, Amazon oder StudiVZ soll danach künftig das Recht erhalten, das Surfverhalten seiner Besucher ohne Anlass aufzuzeichnen – angeblich zum “Erkennen” von “Störungen”. Tatsächlich würde der Vorstoß die unbegrenzte und unbefristete Speicherung jeder Eingabe und jedes Mausklicks beim Lesen, Schreiben und Diskutieren im Internet legalisieren. Die Surfprotokolle dürften an Polizei, Bundeskriminalamt, Geheimdienste sowie an die Unterhaltungsindustrie herausgegeben werden. Eine richterliche Anordnung ist nicht vorgeschrieben, eine Beschränkung auf schwere Straftaten nicht vorgesehen.

[Mehr lesen »](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Aktionen](#), [Cyber:GAU](#), [IM Schäuble](#), [Politik](#), [Terrorwarnung](#), [Verschwörungspraxis](#), [Widerstandsmeldung](#), [Überwachung](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Bastelbogen Demokratie

Dienstag, 20. Januar 2009 /04/19 – 13:37

“Ich bin stolz auf unsere gesellschaftliche Ordnung, darauf, dass die Würde des Menschen geachtet wird, dass die einzelne Stimme etwas zu sagen hat, dass jeder wählen kann, dass man auswählen kann und dass man daraus dann demokratische Mehrheiten zimmert.” - [Rede von Angela Merkel](#) auf der Diskussionsveranstaltung des Bankhauses Metzler am 14. Januar 2009 in Frankfurt am Main

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Angela direkt!](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Bitte zwing mich!

Montag, 19. Januar 2009 /04/18 – 15:56

Auszug aus der **“Arbeitshilfe Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen”** der Bundesagentur für Arbeit, ja eben der, welche laut mancher Meinung mancher Zeitgenossen gar nicht zuständig für Hartz-IVler ist. Besonders deutlich wird dass, wenn man Beschwerden bei der BA anbringen möchte oder gar die Heranziehung der Überschüsse der BA zur Arbeitsplatzschaffung einfordert. Die “eigenständigen” denk unabhängigen Job-Center und deren “Inoffizielle Mitarbeiter” “beweisen” die Behauptung Ihrer Unabhängigkeit von der BA regelmäßig mit dem Hinweis, dass aus eben aus diesem Grunde der Unabhängigkeit, ihre “Kunden” – sprich Hartz-IVler – nicht in die offiziellen Arbeitslosenstatistiken eingerechnet werden.

In besagtem Dokument, welches ich an dieser Stelle nicht kommentieren möchte, findet sich folgende, durch ihre Einfachheit verborgene, aber schöne und die Arbeitsweise der BA perfekt offenbarende Formulierung:

Die vorliegende Arbeitshilfe enthält in jeweils gekennzeichneten Abschnitten **Empfehlungen und fachliche Hinweise** (*verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung*) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Umsetzung durch die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAGAW), die mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt wurden.

[Mehr lesen »](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Artikel 1a](#), [Hartz IV](#), [Polematik](#), [Politik](#), [Verschwörungspraxis](#), [Zitate](#) | [Kommentare \(2\)](#)

Prozessbeobachtung durch das BKA zu Ausbildungszwecken?

Sonntag, 18. Januar 2009 /03/17 – 19:27

Am Ende eines sehr aufschlußreichen und unbedingt lesenswerten Artikels [“Über den Allerweltsbegriff “Reproduktion” im Verfahren ‘militante gruppe’](#) von Anna, findet sich am Ende eine sehr interessante Mitteilung, nämlich dass bei einer am 10. Dezember 2008 stattgefundenen Verhandlung in Berlin gegen drei angebliche Mitglieder der als terroristisch beklagten Vereinigung ‘militante gruppe’, ‘Prozessbeobachter’ des BKA teilgenommen haben.

Dazu die folgende Meldung der Bundesregierung:

Prozessbeobachtung durch das BKA zu Ausbildungszwecken

Berlin: (hib/DAK) Die Prozessbeobachtung durch Personen des Bundeskriminalamts (BKA) erfolgt mit dem gleichen rechtlichen Status wie bei allen Vertretern der Öffentlichkeit und dient darüber hinaus Aus- und Fortbildungszwecken. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort ([16/10982](#)) auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion ([16/10774](#)) zur Beobachtung einer Hauptverhandlung vor dem Kammergericht Berlin durch das BKA. Die Fraktion wollte unter anderem wissen, auf welcher Rechtsgrundlage das BKA handle und welche Erkenntnisse es sich davon verspreche.

Die Regierung verweist darauf, dass Hauptverhandlungen grundsätzlich öffentlich seien und darüber hinaus die Zustimmung des Vorsitzenden Richters eingeholt worden sei. **Ziel sei es, bisher nicht bekannt gewordene Hinweise aufzunehmen und polizeilich zu bewerten.** Eine einschüchternde Wirkung durch das BKA auf andere Prozessbesucher sei nicht ersichtlich, heißt es in der Antwort weiter.

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Überwachung](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Unsere Probleme möchten die meisten anderen gerne haben

Samstag, 17. Januar 2009 /03/16 – 13:56

Norbert Lammerts erschreckender Nachweis über den Verlust aller Maßstäbe in der Beurteilung der gegenwärtigen Lage

[Bundestagspräsident Prof. Dr. Norbert Lammert](#) hat in der aktuellen konjunkturellen Krise zu mehr Optimismus und weniger Schwarzmalerei aufgerufen. „Wenn ich heute in Magazinen lese: ‘2009 wird das schwierigste Jahr in der Geschichte der Bundesrepublik’, dann ist das für mich ein erschreckender Nachweis über den Verlust aller Maßstäbe in der Beurteilung der gegenwärtigen Lage“, sagte Lammert am Dienstag auf der 50. Gewerkschaftspolitischen Arbeitstagung des Deutschen Beamtenbundes in Köln.

Die Krise relativiere sich, sobald man auf die Anfänge der Republik und die damaligen Schwierigkeiten blicke. Unter schwersten Bedingungen habe damals der Parlamentarische Rat das Grundgesetz entworfen und damit nicht nur den Grundstein für Recht und Freiheit, sondern auch für die Wiederherstellung der deutschen Einheit 40 Jahre später gelegt. „Auch wenn die Aufgaben, vor denen wir stehen, heute deutlich bescheidener sind, würde ich mir ein Stück von dem Ernst, der Zuversicht und dem Gottvertrauen wünschen, die damals die Schaffung der Bundesrepublik Deutschland erst möglich gemacht haben.“

“Das Land steht sehr gut da”

[Mehr lesen »](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Gehirnwäsche](#), [Politik](#), [Wirtschaft](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Krise zu verschenken!](#)

Samstag, 17. Januar 2009 /03/16 – 12:09

“Ich rufe alle Unternehmer in Deutschland auf, sich unseres Maßnahmenpakets zu bedienen, es in Anspruch zu nehmen und damit ihren Beitrag zu leisten, damit wir gestärkt durch die Krise kommen. Denn wir wissen, Politik alleine wird diese Krise nicht bewältigen können, sondern wir brauchen eine gemeinsame nationale Kraftanstrengung.”

Angela Merkel – [Videopodcast “Konjunkturpaket II – Die Krise meistern”](#)

[Text als PDF](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Angela direkt!](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Das macht keinen Sinn!](#)

Samstag, 17. Januar 2009 /03/16 – 00:30

Der Ausdruck “Sinn machen” kommt von der irrigen Annahme einiger Zeitgenossen, ihre Handlungen von ihren Verantwortlichkeiten trennen zu können, um ihren Handlungen ein vom Handelnden unabhängiges Quasi-Persönlichkeitsrecht zu unterstellen, zum Zwecke der Selbstentfremdung mangels Erkenntnis des Sinns dieser Handlungen bei gleichzeitiger Unlust zum Sinn für Verantwortung. So kann man durchaus der unsinnigen Ansicht sein, die eigenen Handlungen machten Sinn ohne dass es einem in den selben käme, man hätte diesen.

Gerade ein bisschen inspiriert vom [Fellow Passenger](#) (ja es gibt wirklich intelligente Bayern)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Cyber:GAU](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Asse und kein Ende](#)

Freitag, 16. Januar 2009 /03/15 – 13:17

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), seit Jahreswechsel neuer Betreiber der Schachanlage Asse bei Remlingen, beabsichtigt, den Verschluss einer Einlagerungskammer im Bergwerk Asse II kurzfristig und vorsorglich mit Beton zu stabilisieren. **Turnusmäßige Überwachungsmessungen des früheren Betreibers Helmholtz Zentrum München (HMGU) hatten Ende 2008 ergeben, dass es in der sogenannten Kammer 4 auf der 750-m-Sohle offenbar Schäden in der Kammer gibt, durch die sich künftig Teile der Decke lösen und auf in der Kammer lagernde schwachradioaktive Abfälle stürzen könnten.**

[Mehr lesen »](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Atommüll](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Wir haben Fehler gemacht

Freitag, 16. Januar 2009 /03/15 – 00:53

(Rede von Peter Schneider vor der Vollversammlung aller Fakultäten der Freien Universität Berlin am 5. Mai 1967)

Wir haben Fehler gemacht, wir legen ein volles Geständnis ab: Wir sind nachgiebig gewesen, wir sind anpassungsfähig gewesen, wir sind nicht radikal gewesen. Wir haben uns um die Immatrikulation beworben, wir haben die Immatrikulationsbestimmungen gelesen, wir haben uns den Immatrikulationsbestimmungen unterworfen. Wir haben Formulare ausgefüllt, die auszufüllen eine Zumutung war. Wir haben über unsere Religionszugehörigkeit Auskunft gegeben, obwohl wir keiner Religion zugehörten. Wir haben für unsere Bewerbung Gründe angeführt, die nicht unsere Gründe waren. Wir haben unsere Zulassung erhalten, wir haben unseren besten Anzug angezogen, wir sind zur Immatrikulationsfeier gegangen. Wir haben uns hingesezt, wir haben gewartet, wir wären am liebsten gleich wieder gegangen. Wir haben uns zur Feier des Augenblicks von unseren Plätzen erhoben, obwohl uns die Feierlichkeit des Augenblicks nicht bewußt geworden ist. Wir sind, als wir unsere Professoren in langen Talaren und schwarzen Käppis erblickten, nicht in ein nicht enden wollendes Gelächter ausgebrochen. Wir haben uns wieder hingesezt, als wir uns wieder hinsetzen durften. Wir haben die Ansprache des Rektors gehört, wir haben die Ansprache des Dekans gehört, wir haben die Ansprache des Studentenvertreters gehört. Wir haben die Worte der Redner in uns aufgenommen, wir haben ab und zu die Augen geschlossen, wir haben uns jedesmal entschließen müssen, bevor wir gehustet haben, wir sind nicht weiter aufgefallen, wir sind liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen gewesen. Wir haben uns des Vorzugs, ein akademischer Bürger zu sein, versichern lassen, bevor wir das als einen Vorzug empfanden. Wir haben unsere Universität freie Universität genannt, obwohl wir da gar nicht sicher waren. Wir haben eine Gemeinschaft von Lernenden und Lehrenden gebildet, obwohl diese Gemeinschaft erst noch zu bilden war. Wir haben den Immatrikulationstee getrunken, wir haben unser Studium begonnen, wir haben die Pflichtvorlesungen belegt, wir sind nicht in den SDS eingetreten. Wir haben uns ein Semester lang mit der Frage beschäftigt, warum die Goten das t hauchten und wir haben über einen Franzosen des neunzehnten Jahrhunderts gearbeitet, der seinerseits über einen Römer des zweiten Jahrhunderts gearbeitet hatte. Wir haben mit dieser Arbeit keinen Erfolg gehabt, denn wir haben die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Franzosen des neunzehnten Jahrhunderts, die über einen Römer des zweiten Jahrhunderts gearbeitet haben, nicht gebührend berücksichtigt. Wir sind deprimiert gewesen, wir haben uns zu Recht kritisiert gefühlt, wir haben es das nächste Mal besser gemacht. Wir haben Seminararbeiten gemacht, die zu machen reine Zeitverschwendung war. Wir haben Seminarsitzungen protokolliert, die nicht zu protokollieren, sondern nur zu kritisieren waren. Wir haben Tatsachen auswendig gelernt, aus denen nicht das mindeste zu lernen war. Wir haben Prüfungen vorbereitet, die nur der Prüfung unseres Gehorsams dienten. Wir sind nervös geworden, wir sind unlustig geworden, wir sind immer schwieriger geworden, wir litten an mangelnder Konzentration, wir konnten nicht einschlafen, wir konnten nicht beischlafen, wir haben uns einmal ausgesprochen. Wir haben uns sagen lassen, wir müßten erst mal mit uns selber fertig werden. Wir sind mit uns selber fertig geworden.

[Mehr lesen »](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Widerstandsmeldung](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Cunst & Commerz

Donnerstag, 15. Januar 2009 /03/14 – 20:45

*Aus einer Anfrage an unsere **Königin der Banken** – Angela Merkel*

Guten Tag Frau Merkel,

Die SoFFin hat der Commerzbank insgesamt Einlagen in Höhe von **18 Mrd EUR** zur Verfügung gestellt und dafür hat der Staat einen Stimmanteil von 25% zzgl. 1 Aktie bekommen. Der Marktwert Commerzbank beträgt per 15.01.09 **2,5 Mrd EUR**. Die Gesamteinlagen belaufen sich also auf das 7,2fache des derzeitigen Marktwertes der Commerzbank, wofür der Staat im Gegenzug über einen Eigeneranteil laut derzeitigem Marktwert von 0,6 Mrd bzw. **600 Millionen EUR** verfügt.

Die Commerzbank zahlt von diesen 18 Mrd EUR insgesamt ca. 9,8 Mrd EUR für die Dresdner Bank. Das bedeutet, dass der Steuerzahler sowohl die Commerzbank, als auch die Dresdner Bank gekauft, sowie 9 Mrd EUR dazugelegt hat und dafür einen momentanen Gegenwert von 600 Mio EUR zur Verfügung gestellt bekommt. Das zur Verfügung gestellte Kapital insgesamt beträgt somit das 30fache im Gegensatz zum Eigenanteil des Staates, womit die Commerzbank faktisch eine Rendite von 3000% erzielt hat – ohne jedes operative Geschäft und risikofrei, weil garantiert. Sie hat schlicht und einfach 600 Mio EUR bezahlt, um in den wahren Genuß von 18 Mrd EUR zu kommen.

Fazit: Der Steuerzahler ist demnach in der Lage, einem marktwirtschaftlich orientierten Unternehmen zu garantieren, dass es – ohne den Marktgesetzen von Angebot und Nachfrage unterliegen zu müssen – mit dem 7,2fachen seines Marktwertes operieren kann. Das bedeutet nichts anderes, als eine staatliche Zulage oder Subvention von 6,20 EUR pro 1,- EUR Eigenkapital.

Dazu folgende Fragen:

1. Allgemein: Warum ist es nicht möglich, den so genannten Rettungsschirm, ursprünglich als Bürgschaft und nicht als direktes Kapital deklariert, in Höhe von 500 Mrd EUR für die Banken dahingehend zu nutzen, dass dieser nur unter Voraussetzung einer in gleicher Höhe garantierten Kreditvergabe durch die unterstützten Banken bürgt?

2. Zur Commerzbank: Weshalb ist es nötig, ein Unternehmen mit dem 7,2fachen seines Marktwertes zu unterstützen, damit dieses hilfebedürftige Unternehmen vom Überschuß unter anderem eine Bank aufkauft, an welcher der Staat keinerlei Anteil hat? Anders gefragt – wieso bezahlt der Staat einen 7,2fach höheren Preis als er laut Marktwert müsste?

2.1. Warum wurden mit diesen 18 Mrd EUR nicht die Commerzbank und die Dresdner Bank als faktisch insolvente Unternehmen aufgekauft und in zeitweiligen Staatsbesitz überführt, damit der Steuerzahler in die Verfügung über die damit, laut Aussagen der Bundesregierung, zu finanzierenden Kredite und die aus diesen zu erwartenden Renditen kommt?

3. Welche Kriterien muss ein Unternehmen – unabhängig von Artikel 3 GG – erfüllen, um in die Verfügung einer ebensolchen Garantie zu kommen?

... eine nicht erwartete Antwort wird hier veröffentlicht. [Wer über diese nicht erwartete Antwort informiert werden möchte, trage sich bitte hier bei Abgeordnetenwatch ein.](#) (rechts oben ist ein Button zum Eintragen per Mail)

Ach ja, da fällt mir doch folgendes ein:

... hast Du eine Mutter, dann hast Du immer Butter ...

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Angela direkt!](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Widerstandsmeldung](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

[Wenn ich 500 Mrd. Euro zur Verfügung hätte ...](#)

Donnerstag, 15. Januar 2009 /03/14 – 14:37

... würde ich an Angie`s Stelle das Geld wie folgt verwenden:

Kauf Daimler: Marktkapitalisierung aktuell: 23 Mrd

Kauf CoBa : Marktkapitalisierung aktuell: 2 Mrd (haben ja bereits ein paar Prozent)

Kauf Dt. Bank: Marktkapitalisierung aktuell: 12 Mrd.

Kauf VW: Marktkapitalisierung aktuell 50 Mrd (haben ja bereits ein paar Prozent)

Kauf Allianz: Marktkapitalisierung aktuell: 30 Mrd.

So, jetzt hätten wir noch 373 Mrd. zur Verfügung.

Weitere Vorschläge erbeten.

Quelle: <http://www.weissgarnix.de/?p=849&cpage=2#comment-17597>

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Finanzkrise 2.0](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Die Erinnerung an die Mechanismen der Diktatur wachhalten!

Sonntag, 11. Januar 2009 /02/10 – 15:26

Auch 20 Jahre nach dem Mauerfall hat die Aufarbeitung der SED-Diktatur nicht an Bedeutung verloren, betont Bundeskanzlerin Angela Merkel!

Und weil Angela da völlig recht hat, folgt zuerst ein kleiner Verweis auf Angelas DDR-Karriere und danach ihre Rede zum Thema:

Merkels Stasi-Umfeld

Wenn wir beurteilen wollen, was wir von einem Menschen erwarten können, fragen wir immer erst danach, wo er denn her kommt. Wir suchen uns ein Bild von ihm zu machen, indem wir ergründen, in welchem Umfeld jemand in der Vergangenheit gelebt hat, was seine Freunde und Verwandten waren und welches ihre Überzeugungen waren und sind. Das nicht zu tun, hieße blauäugig zu sein... Wir deutschen Wähler werden aber seit Jahren darüber im Dunkeln gelassen, aus welchem Umfeld denn unsere Kanzlerin kommt. Keine der maßgebenden Zeitungen hat darüber mehr als oberflächlich berichtet, bis jetzt das Schweizmagazin am 29.5.2008 titelte:

“Deutsche Kanzlerin Merkel ein Stasi-Spitzel?”

[... weiterlesen](#)

Und nun Angelas hervorragende Rede:

Das Jahr 2009 ist in verschiedener Weise ein ganz besonderes Jahr: Wir müssen natürlich vor allen Dingen die Herausforderung der internationalen Wirtschaftskrise bewältigen. Die Bundesregierung wird dazu Anfang der nächsten Woche ein zusätzliches Maßnahmenpaket verabschieden.

Aber das Jahr 2009 ist auch in anderer Hinsicht von besonderer Bedeutung: Am 23. Mai dieses Jahres wird die Bunderepublik Deutschland 60 Jahre alt. Das Grundgesetz, die freiheitlichste Ordnung, die Deutschland je hatte, hat es uns ermöglicht, dass wir eine erfolgreiche, demokratische, freiheitliche Bundesrepublik aufbauen konnten.

Wir erinnern uns daran, wie schwer das war nach dem Zweiten Weltkrieg und welchen großen Beitrag gerade die Älteren in unserer Gesellschaft dafür geleistet haben.

Am 9. November dieses Jahres jährt sich der 20. Jahrestag des Falls der Berliner Mauer. Dieser Jahrestag ist geradezu das Symbol für die Einführung einer freiheitlichen Ordnung in ganz Deutschland und auch in den ehemaligen sozialistischen Ländern. Wir werden daran mit Freude denken.

Aber wir werden uns auch daran erinnern, dass es schwierig war, die Folgen der SED-Diktatur aufzulösen.

[Mehr lesen »](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [AGITPROP](#), [Angela direkt!](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

Das ABC der frisierten Bilanz

Sonntag, 11. Januar 2009 /02/10 – 11:28

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Filmtipp](#), [Finanzkrise 2.0](#), [Korruption](#), [Verschwörungspraxis](#), [Wirtschaft](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)

“Wir können Außenpolitik nicht nur unter dem Aspekt der Menschenrechte betreiben”

Donnerstag, 11. Dezember 2008 /50/345 – 15:21

... sagte der französische Außenminister Bernard Kouchner und warnte vor einer Überbetonung der Menschenrechte in der Außenpolitik.

Quelle: [Störende Menschenrechte](#)

Von [Volkszustandsbericht!](#) | Veröffentlicht in [Cyber:GAU](#), [Verschwörungspraxis](#), [Zitate](#) | [Hinterlasse einen Kommentar](#)